KWS SAAT SE

Umwandlungsbericht

des Vorstands der KWS SAAT SE

vom 24. Oktober 2018

– vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 8
der ordentlichen Hauptversammlung der KWS SAAT SE am 14. Dezember 2018 –

Wichtiger Hinweis

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Gesellschaft noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien der Gesellschaft zu unterbreiten. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Verkaufsprospekt oder Börsenzulassungsprospekt. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist zudem weder ein Angebot zum Verkauf von Kommanditaktien noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Kommanditaktien zu unterbreiten. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts.

Dieser Umwandlungsbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Umwandlungsbericht stellt ferner weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs (FSMA) anwendbar ist. Er sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen der Transaktion Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Umwandlungsbericht richtet sich nur an: (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs, (ii) Personen, die Aktionäre der Gesellschaft und von Artikel 43 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (in der geltenden Fassung) (die ***Order***) erfasst sind, (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Artikel 19(5) der Order haben, oder (iv) *high net worth companies*, *unincorporated associations* und andere Institutionen, die von Artikel 49(2)(a) bis (d) der Order erfasst sind (alle solche Personen, die ***Relevanten Personen***). Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Umwandlungsberichts oder seines Inhalts tätig werden oder auf diesen vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieser Umwandlungsbericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen. Dieser Umwandlungsbericht darf weder ganz noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Einleitung ... 7
   1.1 Überblick ... 7
   1.2 Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen ... 9
2. Die KWS Saat SE ... 9
   2.1 Überblick ... 9
   2.2 Unternehmensgeschichte und -entwicklung ... 10
   2.3 Geschäftstätigkeit ... 10
   2.4 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand ... 16
   2.5 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung ... 17
   2.6 Kapitalverhältnisse ... 22
   2.7 Konzern- und Aktionärsstruktur ... 23
   2.8 Mitarbeiter und Mitbestimmung ... 25
3. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung ... 26
   3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung ... 26
   3.2 Interessen der Beteiligten ... 26
   3.3 Alternativen zu der Umwandlung ... 28
   3.4 Kosten der Umwandlung ... 30
4. Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der bisherigen KWS SAAT SE und der künftigen KWS SAAT SE & Co. KGaA ... 30
   4.1 Anwendbare Vorschriften ... 30
   4.2 Allgemeine Vorschriften ... 31
   4.3 Gründung der Gesellschaft ... 32
   4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter ... 33
   4.5 Verfassung der Gesellschaft ... 34
   4.6 Jahresabschluss, Lagebericht ... 54
   4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung ... 54
   4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung ... 55
   4.9 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft ... 55
   4.10 Verbundene Unternehmen ... 56
   4.11 Straf- und Bußvorschriften ... 56
   4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex ... 56
5. Durchführung der Umwandlung der KWS SAAT SE in die KWS SAAT SE & Co. KGaA ... 57
   5.1 Grundlagen ... 57
   5.2 Umwandlungsbeschluss und Beitritt der Komplementärin ... 57
   5.3 Gründungsbericht und Gründungsprüfung ... 58
   5.4 Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister ... 59
   5.5 Aktiensplit ... 59
   5.6 Grenzüberschreitende Verschmelzung ... 60
6. Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses und der Satzungen der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der KWS SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer ... 60
   6.1 Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses ... 60
   6.2 Allgemeines zur Ausgestaltung der KWS SAAT SE & Co. KGaA ... 70
   6.3 Erläuterung der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA ... 72
   6.4 Erläuterung der Satzung der KWS SE ... 85
7. Auswirkung der Umwandlung ... 94
   7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen ... 94
   7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung ... 95
   7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung ... 95

7.4 Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung 97
7.5 Auswirkungen der Umwandlung auf den Börsenkurs 97
8. Grenzüberschreitende Verschmelzung 98
8.1 Verfahren der grenzüberschreitenden Verschmelzung 98
8.2 Wesentliche rechtliche Schritte der grenzüberschreitenden Verschmelzung 99
8.3 Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Gesellschaft 103
8.4 Formwechsel ohne nachfolgende grenzüberschreitende Verschmelzung 103

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018, einschließlich der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat

Anlage 2 Aufstellung der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften

Anlage 3 Entsprechenserklärung der KWS SAAT SE

Anlage 4 Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA

Anlage 5 Übersicht ausgewählter Gesichtspunkte zum Vergleich der Satzungen der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA

Anlage 6 Künftige Satzung der KWS SE

Anlage 7 Vergleich der Position der Aktionäre der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA

Anlage 8 Vergleich der Einflussmöglichkeiten der Familienaktionäre in der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft (deutschen Rechts)
AktG	Aktiengesetz vom 6. September 1965
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004
etc.	et cetera (= und so weiter)
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	fortlaufend folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897
i.V.m.	in Verbindung mit
ISIN	International Securities Identification Number
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien (deutschen Rechts)
lit.	littera (= Buchstabe)
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission Text von Bedeutung für den EWR
MgVG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006
Mio.	Millionen
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976
Nr.	Nummer
SE	Europäische Gesellschaft – *Societas Europaea*
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2007 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004
SE-RL	Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen

	Gesellschaft vom 22. Dezember 2004
UmwG	Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994
WKN	Wertpapierkennnummer
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel vom 9. September 1998
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001
WpÜGAngebV	WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001
z.B.	zum Beispiel

1. EINLEITUNG

1.1 Überblick

(a) Der Formwechsel

Die KWS SAAT SE mit Sitz in Einbeck soll von einer europäischen Aktiengesellschaft (Europäische Gesellschaft – *Societas Europaea*, nachfolgend auch „**SE**"), in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („**KGaA**") umgewandelt werden. Dabei soll alleinige persönlich haftende Gesellschafterin eine SE sein und dementsprechend die Gesellschaft nach dem Formwechsel als KWS SAAT SE & Co. KGaA firmieren. Für eine solche rechtsformwechselnde Umwandlung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der KWS SAAT SE erforderlich. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**"), die gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („**SE-VO**") auf den Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA Anwendung finden. Über die Zustimmung soll die für den 14. Dezember 2018 vorgesehene ordentliche Hauptversammlung der KWS SAAT SE (nachfolgend „**ordentliche Hauptversammlung**") beschließen.

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE hat dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt und in seiner Sitzung am 23. Oktober 2018 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger für den 2. November 2018 vorgesehen ist. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung, einschließlich der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat, ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der KWS SAAT SE noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre der KWS SAAT SE besteht daher an der KWS SAAT SE & Co. KGaA in Form sogenannter Kommanditaktien fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Einbeck und damit in Deutschland beibehalten.

Im Rahmen des Formwechsels wird die KWS SE mit Sitz in München (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 242486) als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten. Die KWS SE, vertreten durch deren Vorstand, wird die Geschäftsführung und Vertretung der KWS SAAT SE & Co. KGaA übernehmen. Durch die Wahl einer SE als persönlich haftende Gesellschafterin (nachfolgend auch „**Komplementärin**") wird an die bisherige europäische Rechtsform der Gesellschaft angeknüpft und die europäische Ausrichtung des Geschäfts der KWS SAAT SE & Co. KGaA hervorgehoben. Hinter der KWS SE stehen im Wesentlichen die Familien Carl Ernst Büchting und Arend Oetker, die heute mehrheitlich an der KWS SAAT SE beteiligt sind. Dadurch ist der bisherige Charakter der Gesellschaft als familiengeprägtes Unternehmen auch in Zukunft gesichert.

(b) Aktiensplit

Die ordentliche Hauptversammlung soll neben dem Formwechsel auch über einen „Aktiensplit" im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschließen, als dessen Ergebnis jeder Aktionär statt einer Aktie fünf Aktien hält, sich also die Zahl der den Aktionären zustehenden Aktien (bei unverändertem Unternehmenswert und ohne dass eine Zuzahlung zu leisten ist) verfünffacht. Dabei ist vorgesehen, dass das Grundkapital von EUR 19.800.000,00 aus Gesellschaftsmitteln um EUR 79.200.000,00 auf

EUR 99.000.000,00 erhöht wird, und zwar unter Ausgabe von 26.400.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (nachfolgend zusammen „**Aktiensplit**"). Die Erhöhung des Grundkapitals soll durch Umwandlung eines Teilbetrags von EUR 79.200.000,00 aus den in der Jahresbilanz zum 30. Juni 2018 ausgewiesenen anderen Gewinnrücklagen (im Sinne von § 272 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs – „**HGB**") von insgesamt EUR 232.179.000,00 in Grundkapital erfolgen.

Werden die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die betreffende Satzungsänderung vor dem Formwechsel in das Handelsregister der KWS SAAT SE eingetragen und damit wirksam, beträgt das Grundkapital der Gesellschaft unmittelbar vor dem Formwechsel EUR 99.000.000,00 und ist in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Dieses Grundkapital wird dann zum Grundkapital der KWS SAAT SE & Co. KGaA.

(c) Grenzüberschreitende Verschmelzung

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA ist ferner beabsichtigt, die KWS Services West S.L.U., eine nach spanischem Recht gegründete und bestehende Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*sociedad limitada unipersonal*) mit Sitz in Barcelona, Spanien, eingetragen im Handelsregister von Barcelona (*Registro Mercantil de Barcelona*) unter Band (*tomo*) 43911, Seite (*folio*) 74, Blatt (*hoja*) B-441644 und C.I.F Nummer B-66099706, auf die Gesellschaft grenzüberschreitend zu verschmelzen (nachfolgend „**grenzüberschreitende Verschmelzung**").

Die Verschmelzung soll zeitgleich mit dem Formwechsel der KWS SAAT SE wirksam werden und dient der Vereinfachung der Konzernstruktur. Folge der grenzüberschreitenden Verschmelzung ist zudem, dass die KWS SAAT SE & Co. KGaA in Zukunft nicht den Bestimmungen der jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetze (Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat – „**DrittelbG**" – oder Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer – „**MitbestG**") unterworfen sein wird, sondern die Regelungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung („**MgVG**") Anwendung finden. Nach dem MgVG richtet sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer grundsätzlich, ähnlich der bereits in der KWS SAAT SE bestehenden Situation, nach einer ausverhandelten Beteiligungsvereinbarung, wenn nicht die gesetzliche Auffanglösung zur Anwendung kommt oder das besondere Verhandlungsgremium den Abbruch der Verhandlungen beschließt. Da der Vorstand der KWS SAAT SE und die Leitung der KWS Services West S.L.U. am 24. Oktober 2018 entschieden haben, unmittelbar und ohne vorgehende Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium die Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung ab Eintragung der Verschmelzung zur Anwendung zu bringen, ist diese ohne Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium anzuwenden. Die Entscheidung des Vorstands der KWS SAAT SE und der Leitung der KWS Services West S.L.U. schließt den Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung nach § 22 MgVG auf freiwilliger Grundlage nicht aus. Die Gesellschaft beabsichtigt, Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen, um auf freiwilliger Grundlage eine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen.

Da die KWS SAAT SE Alleingesellschafterin der KWS Services West S.L.U. ist, setzt eine wirksame Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft keine Zustimmung der Hauptversammlung der KWS SAAT SE voraus (§ 122a Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Allerdings räumt § 122a Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 UmwG Aktionären der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, das Recht ein, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Zustimmung zur Verschmelzung zu verlangen. Für den Fall, dass Aktionäre der KWS SAAT SE, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, ein entsprechendes Verlangen fristgerecht stellen, soll die ordentliche

Hauptversammlung neben dem Formwechsel auch über die Zustimmung zur grenzüberschreitende Verschmelzung beschließen.

1.2 Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen

Der Vorstand der KWS SAAT SE erstattet gemäß § 192 UmwG diesen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer KGaA für die Aktionäre hat, dargelegt werden. Die weiteren Beschlüsse, die ebenfalls in der ordentlichen Hauptversammlung der KWS SAAT SE am 14. Dezember 2018 gefasst werden sollen, namentlich über den Aktiensplit und gegebenenfalls über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Verschmelzung, sind zwar selbst nicht Gegenstand dieses Berichts, werden aber, soweit sie für das Verfahren des Formwechsels oder die künftige Struktur der KWS SAAT SE & Co. KGaA von Bedeutung sind, mit behandelt.

Über die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft hat der Vorstand der KWS SAAT SE gemäß §§ 122e, 122a Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UmwG zusätzlich auch einen gesonderten Verschmelzungsbericht erstattet.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

Die Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der KWS SAAT SE am 14. Dezember 2018, die über den Formwechsel beschließen soll, einschließlich der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA und des Verschmelzungsplans für die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft, sowie dieser Bericht sind ab dem Tag der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft über die Internetadresse www.kws.de/Hauptversammlung und werden auch während der ordentlichen Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Dasselbe gilt für

- den vom Vorstand der KWS SAAT SE erstatteten Verschmelzungsbericht gemäß §§ 122e, 122a Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UmwG über die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft sowie

- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der KWS SAAT SE für die Geschäftsjahre 2017/18, 2016/17 und 2015/16 der KWS SAAT SE.

2. DIE KWS SAAT SE

2.1 Überblick

Die aus der KWS SAAT SE und ihren unmittelbar und mittelbar gehaltenen Tochterunternehmen bestehende Unternehmensgruppe (nachfolgend „**KWS Gruppe**“) ist eines der führenden Pflanzenzüchtungsunternehmen weltweit. 5.147 Mitarbeiter erwirtschafteten in rund 70 Ländern im Geschäftsjahr 2017/18 einen Umsatz von EUR 1.068 Mio. und erzielten dabei ein Ergebnis von EUR 133 Mio. vor Zinsen und Steuern (EBIT). Seit mehr als 160 Jahren wird KWS als familiengeprägtes Unternehmen eigenständig und unabhängig geführt. Schwerpunkte sind die Pflanzenzüchtung und die Produktion sowie der Verkauf von Mais-, Zuckerrüben-, Getreide-, Raps- und Sonnenblumensaatgut. KWS setzt modernste Methoden der Pflanzenzüchtung ein, um Erträge sowie Resistenzen gegen Krankheiten, Schädlinge und abiotischen Stress weiter zu verbessern.

2.2 Unternehmensgeschichte und -entwicklung

Seit mehr als 160 Jahren ist KWS ein Synonym für Tradition, Bodenhaftung und erfolgreiche Pflanzenzüchtung wie auch für Weltoffenheit und internationales Wachstum. Die Wurzeln des familiengeprägten Unternehmens liegen rund 140 Kilometer östlich des heutigen Hauptsitzes Einbeck. In Klein Wanzleben, in der Magdeburger Börde, legte Matthias Christian Rabbethge 1856 den Grundstein für ein Unternehmen, das sich damals wie heute der Landwirtschaft verbunden fühlt.

Nach dem zweiten Weltkrieg begann der Neuaufbau des Unternehmens ausgehend vom heutigen Sitz der Gesellschaft in Einbeck. Ab den späten 1960er Jahren begann eine starke internationale Expansion des Unternehmens. Die KWS Gruppe wurde eine international tätige Unternehmensgruppe, deren Geschäftstätigkeit sich insbesondere auf zahlreiche europäische Länder erstreckt. Im Geschäftsjahr 2014/15 erfolgte die formwechselnde Umwandlung der KWS SAAT AG in eine SE. Dieser Rechtsformwechsel brachte das Selbstverständnis der Gesellschaft als ein europäisches und weltweit ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck und trug dem weiteren Wachstum der Gesellschaft in Europa Rechnung.

Seit ihrer Gründung ist die KWS ein familiengeprägtes Unternehmen. Noch heute ist ein großer Teil der Aktien in den Händen der Nachfahren des einstigen Unternehmensgründers. Die Mehrheit der Aktien der KWS SAAT SE wird heute unmittelbar und mittelbar von Aktionären gehalten, die Mitglieder der Familien Carl Ernst Büchting und Arend Oetker bzw. den Familien nahestehende Stiftungen sind (vorstehend und nachfolgend „**Familiengesellschafter**"). Die familiäre Prägung des Unternehmens soll auch künftig so bleiben und durch die Rechtsform der SE & Co. KGaA und die mehrheitliche (unmittelbare oder mittelbare) Beteiligung von Familiengesellschaftern an der Komplementärin sichergestellt werden.

2.3 Geschäftstätigkeit

(a) Geschäftsaktivitäten

(i) Überblick

Die Aktivitäten des Unternehmens konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Bereich der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie als nachwachsende Rohstoffe für erneuerbare Energien. Das Saatgut kommt im ökologischen und konventionellen Landbau zur Anwendung. In einigen Ländern werden auch gentechnisch veränderte Sorten angeboten. Zu dem Produktportfolio gehören unter anderem Zuckerrüben-, Mais- und Getreidesaatgut sowie Ölsaaten und Zwischenfrüchte. Auch über den Verkauf von Saatgut hinaus stehen Außendienstmitarbeiter Landwirten für Fragen rund um die Sortenwahl und den Anbau zur Verfügung.

Das operative Geschäft untergliedert sich dementsprechend in die Produktsegmente „Zuckerrüben", „Mais" sowie „Getreide". Zum Segment „Zuckerrüben" gehören die Züchtungs-, Vermehrungs- und Vertriebsaktivitäten für Zuckerrübensaatgut sowie die Entwicklung von diploiden Hybridkartoffeln. Der Bereich „Mais" umfasst Züchtung, Produktion und Vertrieb von Maissaatgut sowie den Produktbereich Öl- und Feldsaaten (unter anderem Sonnenblumen). Zum Bereich „Getreide" gehören insbesondere die Züchtung, Produktion und der Vertrieb von Hybridroggen, Weizen, Raps und Gerste. Der Bereich „Forschung und Züchtung" unterstützt die strategischen Ziele der einzelnen Produktbereiche durch die kontinuierliche Entwicklung wettbewerbsfähiger Sorten. Darüber hinaus erbringen regionale Servicegesellschaften Verwaltungsdienstleistungen im Auftrag und zur Unterstützung der operativen Unternehmensteile.

Die KWS SAAT SE ist die Muttergesellschaft innerhalb der KWS Gruppe. Unter ihrem Dach ist die strategische Führung aller globalen Aktivitäten von KWS angesiedelt. Sie hat ihren Hauptsitz in Einbeck, Deutschland, und steuert die Züchtung des wesentlichen Sortenspektrums der KWS Gruppe. Sie betreibt die Grundlagenforschung, die Vermehrung und den Vertrieb von Zuckerrüben- und Maissaatgut und umfasst die zentralen Funktionen.

(ii) Segment Mais

Das Segment Mais ist, gemessen am Umsatz, das größte Segment der KWS Gruppe. Es umfasst die Produktion und den Vertrieb von Saatgut für Mais, Sojabohnen, Sonnenblumen und Sorghum. Die operative Entwicklung ist weitgehend von der Frühjahrsaussaat auf der Nordhalbkugel geprägt. Somit werden die meisten Umsätze des Segments in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres (Januar bis Juni) erwirtschaftet. Der kleinere Teil der Segmenterlöse wird in den ersten beiden Quartalen erzielt, vornehmlich durch Mais- und Sojasorten in Südamerika. KWS ist Marktführer im Bereich Silomais in Europa.

(iii) Segment Zuckerrüben

Das Segment Zuckerrüben umfasst die Produktions- und Vertriebsaktivitäten für Zuckerrübensaatgut sowie die Entwicklung von diploiden Hybridkartoffeln. Die hochqualitativen Zuckerrübensorten gehören zu den leistungsstärksten der Branche, weswegen KWS mit einem weltweiten Marktanteil von 58 % deutlicher Marktführer für Zuckerrübensaatgut ist. Die Hauptabsatzmärkte sind Nordamerika – eine Region, in der ausschließlich gentechnisch veränderte, herbizidtolerante Zuckerrübensorten zum Einsatz kommen – sowie die EU, Russland und die Türkei, wo KWS mit konventionell gezüchteten, mehrfachresistenten Sorten ebenfalls eine sehr gute Marktstellung innehat. Die Aussaat der Zuckerrüben erfolgt im Frühjahr, sodass die Umsätze in diesem Segment größtenteils in der zweiten Hälfte (Januar bis Juni) unseres Geschäftsjahres erzielt werden.

(iv) Segment Getreide

Zum Segment Getreide gehören unter anderem die Produktion und der Vertrieb von Saatgut für Roggen, Weizen, Gerste und Raps. Roggen hat dabei mit rund 35 % den größten Anteil an den Getreideerlösen, gefolgt von Raps, Weizen und Gerste (zusammen knapp 60 %). Die übrigen Erlöse erzielt die KWS Gruppe mit sonstigen Kulturarten wie beispielsweise Erbsen und Triticale. In den Kernmärkten für Getreidesaatgut (Deutschland, Polen, Großbritannien, Frankreich und Skandinavien) erfolgt die Aussaat durch die Landwirte überwiegend im Herbst. In diesem Segment erzielt KWS daher die wesentlichen Erlöse im ersten Halbjahr unseres Geschäftsjahres (Juli bis Dezember).

(v) Segment Corporate

Neben den operativen Produktsegmenten existiert mit Corporate ein Segment weitgehend ohne operative Tätigkeiten. Der vergleichsweise geringe Segmentumsatz ergibt sich aus den Erlösen unserer eigenen landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland. Da im Segment Corporate die Kosten für die administrativen Funktionen der KWS Gruppe sowie für die Grundlagenforschung abgebildet werden, fällt das Segmentergebnis regelmäßig negativ aus.

(vi) Standorte und Absatzmärkte

Neben der KWS SAAT SE existieren derzeit 70 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in 33 Ländern, wobei sich die Absatz-, Forschungs- und Züchtungsaktivitäten auf rund 70 Länder verteilen, größtenteils in der gemäßigten Klimazone.

(vii) Produkte und Sortenberatung

Den Kunden bietet KWS eine breite Auswahl an Sorten landwirtschaftlicher Nutzpflanzen, die züchterisch speziell an standortspezifische Bedingungen angepasst wurden. Zu diesen Kulturarten gehören unter anderem Mais, Zuckerrüben, die Getreidearten Roggen, Weizen und Gerste, Ölfrüchte wie Sonnenblumen, Sojabohnen und Raps sowie Zwischenfrüchte. Die Sorten sind vorwiegend für Märkte der gemäßigten Klimazonen angepasst. Seit dem Markteintritt in Brasilien im Jahr 2012 gehören auch Mais- und Sojasorten für tropische Regionen zum Portfolio von KWS. Auch über den Verkauf von Saatgut hinaus stehen Außendienstmitarbeiter Landwirten für Fragen rund um die Sortenwahl und den Anbau zur Verfügung. Zudem bietet KWS eine digitale Fachberatung über den KWS CULTIVENT Farm Service mobil oder über www.kws.de an.

(b) Geschäftsstrategie

Die strategische Planung ist die Basis für die Weiterentwicklung der KWS Gruppe. Sie definiert strategische Ziele, Initiativen und Kernmaßnahmen sowohl für bestehende Aktivitäten als auch für mögliche neue Geschäftsfelder. Die Planung basiert auf einer langfristigen Sichtweise (zehn Jahre) und schließt die Analyse und Bewertung von Marktentwicklungen, Wettbewerbern und der Position der KWS Gruppe mit ein. Die strategische Planung wird regelmäßig rollierend durchgeführt. Als strategische Erfolgsfaktoren betrachtet KWS insbesondere die intensive Forschungsarbeit und die Züchtung neuer, ertragsstarker Sorten sowie den kontinuierlichen Ausbau der globalen Präsenz, um das Know-how in den regionalen Märkten mit ihren jeweiligen klimatischen Besonderheiten weiter zu stärken.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die mittel- und langfristigen Ziele der KWS Gruppe, einschließlich des Stands ihrer Umsetzung.

Mittel- und langfristige Ziele der KWS Gruppe

Ziele		Ziel inhaltlich unverändert?	Ziel erreicht?
Profitables Wachstum	▪ Steigerung des Gruppenumsatzes um durchschnittlich mindestens 5 % bis 10 % p.a.	Ja	Nein
	▪ EBIT-Marge ≥10 %	Ja	Ja
	▪ Ausbau des Sortenportfolios für neue Märkte	Umformuliert	Ja
	▪ Ausschüttungsquote von 20 bis 25 % vom Jahresüberschuss der KWS Gruppe	Ja	Ja
Innovation	▪ 1 bis 2 % Ertragsfortschritt p.a. für unsere Kunden sowie Toleranz- und Resistenzentwicklungen	Ja	Ja
	▪ F&E-Quote von rund 17 % des Gruppenumsatzes	Ja	Ja
Unabhängigkeit	▪ Erhaltung der familiengeprägten Kontrollstruktur	Ja	Ja
Nachhaltigkeit	▪ Einbindung internationaler Tochtergesellschaften in die KWS Nachhaltigkeitsberichterstattung	Ja	Ja

(c) Geschäftsentwicklung

(i) KWS Gruppe

Die Konzernrechnungslegung der KWS SAAT SE erfolgt nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind.

Der Umsatz der KWS Gruppe erreichte im Berichtsjahr EUR 1.068,0 (1.075,2) Mio., was einem Rückgang von 0,7 % entspricht. Er unterlag im Berichtsjahr signifikanten Währungseffekten und einem weiterhin herausfordernden Marktumfeld mit niedrigen Erzeugerpreisen angesichts weltweit hoher Agrarrohstoffvorräte. Neben der Abwertung des US-Dollar und des brasilianischen Real wirkten sich auch der argentinische Peso und die türkische Lira negativ auf die Umsatzentwicklung aus. Bei konstanten Wechselkursen auf Basis des Vorjahres hätte der Umsatz EUR 1.113,4 Mio. betragen, was einem Umsatzzuwachs von 3,5 % entsprochen hätte. Umsatzzuwächse erzielte KWS in Europa (Mais-, Zuckerrüben-, Winterraps- und Getreidesaatgut) und Asien (Maissaatgut). Die Mais-Umsatzerlöse in Südamerika sanken neben den Währungseffekten durch eine temporär unzureichende Saatgutversorgung im Rahmen der geplanten Portfolioumstellung in Brasilien. Auch in Nordamerika ging der Umsatz mit Zuckerrübensaatgut im Wesentlichen währungsbedingt zurück. Die Herstellungskosten der KWS Gruppe sanken im Berichtsjahr deutlich auf EUR 446,1 (493,9) Mio., was einer Herstellungskostenquote von 41,8 (45,9) % entsprach. Der wesentliche Faktor dieser Entwicklung waren geringere Lizenzaufwendungen in den USA und höhere Umsatzanteile von Regionen mit vergleichsweise geringeren Herstellungskosten. Die trotz des stabilen Umsatzes umgesetzte Ausweitung der Forschungs- & Entwicklungsaufwendungen auf EUR 197,7 (190,3) Mio. führte zu einer F&E-Quote von 18,5 (17,7) %. Die Verwaltungskosten stiegen insbesondere durch den Optimierungsprozess der Organisationsstruktur auf EUR 95,8 (79,8) Mio. Der Saldo aus sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sank um 73,0 % auf EUR 5,7 (21,1) Mio. Die Gründe für diese Entwicklung waren im Wesentlichen höhere Aufwendungen im Rahmen des Forderungsmanagements und positive Sondereffekte im Vorjahr, die sich nicht wiederholt haben. Insgesamt erzielte die KWS Gruppe im Geschäftsjahr 2017/2018 ein um 0,8 % gestiegenes EBIT in Höhe von EUR 132,6 (131,6) Mio. bei einer EBIT-Marge von 12,4 (12,2) %.

In der nachfolgenden Übersicht werden wesentliche Kennzahlen der KWS Gruppe für die zurückliegenden drei Geschäftsjahre dargestellt.

KWS in Zahlen

KWS Gruppe (in Mio. €)	2017/2018	2016/2017	2015/2016
Umsatz und Ergebnis			
Umsatz	1068,0	1075,2	1036,8
EBIT	132,6	131,6	112,8
in % vom Umsatz (EBIT-Marge)	12,4	12,2	10,9
Finanzergebnis	5,4	16,6	14,8
Jahresüberschuss	99,7	97,7	85,3
Weitere Kennzahlen zur Ertragslage			
Forschungs- & Entwicklungsquote in %	18,5	17,7	17,6
Finanz- und Vermögenslage			
Investitionen	71,7	63,3	99,6
Abschreibungen	50,1	49,4	48,2
Eigenkapital	881,7	836,9	767,9
Eigenkapitalquote in %	58,1	56,0	53,5
Eigenkapitalrendite in %	13,3	13,1	11,9
Gesamtkapitalrendite in %	7,1	7,3	7,0
Nettoverschuldung[1]	37,4	48,5	87,9
Bilanzsumme	1517,7	1495,2	1436,6
Capital Employed (Ø)[2]	981,1	990,1	906,9
ROCE (Ø) in %[3]	13,8	13,3	12,4
Operativer Cashflow	98,1	122,4	125,9
Mitarbeiter			
Anzahl Mitarbeiter (Ø)[4]	5147,0	4937,0	4843,0
Personalaufwand	253,9	247,0	232,2
Kennzahlen zur Aktie (in €)			
Ergebnis je Aktie	15,08	14,78	12,92
Dividende je Aktie[5]	3,2	3,2	3,0

[1] = Kurzfristige & langfristige Finanzverbindlichkeiten – flüssige Mittel – Wertpapiere.
[2] = Summe des Capital Employed zum Quartalsende (immatrielle Vermögenswerte + Sachanlagen + Vorräte + Forderungen L&L – Verbindlichkeiten L&L) / 4
[3] = EBIT / Capital Employed (Ø)
[4] Durchschnittliche Mitarbeiterzahl im Berichtsjahr.
[5] Die Dividende für 2017/2018 ist noch vorbehaltlich der Zustimmung der ordentlichen Hauptversammlung im Dezember 2018.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der KWS SAAT SE für die betreffenden Geschäftsjahre verwiesen.

(ii) KWS SAAT SE

Die Umsatzerlöse der KWS SAAT SE erhöhten sich im Berichtsjahr 2017/2018 um 4,6 % auf EUR 532,0 (508,4) Mio. Dies lag im Rahmen unserer prognostizierten Erwartung eines leichten Umsatzanstiegs. Im Wesentlichen resultiert dieser Anstieg aus der positiven Entwicklung der Zuckerrübensaatguterlöse. Die Forschungs- & Entwicklungsaufwendungen, die in der KWS SAAT SE gebündelt werden, wurden auf EUR 173,8 (165,0) Mio. ausgeweitet. Die Vertriebskosten stiegen leicht auf EUR 65,0 (60,6) Mio. an. Ein Großteil der Verwaltungsaufwendungen der KWS Gruppe ist in der KWS SAAT SE angesiedelt – die allgemeinen Verwaltungskosten beliefen sich im Berichtsjahr auf EUR 69,6 (50,1) Mio. Ein Grund für den Anstieg sind gestiegene Beratungs- und Personalkosten im Zuge der Optimierungsprozesse der Organisationsstruktur. Der Saldo aus den sonstigen betrieblichen Erträgen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen beläuft sich in erster Linie aufgrund von niedrigeren Währungsumrechnungserträgen und höheren Wertberichtigungen auf Forderungen auf EUR –2,3 (11,0) Mio. Insgesamt belief sich das Betriebsergebnis

der KWS SAAT SE somit auf EUR –12,1 (23,4) Mio. und verringerte sich damit wie von uns prognostiziert deutlich. Das Finanzergebnis setzt sich aus dem Beteiligungsergebnis von elf Gesellschaften und dem Zinsergebnis zusammen. Das Beteiligungsergebnis stieg um EUR 9,3 Mio. auf EUR 39,2 (29,9) Mio. an. Die durch Gewinnabführungsverträge abgeführten Gewinne betrugen im Geschäftsjahr 2017/2018 EUR 14,0 (17,8) Mio. Das Zinsergebnis ist mit EUR 4,2 (4,2) Mio. auf Vorjahresniveau. Unter Berücksichtigung des Steueraufwands ergab sich ein Jahresüberschuss von EUR 22,1 (34,6) Mio.

Die Bilanzsumme der KWS SAAT SE stieg im Geschäftsjahr 2017/2018 um EUR 25,8 Mio. auf EUR 935,5 (909,7) Mio. Das Anlagevermögen beträgt zum Abschlussstichtag EUR 525,8 (498,7) Mio. und repräsentiert somit 56,2 % der Bilanzsumme. Der Anstieg resultiert insbesondere aus den Sachanlagen sowie den Finanzanlagen. Im Berichtsjahr wurde unter anderem eine neue Lagerhalle am Standort Einbeck fertiggestellt und mit dem Bau eines Maschinenhauses für eine Produktionsanlage begonnen. Die Reduzierung des Umlaufvermögens folgte aus der Abnahme der Vorräte auf EUR 68,5 (71,9) Mio. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände blieben mit EUR 213,4 (211,4) Mio. auf Vorjahresniveau. Das Eigenkapital der KWS SAAT SE erhöhte sich um EUR 0,3 Mio. auf EUR 282,3 (281,3) Mio. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 30,1 (30,9) %. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind vornehmlich durch Finanzierungstätigkeiten auf EUR 319,7 (266,8) Mio. gestiegen. Insgesamt beliefen sich die Verbindlichkeiten der KWS SAAT SE zum Bilanzstichtag auf EUR 508,6 (495,3) Mio.

Im Durchschnitt waren im Berichtsjahr 1.484 (1.434) Mitarbeiter bei der KWS SAAT SE beschäftigt, davon 109 (114) Auszubildende, Trainees und Praktikanten.

In der nachfolgenden Übersicht werden wesentliche Kennzahlen der KWS SAAT SE für die drei zurückliegenden Geschäftsjahre dargestellt.

Kennzahlen KWS SAAT SE (HGB)			
in Mio. EUR	**2017/2018**	**2016/2017**	**2015/2016**
Umsatzerlöse	532,0	508,4	458,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	22,9	49,0	103,8
Jahresüberschuss	22,1	34,6	100,8
Bilanzgewinn	22,2	21,2	100,8
Eigenkapital	282,3	281,3	266,4
Eigenkapitalquote (in %)	30,1	30,9	30,1
Fremdkapital	649,9	624,5	614,2
Bilanzsumme	935,5	909,7	885,2

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Jahresabschlüsse und Lageberichte der KWS SAAT SE für die betreffenden Geschäftsjahre verwiesen.

(d) Weitere Angaben

Weitere Angaben zur Geschäftstätigkeit der KWS Gruppe, einschließlich ihrer Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der für sie relevanten Chancen und Risiken, finden sich in den veröffentlichten Geschäftsberichten 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 sowie den künftig zu veröffentlichenden Quartalsmitteilungen, Halbjahresfinanzberichten und Geschäftsberichten der KWS Gruppe, die durch Verweis in diesen Bericht einbezogen sind. Sämtliche vorgenannten Finanzberichte sind kostenfrei zugänglich und erhältlich auf der Internetseite der Gesellschaft (https://www.kws.de/unternehmen/investor-relations/finanzberichte/).

2.4 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

(a) Sitz, Hauptverwaltung

Die KWS SAAT SE ist eine nach europäischem Recht gegründete Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit Sitz und Hauptverwaltung in Einbeck, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 204567 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Grimsehlstraße 31, 37574 Einbeck, Deutschland.

(b) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

(c) Unternehmensgegenstand

(i) Unternehmensgegenstand der KWS SAAT SE ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE die Züchtung, die Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, die Erzeugung und der Vertrieb von Saatgut, der Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, die Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, die Fertigung und der Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie die Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte.

(ii) Die Gesellschaft kann gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE Betriebsanlagen und landwirtschaftliche Betriebe auf eigenen und/oder gepachteten Flächen unterhalten.

(iii) Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE ist die Gesellschaft berechtigt, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Konzern-Holdinggesellschaft zu beschränken.

(iv) Außerdem kann die Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, im Rahmen ihres satzungsmäßigen Gegenstands Unternehmen jeder Art und jeder Rechtsform gründen und sich an solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art eingehen.

2.5 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung

(a) Überblick

Die KWS SAAT SE verfügt über ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan. Weiteres Organ ist die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind in der SE-VO, dem SE-Ausführungsgesetz („**SEAG**"), dem Aktiengesetz („**AktG**") und der Satzung der KWS SAAT SE näher geregelt.

(b) Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht gemäß § 6 der Satzung der KWS SAAT SE aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und bestellt die Mitglieder des Vorstands.

Die Gesellschaft wird gemäß § 7 der Satzung der KWS SAAT SE gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(c) Mitglieder des Vorstands

(i) Überblick

Mitglieder des Vorstands der KWS SAAT SE sind derzeit:

Name	Position / Zuständigkeit	Jahr der erstmaligen Bestellung	Aufsichtsratsmandate / Mitgliedschaften in sonstigen Kontrollgremien
Dr. Léon Broers	Ressort Forschung und Züchtung	2007	Keine
Dr. Hagen Duenbostel	Ressorts Mais, Corporate Business Development und Communications sowie Compliance; Sprecher des Vorstands	2003	Hero AG, Lenzburg, Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats)
Dr. Peter Hofmann	Ressorts Zuckerrüben, Getreide und Marketing	2014	Keine
Eva Kienle	Ressorts Finanzen, Controlling, Global Services, Recht, IT und Personal	2013	Keine

(ii) Dr. Léon Broers, Ressort Forschung und Züchtung

Dr. Léon Broers, geboren 1960, ist niederländischer Staatsbürger. Er studierte Pflanzenzüchtung an der Universität in Wageningen, Niederlande, und spezialisierte sich anschließend auf die Züchtung von Getreidearten. 1989 promovierte er auf dem Gebiet der Resistenzzüchtung in Weizen und arbeitete in Mexiko am Centro Internacional de Mejoramiento de Maíz y Trigo (CIMMYT). Als wissenschaftlicher Mitarbeiter war er an Forschungsprogrammen in Südamerika und Afrika im Bereich

der Resistenzzüchtung verschiedener Getreidearten beteiligt. 1995 stieg er bei Lochow Petkus in Allones, Frankreich, ein und verantwortete dort als Stationsleiter die Weizenzüchtung. 1997 wechselte Dr. Léon Broers als Leiter der Züchtungsabteilung (Head of Breeding EuMEA) zum holländischen Gemüsezüchter Nunhems, wo er bis 2006 europäische Züchtungsprogramme für verschiedene Kulturarten leitete. Von 2001 bis 2003 absolvierte er ein berufsbegleitendes MBA-Studium. Seit 2007 ist Dr. Léon Broers Mitglied des Vorstands der KWS SAAT AG bzw. SE und leitet in dieser Funktion das Ressort Forschung und Züchtung.

(iii) Dr. Hagen Duenbostel, Ressorts Mais, Corporate Business Development und Communications sowie Compliance, Sprecher des Vorstands

Dr. Hagen Duenbostel, geboren 1970, deutscher Staatsbürger, erlangte 1995 einen Abschluss als Diplom-Kaufmann an den Universitäten Regensburg und Passau. Seinen beruflichen Werdegang begann Dr. Hagen Duenbostel 1995 bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG in Hannover bevor er 1998 die Leitung eines neu gegründeten Tochterunternehmens der KWS SAAT AG übernahm. Seine akademische Ausbildung schloss Dr. Hagen Duenbostel 1998 mit einer Promotion zum Dr. rer. pol. an der Universität Göttingen sowie der Harvard Business School ab. Seit 2003 gehört Dr. Hagen Duenbostel dem Vorstand der KWS SAAT SE bzw. AG an. Von 2005 bis 2009 engagierte er sich zudem für den Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft. Seit 2015 ist Dr. Hagen Duenbostel Vorstandssprecher der KWS SAAT SE und verantwortlich für die Ressorts Mais, Corporate Business Development und Communications sowie Compliance. Neben seiner Tätigkeit im Vorstand der KWS ist Dr. Hagen Duenbostel auch Mitglied des Verwaltungsrats der Hero AG, Lenzburg, Schweiz, und gehört dort dem Finance and Audit Committee und dem Human Resources Committee an.

(iv) Dr. Peter Hofmann, Ressorts Zuckerrüben, Getreide und Marketing

Dr. Peter Hofmann, geboren 1960, deutscher Staatsbürger, studierte an der Hochschule Stuttgart-Hohenheim Agrarwissenschaften und Phytomedizin und promovierte auf dem Gebiet der Saatgutphysiologie. Seinen beruflichen Werdegang begann Dr. Peter Hofmann 1993 bei F. Hoffmann-La Roche in der Schweiz im Business Development der Geschäftseinheit Vitamins und Fine Chemicals. 1994 kam Dr. Peter Hofmann zur KWS Gruppe nach Einbeck wo er bis 2004 zunächst den Vertrieb für Zuckerrüben in Nordeuropa, Nordamerika und Asien leitete und sodann den Gesamtvertrieb übernahm. Ab 2005 hatte Dr. Peter Hofmann die Leitung des Segmentes Zuckerrüben inne bevor er 2014 in den Vorstand berufen wurde, wo er seitdem die Ressorts Zuckerrüben, Getreide und Marketing verantwortet.

(v) Eva Kienle, Ressorts Finanzen, Controlling, Global Services, Recht, IT und Personal

Eva Kienle, geboren 1967, deutsche Staatsbürgerin, absolvierte eine Ausbildung zur Bankkauffrau und studierte Betriebswirtschaft an den Universitäten Reims, Frankreich, und Reutlingen mit Schwerpunkten in den Fachrichtungen Controlling und internationales Finanzwesen. Ihre berufliche Karriere begann Eva Kienle 1992 bei der Unilever-Gruppe wo sie an den Standorten Hamburg, Bremen und in der Schweiz bis 2000 verschiedene Leitungsfunktionen innehatte. Zwischen 2000 und 2004 war Eva Kienle Geschäftsführerin einer Shared Service Gesellschaft in Berlin. Ab 2004 leitete Eva Kienle sodann den Bereich Finanzen bei Wal-Mart Germany in Wuppertal bevor sie 2010 als CFO zur amedes Holding AG, einem der führenden Unternehmen von medizinischen Diagnostikleistungen in Deutschland und Belgien, wechselte. Seit 2013 ist Eva Kienle nunmehr Vorstandsmitglied der KWS SAAT SE

bzw. AG und verantwortet als solche die Ressorts Finanzen, Controlling, Global Services, Recht und IT. Seit 2014 hat Eva Kienle hierzu auch noch das Ressort Personal übernommen.

(vi) Dr. Gunnar Felix Büchting, Bestellt mit Wirkung zum 1. Januar 2019

Der Aufsichtsrat hat am 23. Oktober 2018 Dr. Gunnar Felix Büchting mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zum Mitglied des Vorstands der KWS SAAT SE bestellt.

Dr. Gunnar Felix Büchting, geboren 1974, deutscher Staatsbürger, studierte an der Universität Hohenheim/Stuttgart Agrarbiologie und erwarb einen Ph. D. in Crop Science an der Oregon State University, Corvallis, Oregon, USA. Seine berufliche Karriere begann er 2005 bei der KWS Maïs France bevor er von 2007 bis 2010 als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Strategiegruppe beim Projektträger Jülich arbeitete. Zwischen 2010 und 2015 war Dr. Gunnar Felix Büchting zunächst bei der Symrise BioActives GmbH, Hamburg, und sodann bei der Symrise AG, Holzminden, tätig. Seit 2015 begleitet er leitende Funktionen bei der KWS Lochow GmbH, Bergen. Er ist zudem Vorstand in der AKB Stiftung, der Zukunftsstiftung Jugend, Umwelt und Kultur sowie dem Verein der Freunde des Sprengel Museum Hannover e. V.

(d) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. Er darf, abgesehen von der Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern, grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben. In der Satzung der KWS SAAT SE ist allerdings ein (nicht abschließender) Katalog an Geschäften enthalten, zu deren Vornahme der Vorstand der KWS SAAT SE der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE setzt sich derzeit gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 SE-VO, § 17 SEAG, § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz („**SEBG**"), § 11 Abs. 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der KWS SAAT SE vom 16. März 2015 (**Beteiligungsvereinbarung**) und § 8 der Satzung der KWS SAAT SE aus sechs Mitgliedern zusammen, und zwar aus vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern. Die Arbeitnehmervertreter werden gemäß §§ 12 lit. (a), 15 ff. der Beteiligungsvereinbarung und § 8 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE durch alle in der Europäischen Union (EU) und in den sonstigen jeweiligen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen die SE-VO und die Richtlinie 2001/86/EG („**SE-RL**") gelten, beschäftigten KWS Arbeitnehmer (i.S.d Beteiligungsvereinbarung) in freier, geheimer und direkter Urwahl gewählt.

Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften im Sinne von § 264d HGB, zu denen die KWS SAAT SE wegen der Börsenzulassung ihrer Aktien am Regulierten Markt gehört, muss dem Aufsichtsrat gemäß § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung angehören und müssen die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Die genannten Anforderungen an Unabhängigkeit und Sachverstand werden nach Feststellungen des Aufsichtsrats unter anderem von Viktor W. Balli und Cathrina Claas-Mühlhäuser erfüllt.

Gemäß der Vorgabe in Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 hat sich der Aufsichtsrat im laufenden Geschäftsjahr in einer Sitzung im Wege einer offenen Diskussion im Plenum mit seiner Effizienz befasst und die Arbeitsabläufe im Aufsichtsrat überprüft. Die vom Aufsichtsrat vorgenommene Prüfung hat

ergeben, dass der Aufsichtsrat effizient organisiert ist und gut mit dem Vorstand zusammenwirkt.

(e) Mitglieder des Aufsichtsrats

(i) Überblick

Derzeit gehören folgende Personen dem Aufsichtsrat der KWS SAAT SE an:

Name (Ausgeübter Beruf)	**Position**	**Mitglied seit**	**Weitere Aufsichtsratsmandate / Mitgliedschaften in sonstigen Kontrollgremien**
Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting (Agrarbiologe, Vorsitzender des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE),	Vorsitzender	2007	KWS SE, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
Dr. Marie Th. Schnell (Kommunikationswissenschaftlerin)	Stellv. Vorsitzende	2016	KWS SE, München (stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats) DR. SCHNELL GmbH & Co. KGaA, München (stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats)
Victor W. Balli (Chemieingenieur, Mitglied des Verwaltungsrats der Givaudan SA, Vernier, Schweiz)	Mitglied	2017	KWS SE, München (Mitglied des Aufsichtsrats) Givaudan SA, Vernier, Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats) CEVA Logistics AG, Baar , Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats) Louis Dreyfus Company Holdings B.V., Rotterdam, Niederlande (Mitglied des Supervisory Board)
Cathrina Claas-Mühlhäuser (Kauffrau, Vorsitzende des Aufsichtsrats der CLAAS KGaA mbH)	Mitglied	2007	KWS SE, München (bereits zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt – Amtsbeginn mit Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der KWS SE am 23. Oktober 2018 beschlossenen Neufassung der Satzung der KWS SE) CLAAS KGaA mbH, Harsewinkel (Vorsitzende des Aufsichtsrats und stellvertretende Vorsitzende des Gesellschafterausschusses)
Jürgen Bolduan* (Saatzuchtangestellter) Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der KWS SAAT SE	Mitglied	2007	Keine
Christine Coenen* (Dolmetscherin) Vorsitzende der europäischen Arbeitnehmervertretung	Mitglied	2017	Keine

* Arbeitnehmervertreter

Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder enden mit Ablauf der Hauptversammlung die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021/2022 entscheidet, d.h. voraussichtlich im Jahr 2022.

(ii) Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting, Vorsitzender

Andreas J. Büchting, geboren 1946, deutscher Staatsbürger, studierte von 1968 bis 1973 Agrarbiologie und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten von Stuttgart-Hohenheim, Ithaca/N.Y. und Berlin. Mit der Promotion über Selektionsverfahren bei Mais schloss er als Dr. sc. agr. und Dipl. Agrarbiologe seine wissenschaftliche Ausbildung ab. 1975 trat er in die KWS ein und bekleidete verschiedene Positionen, bis er 1978 in den Vorstand bestellt wurde, in dem er später die Funktion des Sprechers (in der sechsten Generation) übernahm. Im Dezember 2007 wechselte Andreas J. Büchting in den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Seither steht er diesem Gremium vor. Seine besonderen Interessen liegen auf den Gebieten Evolution, Ökologie und Musik.

(iii) Dr. Marie Th. Schnell, Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Marie Th. Schnell, geboren 1976, deutsche Staatsbürgerin, hat nach dem Abitur Kommunikationswissenschaften in Salzburg und Göteborg studiert und in Zürich mit der Promotion im Jahr 2007 ihre universitäre Ausbildung abgeschlossen. Berufliche Erfahrungen sammelte sie als Vorstandsreferentin in einem großen digitalen Verlagshaus sowie im Rahmen eines Trainee-Programms in der Lebensmittelindustrie in Spanien. Zusätzlich zu ihrer internationalen Tätigkeit konnte sie vielfältige Erfahrungen in den Unternehmen der Arend Oetker Gruppe sammeln, nicht nur in den Bereichen Landwirtschaft, Handel und Nahrungsmittel, sondern auch in verschiedenen Gesellschafterorganen. Ferner ist sie stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der DR. SCHNELL GmbH & Co. KGaA, München.

(iv) Victor W. Balli, Mitglied

Victor W. Balli, geboren 1957, ist Schweizer Staatsbürger. Von 1976 bis 1981 studierte er an der ETH Zürich Chemie und schloss seinen ersten Studiengang als Diplomchemiker ab. Nach einem Aufbaustudium an der Universität St. Gallen erwarb er 1984 einen Master of Economics. Parallel arbeitete er als Chemielehrer an einem Gymnasium, bevor er 1985 als Finanzanalyst und Business Development Manager in die private Wirtschaft wechselte. Seither bekleidete Victor W. Balli in verschiedenen international tätigen Unternehmen führende Funktionen, insbesondere die eines CFO. Seine beruflichen Stationen führten ihn nach Mailand, Princeton und New York.

Von 2007 bis 2018 war Victor W. Balli Finanzvorstand des weltweit tätigen Kakao- und Schokoladenproduzenten, der Barry Callebaut AG. Das an der Schweizer Börse notierte Unternehmen beschäftigt 9.500 Mitarbeiter in 28 Ländern. Seine Expertise als Finanzexperte bringt Victor W. Balli auch als Mitglied des Audit und Compensation Committee im Verwaltungsrat der Givaudan SA, einem führenden Hersteller von Aromen und Duftstoffen, ein. Ferner ist er Mitglied im Verwaltungsrat und Vorsitzender des Audit Committee der CEVA Logistics AG in der Schweiz sowie Mitglied im Aufsichtsrat und im Audit Committee der Louis Dreyfus Company Holdings B.V. in den Niederlanden.

(v) Cathrina Claas-Mühlhäuser, Mitglied

Cathrina Claas-Mühlhäuser, geboren 1975, deutsche Staatsbürgerin, hat nach einer Ausbildung zur Industriekauffrau an der Schweizer Universität St. Gallen Betriebswirtschaftslehre studiert. Nach ihrem Studienabschluss als Master of Business Administration war sie in der Schweiz und in Chile für den internationalen

Technologiekonzern ABB tätig. Seit 2004 ist Cathrina Claas-Mühlhäuser stellvertretende Vorsitzende des CLAAS Gesellschafterausschusses, seit 2010 hat sie zudem den Vorsitz im Aufsichtsrat der CLAAS KGaA mbH inne.

Zu den externen Mandaten zählt seit Dezember 2007 ein Sitz im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE. Darüber hinaus ist sie Mitglied im Zentralen Beirat der Commerzbank, im Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft sowie im Vorstand des Ostausschusses der Deutschen Wirtschaft.

Im Mai 2018 hat Cathrina Claas-Mühlhäuser die Ehrendoktorwürde der Harper Adams University in Großbritannien verliehen bekommen.

(vi) Jürgen Bolduan, Mitglied

Jürgen Bolduan, geboren 1966, ist Saatzuchtangestellter und seit 1988 bei KWS angestellt. Er ist Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der KWS SAAT SE und seit 2007 als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

(vii) Christine Coenen, Mitglied

Christine Coenen, geboren 1960, ist Dolmetscherin und seit 1988 bei KWS angestellt. Sie ist Vorsitzende des als „EUROPEAN EMPLOYEE COMMITTEE" (nachfolgend auch „**EEC**") bezeichneten SE-Betriebsrats der KWS SAAT SE und seit 2017 als Arbeitnehmervertreterin im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

(f) Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE hat folgende Ausschüsse gebildet:

Ausschuss	Vorsitzender	Weitere Mitglieder
Prüfungsausschuss	Victor W. Balli	Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting Jürgen Bolduan
Präsidialausschuss	Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting	Marie Th. Schnell Cathrina Class-Mühlhäuser
Nominierungsausschuss	Marie Th. Schnell	Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting Cathrina Class-Mühlhäuser

2.6 Kapitalverhältnisse

(a) Gegenwärtiger Stand

Das Grundkapital der KWS SAAT SE beträgt gegenwärtig EUR 19.800.000,00. Es ist eingeteilt in insgesamt 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Es bestehen bei der KWS SAAT SE keine Aktien unterschiedlicher Gattung.

Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KWS SAAT SE sind zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des Regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard). Sie sind außerdem zum regulierten Markt der Börse Hannover zugelassen.

Sie sind ferner an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart notiert und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutsche Börse AG handelbar.

Die Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN) und die deutschen Wertpapierkennnummern (WKN) der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KWS SAAT SE lauten:

ISIN: DE0007074007

WKN: 707400

Die KWS-Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandene Globalurkunde wird mit Umwandlung der KWS SAAT SE in eine KWS SAAT SE & Co. KGaA unrichtig. Die globalverbrieften Anteile sollen in einer neuen, von der KWS SAAT SE & Co. KGaA ausgestellten Globalurkunde verbrieft werden.

Die Gesellschaft verfügt weder über ein genehmigtes Kapital noch über ein bedingtes Kapital. Ebenso wenig besteht eine Ermächtigung des Vorstands zum Rückerwerb oder zur Veräußerung oder Einziehung eigener Aktien. Auch eine Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten wurde nicht erteilt.

(b) Geplanter „Aktiensplit"

Um die Fungibilität der Aktie der KWS SAAT SE zu steigern, soll ein „Aktiensplit" durchgeführt werden, als dessen Ergebnis jeder Aktionär statt einer Aktie fünf Aktien hält, also sich die Zahl der den Aktionären zustehenden Aktien (bei unverändertem Unternehmenswert und ohne dass eine Zuzahlung zu leisten ist) verfünffacht. Der „Aktiensplit" soll rechtlich im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln umgesetzt werden. Danach soll jeder Aktionär für jede bestehende Aktie der KWS SAAT SE zusätzlich vier neue Aktien erhalten (ohne dass der Aktionär für diese eine Zuzahlung leisten muss). Im Ergebnis hält dann jeder Aktionär statt einer Aktie fünf Aktien, nämlich eine alte und vier neue Aktien. Es wird also auf diesem Wege eine Verfünffachung der Aktienzahl erzielt. Anders als bei einem rechtlichen Aktiensplit im Sinne einer Neueinteilung des Grundkapitals bleibt aber der Betrag des Grundkapitals nicht unverändert. Vielmehr erhöht sich durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital, wobei dazu vorliegend Teilbeträge aus den anderen Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB in Grundkapital umgewandelt werden sollen. Der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie bleibt dabei hingegen unverändert bei EUR 3,00.

Der der Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 vorgeschlagene Aktiensplit im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln führt, sofern er vor dem Formwechsel in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam wird, dazu, dass das Grundkapital der KWS SAAT SE von EUR 19.800.000,00 um EUR 79.200.000,00 auf EUR 99.000.000,00 erhöht wird. Die hierfür neu auszugebenden Aktien sind kraft Gesetzes in den Börsenhandel einbezogen, ohne dass es hierzu eines weiteren Antrags der Gesellschaft bedarf (§ 33 Abs. 4 EGAktG).

2.7 Konzern- und Aktionärsstruktur

(a) Konzernstruktur

Das operative Geschäft der KWS Gruppe besteht derzeit aus vier Geschäftseinheiten, die in den drei Produktsegmenten Mais, Zuckerrüben und Getreide zusammengefasst werden. Die Geschäftseinheiten Zuckerrüben und Getreide sind mit den entsprechenden Segmenten identisch. Im Segment Mais existieren die Geschäftseinheiten Europa/Asien und Amerika.

Eine Aufstellung der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügt. Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen Beteiligungen der KWS SAAT SE dar.

Firma	Sitz	Tätigkeit	Anteil indirekt (Konzern) in %	Anteil KWS SAAT SE in %
Agreliant Genetics LL.C.	Westfield, USA	Züchtung Produktion Vertrieb	50%	0%
Agromais GmbH	Everswinkel	Produktion Vertrieb	100%	100%
Betaseed Deutschland GmbH	Frankfurt	Vertrieb	100%	100%
Betaseed Inc.	Bloomington, USA	Züchtung Produktion Vertrieb	100%	0%
KWS BENELUX B.V.	Amsterdam, Niederlande	Vertrieb	100%	0%
KWS France S.A.R.L.	Roye, Frankreich	Züchtung Produktion Vertrieb	100%	100%
KWS Lochow GmbH	Bergen	Züchtung Produktion Vertrieb	100%	100%
KWS Mais France S.A.R.L.	Champol, Frankreich	Vertrieb	100%	0%
KWS RUS O. O. O.	Lipezk, Russland	Vertrieb	100%	0%
KWS UK Ltd.	Thriplow, Großbritannien	Züchtung Produktion Vertrieb	100%	0%
Riber KWS Sementes Ltda.	Patos de Minas, Brasilien	Züchtung Produktion Vertrieb	100%	0%

(b) Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der KWS SAAT SE ist in auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Dementsprechend hat die Gesellschaft grundsätzlich keine rechtlich gesicherte Möglichkeit, zu ermitteln, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält.

Die KWS SAAT SE hält derzeit keine eigenen Aktien.

Nach Kenntnis der Gesellschaft sind Angehörige der Familie Büchting bzw. der Familie nahestehende Stiftungen unmittelbar und mittelbar insgesamt mit ca. 27 % und Angehörige der Familie Oetker unmittelbar und mittelbar insgesamt ebenfalls mit ca. 27 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der KWS SAAT SE beteiligt. Familiengesellschaftern werden insgesamt ca. 54,6 % der Stimmrechte an der KWS SAAT SE zugerechnet.

Hans-Joachim Tessner ist nach Kenntnis der Gesellschaft mittelbar mit insgesamt ca. 15,4 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der KWS SAAT SE beteiligt (Stand per 30. Juni 2018); die Stimmrechte werden ihm über die Tessner Beteiligungs GmbH zugerechnet. Dieser ist damit neben den Familiengesellschaftern der größte (mittelbare) Einzelaktionär der KWS SAAT SE.

Im Übrigen sind der Gesellschaft Beteiligungen an der KWS SAAT SE nur bekannt, soweit ihr diese durch Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**") mitgeteilt werden. Hiervon ausgehend bestehen neben den vorstehend genannten Beteiligungen der Familiengesellschafter (und den Beteiligungen der Büchting Beteiligungsgesellschaft mbH und der RETOKE Holding Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, deren jeweilige Gesellschafter sämtlich unmittelbar oder mittelbar an der KWS SAAT SE beteiligte Familiengesellschafter sind) und Herrn Tessner (und der Tessner Beteiligungs GmbH) derzeit keine Beteiligungen an der KWS SAAT SE, die die Eingangsmeldeschwelle gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 WpHG von 3 % der Stimmrechte erreichen oder überschreiten.

2.8 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die KWS Gruppe hatte im Geschäftsjahr 2017/18 im Jahresdurchschnitt weltweit 5.147 in Vollzeitbeschäftigte umgerechnete Mitarbeiter (sogenannte FTE). Zum 31. Juli 2018 beschäftigte die KWS SAAT SE insgesamt 1.473 Mitarbeiter. Die Zahl der Mitarbeiter der KWS Gruppe im Inland betrug zum 31. Juli 2018 insgesamt 1.952.

Die KWS SAAT SE unterliegt als SE deutschen Rechts der Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach den maßgeblichen Vorschriften des SEBG. Die Mitbestimmung in der KWS SAAT SE richtet sich nach der seinerzeit im Zuge des Formwechsels der KWS SAAT AG in eine SE abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung und § 8 der Satzung. Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE besteht aus sechs Mitgliedern; er ist mit zwei Arbeitnehmervertretern und vier Anteilseignervertretern besetzt.

Die Arbeitnehmervertreter werden nach Maßgabe der in der KWS bestehenden Beteiligungsvereinbarung im Rahmen einer freien, geheimen und direkten Urwahl durch alle Arbeitnehmer (i.S.d. Beteiligungsvereinbarung) im Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung, d.h. den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den sonstigen jeweiligen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen die SE-Verordnung und die SE-Richtlinie gelten, gewählt. Die genaue Ausgestaltung des Wahlverfahrens ergibt sich aus der einheitlichen Wahlordnung, die Bestandteil der Beteiligungsvereinbarung ist. Die Wahl erfolgt jeweils für eine volle satzungsmäßige Amtsperiode des Aufsichtsrats und mit Wirkung ab dem Ablauf der jeweils vorhergehenden satzungsmäßigen Amtsperiode. Mit Wirksamwerden des Formwechsels unterfällt die KWS SAAT SE & Co. KGaA nicht mehr dem SEBG. Die Beteiligungsvereinbarung und somit die Grundlage für die bisherigen Regelungen zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat entfällt. Ohne die Verschmelzung wären auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA die jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetze anzuwenden.

Zudem wurde nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung ein als „EUROPEAN EMPLOYEE COMMITTEE" (kurz: EEC) bezeichneter SE-Betriebsrat i.S.d. § 21 Abs. 1 SEBG eingerichtet, der nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung für die Beteiligung der KWS-Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zuständig ist und aus 11 Mitgliedern besteht. Mit Wirksamwerden des Formwechsels unterfällt die KWS SAAT SE & Co. KGaA nicht mehr dem SEBG. Die Beteiligungsvereinbarung als Grundlage für die Errichtung des EEC und damit auch das Gremium entfallen ersatzlos. Mit dem Wirksamwerden des Formwechsels besteht die Möglichkeit, einen Europäischen Betriebsrat nach Maßgabe des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG) zu errichten. Die Gesellschaft beabsichtigt, mit Arbeitnehmervertretern entweder eine Vereinbarung zur Fortführung des EUROPEAN EMPLOYEE

COMMITTEE auf freiwilliger Basis abzuschließen oder dieses in einen Europäischen Betriebsrat zu überführen.

Betriebsräte wurden in der KWS SAAT SE für die Standorte Einbeck (gemeinsamer Betrieb der KWS Services Deutschland GmbH), Gondelsheim, Wanzleben-Börde und Seligenstadt gebildet. Es besteht ein Gesamtbetriebsrat für die KWS SAAT SE. Im Rahmen eines Übergangsmandats nimmt der Betriebsrat für den gemeinsamen Betrieb der KWS SAAT SE und der KWS Services GmbH auch die Aufgaben eines Betriebsrats für die KWS Berlin GmbH wahr. Ferner besteht ein unternehmenseinheitlicher Betriebsrat für die KWS LOCHOW GmbH. Bei der KWS Mais France S.A.R.L. am Standort Champhol, Frankreich, wurde nach nationalem Recht ein Personalvertretungsgremium (*Délégués du personnel*) gebildet. Am Standort Lille der KWS Momont SAS besteht ein Betriebsrat (*Conseil d'enterprise*). Für die Standorte Allones und Mons-en Pévèle der KWS Momont Researche S.A.R.L. Frankreich wurden ebenfalls jeweils Betriebsratsgremien (*Conseil d'enterprise*) gebildet. Selbiges gilt für die Standorte der KWS France S.A.R.L. in Alzonne, Buzet sur Baise, Champol, Corps-nuds und Roye sowie für den Standort Alzonne der Razès Hybrides S.A.R.L. und den Standort Alzonne der Razès Hybrides S.A.R.L. in Frankreich. Bei der KWS Services West S.L.U. besteht am Standort Barcelona ein Betriebsrat nach spanischem Recht (*Delegados de personal*). Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf den Bestand dieser Gremien.

3. WESENTLICHE ASPEKTE FÜR DIE UMWANDLUNG

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA soll die Fortsetzung der bestehenden Wachstumsstrategie nachhaltig gestärkt werden. In der Rechtsform der KGaA kann die Gesellschaft künftige Wachstumsmöglichkeiten noch agiler und flexibler nutzen und dafür benötigtes Eigenkapital aufnehmen, ohne dass der Charakter der Gesellschaft als börsennotiertes Familienunternehmen verloren geht.

In der gegenwärtigen Rechtsform der SE würde eine Aufnahme von Eigenkapital durch Ausgabe neuer Aktien den prägenden Einfluss der Familiengesellschafter auf längere Sicht gefährden. Die Möglichkeit der Eigenkapitalaufnahme unter langfristiger Wahrung des prägenden Einflusses der Familiengesellschafter erfordert die Trennung von Corporate Governance und Kapitalbeteiligung, die sich nur durch die Rechtsform der KGaA erreichen lässt.

Im Zuge des Formwechsels tritt die KWS SE als Komplementärin in die Gesellschaft ein. Hinter der KWS SE stehen im Wesentlichen die Familien Büchting und Oetker, die heute mehrheitlich an der KWS SAAT SE beteiligt sind. Der Vorstand der Komplementärin ist mit dem jetzigen Vorstand der KWS SAAT SE identisch. Dr. Gunnar Felix Büchting, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zum Vorstand sowohl der KWS SAAT SE als auch der KWS SE bestellt, sodass auch die Entscheidung, den Vorstand der KWS SAAT SE zu erweitern, in der KWS SE gespiegelt wird. Der Formwechsel hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt erhalten.

3.2 Interessen der Beteiligten

(a) Interessen des Unternehmens

Der Formwechsel in eine KGaA soll die Position der Gesellschaft auf dem Kapitalmarkt sowie ihre Finanzierungs- und Wachstumsmöglichkeiten stärken.

Durch den Formwechsel in die KGaA entfällt eine Hürde für zukünftige Eigenkapitalaufnahmen (mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss), da eine Verwässerung bei den Aktien (bis zu der in Ziffer 6.2 dieses Berichts beschriebenen 15%-Grenze) für die

Familien Büchting und Oetker nicht zu einem Verlust ihres Einflusses auf die Gesellschaft führt, soweit dieser Einfluss über die KWS SE als Komplementärin der KWS SAAT SE & Co. KGaA besteht. Dies erhöht die Flexibilität beim Einsatz von Aktien der Gesellschaft als Transaktionswährung bei Unternehmenskäufen und erleichtert der Gesellschaft die eigenkapitalbasierte Finanzierung. Diese ist entscheidend, damit das Unternehmen künftige Wachstumsmöglichkeiten agiler und flexibler nutzen kann.

Darüber hinaus wird der angestrebte Formwechsel die Gesellschaft voraussichtlich auch für wichtige in- wie ausländische Investoren attraktiver machen. Zukünftige Kapitalmaßnahmen werden voraussichtlich zu einer höheren Liquidität der Aktien und einer Erhöhung des Streubesitzanteils führen.

(b) Interessen der Familien Büchting und Oetker

Mitgliedern der Familien Büchting und Oetker und den ihnen nahestehenden Stiftungen sind gegenwärtig insgesamt ca. 54,6 % der Stimmrechte der Gesellschaft zuzurechnen. Sie können somit aufgrund ihrer jeweiligen Stimmrechte das Ergebnis von Hauptversammlungsbeschlüssen, die lediglich einer einfachen Mehrheit bedürfen, bestimmen. Dies gilt etwa für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers.

Nachdem die Familien Büchting und Oetker das Unternehmen über Jahrzehnte hinweg geprägt haben, sind sie daran interessiert, einen langfristigen Einfluss auf die Gesellschaft auch für die kommenden Generationen im Wesentlichen zu gewährleisten. In der derzeitigen Rechtsform der SE würde jede Kapitalmaßnahme, an der die Familien Büchting und Oetker nicht im Umfang ihrer jeweiligen Beteiligungen teilnehmen (können), dazu führen, dass ihre Beteiligungsquote und damit auch ihr Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sinkt. Der Charakter der KWS SAAT SE als börsennotiertes Familienunternehmen wäre folglich gefährdet. Dementsprechend ist die Anregung und Durchführung solcher Kapitalmaßnahmen in der Rechtsform der SE für die Familien Büchting und Oetker unattraktiv, was deren Umsetzung unwahrscheinlicher macht. Nach einem Formwechsel in eine KGaA sind die Einflussmöglichkeiten der Familien Büchting und Oetker und der Charakter der Gesellschaft als börsennotiertes Familienunternehmen jedoch unabhängig von der Teilnahme der Familien an zukünftigen Kapitalmaßnahmen dadurch gewahrt, dass sie auf die Geschicke der KWS SE als Komplementärin der KWS SAAT SE & Co. KGaA Einfluss nehmen können. An der KWS SE wurde neben den Familiengesellschaftern auch das ehemalige Aufsichtsratsmitglied der KWS SAAT SE Hubertus von Baumbach mittelbar beteiligt und auf Ebene der KWS SE eine Aktionärsstruktur gewählt, die es zulässt, dass sich in der Hauptversammlung der KWS SE wechselnde Mehrheiten ergeben können (siehe dazu Ziffer 6.1(f) und Ziffer 6.2 dieses Berichts). Aufgrund dieser Struktur ist davon auszugehen, dass Mitglieder der Familien Büchting und Oetker (vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen des § 100 AktG) auch in den Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA gewählt werden können und die Familien, die Stimmrechte aus ihnen gehörenden Kommanditaktien in der Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA (vorbehaltlich § 136 Abs. 1, 142 Abs. 1 AktG) uneingeschränkt ausüben können. Zu den sich aus dem Formwechsel ergebenden Änderungen hinsichtlich des Einflusses der Familiengesellschafter siehe ergänzend Ziffer 4 und Ziffer 7.1(d) dieses Berichts.

Da den Familien Büchting und Oetker einerseits daran gelegen ist, die Gesellschaft als Familienunternehmen zu erhalten, sie diesem jedoch andererseits flexible Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen möchten, bietet sich im Ergebnis ein Rechtsformwechsel in die KGaA auch aus ihrer Sicht an.

Die vorgenannten Interessen der Familien Büchting und Oetker kommen der Gesellschaft zugute. Sie hat mit den beiden Familien verlässliche, an der nachhaltigen

Unternehmensentwicklung orientierte Aktionäre, von denen zugleich wichtige Vertreter als Mitglieder des Aufsichtsrats ganz maßgeblich zum bisherigen Erfolg der Gesellschaft beigetragen haben und zum zukünftigen Erfolg beizutragen beabsichtigen.

(c) Interessen der übrigen Aktionäre

Durch den angestrebten Formwechsel von einer SE in eine KGaA ändert sich die Rechtsstellung der Aktionäre und es werden ihre Interessen berührt. Solche Änderungen sind insbesondere für die nicht den Familien Büchting und Oetker angehörenden übrigen Aktionäre, also für die sogenannten außenstehenden Aktionäre, von Bedeutung.

Durch den Formwechsel verlieren die übrigen Aktionäre der Gesellschaft unter anderem die Möglichkeit, über die Wahlen zum Aufsichtsrat der heutigen SE und zukünftigen KGaA indirekt auch die Bestellung des Vorstands zu beeinflussen, weil dieser in der KGaA durch den Aufsichtsrat der Komplementärin, also der KWS SE, bestellt wird. Insoweit tritt für die übrigen Aktionäre der Gesellschaft aber keine wesentliche Änderung ein, weil die Familien Büchting und Oetker gemeinsam auch heute schon die für die Aufsichtsratswahlen erforderliche einfache Stimmenmehrheit erreichen. An dieser Situation würde sich voraussichtlich auf absehbare Zeit ohne den Rechtsformwechsel ebenfalls nichts ändern.

Der Vorstand der KWS SAAT SE hat darauf hingewirkt, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung der Satzungen der KWS SAAT SE & Co. KGaA und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin (der KWS SE) ähnliche Standards der Corporate Governance und Transparenz wie bei der bisherigen Gesellschaftsstruktur erreicht werden. Insbesondere enthält die vorgeschlagene Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA eine Regelung, nach der die außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft auch nach Wirksamwerden des Formwechsels von einer für die Kontrolle über die KWS SAAT SE & Co. KGaA gezahlten Prämie profitieren. Nach Wirksamwerden des Formwechsels liegt die Kontrolle über die Geschäfte der Gesellschaft in erster Linie bei der persönlich haftenden Gesellschafterin. Sollte ein Erwerber der Mehrheit der Aktien an der KWS SE aus diesem Grund eine Kontrollprämie an die veräußernden Aktionäre der KWS SE zahlen, käme diese nach der gesetzlichen Regelung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) den Kommanditaktionären der KWS SAAT SE & Co. KGaA nicht zugute. Die vorgeschlagene Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA bestimmt daher, dass die Kommanditaktionäre auch weiterhin von einer solchen Kontrollprämie profitieren sollen. Einzelheiten dazu sind in § 6 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA geregelt, die in Ziffer 6.3 dieses Berichts erläutert ist.

Die gegenüber der SE abweichende Rechtsstellung der Aktionäre in der KGaA sowie die weiteren Unterschiede in der Struktur werden im Einzelnen in Ziffer 4 dieses Berichts dargestellt und erläutert. Siehe ergänzend hierzu auch die Angaben in Ziffer 7.1(c) dieses Berichts zu den Auswirkungen der Umwandlung auf die Stellung der Aktionäre.

3.3 Alternativen zu der Umwandlung

Der Vorstand der KWS SAAT SE hat sich im Rahmen der Vorbereitung des Formwechsels ausführlich mit den in Betracht kommenden Alternativen beschäftigt. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die die Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten Corporate-Governance-Struktur sowie langfristiger Unabhängigkeit bei gleichzeitiger Verbesserung des Zugangs zum Kapitalmarkt, derzeit keine sinnvollen Alternativen zur SE & Co. KGaA gibt.

(a) Absehen von einem Formwechsel

Ohne den vorgeschlagenen Formwechsel wären die zuvor dargestellten Ziele der Gesellschaft nicht zu verwirklichen. Insbesondere wären die Familiengesellschafter gezwungen, an jeder Eigenkapitalaufnahme teilzunehmen, damit ihre Anteile nicht verwässert werden und die Prägung der Gesellschaft als Familiengesellschaft erhalten bleibt. Sollten die Familiengesellschafter dann nicht gewillt oder in der Lage sein, an der Kapitalerhöhung in anteiliger Höhe ihrer Beteiligung teilzunehmen, würde entweder die Kapitalerhöhung und somit weiteres Wachstum gegebenenfalls scheitern oder der prägende Einfluss der Familiengesellschafter geschmälert. Die Steuerung des Unternehmens durch die Familiengesellschafter gewährleistet jedoch eine nachhaltige und auf langfristiges Wachstum und Unabhängigkeit ausgerichtete Unternehmensführung, die es zu erhalten gilt. Daher stellt eine Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtsform als SE nach Auffassung des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

(b) Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien

Der Vorstand hat als mögliche Alternative auch die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien an der KWS SAAT SE in Betracht gezogen und insoweit geprüft, ob durch Umwandlung bestehender Stammaktien der Gesellschaft in Vorzugsaktien oder durch die Ausgabe neuer Vorzugsaktien die größere Flexibilität bei Finanzierungen ermöglicht und dabei eine Gesellschafts- bzw. Gesellschafterstruktur geschaffen werden kann, in welcher die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre, einschließlich solche der Familiengesellschafter, in gleicher Weise gewahrt bleiben wie bei einem Formwechsel in eine KGaA.

Im Ergebnis ist dies aus mehreren Gründen nicht der Fall: Vorzugsaktien genießen trotz ihrer attraktiveren Dividendenausstattung bei fehlendem Stimmrecht eine geringere Kapitalmarktakzeptanz und gewährleisten wegen des damit regelmäßig einhergehenden Kursabschlags nur in geringerem Umfang Finanzierungseffekte als stimmberechtigte Aktien. Wegen der Bewertungsabschläge, die der Kapitalmarkt bei stimmrechtslosen Vorzugsaktien gegenüber Stammaktien in der Regel vornimmt, sind stimmrechtslose Vorzugsaktien als Mittel der Kapitalbeschaffung daher meist weniger gut geeignet als Stammaktien.

Des Weiteren würde durch die Schaffung von Vorzugsaktien die einheitliche Aktienstruktur der Gesellschaft aufgegeben, was nach Einschätzung des Vorstands die Position der Gesellschaft auf dem Kapitalmarkt eher schwächt als stärkt und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit das weitere Unternehmenswachstum eher erschwert als erleichtert. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die Separierung der Investoreninteressen in Stamm- und Vorzugsaktionäre die Liquidität der Stammaktien erheblich absinken würde. Da die Liquidität einer Aktie für institutionelle Anleger ein wichtiges Anlagekriterium ist, sollte die Liquidität und damit Attraktivität der Aktien aber weiter erhöht, nicht jedoch gesenkt werden. Zudem kann die mit dem Nebeneinander von Stammaktien und stimmrechtslosen Vorzugsaktien verbundene Reduzierung der Liquidität den Aktienkurs beeinträchtigen. Aus diesem Grund haben börsennotierte Unternehmen in den letzten Jahren verstärkt stimmrechtslose Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt.

Schließlich ist die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien nur bis zur Hälfte des Grundkapitals zulässig (§ 139 Abs. 2 AktG). Spätestens bei Erreichen dieser Grenze wäre die weitere Handlungsfreiheit des Unternehmens bei der Kapitalaufnahme für mögliches weiteres Wachstum wieder begrenzt.

(c) Entsenderechte der Familiengesellschafter in den Aufsichtsrat der SE

Der Vorstand hat als mögliche Alternative die Begründung von Entsendungsrechten zugunsten der Familiengesellschafter für den Aufsichtsrat der Gesellschaft in Betracht gezogen. Jedoch sind Entsendungsrechte gesetzlich auf höchstens ein Drittel der

Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre beschränkt (§ 101 Abs. 2 Satz 4 AktG). Demnach kann die Begründung von Entsendungsrechten von Mitgliedern in den Aufsichtsrat zwar ein geeignetes Mittel sein, um die Position bedeutender Aktionäre zu stärken. Für die Aufrechterhaltung der derzeitigen Einflussmöglichkeiten der Familiengesellschafter auch im Falle von zukünftigen Kapitalmaßnahmen und damit gegebenenfalls einhergehenden Stimmrechts- und Einflussverwässerungen ist sie aber wegen der gesetzlichen Begrenzung auf nur ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre kein dem Formwechsel vergleichbares Mittel.

(d) Formwechsel in eine GmbH

Durch einen Formwechsel in eine GmbH würden der Gesellschaft gerade die angestrebten Finanzierungsmöglichkeiten am Finanzmarkt abgeschnitten, da die GmbH nicht börsennotiert sein kann. Darüber hinaus ist auch unabhängig von einer Börsennotierung die Verkehrsfähigkeit und Handelbarkeit von GmbH-Anteilen gegenüber Aktien bzw. Kommanditaktien erheblich eingeschränkt. Zudem würde der Einfluss der Familiengesellschafter bei einer eigenkapitalbasierten Finanzierung ähnlich dem gegenwärtigen Zustand bei der SE verringert.

3.4 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der KWS SAAT SE schätzt, dass sich die Kosten der Umwandlung der Gesellschaft in eine KGaA insgesamt auf höchstens EUR 2.000.000,00. belaufen. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen, der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsbeschlusses, der Registereintragung, der externen Berater sowie der erforderlichen Veröffentlichungen enthalten.

4. VERGLEICH DER STRUKTURELEMENTE, INSBESONDERE DER RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE, DER BISHERIGEN KWS SAAT SE UND DER KÜNFTIGEN KWS SAAT SE & CO. KGAA

Bevor der Umwandlungsbeschluss, die Ausgestaltung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, die Satzungen der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der KWS SE sowie die Auswirkungen der Umwandlung dargestellt werden (siehe dazu Ziffer 6 und 7 dieses Berichts) sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen KWS SAAT SE und der künftigen KWS SAAT SE & Co. KGaA vergleichend gegenüber gestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate-Governance-Strukturen. Bei der nachfolgenden Gegenüberstellung wird, wenn Strukturelemente der SE beschrieben werden, nur der Fall einer SE behandelt, die ebenso wie die KWS SAAT SE ihren Sitz in Deutschland hat.

4.1 Anwendbare Vorschriften

(a) Die SE

Bei einer SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist eine SE eine Handelsgesellschaft für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Union (und im Ergebnis darüber hinaus auch im Gebiet des gesamten EWR). Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde.

Die Rechtsverhältnisse der KWS SAAT SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften, die auf eine nach dem nationalen Recht ihres

Sitzstaats gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden, also insbesondere nach den Vorschriften des AktG (vgl. insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO), sowie (iv) der Satzung der KWS SAAT SE. Da die KWS SAAT SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine nach dem nationalen Recht ihres Sitzstaats Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie insbesondere die handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, die auch auf die KWS SAAT SE & Co. KGaA Anwendung finden werden.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer, einschließlich der sogenannten unternehmerischen Mitbestimmung (also der Mitbestimmung im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE) richten sich in einer SE nach dem SEBG. Das SEBG ermöglicht es, dass sich die Mitbestimmung nach einer für die SE ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung bestimmt.

Für die KWS SAAT SE wurde eine solche Beteiligungsvereinbarung ausgehandelt, sodass sich die Mitbestimmung bei der KWS SAAT SE nach dieser Beteiligungsvereinbarung richtet. Gesetzliche Regelungen kommen für die Mitbestimmung bei der KWS SAAT SE nur zur Anwendung, soweit die Beteiligungsvereinbarung sie ausdrücklich in Bezug nimmt (vgl. § 21 Abs. 5 SEBG).

(b) Die KGaA

Auch für eine KGaA gelten im Wesentlichen die Vorschriften über eine Aktiengesellschaft mit einigen Besonderheiten. Eine KGaA ist eine Mischform mit personengesellschaftsrechtlichen Elementen einer Kommanditgesellschaft und kapitalgesellschaftsrechtlichen Elementen einer Aktiengesellschaft bzw. einer dualistischen SE (wegen der weitgehenden Anwendung der Vorschriften des AktG auf eine SE). Wie eine Aktiengesellschaft und eine SE verfügt auch eine KGaA über ein in Aktien, die sogenannten Kommanditaktien, zerlegtes Grundkapital und ist daher für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteile geeignet. Die Kommanditaktien sind ebenso wie die Aktien einer SE für den börslichen Handel geeignet. Wie bei einer Kommanditgesellschaft hat die KGaA allerdings auch zwei verschiedene Gesellschaftertypen, den oder die persönlich haftenden Gesellschafter, jeweils auch Komplementär genannt, und die Kommanditaktionäre.

Die unternehmerische Mitbestimmung in einer KGaA richtet sich wie bei einer Aktiengesellschaft, in Abhängigkeit von der Arbeitnehmerzahl und etwaigen Zurechnungen von Arbeitnehmern, nach dem DrittelbG oder dem MitbestG. Im Zusammenhang mit der geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung findet jedoch das MgVG vorrangig Anwendung. Ähnlich dem SEBG ermöglicht es das MgVG, dass sich die Mitbestimmung nach einer für die Gesellschaft ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung bestimmt. Kommt keine Beteiligungsvereinbarung zustande, richtet sich die Mitbestimmung nach der grenzüberschreitenden Verschmelzung grundsätzlich nach der sogenannten gesetzlichen Auffanglösung nach §§ 24 ff. MgVG.

4.2 Allgemeine Vorschriften

(a) Rechtspersönlichkeit

Wie eine SE besitzt auch eine KGaA Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten.

(b) Grundkapital und Ausgestaltung der Aktien

Sowohl das Grundkapital einer SE als auch das Grundkapital einer KGaA lauten auf Euro und sind in Aktien zerlegt, die im Falle einer KGaA auch als Kommanditaktien

bezeichnet werden (§ 278 Abs. 1 und 3, § 6 AktG). Das Mindestgrundkapital einer KGaA beträgt EUR 50.000 (§ 278 Abs. 3, § 7 AktG) und liegt damit unter dem gesetzlichen Mindestgrundkapital einer SE von EUR 120.000.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch den Formwechsel einer SE in eine KGaA keine Änderungen, weil sowohl der für eine SE geltende Art. 5 SE-VO als auch § 278 Abs. 3 AktG für eine KGaA im Ergebnis auf die allgemeinen Regelungen des AktG verweisen. Hiernach können die Aktien entweder als Nennbetrags- oder als Stückaktien ausgestaltet werden und entweder auf den Namen oder den Inhaber lauten. Auf den Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe verschiedener Aktiengattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl bei einer SE als auch bei einer KGaA möglich.

Durch den Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA wird jedoch die Höhe des unmittelbar vor dem Formwechsel bestehenden Grundkapitals und dessen Einteilung sowie die Aktienart nicht verändert. Da sich mit dem Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA der Name des Ausstellers der Aktienurkunden ändert, erfolgt allerdings ein Austausch aller insoweit unrichtig gewordener Aktienurkunden. Siehe hierzu Ziffer 2.6(a) dieses Berichts.

(c) Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz einer KGaA wird – ebenso wie der einer SE – in der Satzung festgelegt. Die KWS SAAT SE & Co. KGaA soll ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Sitz der KWS SAAT SE & Co. KGaA wird zukünftig weiterhin Einbeck sein.

Eine SE kann ihren satzungsmäßigen Sitz innerhalb der EU und des EWR in einem rechtlich geregelten Verfahren ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). Bei einer KGaA ist hingegen im Gesetz bindend vorgegeben, dass als satzungsmäßiger Sitz ein Ort im Inland zu bestimmen ist (§ 278 Abs. 3, § 5 AktG). Ein Beschluss der Hauptversammlung den Satzungssitz ins Ausland zu verlegen, wäre bei einer KGaA grundsätzlich als Auflösungsbeschluss im Sinne des § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGB, § 289 Abs. 1 AktG aufzufassen.

(d) Mitteilungspflichten

Die Regelungen des WpHG und der Verordnung (EU) Nr. 569/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – „**MAR**“) finden aufgrund der Börsennotierung auch auf die zukünftige, börsennotierte KWS SAAT SE & Co. KGaA Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (Art. 7 ff. MAR) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der KWS SAAT SE auch bei der KWS SAAT SE & Co. KGaA Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer KGaA gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 278 ff. AktG das für Aktiengesellschaften geltende Recht. Gründer ist bei einer Umwandlung in eine KGaA der künftige persönlich haftende Gesellschafter, hier also die KWS SE.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht,

Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine KGaA durch die Vorschriften der §§ 190 ff. UmwG i.V.m. Art. 9 SE-VO teilweise modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Berichts dargestellt.

4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Eine KGaA verfügt im Gegensatz zu einer SE über zwei unterschiedliche Gesellschaftertypen. Zum einen existiert mit dem Komplementär mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter, der für Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt haftet. Zum anderen besteht eine Beteiligung von Kommanditaktionären, die nur mit dem Nennwert ihrer Kommanditaktien an der KGaA beteiligt sind.

(a) Der Komplementär

In der Konstellation der KWS SAAT SE & Co. KGaA wird die KWS SE die Funktion der Komplementärin übernehmen. Hinter der KWS SE stehen mehrheitlich Familiengesellschafter. Die betreffenden Familiengesellschafter können so ihren Einfluss auf die unternehmerische Ausrichtung der KWS SAAT SE & Co. KGaA wahren.

Möglich ist, dass persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA eine Sondereinlage in das Gesellschaftsvermögen erbringen – eine solche Beteiligung am Gesellschaftskapital ist jedoch nicht zwingend geboten. Vorliegend ist nicht vorgesehen, dass die die KWS SE eine Einlage in das Gesellschaftsvermögen der KWS SAAT SE & Co. KGaA leistet.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Gläubigern einer KGaA persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Bei einer juristischen Person als persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA bedeutet „persönliche Haftung" die Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen. Vorliegend haftet die KWS SE den Gläubigern der KWS SAAT SE & Co. KGaA also mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

(b) Die Kommanditaktionäre

Das Grundkapital einer KGaA wird von den Kommanditaktionären aufgebracht, wobei auch ein Komplementär grundsätzlich Kommanditaktien erwerben und somit auch zugleich Kommanditaktionär sein kann (zu den Auswirkungen auf die Rechte des Komplementärs aus den Kommanditaktien siehe Ziffer 4.5(c) und (d) dieses Berichts). Die Beteiligung der Kommanditaktionäre am Grundkapital einer KGaA entspricht dem der Aktionäre am Grundkapital einer SE.

Vorliegend ist nicht vorgesehen, dass die KWS SE selbst Kommanditaktien an der KWS SAAT SE & Co. KGaA hält oder erwirbt. Die hinter der KWS SE stehenden Familiengesellschafter werden jedoch nach dem Formwechsel im selben Umfang Kommanditaktien an der KWS SAAT SE & Co. KGaA halten, wie sie unmittelbar vor dem Formwechsel Aktien an der KWS SAAT SE hielten.

Bei einer KGaA muss, wie auch bei einer SE, das Grundkapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG, die auf die SE ebenso wie auf die KGaA anwendbar sind. Danach darf die Gesellschaft keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Die Verwendung des Jahresüberschusses ist in § 58 AktG geregelt. Dessen Absätze 1 bis 3 enthalten Vorschriften zur Bildung von Rücklagen, wohingegen Absatz 4 die Gewinnverwendung regelt. In Ergänzung dazu lässt § 59 AktG Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn nur unter besonderen Voraussetzungen zu.

Nach der Satzung der KWS SAAT SE sind deren Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auch einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung nicht übersteigen würden (§ 20 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE). Die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA bestimmt, dass bei Aufstellung des Jahresabschlusses die persönlich haftende Gesellschafterin unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auch einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung nicht übersteigen würden (§ 20 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA).

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich bei einer SE aufgrund Art. 5 SE-VO i.V.m. § 60 Abs. 1 AktG grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital. § 60 Abs. 3 AktG ermöglicht es jedoch, in der Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung zu bestimmen. Bei einer KGaA richtet sich, vorbehaltlich abweichender Bestimmung in der Satzung, die Gewinnverteilung nach § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 121 und § 168 Abs. 1 HGB, wobei für die Gewinnverteilung unter den Kommanditaktionären über § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die Regelung des § 60 AktG gilt.

Sowohl die Satzung der KWS SAAT SE als auch die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA sehen (jeweils in § 20 Abs. 3) vor, dass bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnberechtigung neuer Anteile abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden kann.

Der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Dies gilt sowohl für eine SE (über Art. 5 SE-VO) als auch für eine KGaA (über § 278 Abs. 3 AktG).

In einer KGaA sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 278 Abs. 3, § 53a AktG). Entsprechendes gilt aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für eine SE, sodass sich auch insofern durch den Formwechsel keine Änderungen ergeben.

4.5 Verfassung der Gesellschaft

(a) Organe der Gesellschaft

Die KWS SAAT SE verfügt über ein dualistisches System, d.h. für die Verwaltung sind zwei Organe vorgesehen, von denen das Leitungsorgan (Vorstand) die Geschäfte führt und das Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) die Geschäftsführung überwacht. Hinzu kommt die Hauptversammlung als Vertretungsorgan der Aktionäre.

Zwingende Organe einer KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. In der KWS SAAT SE & Co. KGaA sollen daneben keine weiteren Organe bestehen. Die Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters soll in der KWS SAAT SE & Co. KGaA allein die KWS SE übernehmen.

(b) Geschäftsführungsorgan

Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht aus mindestens zwei Personen, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 16 SEAG). Die Satzung der KWS SAAT SE sieht vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht, der Aufsichtsrat jedoch eine höhere Zahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen kann (§ 6 der Satzung der KWS SAAT SE).

Die Geschäftsführung einer KGaA obliegt deren persönlich haftenden Gesellschaftern. Im Fall der KWS SAAT SE & Co. KGaA führt die KWS SE als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin die Geschäfte der KWS SAAT SE & Co. KGaA und handelt dabei durch ihren Vorstand. Die bisherigen vier Vorstandsmitglieder der KWS SAAT SE sind bereits Vorstände der KWS SE und werden in dieser Funktion weiterhin (auch) die Geschäfte der KWS SAAT SE & Co. KGaA führen. Dr. Gunnar Felix Büchting, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zum Vorstand sowohl der KWS SAAT SE als auch der KWS SE bestellt, sodass auch die Entscheidung, den Vorstand der KWS SAAT SE zu erweitern, in der KWS SE gespiegelt wird.

(i) Größe, Zusammensetzung und Bestellung des Geschäftsführungsorgans

Bei einer SE führt das Leitungsorgan, d.h. der Vorstand, nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von jeweils längstens sechs Jahren bestellt und können vom Aufsichtsrat auch bei Vorliegen eines wichtigen Grunds abberufen werden.

Eine KGaA verfügt stattdessen über mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter als sogenanntes „Geborenes Gesellschaftsorgan". D.h. die Stellung als Geschäftsführungsorgan folgt bereits aus der Gesellschafterstellung und nicht wie bei einem Vorstand aus der Bestellung durch den Aufsichtsrat (sogenanntes „Gekorenes Gesellschaftsorgan"). Diese Organstellung des persönlich haftenden Gesellschafters kann nicht durch den Aufsichtsrat der KGaA beeinflusst werden und eine Abberufung bzw. ein Ausschluss kann nur unter den sehr engen Voraussetzungen der § 289 Abs.1 AktG, § 161 Abs. 2, §§ 140, 133 HGB durch gerichtliche Entscheidung erfolgen. Der persönlich haftende Gesellschafter führt die Geschäfte der KGaA wie der Vorstand der SE ebenfalls in eigener Verantwortung.

Es gibt keine Verpflichtung, mehr als einen persönlich haftenden Gesellschafter in eine KGaA aufzunehmen. Bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern kann die Satzung der Gesellschaft vorsehen, dass einzelne persönlich haftende Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind.

Unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer unterfallen weder eine SE noch eine KGaA den Vorschriften des MitbestG über die Bestellung eines Arbeitsdirektors in das Geschäftsführungsorgan.

(ii) Geschäftsführung und Vertretung

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung oder Geschäftsordnung gilt bei einer SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings kann in einer SE einem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden. In der Satzung der KWS SAAT SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht worden.

Im Vorstand der SE verfügt der Vorsitzende, sofern ein solcher bestellt ist, grundsätzlich über die entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA sind grundsätzlich, sofern die Satzung der KGaA keine Gesamtgeschäftsführung vorsieht, einzelgeschäftsführungsbefugt (§ 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 115 HGB).

Außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte bedürfen bei einer KGaA gemäß § 278 Abs. 2 AktG, § 161, § 116 Abs. 2, § 164 Satz 1 Halbsatz 2 HGB prinzipiell der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Hauptversammlung. Für außergewöhnliche Geschäfte kann das Zustimmungsrecht der Hauptversammlung der KGaA abbedungen werden, wie dies in § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA vorgesehen ist.

Bei einer KGaA gelten für den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter diejenigen Vorschriften für den Vorstand einer Aktiengesellschaft sinngemäß, die folgende Regelungsgegenstände betreffen (§ 283 AktG):

- die Anmeldungen, Einreichungen, Erklärungen und Nachweise zum Handelsregister sowie über Bekanntmachungen;
- die Gründungsprüfung;
- die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit;
- die Pflichten gegenüber dem Aufsichtsrat;
- die Zulässigkeit einer Kreditgewährung;
- die Einberufung der Hauptversammlung;
- die Sonderprüfung;
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der Geschäftsführung;
- die Aufstellung, Vorlegung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Vorlage und Prüfung des Lageberichts, eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts sowie eines Konzernabschlusses, eines Konzernlageberichts und eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts;
- die Vorlegung, Prüfung und Offenlegung eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB;
- die Ausgabe von Aktien bei bedingter Kapitalerhöhung, bei genehmigtem Kapital und bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;

- die Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen;

- den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Für eine SE existieren keine spezifischen Vertretungsregeln, sodass über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) und iii) SE-VO die Regeln des AktG bzw. die danach zulässigen Satzungsregelungen anwendbar sind. Eine SE wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (§ 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit anderen Vorstandsmitgliedern oder Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind, oder den Aufsichtsrat dazu ermächtigen, dies zu bestimmen (§ 78 Abs. 3 AktG). Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Es gilt, sofern nicht abweichend in der Satzung geregelt, das Prinzip der Einzelvertretung (§ 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 125 Abs. 1 HGB). Danach ist jeder persönlich haftende Gesellschafter allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Die KWS SAAT SE & Co. KGaA wird dementsprechend gerichtlich und außergerichtlich durch die KWS SE vertreten. Auf Ebene der KWS SE sind auch nach dem Formwechsel die bereits für den Vorstand der SE geltenden, wesentlichen Vorschriften über die Geschäftsführung und Vertretung anwendbar.

(iii) Bezüge, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung

Für den Vorstand einer SE gelten die Vorgaben der §§ 87 bis 89 AktG im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder.

Bei einer KGaA ist die Vergütung des geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafters für die Geschäftsführung grundsätzlich durch den in der Satzung festgelegten Betrag abgegolten. Eine gesonderte Tätigkeitsvergütung kann allerdings durch eine entsprechende Satzungsregelung vereinbart werden (§ 288 Abs. 3 AktG). Die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA sieht vor, dass die KWS SE für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 erhält und ihr außerdem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der KGaA, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt werden.

Für die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA und deren Angehörige gilt § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf eine KGaA ihrem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlage der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

Der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA unterliegt einem Wettbewerbsverbot nach § 284 AktG. Nach herrschender Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur erstreckt sich dieses Wettbewerbsverbot auch auf etwaige, einen persönlich haftenden Gesellschafter beherrschende Gesellschafter sowie auf den Vorstand eines persönlich haftenden Gesellschafters.

(iv) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet. Diese gelten wiederum gemäß § 283 Nr. 4 AktG auch für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA.

Gemäß § 90 AktG hat in einer Aktiengesellschaft der Vorstand dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das AktG sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor (§ 90 Abs. 2 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand einer SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der Gesellschaft spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der Aktiengesellschaft kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE solche Informationen verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4

SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Durch den Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA ergeben sich hinsichtlich der Berichtspflicht der Geschäftsführung (Vorstand bzw. persönlich haftender Gesellschafter) gegenüber dem Aufsichtsrat somit inhaltlich keine erheblichen Änderungen. § 90 AktG und Art. 41 SE-VO enthalten trotz unterschiedlicher Formulierung inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen. § 90 AktG ist im Vergleich zu Art. 41 SE-VO allenfalls konkreter ausgestaltet. Die KWS SE ist demgemäß in gleichem Umfang gegenüber dem Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA berichtspflichtig wie der Vorstand der KWS SAAT SE gegenüber deren Aufsichtsrat.

(v) Pflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind sowohl über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE als auch über § 283 Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 14 AktG (jedenfalls nach herrschender Meinung) von dem persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA zu beachten.

(vi) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Insofern gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand einer SE. Dies umfasst auch die sogenannte Business Judgement Rule für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG. Gleiches folgt für den persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA aus der Verweisung in § 283 Nr. 3 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über eine SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Lage nach deutschem Aktienrecht. Dort ist zwar eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus nicht ausdrücklich geregelt, sie ist aber allgemein anerkannt. Über die Verweisung in § 283 Nr. 3 AktG auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 93 AktG gilt sie auch für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA.

(vii) Einflussnahme Dritter auf die Geschäftsführung

Die Schadensersatzpflicht bei schädigender Einflussnahme auf das Geschäftsleitungsorgan der Gesellschaft ist sowohl bei einer SE als auch bei einer KGaA infolge der Anwendbarkeit von § 117 AktG gegeben. Für eine KGaA folgt die Anwendbarkeit von § 117 AktG nach herrschender Meinung in der Literatur aus § 278 Abs. 3 AktG und aus § 283 Nr. 3 AktG.

(c) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA entspricht in seiner Verfassung prinzipiell dem einer Aktiengesellschaft oder dualistischen SE und ist verpflichtet, die Geschäftsführung (durch die persönlich haftenden Gesellschafter) zu überwachen. Im Regelfall ist es ihm hierbei aber

weder möglich, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen noch ein Zustimmungsbedürfnis für einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter vorzugeben. Auf die KGaA ist, abhängig von der konkreten Anzahl an Arbeitnehmern und vorbehaltlich des Vorrangs des MgVG, das Mitbestimmungsrecht gemäß dem DrittelbG oder das MitbestG anwendbar.

(i) Größe und Zusammensetzung

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer KGaA hängt von der Anzahl der inländischen Arbeitnehmer ab.

Verfügt eine KGaA über in der Regel mehr als 500 aber nicht mehr als in der Regel 2.000 Arbeitnehmer im Inland, wie derzeit bei der KWS SAAT SE der Fall, findet auf die KGaA grundsätzlich das DrittelbG Anwendung und die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach §§ 95, 96 AktG, 4 DrittelbG. Hiernach muss ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern bestimmt werden. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß § 95 AktG von dem Grundkapital der Gesellschaft abhängig und bei Gesellschaften, die wie die KWS SAAT SE über ein Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000,00 verfügen, auf maximal 21 beschränkt. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss in jedem Fall durch drei teilbar sein.

Verfügt eine KGaA in der Regel über mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland, richtet sich die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach den §§ 95, 96 AktG, 7 MitbestG. Hat das Unternehmen in der Regel nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer im Inland, besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt zwölf Mitgliedern, hat das Unternehmen in der Regel mehr als 10.000, jedoch nicht mehr als 20.000 Arbeitnehmer im Inland, erhöht sich diese Zahl auf 16. Im ersten Fall kann die Satzung bestimmen, dass der Aufsichtsrat aus 16 oder aus 20, im zweiten Fall, dass der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern besteht. Bei in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmern im Inland besteht der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern. Es handelt sich um eine paritätische Mitbestimmung, d.h. die Mitglieder werden jeweils zur Hälfte von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern bestimmt.

Etwas anderes kann unter Anwendung des MgVG in Folge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von anderen Gesellschaften auf die KGaA gelten. Da der Vorstand der KWS SAAT SE und die Leitung der KWS Services West S.L.U. am 24. Oktober 2018 entschieden haben, unmittelbar und ohne vorgehende Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium die Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung (§§ 24 ff. MgVG) ab Eintragung der Verschmelzung zur Anwendung zu bringen, ist diese ohne Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium anzuwenden. Die Entscheidung des Vorstands der KWS SAAT SE und der Leitung der KWS Services West S.L.U. schließt den Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung nach § 22 MgVG auf freiwilliger Grundlage nicht aus. Die Gesellschaft beabsichtigt, Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen, um auf freiwilliger Grundlage eine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen. Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA siehe ergänzend Ziffer 6.1(i) dieses Berichts, zum Verfahren der Beteiligung der Arbeitnehmer ausführlich Ziffer 8.2 dieses Berichts.

Bei einer SE besteht, da weder das MitbestG noch das DrittelbG Anwendung finden, eine größere Flexibilität bei der Festlegung von Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO werden die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für die Festlegung dieser Zahl durch die

Satzung der Gesellschaft bestimmt. Anders als das AktG gibt die Verordnung keine bestimmte Aufsichtsratsgröße vor. Der deutsche Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, eine genaue Zahl der Mitglieder des SE-Aufsichtsrats festzulegen (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO), keinen Gebrauch gemacht. Stattdessen hat er in § 17 Abs. 1 SEAG lediglich eine Mindestzahl und eine Höchstzahl der Mitglieder vergleichbar § 95 AktG festgesetzt. Allerdings muss die Zahl zu dem jeweils anwendbaren Mitbestimmungsregime passen, also gegebenenfalls durch zwei bzw. drei teilbar sein.

Die Satzung der KWS SAAT SE sieht in Übereinstimmung mit der geltenden Beteiligungsvereinbarung vor, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht. Dies Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA sieht ebenfalls vor, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht, enthält aber den Vorbehalt, dass dies nur gilt, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist.

(ii) Statusverfahren

Die Regelungen über das sogenannte Statusverfahren in den §§ 97 bis 99 AktG, die für eine KGaA in dem Fall gelten, dass der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist oder streitig oder ungewiss ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, finden über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenso auf eine dualistische SE Anwendung. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens für eine dualistische SE auch aus § 17 Abs. 4 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelung des AktG vor, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist. Mit Ausnahme dieser zusätzlichen Antragsberechtigung bleiben die Regelungen über das Statusverfahren somit aber auch nach einem Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA uneingeschränkt anwendbar.

(iii) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder und Ausschlusskriterien

Sowohl für eine SE (über Art. 47 Abs. 1 SE-VO) als auch für eine KGaA (über § 278 Abs. 3 AktG) findet § 100 Abs. 1 AktG Anwendung. Hiernach kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person dem Aufsichtsrat angehören.

Für eine SE sind die weiteren Ausschlusskriterien vom Amt des Aufsichtsratsmitglieds in Art. 47 Abs. 2 SE-VO aufgelistet. Personen dürfen nicht Mitglied des Organs sein, falls sie nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht des Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, oder infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen. Durch den Verweis der Norm auf § 100 Abs. 2 AktG wird ferner ein Gleichlauf mit den aktienrechtlichen Vorschriften über die persönlichen Hinderungsgründe hergestellt (grundsätzlich nicht mehr als zehn Mandate; keine gesetzlichen Vertreter abhängiger Unternehmen; keine Überkreuzverflechtung; keine Mitgliedschaft im Vorstand in den letzten zwei Jahren, sofern nicht die Wahl auf Vorschlag von Aktionären erfolgt, die mehr als 25% der Stimmrechte halten). Eine parallele Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist bei einer SE nicht möglich (Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht allerdings die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn die betreffende Position nicht besetzt wird, wobei sodann

während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der SE-VO eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und die Dauer dieser Bestellung auf ein Jahr beschränkt (§ 15 SEAG).

Für Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA finden über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die Vorschriften des § 100 AktG Anwendung. Darüber hinaus können nach § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA nicht Mitglied des Aufsichtsrats der KGaA sein. Nach herrschender Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur erstreckt sich diese Inkompatibilität, wenn der persönlich haftende Gesellschafter eine juristische Person ist, auch auf die Personen, die beherrschenden Einfluss auf den persönlich haftenden Gesellschafter ausüben, und auf die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans des persönlichen haftenden Gesellschafters.

Keiner der drei Aktionäre der KWS SE hat alleine einen beherrschenden Einfluss auf die KWS SE. Vielmehr können sich in der Hauptversammlung der KWS SE wechselnde Mehrheiten ergeben. Auch bestehen gegenwärtig weder zwischen den drei Aktionären der KWS SE (auch nicht zwischen einzelnen von ihnen) noch zwischen deren Gesellschaftern Vereinbarungen, die eine Abstimmung in Bezug auf die Ausübung der Stimmrechte in der KWS SE vorsehen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass bei der KWS SAAT SE & Co. KGaA auch die hinter der KWS SE stehenden Familiengesellschafter Aufsichtsratsmitglieder der KWS SAAT SE & Co. KGaA sein können.

Soweit nach Art. 47 Abs. 2 lit. b) SE-VO Mitglied im Aufsichtsrat einer SE nicht sein kann, wer infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem entsprechenden Organ einer dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören darf, gelten für die SE tendenziell strengere Regelungen als für die KGaA. § 100 Abs. 3 AktG enthält ferner eine Sonderregelung für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KGaA, die für die persönlichen Voraussetzungen der Arbeitnehmervertreter auf die jeweils anwendbaren Mitbestimmungsgesetze verweist.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die KWS SAAT SE (über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO) ebenso wie die künftige KWS SAAT SE & Co. KGaA – mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und müssen die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

(iv) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder einer SE werden grundsätzlich durch die Hauptversammlung gewählt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Dies gilt grundsätzlich auch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, bei denen die Hauptversammlung aber an die Wahlvorschläge gebunden ist. Eine für die SE ausgehandelte Beteiligungsvereinbarung kann für die Arbeitnehmervertreter ein abweichendes Bestellungsverfahren vorsehen. Die näheren Einzelheiten der Bestellung der Arbeitnehmervertreter in der KWS SAAT SE werden durch die Beteiligungsvereinbarung festgelegt. Gemäß der Beteiligungsvereinbarung werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE durch alle in der Europäischen Union (EU) und in den sonstigen jeweiligen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen die SE-VO und die SE-RL gelten,

beschäftigten KWS Arbeitnehmer (i.S.d Beteiligungsvereinbarung) in freier, geheimer und direkter Urwahl gewählt.

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA bestimmt sich kraft der Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften, nach denen die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt werden, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA siehe ergänzend Ziffer 6.1(i) dieses Berichts.

(v) Amtsdauer

Bei einer SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Nach § 278 Abs. 3 i.V.m. § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Somit sind bei einer SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei einer KGaA möglich.

Die Regelung des § 8 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht aber ohnehin bereits weitgehend den gesetzlichen Regelungen für die KGaA und der zukünftigen Situation bei der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Im Unterschied zur Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA bestimmt die Satzung der KWS SAAT SE jedoch als zusätzliche zeitliche Grenze, dass eine Amtszeit keinesfalls mehr als sechs Jahre beträgt, und stellt damit die Wahrung der entsprechenden Bestimmung der SE-VO sicher.

Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist sowohl bei einer SE als auch einer KGaA vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen zulässig.

(vi) Abberufung

Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern einer SE die aktienrechtlichen Regelungen. Nach § 103 Abs. 1 AktG kann die Hauptversammlung Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die vorgenannten Regelungen des § 103 AktG gelten über § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA, sodass sich insoweit hinsichtlich durch den Formwechsel nichts ändert.

Einzelheiten zur Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat sind bei der KWS SAAT SE in der Beteiligungsvereinbarung nicht geregelt. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Arbeitnehmervertreter auch durch das Gericht abberufen werden.

Bei einer KGaA richtet sich die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach den entsprechenden Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze und kann grundsätzlich nur durch die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter (insbesondere je nach anwendbarem Mitbestimmungsgesetz durch Betriebsrat oder Delegierte) oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen durch das Gericht erfolgen. Im Falle der Anwendbarkeit des MgVG können Einzelheiten auch, vergleichbar mit der Situation bei einer SE, durch eine Beteiligungsvereinbarung geregelt werden.

(vii) Gerichtliche Bestellung

Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind für die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern einer SE die Regelungen des AktG anwendbar. Danach hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Zahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen, wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören (§ 104 Abs. 1 Satz 1 AktG). In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist zu vervollständigen (§ 104 Abs. 2 AktG). Die aktienrechtlichen Regelungen erfahren jedoch insofern eine SE-spezifische Modifikation, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist (§ 17 Abs. 4 SEAG).

Für eine KGaA sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar, sodass im Vergleich zur SE – abgesehen von der zusätzlichen Antragsberechtigung des SE-Betriebsrats – keine Unterschiede bestehen.

(viii) Innere Ordnung, Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer SE ist nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1) verpflichtet, einen Vorsitzenden zu wählen. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO hat der Aufsichtsrat gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. § 9 der Satzung der KWS SAAT SE sieht dementsprechend die Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Vorsitzender vor. Gemäß Art. 42 Satz 2 SE-VO darf, wenn die Hälfte des Aufsichtsrats von den Arbeitnehmern bestellt wird, zum Aufsichtsratsvorsitzenden nur ein Vertreter der Anteilseigner gewählt werden.

Der Aufsichtsrat einer SE ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO).

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 278 Abs. 3, § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). § 9 der Satzung der KWS SAAT SE wird deshalb wörtlich in die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA übernommen.

Wie bei der SE ist der Aufsichtsrat einer KGaA, vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung, gemäß § 108 AktG beschlussfähig, wenn wenigstens die

Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; dies wird entsprechend durch § 11 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA festgestellt. Zudem wird dem Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des Vorsitzenden dem Stellvertreter bei Stimmengleichheit das Recht eines Stichentscheids eingeräumt.

Sowohl der Aufsichtsrat einer SE als auch der Aufsichtsrat einer KGaA ist befugt, beratende und/oder beschließende Ausschüsse einzurichten.

Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinne des § 264d HGB – hierunter fallen sowohl die KWS SAAT SE als auch die KWS SAAT SE & Co. KGaA – einen Prüfungsausschuss ein, so müssen gemäß § 107 Abs. 4 AktG die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG auch bezogen auf diesen Ausschuss erfüllt werden, also der Ausschuss über ein Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und die Ausschussmitglieder in ihrer Gesamtheit müssen mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

(ix) Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen einer SE und einer KGaA auch hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung des Gremiums enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die Einberufung des Aufsichtsrats einer SE die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. § 110 AktG gilt über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Einberufung des Aufsichtsrats einer KGaA. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen.

In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Auch diese Bestimmung findet über die jeweiligen Verweisungen sowohl auf eine SE als auch auf eine KGaA Anwendung.

(x) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer SE ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (Art. 40 Abs. 1 SE-VO). Auch in einer KGaA ist der Aufsichtsrat zur Überwachung des Leitungsorgans, d.h. der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter, berufen (§ 278 Abs. 3, § 111 Abs. 1 AktG).

Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich weder in einer SE noch in einer KGaA berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO bzw. § 278 Abs. 3, § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG). Wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert, hat der Aufsichtsrat sowohl bei einer SE als auch bei einer KGaA die Hauptversammlung einzuberufen (Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG bzw. § 278 Abs. 3, § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Art. 48 Abs. 1 Unterabsatz 1 SE-VO verpflichtet den Satzungsgeber, in der Satzung einer SE die Arten der Geschäfte festzulegen, für die der Aufsichtsrat der SE seine Zustimmung erteilen muss (wie in § 7 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE erfolgt). Diese Verpflichtung zur Aufnahme eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte in die Satzung schließt aber nicht aus, dass der Aufsichtsrat weitere Arten von Geschäften in der Geschäftsordnung bestimmt, die ebenfalls seiner Zustimmung bedürfen (Art. 48 Abs. 1 Unterabsatz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG).

Bei der KGaA kann ein solcher Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten des Aufsichtsrats der KGaA nur in der Satzung festgelegt werden. Dem Aufsichtsrat steht eine solche Kompetenz hingegen nicht zu. Die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA enthält jedoch keine solchen Zustimmungsvorbehalte. Dafür übernimmt die Satzung der KWS SE im Ergebnis den Zustimmungskatalog aus der Satzung der KWS SAAT SE, sodass der Vorstand der KWS SE künftig denselben satzungsmäßigen Zustimmungsvorbehalten unterliegt, wie gegenwärtig der Vorstand der KWS SAAT SE.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in einer KGaA als auch in einer SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im AktG ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann.

Anders als nach Art. 39 Abs. 2 SE-VO, wonach der Aufsichtsrat einer SE die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat einer KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder aufnehmen oder ausschließen noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis beschränken oder entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat einer KGaA ohne entsprechende Regelung in der Satzung keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter bzw. – falls es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen. Bei einer SE besteht hingegen über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 2 Satz 1 AktG die Option, durch die Satzung den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand auf den Aufsichtsrat übertragen.

Schließlich ist der Aufsichtsrat einer KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt, wie dies in der SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 172 AktG der Fall ist. In einer KGaA wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt (§ 286 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AktG).

(xi) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sie sind namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufgrund der Verweisungen in Art. 51 SE-VO und § 278 Abs. 3 AktG gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE und für Aufsichtsratsmitglieder einer KGaA.

Die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – „im öffentlichen Interesse liegt". Auch wenn in der SE-VO anders als im AktG die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht, welches für eine KGaA gilt, ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist.

Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der KWS SAAT SE & Co. KGaA entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der KWS SAAT SE.

(xii) Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführungsorgan und seinen Mitgliedern

Bei einer SE vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO). Bei einer KGaA vertritt der Aufsichtsrat (i) die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 287 Abs. 2 AktG) und (ii) die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 278 Abs. 3, § 112 AktG).

(xiii) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des AktG zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für eine SE. Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die §§ 113 bis 115 AktG auch für eine KGaA.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist in der Satzung festgeschrieben und entspricht unverändert der auch bei der KWS SAAT SE geltenden Regelung (vgl. jeweils § 12 der Satzungen der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der KWS SAAT SE).

(d) Hauptversammlung

(i) Stellung

Die Hauptversammlung ist das Beschlussgremium der Kommanditaktionäre einer KGaA. Im Unterschied zu der Hauptversammlung einer SE ist die Hauptversammlung auch berufen (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter), über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Das interne Verfahren in der Hauptversammlung entspricht wiederum dem in der Hauptversammlung einer SE. Allerdings bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und andere Grundlagenbeschlüsse grundsätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 2 AktG), wodurch diese de facto ein Vetorecht innehaben. Für den Fall, dass persönlich haftende Gesellschafter allerdings auch Kommanditaktien an der KGaA halten, steht ihnen hieraus in der Hauptversammlung bei der Wahl und

Abberufung des Aufsichtsrats, der Entlastung von persönlich haftenden Gesellschaftern und Mitgliedern des Aufsichtsrats, der Bestellung von Sonderprüfern, der Geltendmachung von Ersatzansprüchen, dem Verzicht auf Ersatzansprüche und der Wahl von Abschlussprüfern kein Stimmrecht zu (§ 285 Abs. 1 AktG). Nach herrschender Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur erstreckt sich dieses Stimmverbot, wenn der persönlich haftende Gesellschafter eine juristische Person ist, auch auf die Personen, die beherrschenden Einfluss auf den persönlich haftenden Gesellschafter ausüben, und auf die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans des persönlichen haftenden Gesellschafters.

Keiner der drei Aktionäre der KWS SE hat alleine einen beherrschenden Einfluss auf die KWS SE. Vielmehr können sich in der Hauptversammlung der KWS SE wechselnde Mehrheiten ergeben. Auch bestehen gegenwärtig weder zwischen den drei Aktionären der KWS SE (auch nicht zwischen einzelnen von ihnen) noch zwischen deren Gesellschaftern Vereinbarungen, die eine Abstimmung in Bezug auf die Ausübung der Stimmrechte in der KWS SE vorsehen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass bei der KWS SAAT SE & Co. KGaA kein Kommanditaktionär einem Stimmverbot nach § 285 Abs. 1 AktG unterliegt.

(ii) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer SE üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 38 lit. a), Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (Art. 53 SE-VO, § 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des § 278 Abs. 3 AktG gilt dasselbe auch in Bezug auf den persönlich haftenden Gesellschafter und den Aufsichtsrat einer KGaA. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch den Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA.

Die Hauptversammlung einer SE beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund Gesetzes oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist. Dies betrifft insbesondere die Bestellung der Mitglieder bzw. Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (Art. 52 SE-VO, § 119 Abs. 1 AktG).

Die Hauptversammlung einer KGaA hat nach § 278 Abs. 3, § 119 Abs. 1 AktG im Wesentlichen dieselben Rechte. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt dabei die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 120, § 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Darüber hinaus beschließt sie nach § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses. Beschlüsse der Hauptversammlung über Angelegenheiten für die in einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist (d.h. insbesondere Grundlagengeschäfte und außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen, sofern nicht abweichend in der Satzung geregelt) bedürfen allerdings zu ihrer Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 2 AktG).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer SE grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (Art. 52 SE-VO, § 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH zu Aktiengesellschaften für Strukturmaßnahmen im Sinne der sogenannten „Holzmüller/Gelatine-Fälle", die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, jedoch einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE gilt (vgl. Art. 52 SE-VO).

Sofern nicht abweichend in der Satzung der Gesellschaft geregelt, hat auch die Hauptversammlung einer KGaA gemäß § 278 Abs. 3, 119 Abs. 2 AktG nur bei Strukturmaßnahmen oder auf Verlangen des persönlich haftenden Gesellschafters das Recht zur Entscheidung über Maßnahmen der Geschäftsführung, sodass sich insoweit keine Änderungen durch den Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA ergeben. Das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung einer KGaA bei Maßnahmen von herausragender Bedeutung, wie z.B. bei Strukturmaßnahmen, kann anders als das Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nicht generell durch die Satzung ausgeschlossen werden.

Weitergehende Kompetenzen der Hauptversammlung ergeben sich aus dem Personengesellschaftsrecht. Nach § 278 Abs. 2 i.Vm. § 164 Satz 1 Halbsatz 2, § 116 Abs. 2 HGB bedürfen außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung aller Gesellschafter, d.h. bei einer KGaA auch der Kommanditaktionäre. Die Satzung einer KGaA kann, wie dies in § 7 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA vorgesehen ist, hiervon abweichende Bestimmungen treffen, solange keine Grundlagengeschäfte betroffen sind, die den Kernbereich der Mitgliedschaft berühren.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten SE kann gemäß Art. 52 Satz 2 und Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 120 Abs. 4 AktG über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten; insbesondere lässt er die Verpflichtungen des Aufsichtsrats nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 87 AktG unberührt. Der Beschluss ist nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Für eine KGaA ist eine Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters nach § 288 Abs. 3 AktG zwar möglich, bedarf aber wegen § 26 AktG einer Grundlage in der Satzung. § 120 Abs. 4 AktG findet hingegen auf die KGaA keine Anwendung.

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer SE fallen ferner unter anderem Ermächtigungen des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG, umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem UmwG (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel). Da § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls auf die Vorschriften der Aktiengesellschaft verweist, ist auch hier die Hauptversammlung berufen, über die Ermächtigung der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter bzw. die vorgenannten Maßnahmen zu beschließen.

Darüber hinaus beschließt die Hauptversammlung in einer SE gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-RL erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die

Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Für andere Umwandlungsmaßnahmen gilt das UmwG gemäß Art. 9 SE-VO. Bei der KGaA ist für eine Sitzverlegung nach § 278 Abs. 3, §§ 5, 179 AktG ebenfalls ein Hauptversammlungsbeschluss (sowie die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) notwendig, da der Sitz notwendiger Satzungsinhalt ist und eine Verlegung somit einer Satzungsänderung bedarf. Für die Umwandlung gelten für die KGaA die Vorschriften des UmwG, die regelmäßig ebenfalls einen Umwandlungsbeschluss der Hauptversammlung erfordern.

(iii) Stimmrecht

Bei einer SE gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit c) ii) SE-VO für das Stimmrecht der Aktionäre die §§ 134 bis 137 AktG.

Bei der KGaA verweist § 278 Abs. 3 AktG auf dieselben Vorschriften über die Aktiengesellschaft. Für die Kommanditaktionäre hat die Umwandlung somit keine wesentliche Auswirkung auf ihr Stimmrecht. Für den persönlich haftenden Gesellschafter, der die Geschäfte der Gesellschaft führt, bestehen Stimmrechtsverbote in Bereichen, in denen ein möglicher Interessenskonflikt vorliegt. § 285 Abs. 1 AktG sieht ein Stimmverbot im Hinblick auf Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder sowie des persönlich haftenden Gesellschafters, die Bestellung von Sonderprüfern und Abschlussprüfern sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Verzicht auf Ersatzansprüche vor. Siehe dazu ergänzend Ziffer 4.5(d)(i) dieses Berichts.

(iv) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Art. 52 Unterabsatz 2, Art. 53 SE-VO verweisen auf die Regelungen des AktG über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgt. Durch die Entlastung wird die Verwaltung der Gesellschaft durch Vorstand und Aufsichtsrat gebilligt (§ 119 Abs. 1 Nr. 3, § 120 AktG). Abweichend von den Vorschriften des AktG erfolgt die Entlastung bei einer SE regelmäßig bereits in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, da in dieser Frist die ordentliche Hauptversammlung abzuhalten ist (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

Für eine KGaA verweist § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls auf die Vorschriften für die Aktiengesellschaft. Über die Entlastung des persönlich haftenden Gesellschafters und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer KGaA deshalb in den ersten acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Hinsichtlich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats ist das Stimmrecht der von persönlich haftenden Gesellschafter gehaltenen Kommanditaktien ausgeschlossen (§ 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Siehe dazu ergänzend unter Ziffer 4.5(d)(i) dieses Berichts.

(v) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften maßgeblichen Vorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer SE nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden hat. Für eine KGaA hingegen hat dies, wie bei einer Aktiengesellschaft, nach § 283 Nr. 6, § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA sieht jedoch weiterhin – wie die Satzung der KWS SAAT SE – vor, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb des ersten Halbjahres eines Geschäftsjahres stattzufinden hat.

(vi) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Eine Mindestbesitzzeit vor Stellung des Antrags ist bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Mindestbesitzzeit vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Bei einer KGaA richtet sich die Einberufung der Hauptversammlung und die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6, § 278 Abs. 3 AktG). Die Hauptversammlung einer KGaA ist einzuberufen, wenn Kommanditaktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Kommanditaktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugang des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den persönlich haftenden Gesellschafter) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2, § 283 Nr. 6 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Im Ergebnis entsprechen die Regelungen der SE-VO und des SEAG im Wesentlichen den Regelungen des AktG für die Aktiengesellschaft und die KGaA, sodass sich durch den Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA mit Ausnahme des Erfordernisses von Mindestbesitzzeiten vor Antragstellungen keine grundsätzlichen Änderungen ergeben.

(vii) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung verweist Art. 53 SE-VO auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften. Da § 278 Abs. 3 AktG für die KGaA ebenfalls auf diese Vorschriften verweist, hat der Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA insoweit keine Auswirkungen, insbesondere bestehen dieselben Möglichkeiten der Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Auch gelten sowohl für eine SE als auch für eine KGaA die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, § 124 Abs. 1, § 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand bzw. die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigen kann.

(viii) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Ebenfalls keine Unterschiede bestehen zwischen einer SE und einer KGaA hinsichtlich des Auskunfts- sowie des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In einer SE sind nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO insoweit die Bestimmungen für Aktiengesellschaften anwendbar. Der Vorstand hat jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 131 AktG). Dieses Recht kann nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 23 Abs. 5 AktG nicht durch die Satzung beschränkt werden. Eine Verweigerung der Auskunft darf nur in den in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen erfolgen. Für das Auskunftsrecht kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an.

Für eine KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG ebenso die für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Informationsanspruch durch den persönlich haftenden Gesellschafter zu erfüllen ist.

(ix) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, eine Geschäftsordnung geben (Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Abs. 1 AktG). Dies stellt aber im Ergebnis keine inhaltliche Abweichung gegenüber den auf eine KGaA anwendbaren Regelungen für die Aktiengesellschaft dar, die für den Erlass einer Geschäftsordnung für die Hauptversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals voraussetzt (§ 278 Abs. 3, § 129 AktG). Mangels Mehrstimmrechtsaktien entspricht die Kapitalmehrheit immer auch der Stimmenmehrheit.

(x) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 278 Abs. 3, § 133 Abs. 1 AktG). Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das AktG insbesondere dort vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung

ausgeschlossen werden soll oder der persönlich haftende Gesellschafter durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Nach Art. 57 SE-VO werden die einfachen Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt.

Die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §179 Abs. 2 Satz 1, § 182 Abs. 1 Satz 1, § 186 Abs. 3, § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) werden bei einer SE so angewandt, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht.

An dem für eine SE nach Art. 57 SE-VO geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert der Formwechsel der KWS SAAT SE in eine SE KGaA somit der Sache nach nichts.

(xi) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer SE bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Satzungsänderungen, die nach dem AktG eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln erfordern, bedürfen daher nach herrschender Ansicht bei einer SE einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Nach § 51 Satz 1 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über eine Satzungsänderung nur die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt wird, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Eine Ausnahme besteht dabei für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Sitzverlegung und für Fälle, in denen eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG).

Bei einer KGaA richten sich die erforderlichen Mehrheiten auch bei Satzungsänderungen nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften. Es ist deshalb bei einer Satzungsänderung grundsätzlich eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich (§ 179 Abs. 2, § 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss enthält bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Insoweit ergeben sich durch den Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die nötigen Mehrheiten bei satzungsändernden Beschlüssen.

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen allerdings zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies ist immer bei Beschlüssen der Fall, die auch bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und Kommanditisten erfordern. Umfasst sind dabei Satzungsänderungen und ähnliche Grundlagenbeschlüsse, wie die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, Gesellschaftsauflösung, sowie Umwandlungsmaßnahmen wie Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel. Die Satzung kann das Zustimmungserfordernis noch erweitern.

(xii) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO sowohl bei einer SE als auch nach § 278 Abs. 3 AktG bei einer KGaA. Somit ändert sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch den Formwechsel in eine KGaA nichts.

(xiii) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO kommen daher insoweit bei einer SE die Vorschriften des AktG (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Da auch § 278 Abs. 3 AktG für eine KGaA auf diese Vorschriften verweist, führt der Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA insoweit nicht zu Änderungen.

4.6 Jahresabschluss, Lagebericht

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung der Abschlüsse ist auf eine SE das für Aktiengesellschaften geltende Recht einschließlich der Vorschriften des HGB anwendbar (Art. 61 und 9 Abs. 1 SE-VO). Die Feststellung des Jahresabschlusses kann durch Vorstand und Aufsichtsrat oder durch Beschluss der Hauptversammlung (Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO) erfolgen.

Bei einer KGaA wird der Jahresabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres aufgestellt (§ 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Anschließend erfolgt eine Prüfung durch die Abschlussprüfer, nach deren Abschluss der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht sowie der Gewinnverwendungsvorschlag durch die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat vorzulegen sind (§ 283 Nr. 9 und Nr. 10 i.V.m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die vorgelegten Dokumente zu prüfen (§ 278 Abs. 3, § 171 AktG), auch wenn er ansonsten – anders als bei der SE – an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung der KGaA mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

Für den Jahresabschluss der KGaA gelten über § 278 Abs. 3 AktG alle von einer Aktiengesellschaft und mithin auch einer SE zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorgaben.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Bei einer SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen, wobei in Abweichung hierzu Kapitalmaßnahmen einer SE, sofern sie aufgrund entsprechender Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können, nur dann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Anderenfalls ist eine Zweidrittelmehrheit der

abgegebenen Stimmen erforderlich. Kapitalmaßnahmen, die schon nach dem AktG zwingend höhere Mehrheiten erfordern (wie z.B. Kapitalerhöhungen mit Ausschluss des Bezugsrechts), bedürfen auch bei der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei einer KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Kommanditaktien als auch – insofern abweichend von einer SE – durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden (§ 281 Abs. 2 AktG), aufgebracht werden. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich allein nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 ff. HGB). Die Erhöhung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf als Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit (siehe zuvor Ziffer 4.5 dieses Berichts). Die Erhöhung des Grundkapitals einer KGaA durch Ausgabe neuer Kommanditaktien richtet sich hingegen nach den allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG) und erfordert zudem einen Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG).

4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

(a) Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind für eine SE in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des AktG (§§ 241 bis 255 AktG) maßgeblich. Die aktienrechtlichen Vorschriften gelten kraft der Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für eine KGaA.

(b) Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Für die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats finden sowohl bei einer SE als auch bei einer KGaA die aktienrechtlichen Vorschriften der §§ 250 ff. AktG Anwendung (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO und Art. 5 SE-VO bzw. § 278 Abs. 3 AktG).

(c) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch den Formwechsel der KWS SAAT SE & Co. KGaA in eine KGaA, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) sowohl über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bei einer SE als auch über § 278 Abs. 3 AktG bei einer KGaA zur Anwendung kommen.

(d) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bei einer SE und über § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch den Formwechsel in die KGaA.

4.9 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt eine SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer

Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE anwendbar.

Bei einer KGaA hingegen richtet sich die Auflösung nach § 289 AktG. Maßgeblich sind danach die Vorschriften für die Kommanditgesellschaft, soweit für die KGaA keine Sonderregelungen in § 289 Abs. 2 bis 6 AktG bestehen. Die Abwicklung erfolgt gemäß § 290 AktG, sofern keine abweichende Satzungsregelung existiert, durch die persönlich haftenden Gesellschafter und eine oder mehrere von der Hauptversammlung zu wählende Personen als Abwickler.

Zu beachten ist, dass (wie bereits unter Ziffer 4.2(c) dieses Berichts dargestellt) eine SE ihren Satzungssitz innerhalb der EU und des EWR in einem rechtlich geregelten Verfahren ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen kann (Art. 8 SE-VO), während ein Beschluss der Hauptversammlung einer KGaA, den Satzungssitz ins Ausland zu verlegen, grundsätzlich zur Auflösung der Gesellschaft führen würde.

4.10 Verbundene Unternehmen

Auf eine KGaA sind die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften in den §§ 291 ff. AktG über verbundene Unternehmen anwendbar. Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts für die SE hat der Gesetzgeber verzichtet. Für die SE gilt nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht.

Damit werden Minderheitsaktionäre sowohl in einer SE als auch in einer KGaA beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dadurch geschützt, dass sie Anspruch auf angemessenen Ausgleich und eine Barabfindung haben. Auch bei einem Ausschluss von Minderheitsaktionären einer SE oder KGaA in dem Fall, dass ein Hauptaktionär über mindestens 95 % der Anteile verfügt, besteht nach den §§ 327a ff. AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung. Ebenso gelten sowohl für die SE als auch die KGaA die Vorschriften zum übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a f. WpÜG) und zum umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG).

In Bezug auf das Konzernrecht besteht nach herrschender Meinung somit kein rechtlicher Unterschied zwischen einer SE und einer KGaA. Die tatsächlichen Unterschiede im Hinblick auf die zu erwartende Zahlung einer Kontrollprämie bei einer Übernahme werden unter Ziffer 6.3(f) dieses Berichts dargestellt.

4.11 Straf- und Bußvorschriften

Schließlich gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG sowohl für eine SE (§ 53 SEAG) als auch für eine KGaA (§ 408 AktG).

4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten SE haben nach § 161 AktG (i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO) jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex, der von der Regierungskommission in der Vergangenheit zumeist jährlich aktualisiert wurde, stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf und enthält teilweise Wiedergaben des ohnehin geltenden Rechts, teilweise aber auch von der Kommission entwickelte Vorschläge, die in Empfehlungen und Anregungen unterteilt sind. Sowohl Empfehlungen als auch Anregungen sind mangels Gesetzeskraft unverbindlich; die Gesellschaften haben jedoch jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen

Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird. Eine solche Erklärung hat die KWS SAAT SE zuletzt am 24. Oktober 2018 abgegeben. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 3** beigefügt. Die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung trifft über die Verweisung in § 287 Abs. 3 AktG nach dem Formwechsel auch die KWS SE als die persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA sowie den Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA.

5. DURCHFÜHRUNG DER UMWANDLUNG DER KWS SAAT SE IN DIE KWS SAAT SE & CO. KGAA

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der KWS SAAT SE in die KWS SAAT SE & Co. KGaA dargestellt und mithin der Weg des Formwechsels erläutert.

5.1 Grundlagen

Der Formwechsel richtet sich nach den Vorschriften des UmwG (§§ 190 ff. UmwG). Das UmwG findet auch auf den Formwechsel einer SE in eine KGaA Anwendung. Erforderlich ist danach insbesondere ein von der Hauptversammlung der KWS SAAT SE zu fassender Umwandlungsbeschluss, welcher die näheren Einzelheiten des Formwechsels regelt. Der der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 vorgeschlagene Umwandlungsbeschluss ist unter Punkt 8 in der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung enthalten, die diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt ist. Der Umwandlungsbeschluss ist in Ziffer 6.1 dieses Berichts und die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist in Ziffer 6.3 dieses Berichts näher erläutert. Der Formwechsel wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft (das ist das Handelsregister beim Amtsgericht Göttingen) wirksam. Die Gesellschaft besteht nach dem Wirksamwerden des Formwechsels in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform der KGaA weiter.

Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO sieht eine Sperrfrist von zwei Jahren nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse vor, innerhalb derer eine SE nicht in eine Aktiengesellschaft rückumgewandelt werden darf. Nach in der juristischen Literatur teilweise vertretener Auffassung soll diese Regelung beim Formwechsel einer SE in andere Rechtformen als die einer Aktiengesellschaft entsprechende Anwendung finden. Die herrschende Meinung in der juristischen Literatur geht jedoch davon aus, dass die Vorschrift in ihrem Anwendungsbereich teleologisch zu reduzieren und damit nicht anzuwenden ist, wenn die Umwandlung einer bestehenden SE mit Sitz in Deutschland in eine deutsche KGaA erfolgt. Selbst eine entsprechende Anwendung der Vorschrift stünde vorliegend jedoch dem Formwechsel der Gesellschaft in die KGaA nicht entgegen. Die KWS SAAT SE ist in dieser Rechtsform bereits seit 15. April 2015 besteht, sodass sowohl zwei „genehmigte" Jahresabschlüsse vorliegen als auch die zweijährige Sperrfrist in jedem Fall eingehalten ist.

Auch im Übrigen ergeben sich aus Art. 66 SE-VO für den vorliegenden Formwechsel keine zusätzlichen Anforderungen. Die §§ 190 ff. UmwG sehen ein eigenständiges und gleichwertiges Verfahren vor, das die Interessen der Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft sowie der Arbeitnehmervertretungen in entsprechender Weise schützt. Auch eine Prüfung der Kapitaldeckung nach § 66 Abs. 5 SE-VO ist nicht geboten, da der Schutz der Gläubiger mit der nach § 245 Abs. 2 Satz 2, § 220 Abs. 3 Satz 1 UmwG vorgeschriebenen aktienrechtlichen Gründungsprüfung bereits gewährleistet ist.

5.2 Umwandlungsbeschluss und Beitritt der Komplementärin

Grundlage des Formwechsels ist der Umwandlungsbeschluss, welcher der ordentlichen Hauptversammlung der KWS SAAT SE am 14. Dezember 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wird spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung den zuständigen Betriebsräten zugeleitet (vgl. § 194 Abs. 2 UmwG). Hierdurch wird gewährleistet, dass die Arbeitnehmervertreter über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer informiert werden.

Zu seiner Wirksamkeit ist der Umwandlungsbeschluss notariell zu beurkunden (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Der Umwandlungsbeschluss bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die zugleich drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals entsprechen muss (§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG, Art. 57 SE-VO).

Ferner bedarf es einer notariell beurkundeten Erklärung der Zustimmung zum Formwechsel und des Beitritts der KWS SE als künftige persönlich haftende Gesellschafterin einschließlich der Genehmigung der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA (§ 240 Abs. 2, § 221 UmwG). Die Erklärung der KWS SE soll ebenfalls in der ordentlichen Hauptversammlung der KWS SAAT SE am 14. Dezember 2018 abgegeben werden. Die KWS SE übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung des Gründers der KWS SAAT SE & Co. KGaA.

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seiner Sitzung am 23. Oktober 2018 dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses einschließlich der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA zugestimmt sowie den Beschlussvorschlag an die ordentliche Hauptversammlung vom 14. Dezember 2018 verabschiedet.

5.3 Gründungsbericht und Gründungsprüfung

Gemäß der Verweisung in § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Die Kapitalaufbringung erfolgt hierbei im Wege der Umwandlung selbst, sodass eine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlagen in das Gesellschaftsvermögen durch die Aktionäre nicht erfolgen.

Die Anwendung der (Sach-)Gründungsvorschriften bedeutet, dass der Gründer, hier also die KWS SE (vgl. § 245 Abs. 2 UmwG), einen schriftlichen Gründungsbericht erstellen muss, in dem er über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet (§ 32 AktG). Der Gründungsbericht enthält unter anderem Ausführungen zum Umwandlungsbeschluss, zur Feststellung der künftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem sind in dem Gründungsbericht die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist (§ 32 Abs. 2 AktG).

Gemäß § 33 Abs. 1 AktG findet sodann eine Gründungsprüfung durch die KWS SE als persönlich haftende Gesellschafterin (vgl. § 197 UmwG i.V.m § 283 Nr. 2 AktG) und den Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA statt. Dazu wird sich der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA noch vor der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister konstituieren.

Des Weiteren erfolgt eine Prüfung durch einen externen, vom zuständigen Registergericht Göttingen zu bestellenden Prüfer (§ 245 Abs. 2 Satz 2, § 220 Abs. 3 Satz 1 UmwG, § 33 Abs. 2 AktG). Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken.

Über die Gründungsprüfungen ist jeweils schriftlich unter Beschreibung der Gesellschaft und Angabe der angewandten Bewertungsmethoden zu berichten (§ 34 Abs. 2 AktG). Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht (§ 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

5.4 Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister

Nach Zustimmung der ordentlichen Hauptversammlung der KWS SAAT SE und der KWS SE sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfungen wird der Vorstand der KWS SAAT SE den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sogenannte Negativerklärung nach § 198 Abs. 3, § 16 Abs. 2 UmwG). Ohne Negativerklärung darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sogenannte Registersperre). Mit einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses kann weder das Beteiligungsverhältnis noch die Gleichwertigkeit der Mitgliedschaft überprüft werden (§ 195 Abs. 2 UmwG). Hierfür steht stattdessen das gerichtliche Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (vgl. § 196 UmwG).

Insoweit ist zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG, der über seinen Wortlaut hinaus neben dem Formwechsel einer Aktiengesellschaft in eine KGaA dem Gesetzeszweck entsprechend auch den Formwechsel einer SE in eine KGaA erfasst, bei einem Formwechsel von einer SE in die Rechtsform der KGaA kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben ist. Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden.

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der KWS SAAT SE kann ein sogenanntes Freigabeverfahren nach § 198 Abs. 3, § 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der KWS SAAT SE überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die von der KWS SAAT SE dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister besteht die Gesellschaft als KGaA unter der Firma KWS SAAT SE & Co. KGaA weiter.

5.5 Aktiensplit

Der der ordentlichen Hauptversammlung der KWS SAAT SE am 14. Dezember 2018 unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Aktiensplit im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfordert einen satzungsändernden Beschluss. Dieser bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 1 und 2 SE-VO, § 207 Abs. 2 Satz 1, § 182 Abs. 1 AktG, § 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der KWS SAAT SE).

Wenn die ordentlichen Hauptversammlung der KWS SAAT SE am 14. Dezember 2018 den vorgeschlagenen Aktiensplit mit der erforderlichen Mehrheit beschließt, soll dieser so zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, dass er vor dem Formwechsel der Gesellschaft in die KGaA wirksam wird.

Der Formwechsel kann jedoch unabhängig vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Aktiensplits zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und eingetragen werden. Für den Fall, dass die Eintragung des Formwechsels vor dem Wirksamwerden des Aktiensplits erfolgt, sieht der

Umwandlungsbeschluss eine entsprechend angepasste Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA vor.

5.6 Grenzüberschreitende Verschmelzung

Es ist geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA die KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft zu verschmelzen. Diese grenzüberschreitende Verschmelzung soll zeitgleich mit dem Formwechsel wirksam werden. Einzelheiten zur grenzüberschreitenden Verschmelzung und ihrer Durchführung sowie zum Verhältnis zwischen Formwechsel und grenzüberschreitender Verschmelzung finden sich in Ziffer 8 dieses Berichts. Daneben hat der Vorstand der KWS SAAT SE einen Verschmelzungsbericht gemäß §§ 122e, 122a Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UmwG über die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft erstattetet.

6. ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSBESCHLUSSES UND DER SATZUNGEN DER KWS SAAT SE & CO. KGAA UND DER KWS SE SOWIE DER AUSWIRKUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE UND DIE ARBEITNEHMER

6.1 Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 vorgeschlagene Umwandlungsbeschluss ist unter Punkt 8 in der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung enthalten, die diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt ist. Dieser Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wird im Folgenden erläutert.

(a) Formwechsel in eine KGaA

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer (1) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des UmwG in eine KGaA umgewandelt wird.

Nach § 202 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der KGaA weiter. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Prinzip der Identität des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer Rechtsform erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe dazu Ziffer 6.1(b) dieses Berichts) sowie eine neue Satzung (siehe dazu Ziffer 6.1(c) dieses Berichts). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben hingegen unverändert. Ein „Übergang" des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Die Organstellung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft endet mit Wirksamkeit des Formwechsels. An die Stelle des Vorstands tritt die KWS SE als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (siehe dazu Ziffer 6.1(f) und 6.2 dieses Berichts). Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder mit der KWS SAAT SE bestehen zwar nach Wirksamwerden des Formwechsels fort; die Vorstandsmitglieder erklären jedoch ihr Einverständnis damit, dass die Dienstverträge einvernehmlich ohne Abfindungszahlungen aufgehoben werden. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder werden mit Wirksamwerden des Formwechsels ausschließlich Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin KWS SE sein. Es ist derzeit noch nicht entschieden, ob die Vorstandsmitglieder der KWS SE nach dem Formwechsel Dienstverträge mit der KWS SE oder mit der KWS SAAT SE & Co. KGaA abschließen werden. In jedem Fall, d.h. auch dann, wenn die Vorstandsmitglieder

ihre Dienstverträge mit der KWS SE abschließen, wird ihre Vergütung wirtschaftlich wie bisher von der Gesellschaft getragen, da die KWS SE insoweit einen Anspruch auf Aufwendungsersatz haben soll (§ 7 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA).

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der SE und der Rechtsform der KGaA und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind unter Ziffer 4 dieses Berichts dargestellt. Die Auswirkungen des Formwechsels werden im Übrigen unter Ziffer 7 dieses Berichts dargestellt.

(b) Firma und Sitz der KGaA

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer (2) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „KWS SAAT SE & Co. KGaA" führen soll. Die einzige Änderung, welche die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Vergleich zur bisherigen Firma erfährt, ist die Anpassung an die mit Eintragung des Formwechsels wirksam werdende Änderung der Rechtsform. Der Rechtsformzusatz enthält nicht nur einen Hinweis auf den Rechtsträger neuer Rechtsform, nämlich die „KGaA", sondern insgesamt den Zusatz „SE & Co. KGaA". Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der KWS SE eine (nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftende) juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktienrecht sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 AktG vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnet. Dies erfolgt durch den Zusatz „SE & Co.".

Ferner stellt Ziffer (2) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses klar, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform seinen Sitz auch künftig in Einbeck hat.

(c) Feststellung der neuen Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA

Nach Ziffer (3) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird die neue Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform grundsätzlich mit der sich aus Anlage 2 zur Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 ergebenden Wortlaut, der auch in **Anlage 4** dieses Berichts enthalten ist, festgestellt (§ 243 Abs. 1 Satz 1, § 218 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform ist in Ziffer 6.3 dieses Berichts erläutert.

Mit Blick auf die Höhe des Grundkapitals und den Umfang, in dem das Grundkapital durch den Formwechsel aufgebracht wird, ergeben sich jedoch im Zusammenhang mit dem der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 ebenfalls vorgeschlagenen „Aktiensplit" die nachfolgend unter Ziffer 6.1(d) dieses Berichts dargestellten Besonderheiten.

(d) Grundkapital der KWS SAAT SE & Co. KGaA

Ziffer (4) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses stellt zunächst klar, dass das Grundkapital der Gesellschaft, in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe, im Zuge des Formwechsels zum Grundkapital der KWS SAAT SE & Co. KGaA wird.

Die als Anlage 2 zur Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung beigefügte Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA geht davon aus, dass die ordentliche Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 den zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen „Aktiensplit" im Verhältnis 1:5 im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die damit

verbundene Änderung von § 3 der Satzung beschließt und dieser sowie die entsprechende Änderung des § 3 der Satzung vor dem Formwechsel in das Handelsregister der KWS SAAT SE eingetragen und damit wirksam werden, sodass das Grundkapital der Gesellschaft unmittelbar vor dem Formwechsel EUR 99.000.000,00 beträgt und in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist. Für den Fall, dass der zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagene Beschluss nicht gefasst oder die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die damit verbundene Änderung von § 3 der Satzung nicht vor dem Formwechsel in das Handelsregister eingetragen werden sollten, sieht der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses in Ziffer (4) vor, dass die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA in § 3 Abs. 1 und 4 daran angepasst wird, dass sich die Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft und die Anzahl der Aktien, in die es eingeteilt ist, vor dem Wirksamwerden des Formwechsels entgegen der derzeitigen Planung nicht geändert haben.

Die Gesellschaft verfügt weder über ein genehmigtes Kapital noch über ein bedingtes Kapital. Es ist auch nicht die Schaffung eines genehmigten Kapitals oder eines bedingten Kapitals in der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 vorgesehen, sodass auch die KWS SAAT SE & Co. KGaA bis auf Weiteres weder über ein genehmigtes Kapital noch über ein bedingtes Kapital verfügen wird.

(e) Beteiligung der Aktionäre an der KWS SAAT SE & Co. KGaA

In Ziffer (5) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgabe von § 194 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. In Ziffer (4) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird zudem bestimmt, dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht ändert, sondern vielmehr zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird.

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses bestimmt in Ziffer (5), dass eine Veränderung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht erfolgt. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der KWS SAAT SE sind, werden Aktionäre (sogenannte Kommanditaktionäre) der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Die Aktionäre werden dabei in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der KWS SAAT SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der KWS SAAT SE beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Der verhältnismäßige Anteil, den eine Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien haben (wie etwa Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Kommanditaktien der KWS SAAT SE & Co. KGaA weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich.

(f) Eintritt der KWS SE als persönlich haftende Gesellschafterin

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss bestimmen, inwieweit einem beitretenden persönlich haftenden Gesellschafter Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer (6) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses bestimmt hierzu, dass die KWS SE als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten soll. Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018, unter dem über den Formwechsel abgestimmt werden soll, sieht dazu unter Buchstabe b) vor, dass die KWS SE ihre Zustimmung zum Formwechsel und den Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin erklärt und die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA genehmigt.

Die KWS SE wurde am 23. Juli 2018 (als sogenannte Vorratsgesellschaft) unter der Firma Atrium 137. Europäische VV SE gegründet und am 25. Juli 2018 ins Handelsregister des

Amtsgerichts München unter HRB 242486 mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00, eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien, eingetragen. Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 25./26. September 2018 haben die Büchting Beteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend „**BBG**"), deren sämtliche Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar an der KWS SAAT SE beteiligte Familiengesellschafter der Familie Büchting sind, und die RETOKE Management GmbH (nachfolgend „**RETOKE**"), deren sämtliche Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar an der KWS SAAT SE beteiligte Familiengesellschafter der Familie Oetker sind, sämtliche Anteile an der Atrium 137. Europäische VV SE erworben. Dabei wurden von den zu diesem Zeitpunkt 120.000 Stückaktien an der Atrium 137. Europäische VV SE jeweils 60.000 Stückaktien von der BBG und der RETOKE erworben. Am 28. September 2018 haben BBG und RETOKE eine Hauptversammlung der Atrium 137. Europäische VV SE abgehalten, auf der die Änderung der Firma in „KWS SE" und die Änderung des Unternehmensgegenstands sowie die Erhöhung des Grundkapitals von EUR 120.000,00 um EUR 480.000,00 auf EUR 600.000,00 durch Ausgabe von jeweils 240.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien an BBG und RETOKE gegen Bareinlagen beschlossen wurde. Diese Satzungsänderungen sowie die Durchführung der Kapitalerhöhung wurden am 10. Oktober 2018 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam. Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 23. Oktober 2018 haben die BBG und die RETOKE jeweils 60.000 Stückaktien an der KWS SE an die Husabe Verwaltungs GmbH verkauft und übertragen. Alleingesellschafter der Husabe Verwaltungs GmbH ist Hubertus von Baumbach, der der KWS Gruppe als ehemaliges Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft eng verbunden ist, jedoch weder zur Familie Büchting noch zur Familie Oetker gehört. Seitdem sind die Anteilsverhältnisse an der KWS SE wie folgt: Die BBG und die RETOKE halten jeweils 40 % und die Husabe Verwaltungs GmbH hält 20 % der Aktien und der Stimmrechte an der KWS SE.

Am 23. Oktober 2018 haben BBG, RETOKE und Husabe Verwaltungs GmbH eine Hauptversammlung der KWS SE abgehalten, auf der die Neufassung der Satzung der KWS SE beschlossen wurde, sodass sie mit Wirksamwerden dieser Neufassung den in Ziffer 6.3 dieses Berichts erläuterten und in Anlage 6 zu diesem Bericht wiedergegebenen Wortlaut hat. Diese Neufassung der Satzung wird zeitnah zum Handelsregister angemeldet werden und voraussichtlich noch vor der ordentlichen Hauptversammlung der KWS SAAT SE am 14. Dezember 2018 wirksam werden.

Die KWS SE verfügt über ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan. Weiteres Organ ist die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind in der SE-VO, dem SEAG, im AktG und der Satzung der KWS SE näher geregelt. Mitglieder des Vorstands der KWS SE sind Dr. Léon Broers, Dr. Hagen Duenbostel, Dr. Peter Hofmann und Eva Kienle. Außerdem wurde Dr. Gunnar Felix Büchting mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zum Mitglied des Vorstands der KWS SE bestellt. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats sind mit Beschluss der Hauptversammlung der KWS SE vom 23. Oktober 2018 Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting, Dr. Marie Th. Schnell, Victor W. Balli und Cathrina Claas-Mühlhäuser gewählt worden. Die (künftige) Satzung der KWS SE ist in Ziffer 6.3 dieses Berichts erläutert.

Ferner wird unter Ziffer (6) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Kapitalanteil festgelegt, den die KWS SE im Zuge des Formwechsels am Rechtsträger neuer Rechtsform erhält: Es wird festgesetzt, dass die KWS SE keine Kapitalbeteiligung übernehmen und daher auch nicht am Vermögen und nicht am Gewinn und Verlust der KWS SAAT SE & Co. KGaA beteiligt sein wird. Dies bedeutet, dass die KWS SE beim Eintritt in die Gesellschaft keine Einlage zu leisten hat; dafür hat sie allerdings auch kein Gewinnbezugsrecht. Dies ist eine Regelung, die für persönlich haftende Gesellschafter, die ausschließlich Managementfunktionen wahrnehmen, üblich ist. Für die

Aktionäre ergibt sich hieraus umgekehrt, dass ihr Dividendenbezugsrecht durch den Beitritt der KWS SE zur Gesellschaft nicht verwässert oder in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Nach § 240 Abs. 2, § 221 UmwG muss die KWS SE als künftige persönlich haftende Gesellschafterin dem Formwechsel zustimmen, ihren Beitritt erklären und die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA genehmigen. Die Zustimmungs-, Beitritts- und Genehmigungserklärung bedarf gemäß § 193 Abs. 3 Satz 1, § 221 Satz 1 UmwG der notariellen Beurkundung. Die entsprechende Erklärung der KWS SE über die Zustimmung, ihren Beitritt bzw. zur Genehmigung der Satzung soll in der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 gemäß Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe b) wie folgt notariell beurkundet werden: „Die KWS SE, die in der KWS SAAT SE & Co. KGaA die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt hiermit dem Formwechsel zu und erklärt ihren Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Die KWS SE genehmigt hiermit außerdem die unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe a) der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 beschlossene Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA in dem sich aus Anlage 2 zur Einladung zu der oben genannten Hauptversammlung ergebenden Wortlaut sowie mit den sich gegebenenfalls aus dem Beschluss unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe a) der oben genannten Hauptversammlung ergebenden Anpassungen und einschließlich der sich gegebenenfalls aus dem Beschluss unter Tagesordnungspunkt 7 der oben genannten Hauptversammlung ergebenden späteren Neufassung von § 3 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA."

Als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die KWS SE gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Das bedeutet unter anderem, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen und gemäß § 32 Abs. 1 AktG einen Gründungsbericht zu erstellen hat. Die Bestellung des Abschlussprüfers bedarf notarieller Beurkundung. Daher ist vorgesehen, dass die KWS SE in der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 gemäß Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe c) folgende notariell zu beurkundende Erklärung abgibt: „Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das am 30. Juni 2019 endende Geschäftsjahr 2018/2019 soll nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe a) der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 vorgeschlagenen Formwechsels der KWS SAAT SE in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien fortbestehen."

(g) Besondere Rechte

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge – d.h. unabhängig davon, ob entsprechende Ausführungen nach § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG erforderlich wären – weist der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses unter Ziffer (7) auf die folgenden Sachverhalte hin:

Zunächst weist Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vorsorglich darauf hin, dass die KWS SE, an der die BBG und die RETOKE zu jeweils 40 % und die Husabe Verwaltungs GmbH zu 20 % beteiligt sind, der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitritt und die Führung der Geschäfte der KWS SAAT SE & Co. KGaA übernehmen wird. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass das amtierende Aufsichtsratsmitglied der KWS SAAT SE Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting Gesellschafter der BBG ist, das amtierende Aufsichtsratsmitglied der KWS SAAT SE Dr. Marie Th. Schnell Gesellschafterin der RETOKE ist und Hubertus von Baumbach, der bis Dezember 2017 Mitglied des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE war, alleiniger Gesellschafter der Husabe Verwaltungs GmbH ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Dr. Gunnar Felix

Büchting, der ebenfalls Gesellschafter der BBG ist, mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zum Mitglied des Vorstands der KWS SE sowie zum Mitglied des Vorstands der KWS SAAT SE bestellt wurde. Ergänzend weist Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses darauf hin, dass die BBG, die RETOKE Holding Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, deren alleinige persönlich haftende Gesellschafterin die RETOKE, Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting und Dr. Marie Th. Schnell Aktien an der KWS SAAT SE halten auf die zusammen mit ihnen nach § 34 WpHG zuzurechnenden Stimmrechten insgesamt ca. 54,5 % der Stimmrechte an der KWS SAAT SE entfallen, und dass der Stimmrechtsanteil der von Dr. Gunnar Felix Büchting an der KWS SAAT SE gehaltenen Aktien unterhalb der Meldeschwelle des WpHG liegt.

Die Geschäftsführungsbefugnis der KWS SE umfasst, wie in Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses ausgeführt, auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 Halbsatz 2 HGB ist ausgeschlossen (§ 7 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA).

Ferner wird in Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditistin erforderlich ist, gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen. Dasselbe gilt für die Wirksamkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses weist ferner vorsorglich darauf hin, dass die KWS SE für die Übernahme der Geschäftsführung der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der Haftung eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 von der KWS SAAT SE & Co. KGaA erhält (§ 7 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA) und ihr zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der KWS SAAT SE & Co. KGaA, einschließlich der Vergütung der Organmitglieder der KWS SE, ersetzt werden (§ 7 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA).

Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses erwähnt außerdem, dass die Mitglieder des amtierenden Vorstands der KWS SAAT SE auch Mitglieder des Vorstands der KWS SE sind, und dass darüber hinaus die amtierenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE auch zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der KWS SE gewählt worden sind. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2019 Dr. Gunnar Felix Büchting zum Mitglied des Vorstands der KWS SE sowie zum Mitglied des Vorstands der KWS SAAT SE bestellt wurde. Und schließlich enthält Ziffer (7) den Hinweis, dass die vier amtierenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 unter Tagesordnungspunkt 9 zur Wahl in den Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA vorgeschlagen werden.

(h) Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer SE in eine KGaA, wie im vorliegenden Fall, kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben. Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden, da ihre Rechtsstellung im Wesentlichen unverändert bleibt. Hierauf wird in Ziffer (8) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses hingewiesen.

(i) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Wie in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen, enthält Ziffer (9) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen. Einzelheiten zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden aufgrund dieser gesetzlichen Regelung im Umwandlungsbeschluss selbst wie folgt beschrieben (einschließlich Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft):

Der Formwechsel und die grenzüberschreitende Verschmelzung haben auf die Arbeitnehmer der KWS SAAT SE und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel und die grenzüberschreitende Verschmelzung bedeuten für die Arbeitnehmer der KWS SAAT SE keinen Arbeitgeberwechsel; die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach Formwechsel und grenzüberschreitender Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft von dieser, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, der KWS SE, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer der KWS SAAT SE nicht.

Der Bestand und die Zusammensetzung der Betriebsräte und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse ändern sich durch den Formwechsel und die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft nicht. Alle Betriebsvereinbarungen bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert bestehen. Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften (mit Ausnahme der KWS Services West S.L.U., die durch die grenzüberschreitende Verschmelzung erlischt) ergeben sich durch den Formwechsel und die grenzüberschreitende Verschmelzung keine Änderungen.

Auf die Vertretungen der Arbeitnehmer und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft haben der Formwechsel und die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft folgende Auswirkungen:

Der bestehende, als „EUROPEAN EMPLOYEE COMMITTEE“ bezeichnete SE-Betriebsrat der KWS SAAT SE ist an die Rechtsform der SE gebunden, sodass er mit Wirksamwerden von Formwechsel und grenzüberschreitender Verschmelzung grundsätzlich als SE-Betriebsrat erlischt. Da KWS eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe ist, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, kann anstelle des bisherigen als „EUROPEAN EMPLOYEE COMMITTEE“ bezeichneten SE-Betriebsrats ein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG) gebildet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, mit Arbeitnehmervertretern entweder eine Vereinbarung zur Fortführung des EUROPEAN EMPLOYEE COMMITTEE auf freiwilliger Basis abzuschließen oder dieses in einen Europäischen Betriebsrat zu überführen.

Durch den Formwechsel tritt eine Änderung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung ein. Die unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE richtet sich nach den Vorschriften des SE-Beteiligungsgesetzes und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der KWS SAAT SE vom 16. März 2015 (Beteiligungsvereinbarung). Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE ist zu einem Drittel mitbestimmt und setzt sich aus vier Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Die Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft grundsätzlich in einem

anderen Mitgliedstaat als Deutschland beschäftigt sein soll. Aufgrund einer entsprechenden Übergangsregelung in der Beteiligungsvereinbarung sind beide derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE in Deutschland beschäftigt. Der Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA würde grundsätzlich dazu führen, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung nicht mehr nach der Beteiligungsvereinbarung, sondern nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetzes (Drittelbeteiligungsgesetz oder Mitbestimmungsgesetz) richtet. Verfügt eine KGaA in der Regel über mehr als 500, aber nicht mehr als in der Regel 2.000 Arbeitnehmer im Inland, wie derzeit bei der KWS SAAT SE der Fall, findet auf die KGaA grundsätzlich das Drittelbeteiligungsgesetz Anwendung und es wäre ein Aufsichtsrat zu bilden, der sich zu zwei Dritteln aus Anteilseigner- und einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA wären unter Geltung der jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetze von den Arbeitnehmern der KWS Gruppe nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt.

Es ist geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA die spanische KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft grenzüberschreitend zu verschmelzen. Die Gesellschaft ist an der KWS Services West S.L.U. zu 100 % beteiligt. Die KWS Services West S.L.U. beschäftigt aktuell ca. 28 Arbeitnehmer. Für die Arbeitnehmer der KWS Services West S.L.U. hat die grenzüberschreitende Verschmelzung einen Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (Betriebsübergangsrichtlinie) zur Folge, durch den alle Arbeitnehmer der KWS Services West S.L.U. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Rechts wegen zu Arbeitnehmern der Gesellschaft werden, und zwar gemäß dem einschlägigen Gesetz zur Umsetzung der Betriebsübergangsrichtlinie in Spanien, d.h. Art. 44 des Königlichen Dekrets 2/2015 vom 23. Oktober 2015, durch das das Arbeitnehmerstatut genehmigt wurde. Die Zweigniederlassung Barcelona der Gesellschaft übernimmt die volle Haftung für alle Ansprüche und erwirbt alle Rechte, die sich aus den Beschäftigungsverträgen der übergehenden Arbeitnehmer ergeben. Die Arbeitsverhältnisse der übergehenden Arbeitnehmer unterliegen auch nach dem Betriebsübergang spanischem Recht und die entsprechenden Arbeitnehmerschutzregelungen finden weiterhin Anwendung.

Es sind anlässlich der grenzüberschreitenden Verschmelzung keine Maßnahmen geplant, die die Arbeitnehmer der KWS Services West S.L.U. nachteilig berühren.

Bei der KWS Services West S.L.U. besteht am Standort Barcelona ein Betriebsrat nach spanischem Recht (*Delegados de personal*). Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf diesen Betriebsrat. Er wird nach der grenzüberschreitenden Verschmelzung bei der Zweigniederlassung Barcelona der Gesellschaft fortbestehen.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung soll gemeinsam mit dem Formwechsel wirksam werden.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat zur Folge, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung bei der Gesellschaft nicht nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetzes, sondern nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) richtet. Wird die grenzüberschreitende Verschmelzung – wie geplant – gemeinsam mit dem Formwechsel wirksam, finden die jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetze keine Anwendung. Bei der Gesellschaft wird dementsprechend für die Zeit nach Wirksamwerden von Formwechsel und grenzüberschreitender Verschmelzung der

Aufsichtsrat nicht nach den Vorschriften der jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetze, sondern nach den Vorschriften des MgVG gebildet. Das MgVG regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft. Ziel des Gesetzes ist, die in den an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften erworbenen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu sichern.

Im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist grundsätzlich ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer (**Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren**) durchzuführen. Ziel des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens ist grundsätzlich der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Leitungen der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und einem besonderen Verhandlungsgremium, das die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Mitbestimmung in diesem Sinne bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen (§ 2 Abs. 7 MgVG). Kommt bis zum Ende des im MgVG vorgesehenen Verhandlungszeitraums keine Vereinbarung zustande, greift die gesetzliche Auffanglösung des MgVG ein, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes sicherstellt („Mitbestimmung kraft Gesetzes").

Vorliegend wird das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren durch Veröffentlichung der Information und Aufforderung zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums gegenüber den Arbeitnehmern der KWS Gruppe in den Mitgliedstaaten bzw. ihren zuständigen Vertretungen voraussichtlich am 9. November 2018 eingeleitet.

Nach den Vorschriften des MgVG können die Leitungen der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, also der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der KWS Services West S.L.U., entscheiden, die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung mit einem besonderen Verhandlungsgremium unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft anzuwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG). Die weitere Voraussetzung, dass mindestens einem Drittel aller Arbeitnehmer der Gesellschaft, der KWS Services West S.L.U. und der betroffenen Tochtergesellschaften vor der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft Mitbestimmungsrechte zustanden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MgVG), ist hier erfüllt. Bei der Mitbestimmung kraft Gesetzes richtet sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften der §§ 23 ff. MgVG. Diese enthalten insbesondere Regelungen zum Umfang der Mitbestimmung, zur Sitzverteilung unter den Arbeitnehmervertretern, zur Abberufung von Arbeitnehmervertretern und zur Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmervertretern sowie zur Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter.

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der KWS Services West S.L.U. haben am 24. Oktober 2018 gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG entschieden, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft anzuwenden sein sollen. Aus diesem Grund sind keine Verhandlungen mit einem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen. Dies schließt jedoch den späteren Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung auf freiwilliger Grundlage nicht aus. Die Gesellschaft beabsichtigt, Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium

aufzunehmen, um auf freiwilliger Grundlage eine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen.

Gemäß § 24 Abs. 1 MgVG bemisst sich im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung der zahlenmäßige Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der vor der grenzüberschreitenden Verschmelzung in einem der Organe der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bestand. Da die KWS Services West S.L.U. keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, richtet sich die proportionale Verteilung der Aufsichtsratssitze zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite der übernehmenden Gesellschaft im Anschluss an die grenzüberschreitende Verschmelzung nach dem vor Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung bestehenden Anteil an Arbeitnehmervertretern bei der übernehmenden Gesellschaft.

Da der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE zu einem Drittel mitbestimmt ist und Formwechsel und grenzüberschreitende Verschmelzung gleichzeitig wirksam werden sollen, wird der Aufsichtsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Damit setzt sich im Ergebnis der bei der KWS SAAT SE geltende Grundsatz der Drittel-Mitbestimmung nach Formwechsel und grenzüberschreitender Verschmelzung im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA fort.

Die Größe des Aufsichtsrats der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft wird innerhalb der Grenzen des § 278 Abs. 3 i.V.m. § 95 AktG in der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA festgelegt. Die im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses festzustellende Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist; vier Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt, zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern gewählt.

Das MgVG sieht vor, dass ein besonderes Verhandlungsgremium die Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (**Mitgliedstaaten**), in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind, verteilt (§ 25 Abs. 1 Satz 1 MgVG). Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe (§ 25 Abs. 1 Satz 2 MgVG). Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so hat das besondere Verhandlungsgremium den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 MgVG).

Da der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der KWS Services West S.L.U. am 24. Oktober 2018 entschieden haben, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft angewendet werden sollen, ist das besondere Verhandlungsgremium grundsätzlich allein zum Zwecke der Sitzverteilung zu bilden. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, Verhandlungen zum freiwilligen Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung aufzunehmen.

Die Ermittlung der auf einen Mitgliedstaat entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft erfolgt nach den nationalen Regelungen des jeweils

betroffenen Mitgliedstaats. Nach den derzeitigen Arbeitnehmerzahlen würde ein Sitz der Arbeitnehmervertreter auf die in Deutschland durch die KWS Gruppe beschäftigten Arbeitnehmer entfallen. Der weitere Sitz würde bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung durch das besondere Verhandlungsgremium dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die zweit meisten Arbeitnehmer durch die KWS Gruppe beschäftigt werden. Nach den derzeitigen Arbeitnehmerzahlen wäre dies bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung Frankreich. Der auf Deutschland entfallende Arbeitnehmervertreter würde durch ein Wahlgremium gewählt, welches sich aus Mitgliedern der höchsten Betriebsratsgremien (hier den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats der Gesellschaft) zusammensetzt. Der auf Frankreich entfallende Arbeitnehmervertreter würde in unmittelbarer Wahl durch die in Frankreich beschäftigten Arbeitnehmer der KWS Gruppe gewählt. Eine freiwillig abgeschlossene Mitbestimmungsvereinbarung kann eine andere Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter sowie ein anderes Wahlverfahren für die Arbeitnehmervertreter vorsehen.

Die Regelungen des MgVG zur Mitbestimmung kraft Gesetzes finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung Anwendung.

Ungeachtet des Umstands, dass sich infolge der grenzüberschreitenden Verschmelzung die Größe und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats verglichen mit dem Aufsichtsrat der KWS SAAT SE nicht ändern, führt der Formwechsel zu einem Erlöschen aller bisherigen Aufsichtsratsmandate. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder, also auch die Arbeitnehmervertreter, müssen neu gewählt werden. Die Wahl der Anteilseignervertreter ist unter Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Dezember 2018 vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind im Übrigen keine weiteren Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer der KWS SAAT SE haben könnten.

(j) Beendigung der Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der KWS SAAT SE

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses bestimmt in Ziffer (10) zudem, dass das die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der KWS SAAT SE mit Wirksamwerden des Formwechsels endet (§ 203 Satz 2 UmwG). Als Konsequenz ist der auch nach dem Formwechsel grundsätzlich aus sechs Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA vollständig neu zu besetzen. Dabei sind nach § 8 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern zu wählen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 werden deshalb unter Tagesordnungspunkt 9 vier Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, und zwar die amtierenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE.

6.2 Allgemeines zur Ausgestaltung der KWS SAAT SE & Co. KGaA

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die KWS SAAT SE ihre Rechtsform in die einer KGaA. Die bisherige Satzung der KWS SAAT SE wird durch eine neue Satzung, die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA ersetzt, die durch den Umwandlungsbeschluss festgestellt wird.

In der Satzung einer KGaA kann das Verhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits weitgehend frei ausgestaltet werden. Damit kann die Satzung einer KGaA an die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung der KGaA bzw. des Formwechsels in die KGaA angepasst werden. Da die Satzung der KGaA im Nachhinein nur noch durch Hauptversammlungsbeschluss und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter geändert werden kann, sind sowohl die Kommanditaktionäre als

auch die persönlich haftenden Gesellschafter praktisch vor einer einseitigen Änderung der Satzung durch die jeweils andere Gesellschaftergruppe geschützt.

Der diesem Umwandlungsbericht als Anlage 4 beigefügte Satzungsentwurf für die KWS SAAT SE & Co. KGaA übernimmt wesentliche Regelungen der Satzung der KWS SAAT SE, insbesondere im Hinblick auf das Grundkapital, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Demgegenüber sind die Regelungen im Hinblick auf die Vertretung der Gesellschaft und die Geschäftsführung an die neue Rechtsform der KGaA angepasst.

Wie bereits in Ziffer 3.1 dieses Berichts näher beschrieben, soll der Formwechsel in die KGaA die Position der Gesellschaft auf dem Kapitalmarkt sowie ihre Finanzierungs- und Wachstumsmöglichkeiten stärken. Durch den Formwechsel in die KGaA entfällt eine Hürde für zukünftige Eigenkapitalaufnahmen, da eine Verwässerung bei den Aktien (bis zu der nachfolgend beschriebenen 15%-Grenze) für die Familien Büchting und Oetker nicht mehr zu einem Verlust ihres Einflusses auf die Gesellschaft führt.

Der Einfluss der Familiengesellschafter wird in der neuen Rechtsform dadurch gesichert, dass an der alleinigen persönlich haftenden Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA, die die Geschäfte der KWS SAAT SE & Co. KGaA führt, d.h. an der KWS SE, die BBG und die RETOKE mit jeweils 40 % des Grundkapitals beteiligt sind (siehe dazu unter Ziffer 6.1(f) dieses Berichts). An der KWS SE ist neben der BBG und der RETOKE auch die Husabe Verwaltungs GmbH beteiligt, und zwar mit 20 % des Grundkapitals (siehe dazu Ziffer 6.1(f) dieses Berichts). Die Beteiligung der Husabe Verwaltungs GmbH dient dazu sicherzustellen, dass weder die BBG noch die RETOKE alleine einen beherrschenden Einfluss auf die KWS SE haben und sich in der Hauptversammlung der KWS SE wechselnde Mehrheiten ergeben können. Auch bestehen gegenwärtig weder zwischen BBG, RETOKE und Husabe Verwaltungs GmbH (auch nicht zwischen einzelnen dieser Gesellschaften) noch zwischen deren Gesellschaftern Vereinbarungen, die eine Abstimmung in Bezug auf die Ausübung der Stimmrechte in der KWS SE vorsehen.

Alleingesellschafter der Husabe Verwaltungs GmbH ist Hubertus von Baumbach, der der KWS Gruppe als ehemaliges Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft eng verbunden ist, jedoch weder zur Familie Büchting noch zur Familie Oetker gehört.

Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ausgestaltung der neuen Gesellschaftsstruktur soll einerseits einen langfristigen Einfluss der Familien Büchting und Oetker auf die Gesellschaft nachhaltig sichern, insbesondere für den Fall, dass künftig Kapitalerhöhungen der Gesellschaft ohne Beteiligung der Familien Büchting und Oetker erfolgen. Andererseits soll zugunsten der übrigen Aktionäre der Gesellschaft durch bestimmte Schutzmechanismen sichergestellt werden, dass die besondere Stellung der Familien Büchting und Oetker von einem wesentlichen wirtschaftlichen Engagement bei der KWS SAAT SE & Co. KGaA abhängt. Hierzu ist vorgesehen, dass im Grundsatz die KWS SE als persönlich haftende Gesellschafterin ausscheidet, wenn die Mehrheit der Aktien an ihr für eine längere Zeit als 30 Kalendertage nicht mehr unmittelbar und/oder mittelbar von Personen gehalten werden, die zusammen mehr als 15 % des Grundkapitals der KWS SAAT SE & Co. KGaA unmittelbar und/oder mittelbar halten. Zugleich wird gewährleistet, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft von dem Formwechsel unberührt bleibt.

Durch die Wahl der SE als Rechtsform für die persönlich haftende Gesellschafterin soll an die bisherige europäische Rechtsform der KWS SAAT SE angeknüpft werden. Dies unterstreicht die Bedeutung des internationalen, insbesondere europäischen Geschäfts für die KWS Gruppe, die auch künftig in der Firmierung der Gesellschaft als „KWS SAAT SE & Co. KGaA“ zum Ausdruck kommen soll. Innerhalb einer persönlich haftenden Gesellschafterin dieser Rechtsform können die bisher bei der KWS SAAT SE bestehenden Leitungsstrukturen in ähnlicher Weise fortgesetzt werden. So wird die künftige Satzung der KWS SE im Wesentlichen die gleichen Satzungsregelungen über das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat wie die Satzung der KWS SAAT SE enthalten. Darüber hinaus sollen, vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeit der

jeweiligen Organe, die Geschäftsordnungen für beide Gesellschaftsorgane entsprechend den bestehenden Geschäftsordnungen bei der KWS SAAT SE ausgestaltet werden. Alle derzeitigen Mitglieder des Vorstands der KWS SAAT SE – und nur diese – sind auch Mitglieder des Vorstands der KWS SE. Dr. Gunnar Felix Büchting, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zum Vorstand sowohl der KWS SAAT SE als auch der KWS SE bestellt, sodass auch die Entscheidung, den Vorstand der KWS SAAT SE zu erweitern, in der KWS SE gespiegelt wird. Darüber hinaus sind alle derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE – und nur diese – auch zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der KWS SE gewählt worden. Da die KWS SE selbst keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr auch keine Arbeitnehmer anderer Unternehmen, insbesondere nicht die Arbeitnehmer der KWS SAAT SE & Co. KGaA zugerechnet werden, setzt sich der Aufsichtsrat der KWS SE nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine schematische Darstellung der Struktur der KWS SAAT SE & Co. KGaA:

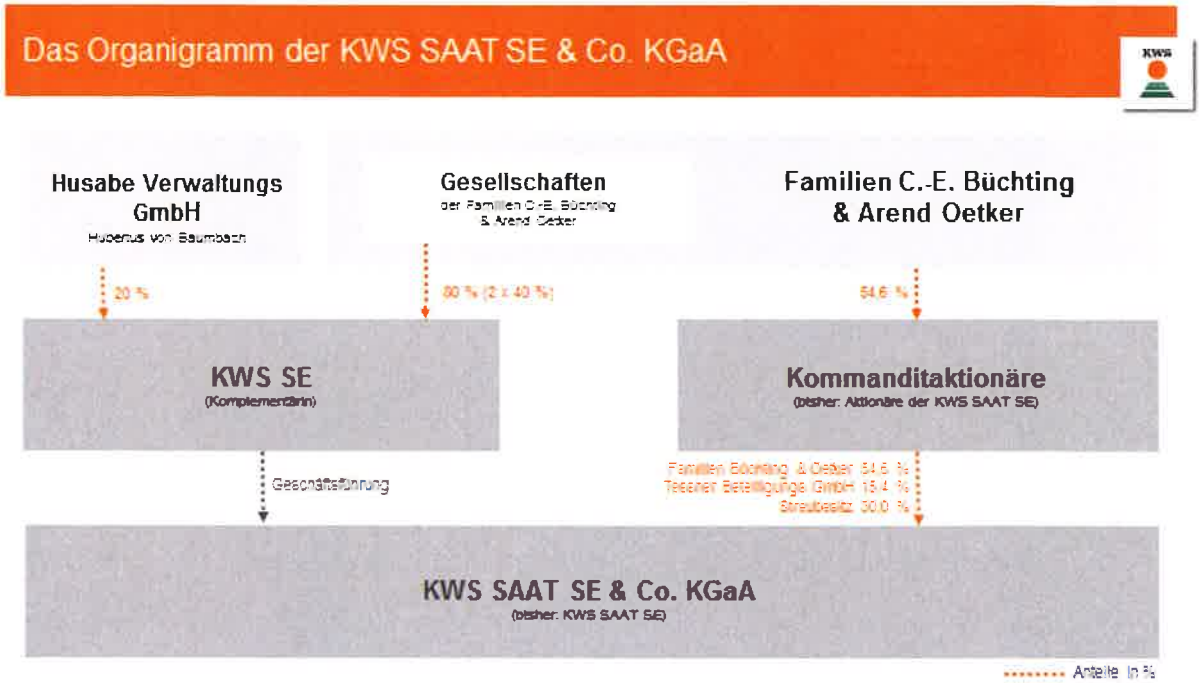

6.3 Erläuterung der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA

Im Folgenden werden Bestimmungen der vorgeschlagenen Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA erläutert. Soweit vorstehend und nachfolgend auf die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA Bezug genommen wird, meint dies die diesem Bericht als Anlage 4 beigefügte, vorgeschlagene Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Dabei wird insbesondere auf inhaltliche Abweichungen von den derzeitigen Regelungen der Satzung der KWS SAAT SE eingegangen. Eine Übersicht ausgewählter Gesichtspunkte zum Vergleich der Satzungen der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist diesem Bericht als **Anlage 5** beigefügt.

(a) Rechtsform, Firma und Sitz (§ 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

Die Rechtsform der Gesellschaft ist gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA nach dem Formwechsel die einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

§ 1 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der KWS SAAT SE wird in „KWS SAAT SE & Co. KGaA" geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist durch § 279 Abs. 1 und 2 AktG im Hinblick auf die Aufnahme des Rechtsformzusatzes „KGaA" und des Hinweises auf die

Haftungsbeschränkung („SE & Co.“) in Folge des Fehlens einer persönlich haftenden natürlichen Person zwingend vorgeschrieben. Im Übrigen bleiben die Firma und ihre Schreibweise in Großbuchstaben unverändert.

Der Sitz der Gesellschaft, den § 1 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA bestimmt, ist – wie bei der KWS SAAT SE – Einbeck.

(b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

In § 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA sind die Regelungen des § 2 der Satzung der KWS SAAT SE unverändert übernommen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der KWS SAAT SE & Co. KGaA entspricht also dem der KWS SAAT SE, wobei in § 2 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA noch eine Erweiterung hinsichtlich der Beteiligung an Investmentvermögen im Geschäftsbereich der Gesellschaft vorgenommen wurde.

Gegenstand des Unternehmens ist demgemäß nach § 2 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA wie bisher schon bei der KWS SAAT SE die Züchtung, die Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, die Erzeugung und der Vertrieb von Saatgut, der Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, die Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, die Fertigung und der Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie die Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte. Wie auch die KWS SAAT SE kann die KWS SAAT SE & Co. KGaA gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA Betriebsanlagen und landwirtschaftliche Betriebe auf eigenen und/oder gepachteten Flächen unterhalten.

In Ergänzung zu dem Unternehmensgegenstand der KWS SAAT SE ist die Gesellschaft nach § 2 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA zudem berechtigt, Anteile oder Beteiligungen an Investmentvermögen, die Gelder ausschließlich oder überwiegend in Unternehmen im Geschäftsbereich der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA investieren, zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern.

In unveränderter Fortführung der Regelung des § 2 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE ist die Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA befugt, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Konzern-Holdinggesellschaft zu beschränken.

Nach § 2 Abs. 5 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, der gleichlautend mit § 2 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE ist, kann die Gesellschaft ferner im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, im Rahmen ihres satzungsmäßigen Gegenstandes Unternehmen jeder Art und jeder Rechtsform gründen und sich an solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art eingehen.

(c) Grundkapital und Aktien (§ 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

Der Wortlaut von § 3 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA entspricht dem von § 3 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE in der Fassung, die dieser nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Dezember 2018 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln haben wird. Danach beträgt das Grundkapital EUR 99.000.000,00 und ist in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Wie auch bei der KWS SAAT SE ist der Anspruch des Aktionärs auf

Verbriefung seines Anteils gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA ausgeschlossen.

In § 3 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA wird, wie durch die im Rahmen des Formwechsels gebotene Anwendung der Gründungsvorschriften erforderlich, angegeben, dass das Grundkapital der KWS SAAT SE seinerzeit durch die Umwandlung der KWS SAAT AG in die Rechtsform der SE erbracht wurde. Das bisherige Grundkapital der KWS SAAT SE wird nunmehr, wie in § 3 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA aufgeführt, unverändert für die KWS SAAT SE & Co. KGaA übernommen.

(d) Bekanntmachungen und Informationen (§ 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

Der Wortlaut von § 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA entspricht unverändert dem Wortlaut von § 4 der Satzung der KWS SAAT SE. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

(e) Verfassung der Gesellschaft (§ 5 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA besteht, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Kommanditgesellschaft auf Aktien aus der persönlich haftenden Gesellschafterin, d.h. der KWS SE, und den Aktionären, d.h. den Kommanditaktionären. § 5 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA stellt klar, dass die Organe der Gesellschaft die persönlich haftende Gesellschafterin, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung sind.

Die Abweichung zu § 5 der Satzung der KWS SAAT SE, nach der die Gesellschaft über einen Vorstand als Organ an Stelle der persönlich haftenden Gesellschafterin verfügt, ist der Änderung der Rechtsform geschuldet.

(f) Persönlich haftende Gesellschafterin (§§ 6 und 7 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

Die umfangreichste Neuerungen in der vorgeschlagenen Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA gegenüber der Satzung der KWS SAAT SE betreffen die persönlich haftende Gesellschafterin.

Die den Vorstand betreffenden Regelungen in der Satzung der KWS SAAT SE (§§ 6 und 7) sind infolge des Formwechsels in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien in der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA durch die Regelungen über die organschaftliche Stellung und die Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA ersetzt worden.

(i) Organstellung der persönlich haftenden Gesellschafterin

§ 6 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA die KWS SE mit Sitz in München ist. Es ist geplant, dass die KWS SE nach Wirksamwerden des Formwechsels ihren Sitz von München nach Einbeck verlegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin erbringt gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA keine Sondereinlage und ist daher weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der KWS SAAT SE & Co. KGaA beteiligt.

(ii) Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin bei Absinken der Beteiligung ihrer Gesellschafter an der KWS SAAT SE & Co. KGaA

In § 6 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist im Interesse der außenstehenden Aktionäre der KWS SAAT SE & Co. KGaA eine Verknüpfung der Kapitalbeteiligung an der KWS SAAT SE & Co. KGaA mit der Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft vorgesehen. Nach der gesetzlichen Regelung wäre es ansonsten möglich, dass die hinter der Komplementärin stehenden Familiengesellschafter ihre (unmittelbare und mittelbare) Beteiligung am Grundkapital der KWS SAAT SE & Co. KGaA auf ein Minimum reduzieren oder sogar ganz aufgeben, während sie aber ihre Einflussmöglichkeiten über die KWS SE als persönlich haftende Gesellschafterin behalten würden. Eine Pflicht der Komplementärin bzw. deren Gesellschaftern, am Grundkapital der KGaA beteiligt zu sein, besteht nicht.

§ 6 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA begründet einen Konnex von Kapitalbeteiligung und Einflussmöglichkeit auf die KWS SAAT SE & Co. KGaA, indem eine Beteiligung in Höhe von mindestens 15 % des Grundkapitals an der KWS SAAT SE & Co. KGaA durch die Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangt wird. Eine Beteiligungsschwelle von 15 % erscheint insofern angemessen, als sie bereits über dem Wert liegt, ab der eine Beteiligung als wesentlich angesehen werden kann. Wie sich beispielsweise aus den Regelungen des WpHG ergibt, insbesondere aus § 43 WpHG, ist eine Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte (wenn auch durch einen Meldepflichtigen allein) als wesentliche Beteiligung anzusehen, die bestimmte Mitteilungspflichten zu den mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Zielen und der Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel auslösen kann. Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der KWS SAAT SE & Co. KGaA aus, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin für eine längere Zeit als 30 Kalendertage nicht mehr unmittelbar und/oder mittelbar von Personen Gehalten werden, die mehr als 15 % des Grundkapitals der KWS SAAT SE & Co. KGaA unmittelbar und/oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges oder nach § 290 Abs. 2 HGB beherrschtes Unternehmen halten. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von der KWS SAAT SE & Co. KGaA gehalten werden. Diese Regelung bewirkt, dass die hinter der KWS SE stehenden Familiengesellschafter ihre zusammengerechnete Kapitalbeteiligung an der KWS SAAT SE & Co. KGaA nicht unter 15 % reduzieren bzw. absinken lassen dürfen, wenn die KWS SE weiterhin ihre Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA wahrnehmen soll. Möglich bleibt allerdings, dass ein Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin auch verhindert wird, indem sämtliche Anteile an der KWS SE durch deren Gesellschafter auf die KWS SAAT SE & Co. KGaA übertragen werden und somit die bisherigen Familiengesellschafter der KWS SAAT SE ihre Einflussposition freiwillig aufgeben.

(iii) Sicherung der Teilhabe an einer Kontrollprämie durch die Kommanditaktionäre

Zudem ist in § 6 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA vorgesehen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin auch aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn ein Erwerber, der kein „Familienaktionär" (wie nachfolgend definiert) ist, unmittelbar oder mittelbar die „Kontrolle" (gemäß nachfolgender Definition) über die persönlich haftende Gesellschafterin erlangt (nachfolgend „**Kontrollerwerb**") und nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Kontrollerwerb ein Übernahme- oder Pflichtangebot, das den Regelungen des WpÜG und den weiteren Vorgaben

des § 6 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA entspricht, an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet hat.

Diese Regelung bewirkt, dass die außenstehenden Aktionäre bei einer Veräußerung von Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin in jedem Fall durch die in der vorgeschlagenen Satzung für anwendbar erklärten Regelungen des WpÜG geschützt werden und bei jedem relevanten Kontrollwechsel ein (Mit-)Verkaufsrecht haben.

Familienaktionär im Sinne des § 6 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist jede juristische oder natürliche Person, die am 23. Oktober 2018 unmittelbar oder mittelbar und unter Berücksichtigung einer eventuellen Zurechnung gemäß § 34 WpHG mehr als 50 % der Stimmrechte der KWS SAAT SE gehalten hat, einschließlich ihrer jeweiligen Abkömmlinge im Sinne des § 1924 Abs. 1 BGB und ihrer jeweiligen Gesellschafter. Ferner gelten als Familienaktionäre auch (i) Stiftungen, deren Vorstand mehrheitlich aus Familienaktionären besteht, (ii) nicht konzernierte Gesellschaften, deren Kapital- bzw. Gesellschaftsanteile und Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich von Familienaktionären gehalten bzw. ausgeübt werden und (iii) Erben von Familienaktionären sowie sonstige Rechtsnachfolger von Familienaktionären, wenn deren Kapital- bzw. Gesellschaftsanteile und Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich von Familienaktionären gehalten bzw. ausgeübt werden. Soweit nachfolgend von „**Familienaktionären**" gesprochen wird, sind damit Familienaktionäre im Sinne von § 6 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA gemeint. Der Großteil der Familienaktionäre, aber nicht sämtliche Familienaktionäre (insbesondere nicht die den Familien nahestehenden Stiftungen) sind unmittelbar oder mittelbar auch an der KWS SE beteiligt. Entsprechend der vorgenannten Definition zählen insbesondere auch die BBG und die RETOKE zu den Familienaktionären, nicht aber die Husabe Verwaltungs GmbH.

Die für das Vorliegen des Kontrollerwerbs maßgebliche „**Kontrolle**" ist in § 6 Abs. 4 Unterabsatz 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA definiert, als das Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin aus den dem Erwerber unmittelbar oder mittelbar gehörenden Aktien. Dem Erwerber werden Stimmrechte von Aktionären der persönlich haftenden Gesellschafterin und von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern dieser Aktionäre zugerechnet, mit denen der Erwerber aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Ausübung seiner Stimmrechte in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin abstimmt.

§ 6 Abs. 4 Unterabsätze 5 und 6 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA enthalten zudem Regelungen hinsichtlich der Höhe der in dem Übernahme- oder Pflichtangebot angebotenen Gegenleistung. Diese Regelungen werden wie folgt erläutert:

(A) Gesetzliche Mindestpreisregelung

Gemäß § 5 Abs. 1 der WpÜG-Angebotsverordnung („**WpÜGAngebV**") muss die Gegenleistung bei Übernahme- und Pflichtangeboten mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG oder § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG entsprechen. Gemäß § 4 WpÜG muss die Gegenleistung zudem dem Wert einer innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder

vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft entsprechen.

(B) Rechtslage bei der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA

Bei der KWS SAAT SE würden aufgrund der gesetzlichen Mindestpreisregelung die außenstehenden Aktionäre der KWS SAAT SE vor Wirksamwerden des Formwechsels von einer möglichen Kontrollprämie profitieren, da der Erwerber den für die Aktien der herrschenden Aktionäre gezahlten Kaufpreis gemäß § 4 WpÜGAngebV auch den übrigen Aktionären der KWS SAAT SE zahlen müsste. Ein von dem Erwerber an die herrschenden Aktionäre gezahlter Kaufpreis käme den außenstehenden Aktionären daher auch insoweit zugute, als er über dem aktuellen Börsenkurs läge.

Nach Wirksamwerden des Formwechsels liegt die Kontrolle über die Geschäfte der Gesellschaft in erster Linie bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, sodass eine etwaige Kontrollprämie daher voraussichtlich nicht für den Erwerb von Kommanditaktien an der KWS SAAT SE & Co. KGaA, sondern für den Erwerb von Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin KWS SE gezahlt würde. Die gesetzliche Regelung des WpÜG sieht indes nicht vor, dass eine solche Kontrollprämie für den Erwerb der persönlich haftenden Gesellschafterin auch den Kommanditaktionären zugute käme, sodass von einer Kontrollprämie allein die Aktionäre der KWS SE profitieren würden, nicht aber die außenstehenden Kommanditaktionäre der KWS SAAT SE & Co. KGaA.

Diesem Ergebnis wird durch folgende Regelung in § 6 Abs. 4 Unterabsatz 5 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA wie folgt entgegengewirkt: Zahlt der Erwerber für den Kontrollerwerb eine Kontrollprämie, so erhöht sich die nach den Regelungen des WpÜG berechnete (Mindest-) Gegenleistung je Aktie um einen Betrag, der dem Quotienten aus der Kontrollprämie und der Zahl der nicht von der Gesellschaft gehaltenen Kommanditaktien entspricht.

Die Kontrollprämie ist gemäß der Definition in § 6 Abs. 4 Unterabsatz 6 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA Kontrollprämie ist die Differenz zwischen dem Wert der gesamten vereinbarten Gegenleistung im Rahmen desjenigen Rechtsgeschäfts, durch das der Erwerber die Kontrolle erlangt, einschließlich sämtlicher Nebengeschäfte, die mit dem Kontrollerwerb zusammenhängen (insbesondere dem gleichzeitigen Erwerb von Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin und von Kommanditaktien an der Gesellschaft), und der Summe aus: (i) falls der Erwerber im Rahmen des Kontrollerwerbs Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin erwirbt, dem auf diese Aktien entfallenden Anteil des bilanziellen Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß dem letzten vor dem Zeitpunkt des Erwerbs des beherrschenden Einflusses veröffentlichten Jahresabschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin, und (ii) falls der Erwerber des beherrschenden Einflusses im Rahmen des Erwerbs des beherrschenden Einflusses (auch) Kommanditaktien an der Gesellschaft erwirbt, dem Produkt aus der Multiplikation (x) der Anzahl der erworbenen Kommanditaktien an der Gesellschaft mit (y) dem nach den Regelungen des WpÜG berechneten Mindestpreis für das Übernahme- oder Pflichtangebot. Ist die Differenz negativ, so beträgt die Kontrollprämie null Euro.

Diese Regelung bewirkt, dass die außenstehenden Aktionäre in einer den Verhältnissen der Gesellschaft vor Eintragung des Formwechsels in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien weitgehend entsprechendem Umfang an einer etwaigen Kontrollprämie partizipieren, auch, wenn diese Kontrollprämie auf die Beteiligung an der Komplementärin allokiert werden oder das Angebot außerhalb des 6-Monats-Vorerwerbszeitraus erfolgt.

§ 6 Abs. 4 Unterabsatz 7 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA stellt zudem klar, dass eine etwaige Verpflichtung des Erwerbers der Aktien der Gesellschaft und der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Aktionären der KWS SAAT SE & Co. KGaA ein Übernahme- oder Pflichtangebot zu unterbreiten, unberührt bleibt.

(iv) Kündigung und anderweitiges Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

In § 6 Abs. 5 und 6 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA wird klargestellt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin auch durch Kündigung nach Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheiden kann und dass die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin unberührt bleiben.

Für den Fall, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in dem oben beschriebenen Verfahren oder aus sonstigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidet, ist in § 6 Abs. 7 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA die Fortsetzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA als sogenannte Einheits-KGaA, d.h. mit einer zu 100 % von der Gesellschaft selbst gehaltenen persönlich haftenden Gesellschafterin, geregelt. Für den Fall der Fortführung als Einheits-KGaA ist in § 6 Abs. 8 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA vorgesehen, dass eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine SE bzw. in eine Aktiengesellschaft entscheidet. Der Weg in die SE bzw. Aktiengesellschaft wird für diesen Fall erleichtert, da die Satzung hier die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, dem Formwechsel zuzustimmen und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügen lässt.

(v) Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin

§ 7 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA regelt die Vertretung der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin und wiederholt deklaratorisch die gesetzliche Regelung über die Vertretung der KGaA (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 170, 161 Abs. 2, § 125 HGB sowie § 287 Abs. 2 AktG). Danach wird die KWS SAAT SE & Co. KGaA durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin nach außen vertreten (vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA). Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird, wie in § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA festgehalten, die Gesellschaft ausnahmsweise durch den Aufsichtsrat vertreten.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA gibt die gesetzliche Regelung der § 278 Abs. 2 AktG, § 164 Satz 1 Halbsatz 1, 114 Abs. 1 HGB wieder, nach der die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt. Durch § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist abweichend von der gesetzlichen Regelung gewährleistet, dass auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen von der

Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst sind und kein Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen besteht. § 7 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA gewährleistet ferner, dass die § 164 Satz 1 Halbsatz 2 HGB und § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, welche den Kommanditaktionären ein Widerspruchsrecht gegen außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen geben und dem Aufsichtsrat die Einführung eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte erlauben würden, keine Anwendung finden. Mit der Regelung der Satzung können problematische Abgrenzungsfragen und damit einhergehende Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

Nicht von der Regelung in § 7 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA betroffen ist das auch nach Umwandlung in die KGaA fortbestehende Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA bei Maßnahmen von herausragender Bedeutung, wie z.B. bei Strukturmaßnahmen im Sinne der sogenannten „Holzmüller/Gelantine-Fälle".

(vi) Vergütung und Auslagenersatz der Komplementärin

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der Geschäftsführung und der unbeschränkten persönlichen Haftung eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00. Damit ist eine angemessene Minimalverzinsung des von den Aktionären der KWS SE in Form des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin eingesetzten Kapitals gewährleistet. Zugleich wird dadurch dem Haftungsrisiko der persönlich haftenden Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA Rechnung getragen. Diese Verzinsung ist aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, damit nicht in Höhe einer angemessenen Haftungsvergütung eine verdeckte Gewinnausschüttung der persönlich haftenden Gesellschafterin an ihre Aktionäre angenommen werden kann.

In § 7 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist zudem geregelt, dass die Gesellschaft der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ersetzen muss. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zu einer vierteljährlichen Abrechnung verpflichtet und kann Vorschuss verlangen. Zu den Auslagen der persönlich haftenden Gesellschafterin zählt insbesondere auch die Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin. Im Ergebnis soll die KWS SAAT SE & Co. KGaA sämtliche Kosten ihrer eigenen Verwaltung selbst tragen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ausschließlich mit der Geschäftsführung der KWS SAAT SE & Co. KGaA befasst sein. Dies wird auch durch das anderweitige Tätigkeitsverbot in § 7 Abs. 5 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, wonach die persönlich haftende Gesellschafterin nicht befugt ist, außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen, gewährleistet.

(g) Aufsichtsrat (§§ 8 bis 12 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

Im Abschnitt über den Aufsichtsrat der vorgeschlagenen Satzung für die KWS SAAT SE & Co. KGaA spiegelt sich wider, dass die Rechtsform der KGaA gewisse Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats mit sich bringt.

(i) Zusammensetzung, Amtsdauer, Ersatzmitglieder, Amtsniederlegung (§ 8 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

§ 8 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA entspricht weitgehend den gleichlautenden Regelungen in § 8 der Satzung der KWS SAAT SE. Eine Änderung ergibt sich insbesondere daraus, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Wirksamwerden des Formwechsels – ohne die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft – entsprechend den Vorgaben der jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsregelungen zusammenzusetzen wäre. § 8 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA legt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wie auch bei der KWS SAAT SE auf sechs fest, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA werden vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

§ 8 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA regelt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Wie bei der KWS SAAT SE erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Eine sich aus der SE-VO ergebenden Besonderheit in der Satzung der KWS SAAT SE, die deshalb nicht in die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA übernommen wurde, ist die Vorgabe, dass die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern in jedem Fall längstens für sechs Jahre erfolgt.

Abweichend von den Regelungen in der Satzung der KWS SAAT SE erlaubt § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, dass die Hauptversammlung auch eine kürzere Amtszeit bestimmen kann und verzichtet zudem auf eine abweichende Bestimmung der Amtszeit für den ersten Aufsichtsrat der KGaA.

Im Einklang mit der Regelung in § 8 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE bestimmt auch § 8 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, dass Nachwahlen für vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder, sofern nicht bei der Nachwahl im Rahmen von § 8 Abs. 3 Satz 1 der Satzung eine abweichende Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt. Hierdurch ist gewährleistet, dass sämtliche von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich dieselbe Amtsperiode beibehalten.

§ 8 Abs. 5 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA erlaubt, wie auch § 8 Abs. 5 der Satzung der KWS SAAT SE, die Bestellung eines Ersatzmitglieds gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das (ursprüngliche) Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.

Schließlich sieht § 8 Abs. 6 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA (wie bereits § 8 Abs. 6 der Satzung der KWS SAAT SE) vor, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht hat, jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederzulegen.

Eine Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung vergleichbar § 8 Abs. 7 der Satzung der KWS SAAT SE ist beim Formwechsel in eine KGaA nicht möglich, da es eine dem Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO entsprechende Regelung in für die KGaA nicht gibt. Dementsprechend fehlt in der

Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA eine dem § 8 Abs. 7 der Satzung der KWS SAAT SE vergleichbare Regelung.

(ii) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 9 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

§ 9 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist identisch mit § 9 der Satzung der KWS SAAT SE und bestimmt unverändert zur Konstituierung des Aufsichtsrats, dass der Aufsichtsrat ohne Verzug nach seiner Einsetzung für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter wählt. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so bestimmt der Aufsichtsrat für den Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden dessen Vertreter. Der Stellvertreter hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, dessen Rechte und Pflichten.

§ 9 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA stellt (wie auch § 9 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE) klar, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen kann, soweit nicht eine solche Übertragung gesetzlich ausgeschlossen ist.

(iii) Einberufung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

In § 10 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA sind die Regelungen des § 10 der Satzung der KWS SAAT SE mit Ausnahme der dem Formwechsel geschuldeten Änderungen im Hinblick auf die Übernahme der Funktion des Vorstands einer SE durch die persönlich haftende Gesellschafterin einer KGaA unverändert übernommen.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA kann der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter jederzeit den Aufsichtsrat zu einer Sitzung einberufen. § 10 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA stellt klar, dass auch jedes Aufsichtsratsmitglied oder die persönlich haftende Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen kann, und dass eine Sitzung binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden hat.

(iv) Beschlussfassung (§ 11 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

Die Regelungen über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats in § 11 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA sind unverändert aus § 11 der Satzung der KWS SAAT SE übernommen.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA werden Beschlüsse des Aufsichtsrats im Regelfall in Sitzungen gefasst, in denen der Vorsitzende bzw. – bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter den Vorsitz führt. Beschlüsse sind schriftlich in einer vom Vorsitzenden bzw. – bei dessen Verhinderung – durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnenden Niederschrift niederzulegen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. – bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter kann gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA nach seinem Ermessen eine Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Stimmabgabe, durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, per Telefon, mittels elektronischer oder einer Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel anordnen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gesetzten, angemessenen Frist

widerspricht. In diesem Verfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung schriftlich niederzulegen.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA erfolgen Beschlussfassungen des Aufsichtsrats mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. – bei dessen Verhinderung – die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag gibt.

(v) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 12 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

Die in § 12 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA festgeschriebene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist unverändert aus der Satzung der KWS SAAT SE übernommen.

Danach erhalten (i) Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit jährlich eine feste Vergütung in Höhe von EUR 60.000,00, (ii) der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Dreifache und (iii) der Stellvertreter das Eineinhalbfache. Die Mitwirkung in Ausschüssen wird, mit Ausnahme der Tätigkeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Ausschüssen, gesondert vergütet. Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses) angehören, erhalten hierfür eine zusätzliche Vergütung von EUR 10.000,00, wobei dem Vorsitzenden eines Ausschusses das Doppelte dieses Betrags zusteht. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Doppelte dieses Betrags. Es wird lediglich die Mitwirkung in einem Ausschuss zusätzlich vergütet, wobei die jeweils höhere Vergütung maßgebend ist. Bei unterjährigem Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder einem Ausschuss bzw. der Stellung als Vorsitzender des Aufsichtsrats oder Vorsitzendes eines Ausschusses wird die Vergütung für das entsprechende Geschäftsjahr nur zeitanteilig gewährt. Gleiches gilt, wenn das Geschäftsjahr kürzer als ein Kalenderjahr sein sollte. Die Vergütung ist jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres fällig und zahlbar. Ferner erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer Auslagen sowie der auf die Vergütung und die Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Rechtschutzversicherung in angemessenem Umfang zu marktkonformen Bedingungen auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen.

(h) Hauptversammlung (§§ 13 bis 18 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA wie auch nach der bisherigen Regelung in § 13 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Hinsichtlich der zur Einberufung Befugten tritt an die Stelle des Vorstands der KWS SAAT SE wiederum bedingt durch den Formwechsel die persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Im Übrigen bleibt es für die Einberufungsbefugnis bei der Regelung, wie sie in § 13 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE enthalten ist, wonach auch der Aufsichtsrat oder sonstige hierzu nach Gesetz oder Satzung befugte Personen eine ordentliche Hauptversammlung einberufen können.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, der § 13 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE unverändert

übernimmt, am Sitz der Gesellschaft oder einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

Für die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung gelten gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, der § 13 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE unverändert übernimmt, die gesetzlichen Regelungen.

Gemäß dem ebenfalls unverändert aus der Satzung der KWS SAAT SE übernommenen § 14 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA werden außerordentliche Hauptversammlungen in gleicher Weise wie die ordentliche Hauptversammlung einberufen.

Gemäß dem inhaltlich ebenfalls mit § 15 des Satzung der KWS SAAT SE identischen § 15 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, wobei die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft jeweils mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen müssen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen durch das depotführende Institut in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes nachzuweisen. Insoweit ist durch eine grammatikalische Korrektur des Satzungswortlauts des § 15 Abs. 2 gegenüber der Fassung der Satzung der KWS SAAT SE klargestellt, dass der Nachweis durch das depotführende Institut zu erstellen, der Nachweis selbst jedoch durch den Aktionär zu erfolgen hat. Dies ändert nichts an der Praxis, dass die depotführenden Institute regelmäßig selbst die Anmeldung des Aktionärs in dessen Auftrag vornehmen und dabei auch den Nachweis an die Gesellschaft übermitteln. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Im Übrigen ist in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen sind.

Wie auch bei der KWS SAAT SE gewährt auch gemäß § 16 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA jede Stückaktie eine Stimme in der Hauptversammlung.

Hinsichtlich der Leitung der Hauptversammlung verbleibt es ebenfalls unverändert bei der in § 17 sowohl in der Satzung der KWS SAAT SE als auch der KWS SAAT SE & Co. KGaA vorgesehenen Regelung: Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder ein mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt deren Reihenfolge. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

Wie auch bei der KWS SAAT SE werden gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der für einen Hauptversammlungsbeschluss erforderlichen Mehrheiten nur zwischen satzungsändernden Beschlüssen und sonstigen Beschlüssen. Für die KGaA gibt es diese einfache Unterscheidung insbesondere hinsichtlich

der Frage, inwieweit die Satzung eine einfache Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit genügen lassen kann nicht. Deshalb wurde § 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der KWS SAAT SE nicht in die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA übernommen.

§ 18 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist gleichlautend mit § 18 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE und legt fest, dass der Vorsitzende der Hauptversammlung die Art und Reihenfolge der Abstimmung bestimmt.

(i) Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Rücklage (§§ 19 bis 22 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

§ 19 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA übernimmt unverändert die Bestimmungen in § 19 der Satzung der KWS SAAT SE. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt auch nach § 19 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30 Juni des nächstfolgenden Jahres.

Infolge des Formwechsels konnten die Satzungsregelungen der KWS SAAT SE in Bezug auf die Feststellung des Jahresabschlusses nicht übernommen werden. Entsprechend der für die Kommanditgesellschaft auf Aktien geltenden gesetzlichen Regelung des § 296 Abs. 1 AktG regelt § 20 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA nunmehr, dass der Jahresabschluss von der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt wird.

Gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA kann die persönlich haftende Gesellschafterin bei Aufstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auch einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung nicht übersteigen würden. Da bei der KGaA der Jahresabschluss nicht mehr von Vorstand und Aufsichtsrat, sondern von der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt wird (§ 286 Abs. 1 AktG), wird diese Kompetenz nach § 20 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin bei Aufstellung des Jahresabschlusses eingeräumt. Im Übrigen entspricht § 20 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA der Satzung der KWS SAAT SE.

§ 20 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist gleichlautend mit § 20 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE. Der Gewinnanteil eines Aktionärs bestimmt sich gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA und auch gemäß § 60 Abs. 1 AktG nach seiner jeweiligen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft, wobei gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, der von der Ermächtigung des § 60 Abs. 3 AktG Gebrauch macht, im Falle einer Kapitalerhöhung die Gewinnanteile der Aktionäre abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden können.

§ 21 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA regelt die Bildung der gesetzlichen Rücklage inhaltsgleich mit § 21 der Satzung der KWS SAAT SE dahingehend, dass eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des Grundkapitals gebildet wird, in die der zwanzigste Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses so lange einzustellen ist, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HGB zusammen ein Viertel des Grundkapitals erreichen. Wie § 21 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA weiterhin klarstellt, findet im Übrigen § 150 AktG auf die gesetzliche Rücklage Anwendung.

(j) Fassungsänderungen der Satzung (§ 22 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

Wie auch § 22 der Satzung der KWS SAAT SE ermächtigt auch § 22 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA den Aufsichtsrat Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

(k) Umwandlungskosten (§ 23 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

§ 23 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA führt gemäß den gesetzlichen Vorgaben die bereits in § 23 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE enthaltene und noch aus dem Formwechsel der KWS SAAT AG in die KWS SAAT SE resultierende Regelung fort, dass die Gesellschaft die mit der besagten Umwandlung verbundenen Kosten, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des Mitarbeiter-Beteiligungsverfahrens und des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie Rechts- und sonstige Beratungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.000.000,00 trägt.

§ 23 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA regelt ergänzend, dass die Gesellschaft auch die mit der Umwandlung der KWS SAAT SE in die KWS SAAT SE & Co. KGaA verbundenen Kosten, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten der Veröffentlichung sowie Rechts- und sonstige Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.000.000,00 trägt.

(l) Salvatorische Klausel (§ 24 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA)

Gleichlautend mit der Vorgängervorschrift in § 24 der Satzung der KWS SAAT SE sieht auch § 24 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA vor, dass die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht davon berührt wird, dass eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sind oder werden könnten.

6.4 Erläuterung der Satzung der KWS SE

Die künftige Satzung der KWS SE mit dem Wortlaut nach der von der Hauptversammlung der KWS SE am 23. Oktober 2018 beschlossenen Neufassung ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 6** beigefügt. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechende Neufassung noch vor der ordentlichen Hauptversammlung der KWS SAAT SE am 14. Dezember 2018 in das Handelsregister der KWS SE eingetragen und damit wirksam wird. Im Folgenden werden Bestimmungen der künftigen Satzung der KWS SE erläutert.

Die Satzung der KWS SE beruht zu großen Teilen auf der bestehenden Satzung der KWS SAAT SE und soll die neue Rolle der KWS SE als persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA berücksichtigen. Dementsprechend sind insbesondere im Bereich der Leitungsstruktur zentrale Elemente der Satzung der KWS SAAT SE übernommen.

(a) Rechtsform; Firma und Sitz der Gesellschaft (§ 1 der Satzung der KWS SE)

§ 1 Abs. 1 der Satzung der KWS SE bestimmt, dass die Gesellschaft die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) hat. Durch die Wahl der SE als Rechtsform für die persönlich haftende Gesellschafterin soll an die bisherige europäische Rechtsform der KWS SAAT SE angeknüpft werden.

In § 1 Abs. 2 der Satzung der KWS SE ist die Firma als KWS SE festgelegt. Zuletzt bestimmt § 1 Abs. 3 der Satzung der KWS SE, dass der Sitz der Gesellschaft München ist. Der Sitz soll jedoch nach Eintragung des Formwechsels der KWS SAAT SE in die KGaA nach Einbeck verlegt werden.

Die Geschäftsanschrift der KWS SE lautet: Kapellenstraße 37, 37574 Einbeck, Deutschland.

(b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der KWS SE)

§ 2 Abs. 1 der Satzung der KWS SE legt den Gegenstand des Unternehmens der KWS SE auf die Beteiligung an der KWS SAAT SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie auf die Geschäftsführung der KWS SAAT SE & Co. KGaA fest.

Zusätzlich hierzu wird zur Klarstellung noch der Unternehmensgegenstand der KWS SAAT SE & Co. KGaA in den Absätzen § 2 Abs. 2 bis § 2 Abs. 6 der Satzung der KWS SE wiedergegeben (insoweit sei auf vorstehende Erläuterung in Ziffer 6.3(b) dieses Berichts verwiesen).

§ 2 Abs. 7 der Satzung der KWS SE stellt schließlich klar, dass die KWS SE zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt ist, die mit ihren Aufgaben als persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA zusammenhängen oder geeignet sind, ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

(c) Grundkapital und Aktien (§ 3 der Satzung der KWS SE)

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der KWS SE beträgt das Grundkapital EUR 600.000,00 und ist in 600.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Hierdurch werden insbesondere eine Vinkulierung der Anteile und die Erfassung der Aktionäre in einem Aktienregister ermöglicht.

Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß der Regelung in § 3 Abs. 2 der Satzung der KWS SE ausgeschlossen.

Zur Sicherung der bestehenden Beteiligungsverhältnisse der Familienaktionäre an der KWS SE sind die Aktien an der KWS SE durch die Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der KWS SE vinkuliert, d.h. deren Übertragung und Belastung mit Rechten Dritter, insbesondere eine Verpfändung der Aktien, sowie jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Aktien der KWS SE bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Zustimmung entscheidet, entsprechend der durch § 68 Abs. 2 Satz 3 AktG eröffneten Möglichkeit, die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KWS SE einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei kumulativem Vorliegen der nachfolgenden Bedingungen ist eine Zustimmung allerdings nach der Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der KWS SE entbehrlich: Der Erwerber ist ein Familienaktionär im nachfolgend definierten Sinne und die Übertragung bewirkt nicht, dass die Gesamtheit der wie nachfolgend definierten Familienaktionäre einer der beiden Familien (Büchting oder Oetker) beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG oder § 290 Abs. 2 HGB auf die KWS SE erlangt.

Familienaktionär im Sinne der Satzung der KWS SE ist definiert als (i) Stiftungen, deren Vorstand mehrheitlich aus Mitgliedern der Familien Oetker oder Büchting besteht; (ii) Gesellschaften deren Kapital- bzw. Gesellschaftsanteile und Stimmrechte unmittelbar mehrheitlich von Mitgliedern der Familien Oetker oder Büchting gehalten bzw. ausgeübt werden, wobei Gesellschafter dieser Gesellschaften außer Mitgliedern der Familien Büchting und Oetker nur solche Dritten sein dürfen, die zur KWS SAAT SE & Co. KGaA nicht im Wettbewerb stehen.

Als Mitglieder der Familie Büchting gelten Abkömmlinge (im Sinne von § 1924 Abs. 1 BGB) von Dr. Carl-Ernst Büchting. Als Mitglieder der Familie Oetker gelten Dr. Arend Oetker und dessen Abkömmlinge (im Sinne von § 1924 Abs. 1 BGB).

Die Voraussetzungen für die Zustimmungsfreiheit des Erwerbs sind dem Vorstand jeweils nachzuweisen.

Bei der Beschlussfassung über die Zustimmung sind gemäß § 3 Abs. 3 Satz 5 der Satzung der KWS SE der übertragungswillige Aktionär und, falls dieser ebenfalls Aktionär ist, der Erwerber stimmberechtigt. § 3 Abs. 3 Satz 6 der Satzung der KWS SE stellt weiterhin klar, dass die Zustimmungsfreiheit einer Übertragung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 sinngemäß auch für die Fälle der Belastung von Aktien und der sonstigen rechtsgeschäftlichen Verfügung über Aktien, einschließlich der Begründung von Treuhandverhältnissen oder der Einräumung einer Unterbeteiligung gilt.

§ 3 Abs. 4 der Satzung der KWS SE erstreckt die Geltung des § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Satzung der KWS SE sinngemäß auf Übertragungen und Belastungen von Anteilen an einem Aktionär der KWS SE sowie jede sonstige rechtsgeschäftliche Verfügung über Anteile an einem Aktionär der KWS SE, einschließlich der Begründung von Treuhandverhältnissen oder der Einräumung einer Unterbeteiligung, es sei denn der Erwerber ist Familienaktionär oder Mitglied der Familie Büchting oder Oetker und die Übertragung bewirkt nicht, dass die Gesamtheit der Familienaktionäre einer der beiden Familien (Büchting oder Oetker) beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG oder § 290 Abs. 2 HGB auf die Gesellschaft erlangt. Hat eine Gesellschaft, deren Kapital- bzw. Gesellschaftsanteile und Stimmrechte unmittelbar mehrheitlich von Mitgliedern der Familie Büchting oder Oetker gehalten bzw. ausgeübt werden bereits nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der KWS SE Anteile an einem Aktionär erworben, gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Satzung der KWS SE sinngemäß für die Übertragung und Belastung von Anteilen an diesem Familienaktionär sowie für jede sonstige rechtsgeschäftliche Verfügung über Anteile an dem Familienaktionär, einschließlich der Begründung von Treuhandverhältnissen oder der Einräumung einer Unterbeteiligung, es sei denn, der Erwerber ist Mitglied der Familie Büchting oder Oetker und die Übertragung bewirkt nicht, dass die Gesamtheit der Familienaktionäre einer der beiden Familien (Büchting oder Oetker) beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG oder § 290 Abs. 2 HGB auf die Gesellschaft erlangt.

Durch die Verpflichtung der Aktionäre einander rechtzeitig über zustimmungsfreie Aktien- oder Anteilsverfügungen im Sinne der vorgenannten Regelungen in Kenntnis zu setzen (§ 3 Abs. 5 der Satzung) wird eine Kontrolle der Vinkulierung ermöglicht.

§ 3 Abs. 6 der Satzung der KWS SE sieht vor, dass bei Tod eines Aktionärs oder im Falle des Übergangs der Aktien im Wege einer Maßnahme nach dem UmwG der Vorstand die von diesem Aktionär gehaltenen Aktien auch ohne Zustimmung seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger einzuziehen hat, es sei denn (i) es handelt sich bei den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern um Familienaktionäre im Sinne der Satzung der KWS SE und die Übertragung bewirkt nicht, dass die Gesamtheit der Familienaktionäre einer der beiden Familien (Büchting oder Oetker) beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG oder § 290 Abs. 2 HGB auf die Gesellschaft erlangt, oder (ii) Familienaktionäre im Sinne der Satzung der KWS SE haben die von diesem Aktionär gehaltenen Aktien innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Aktionärs bzw. dem Übergang der Aktien im Wege der Umwandlungsmaßnahme erworben und die Übertragung bewirkt nicht, dass die Gesamtheit der Familienaktionäre einer der beiden Familien (Büchting oder Oetker) beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG oder § 290 Abs. 2 HGB auf die Gesellschaft erlangt, oder (iii) die Hauptversammlung stimmt dem Übergang der Aktien auf den Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Aktionärs bzw. dem Übergang der Aktien im Wege der Umwandlungsmaßnahme durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu. Diese Regelungen gelten sinngemäß im Falle des Todes eines Gesellschafters eines Aktionärs und in dem Fall, dass

der Aktionär infolge des Erbfalls seine Eigenschaft als Familienaktionär im Sinne der Satzung der KWS SE verliert und nicht innerhalb von sechs Monaten wiedererlangt.

Darüber hinaus hat gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung der KWS SE eine Einziehung von Aktien durch den Vorstand zu erfolgen, wenn (i) die Aktien entgegen der Regelung des § 3 Abs. 3 der Satzung der KWS SE vor dem Tod eines Aktionärs in das Eigentum oder die rechtliche Verfügungsmacht eines Dritten übergehen oder verpfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet werden, (ii) der Vorstand einer Stiftung, deren Vorstand bislang mehrheitlich aus Mitgliedern der Familie Büchting oder Oetker bestand, nicht mehr mehrheitlich aus Mitgliedern der Familien Büchting oder Oetker besteht, (iii) Anteile an einem Aktionär oder Anteile an einem Familienaktionär, der an einem Aktionär beteiligt ist, entgegen der Regelung des § 3 Abs. 4 der Satzung der KWS SE in das Eigentum oder die rechtliche Verfügungsmacht eines Dritten übergehen oder ge- oder verpfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet werden, (iv) ein Aktionär bislang eine Gesellschaft war, deren Kapital- bzw. Gesellschaftsanteile und Stimmrechte unmittelbar mehrheitlich von Mitgliedern der Familie Büchting oder Oetker gehalten bzw. ausgeübt wurden, diese Eigenschaft verloren hat oder Anteile an einem Aktionär nach den Bestimmungen des Umwandlungsrechts oder im Wege der Anwachsung auf einen anderen Rechtsträger, zu dessen Gunsten nicht gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der KWS SE zustimmungsfrei verfügt werden darf, übergehen, es sei denn die Hauptversammlung hat dem Verbleib als Aktionär in der Gesellschaft bzw. dem Übergang durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt, (v) die Aktien gepfändet werden, (vi) über das Vermögen des betreffenden Aktionärs das inländische Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares ausländisches Verfahren eröffnet wird oder (vii) der Aktionär eine Stiftung ist, deren Vorstand mehrheitlich aus Mitgliedern der Familie Büchting oder Oetker besteht, und diese Stiftung aufgelöst wird.

Das Verfahren und die Rechtsfolgen der Einziehung in den vorgenannten Fällen wird durch § 3 Abs. 8 der Satzung der KWS SE wie folgt geregelt: Der Vorstand hat die Einziehung dem Aktionär bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Gläubiger gegenüber durch Einschreiben zu erklären, wobei der Vorstand die Einziehung nur in dem Zeitraum erklären kann, der am ersten Tag nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 6 Buchstabe b) der Satzung der KWS SE genannten Frist beginnt und sechs Monate nach dem Tag endet, an dem der Vorstand vom Ablauf der in § 3 Abs. 6 Buchstabe b) der Satzung der KWS SE genannten Frist Kenntnis erlangt hat. Ab dem Zugang der Erklärung des Vorstands ruht das Stimmrecht des betroffenen Aktionärs.

§ 3 Abs. 9 der Satzung der KWS SE schreibt ferner vor, dass im Fall der Einziehung an den Aktionär bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Gläubiger ein Einziehungsentgelt zu zahlen ist, das dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Eigenkapital der Gesellschaft gemäß dem letzten festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft entspricht. Eine durch eine mögliche Veräußerung der Aktien an einen Dritten gegebenenfalls zu erzielende Prämie auf den Verkehrswert (Kontrollprämie) ist bei der Wertermittlung nicht zu berücksichtigen. Wie § 3 Abs. 9 Satz 3 der Satzung der KWS SE klarstellt, bleibt die gesetzliche Regelung zum Gläubigerschutz bei einer Einziehung (§ 225 Abs. 2 AktG) hinsichtlich der Zahlung des Einziehungsentgelts zu beachten.

§ 3 Abs. 10 der Satzung der KWS SE sieht ferner vor, dass der Aufsichtsrat ermächtigt wird die Satzung im Anschluss an die Einziehung von Aktien zur Anpassung der Ziffer des Grundkapitals entsprechend anzupassen.

(d) Bekanntmachungen und Informationen (§ 4 der Satzung der KWS SE)

§ 4 Abs. 1 der Satzung der KWS SE, wonach Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes

bestimmt, ist identisch mit § 4 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE. Ebenfalls identisch ist § 4 Abs. 2 der Satzung, nach welchem Informationen an die Aktionäre unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden können.

(e) Dualistisches System; Organe der Gesellschaft (§ 5 der Satzung der KWS SE)

Ebenfalls unverändert aus der Satzung der KWS SAAT SE übernommen ist die Verfassung der KWS SE.

Gemäß § 5 der Satzung der KWS SE hat die Gesellschaft, wie auch die KWS SAAT SE, ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat). Die Organe der Gesellschaft sind dementsprechend Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

(f) Vorstand (§§ 6 und 7 der Satzung der KWS SE)

Die Regelungen der Satzung der KWS SE über den Vorstand (§§ 6 und 7 der Satzung) entsprechend weitgehend den Regelungen der Satzungen in §§ 6 und 7 der Satzung der KWS SAAT SE und gewährleisten, dass die Leitungsstrukturen innerhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin mit den Leitungsstrukturen der bestehenden KWS SAAT SE weitgehend identisch sind. Abweichungen ergeben sich nur insoweit, als die KWS SE ausschließlich Geschäfte der KWS SAAT SE & Co. KGaA führen wird und insoweit klargestellt werden soll, dass Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Aufsichtsrats der KWS SE im Hinblick auf diese Geschäfte einzuhalten sind.

Wie auch bei der KWS SAAT SE sieht § 6 der Satzung der KWS SE vor, dass der Vorstand der KWS SE mindestens aus zwei Personen besteht, seine genaue Mitgliederanzahl jedoch vom Aufsichtsrat bestimmt wird, der auch die Vorstandsmitglieder bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf sechs Jahre beschränkt, wobei eine wiederholte Bestellung und Verlängerung der Amtszeit zulässig ist.

§ 7 Abs. 1 der Satzung der KWS SE stellt klar, dass die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten wird, wobei nach § 7 Abs. 2 der Satzung die allgemeine Vertretungsregelung dahingehend festgelegt ist, dass bei Bestellung nur eines Vorstandsmitglieds, dieses die Gesellschaft allein vertritt, während ansonsten, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft gesetzlich vertreten. Der gegenüber der Satzung der KWS SAAT SE neu aufgenommene § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der KWS SE stellt sicher, dass eine Prokura nur als Gesamtprokura, d.h. mit der Beschränkung der Vertretungsbefugnis auf Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren Prokuristen, und nur unter Gewährleistung der Beachtung des Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte und Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 der Satzung erteilt wird.

§ 7 Abs. 3 der Satzung der KWS SE übernimmt den auch in § 7 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE bestehende Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte und Maßnahmen, wobei klargestellt wird, dass es sich bei den im Katalog genannten Geschäfte und Maßnahmen ausschließlich um Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA handelt. Die Erstreckung dieses Zustimmungskatalogs auf den Vorstand der KWS SE dient dem Erhalt der bisherigen Governance-Struktur der KWS SAAT SE.

Zustimmungsbedürftig sind hiernach (i) die Festlegung des Jahresbudgets einschließlich der Investitions-, Finanz- und Personalplanung für die KWS Gruppe, (ii) der Erwerb, die

Veräußerung oder die Belastung von Anlagevermögen, insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit hierbei ein vom Aufsichtsrat festzulegender Wert überschritten wird und diese Maßnahme nicht in der genehmigten Investitions- oder Finanzplanung konkret vorgesehen ist, (iii) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, soweit hierbei ein vom Aufsichtsrat festzulegender Wert überschritten wird, (iv) eine Emission von Anleihen und Aufnahme langfristiger Kredite, soweit diese nicht in der genehmigten Investitions- oder Finanzplanung konkret vorgesehen sind, sowie (v) Abschluss und Änderung von Verträgen, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen.

Gemäß dem ebenfalls inhaltsgleich aus der Satzung der KWS SAAT SE übernommenen und lediglich terminologisch angepassten § 7 Abs. 4 der Satzung der KWS SE kann der Aufsichtsrat zudem beschließen, dass über die in dem Zustimmungskatalog des § 7 Abs. 3 der Satzung enthaltenen Geschäftsführungsmaßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften oder Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen. Die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat der KWS SE sollen, vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeit der jeweiligen Organe, entsprechend den bestehenden Geschäftsordnungen bei der KWS SAAT SE ausgestaltet werden.

(g) Aufsichtsrat (§§ 8 bis 12 der Satzung der KWS SE)

Die Regelungen über den Aufsichtsrat haben gegenüber der KWS SAAT SE einige Anpassungen erfahren, die in erster Linie der Tatsache geschuldet sind, dass die KWS SE keiner Arbeitnehmermitbestimmung unterworfen ist.

(i) Wahl und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

§ 8 Abs. 1 der Satzung der KWS SE legt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf vier fest. Dies entspricht der Anzahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE. Da die KWS SE keine Arbeitnehmer beschäftigt setzt sich der Aufsichtsrat der KWS SE ausschließlich aus Anteilseignervertretern zusammen.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der KWS SE werden sämtliche vier Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Einer Übernahme der in der Satzung der KWS SAAT SE aufgrund der dort geltenden Mitbestimmungsvereinbarung bestehenden Bindungen an Arbeitnehmervorschläge bedarf es hier nicht.

Hinsichtlich der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt § 8 Abs. 3 der Satzung der KWS SE, dass die Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr in welchem die Amtszeit beginnt nicht mitgerechnet wird, in jedem Fall jedoch längstens für sechs Jahre. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Die Regelung folgt insoweit inhaltlich der auch in § 8 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE bestehenden Vorgabe.

Die Bestellung des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist bereits erfolgt, sodass eine Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung der SE, wie sie durch Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO ermöglicht wird, nicht geboten ist. Auch sonst wurden in die Satzung der KWS SE keine Sonderregelungen zum ersten Aufsichtsrat aufgenommen.

Abweichend von der Satzung der KWS SAAT SE wurde in die Satzung der KWS SE das Recht der Hauptversammlung aufgenommen, auch eine kürzere Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmen.

Dementsprechend wurde auch § 8 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE nur eingeschränkt in § 8 Abs. 4 der Satzung der KWS SE dahingehend übernommen, dass Nachwahlen für vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder, sofern nicht bei der Nachwahl im Rahmen der von § 8 Abs. 3 der Satzung festgelegten maximalen Amtszeit eine abweichende Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt.

In Anlehnung an die bisherige Regelung in § 8 Abs. 5 der KWS SAAT SE sieht § 8 Abs. 5 der Satzung der KWS SE vor, dass gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ein Ersatzmitglied bestellt werden kann, das Mitglied des Aufsichtsrats wird wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds. Die in der Satzung der KWS SAAT SE angelegte Differenzierung zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern entfällt, das die KWS SE keiner Mitbestimmung unterliegt.

In § 8 Abs. 6 der Satzung der KWS SE ist – wie auch in § 8 Abs. 6 der Satzung der KWS SAAT SE – vorgesehen, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht hat, jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederzulegen.

Einer Bennenung der Anteilseignervertreter der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, wie in § 8 Abs. 7 der Satzung der KWS SAAT SE enthalten, bedarf es in der Satzung der KWS SE nicht. Die künftigen Aufsichtsratsmitglieder sind, ebenso wie dies bei den gegenwärtigen Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt ist, durch die Hauptversammlung der KWS SE zu wählen.

(ii) Innere Ordnung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

§ 9 und § 10 der Satzung der KWS SE entsprechen vollständig § 9 und § 10 der Satzung der KWS SAAT SE. So wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit ohne Verzug nach seiner Einsetzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Bei der Wahl mehrerer Stellvertreter bestimmt der Aufsichtsrat für den Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden dessen Vertreter. Der Stellvertreter hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, dessen Rechte und Pflichten (§ 9 Abs. 1 der Satzung der KWS SE). Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der KWS SE kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen, soweit nicht eine solche Übertragung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 10 der Satzung der KWS SE bestimmt zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats, unverändert gegenüber der Satzung der KWS SAAT SE, dass der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter jederzeit den Aufsichtsrat zu einer Sitzung einberufen kann. Daneben kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen, wobei die begehrte Sitzung sodann binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden muss.

Ebenfalls unverändert wurde § 11 aus der Satzung der KWS SAAT SE übernommen. Hiernach werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, in denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz führt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der KWS SE). Die

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. – bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter kann ferner nach seinem Ermessen eine Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Stimmabgabe, durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, per Telefon, mittels elektronischer oder einer Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel anordnen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gesetzten, angemessenen Frist widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind sodann in der nächsten Sitzung schriftlich niederzulegen. Beschlussfassungen des Aufsichtsrats erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden steht dieses Stichentscheidsrecht auch seinem Stellvertreter zu.

(iii) Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 12 der Satzung der KWS SE abweichend von der bisherigen Regelung in § 12 der Satzung der KWS SAAT SE nicht in der Satzung selbst geregelt, sondern wird von der Hauptversammlung der KWS SE bestimmt.

(h) Hauptversammlung (§§ 13 bis 18 der Satzung der KWS SE)

Die Festsetzungen bezüglich der Hauptversammlung weichen in einigen Aspekten von den Regelungen der KWS SAAT SE ab. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die KWS SE über einen kleineren Aktionärskreis verfügt und die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat.

Wie auch bei der KWS SAAT SE findet die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat oder die sonstigen hierzu nach Gesetz oder Satzung befugten Personen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung einberufen. Als Erleichterung wird allerdings alternativ ermöglicht, sofern die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind, die Einberufung durch eingeschriebenen Brief, per Telefax oder per E-Mail vorzunehmen, wobei der Tag der Absendung dann als Tag der Bekanntmachung gelten soll.

Als Ort der Hauptversammlung sieht § 13 Abs. 2 der Satzung der KWS SE den Sitz der Gesellschaft, den Sitz der KWS SAAT SE & Co. KGaA oder einen anderen Ort, auf den sich die Aktionäre einvernehmlich einigen, vor.

§ 13 Abs. 3 der Satzung der KWS SE stellt ferner klar, dass sich die Einberufung der Hauptversammlung nach den gesetzlichen Regelungen richtet. § 14 der Satzung erstreckt die vorgenannten Vorgaben für die ordentliche Hauptversammlung auch auf die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.

§ 15 der Satzung der KWS SE bestimmt im Einklang mit § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Aktionäre berechtigt sind, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie gemäß § 16 der Satzung der KWS SE eine Stimme.

Hinsichtlich der Leitung der Hauptversammlung sieht § 17 der Satzung der KWS SE – wie auch § 17 der Satzung der KWS SAAT SE – vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats, dessen Stellvertreter oder ein mit der Vertretung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt. Der Vorsitzende soll die Verhandlungen leiten und deren Reihenfolge bestimmen. Er kann zudem das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

Den Besonderheiten der Aktionärsstruktur der KWS SE geschuldet bestimmt § 18 Abs. 1 der Satzung der KWS SE, dass die Hauptversammlung nur beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel des Grundkapitals vertreten sind.

Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben bestimmen § 18 Abs. 2 und 3 der Satzung der KWS SE ferner, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben, und dass ein Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung grundsätzlich einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, wobei klargestellt wird, dass für einige Satzungsänderungen für die das AktG die einfache Mehrheit vorsieht, es bei diesem einfachen Mehrheitserfordernis verbleibt. Einer gesonderten Regelung, dass diese Herabsetzung der erforderlichen Mehrheit bei Satzungsänderungen nur gilt, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, wie dies § 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der KWS SAAT SE bestimmt, ist nicht erforderlich, weil – wie erläutert – § 18 Abs. 1 der Satzung der KWS SE bereits bestimmt, dass die Hauptversammlung ohnedies nur beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel des Grundkapitals vertreten sind.

§ 18 Abs. 4 der Satzung der KWS SE ist identisch § 18 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE und erlaubt dem Vorsitzenden der Hauptversammlung die Art und Reihenfolge der Abstimmung zu bestimmen.

(i) Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Rücklage (§§ 19 bis 21 der Satzung der KWS SE)

§§ 19 bis 21 der Satzung der KWS SE entsprechen unverändert den Festsetzungen in der Satzung der KWS SAAT SE. Insoweit wird daher auf die bereits oben bei der Beschreibung der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA unter Ziffer 6.3(i) dieses Berichts gemachten Erläuterungen verwiesen. Bei der KWS SE verbleibt es insoweit auch bei der bereits bei der KWS SAAT SE gegebenen Möglichkeit, dass der Jahresabschluss durch Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt werden kann. Nur wenn diese Organe den Jahresabschluss der Hauptversammlung zur Feststellung vorlegen bzw. selbst von einer Feststellung absehen, erfolgt die Feststellung durch die Hauptversammlung.

(j) Fassungsänderungen der Satzung (§ 22 der Satzung der KWS SE)

Wie auch § 22 der Satzung der KWS SAAT SE ermächtigt auch § 22 der Satzung der KWS SE den Aufsichtsrat Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

(k) Salvatorische Klausel (§ 23 der Satzung der KWS SE)

Gleichlautend mit der Vorschrift in § 24 der Satzung der KWS SAAT SE sieht auch § 23 der Satzung der KWS SE vor, dass die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht davon berührt wird, dass eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein sollten oder werden könnten.

7. AUSWIRKUNG DER UMWANDLUNG

7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

(a) Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der KWS SAAT SE in eine KGaA hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (§ 202 Abs. 1 Nr. 1 AktG). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unverändert beteiligt. Durch den Formwechsel ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da dann das für eine KGaA geltende Recht maßgeblich ist, das allerdings in vielen Bereichen mit dem auf die KWS SAAT SE anwendbaren Recht übereinstimmt.

(b) Anteilsverhältnisse bei der KWS SAAT SE & Co. KGaA nach der Umwandlung

Die Aktionäre, die bei Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktien an der KWS SAAT SE halten, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl Aktien an der KWS SAAT SE & Co. KGaA beteiligt wie zuvor an der KWS SAAT SE. Die Kommanditaktien an der KWS SAAT SE & Co. KGaA werden, wie auch die Aktien an der KWS SAAT SE, als Stückaktien ausgestaltet sein. Der anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft, der auf eine Stückaktie entfällt, wird durch den Formwechsel nicht berührt.

Als persönlich haftende Gesellschafterin tritt die KWS SE in die Gesellschaft ein. Die Beteiligung der Kommanditaktionäre am Grundkapital der KGaA wird hierdurch jedoch nicht berührt.

(c) Auswirkungen auf die Stellung der Aktionäre

Durch den angestrebten Formwechsel von einer SE in eine KGaA ändert sich die Rechtsstellung der Aktionäre und es werden ihre Interessen berührt. Solche Änderungen sind insbesondere für die nicht den Familien Büchting und Oetker angehörenden übrigen Aktionäre von Bedeutung.

Ein Vergleich der Position der Aktionäre der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist diesem Bericht als **Anlage 7** beigefügt.

(d) Künftiger Einfluss der Familiengesellschafter

Durch den angestrebten Formwechsel von einer SE in eine KGaA ändert sich der Einfluss der Familiengesellschafter auf die Gesellschaft. Die Familiengesellschafter können, soweit sie an BBG oder RETOKE beteiligt sind oder Geschäftsführerpositionen in diesen Gesellschaften innehaben, Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin ausüben. BBG und RETOKE können, wenn sie im Einzelfall abgestimmt handeln, mit ihren Stimmen insbesondere Beschlüsse zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der KWS SE alleine fassen. Allerdings können stattdessen auch BBG und Husabe Verwaltungs GmbH oder RETOKE und Husabe Verwaltungs GmbH, wenn sie jeweils im Einzelfall abgestimmt handeln, Beschlüsse zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der KWS SE alleine fassen. Der Aufsichtsrat der KWS SE bestellt wiederum den Vorstand der KWS SAAT SE & Co. KGaA, der die Geschäfte der KWS SE und damit die Geschäfte der KWS SAAT SE & Co. KGaA führt. Weder BBG noch RETOKE haben jedoch alleine beherrschenden Einfluss auf die KWS SE (siehe dazu Ziffer 6.2 dieses Berichts).

Ein Vergleich der Einflussmöglichkeiten der Familienaktionäre in der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist diesem Bericht als **Anlage 8** beigefügt.

(e) Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen siehe auch den Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA in Ziffer 4 dieses Berichts und die Erläuterung der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA in Ziffer 6.3 dieses Berichts.

7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der KWS SAAT SE in eine KGaA hat keine bilanziellen Auswirkungen. Insbesondere verändert sich durch den Formwechsel in die KGaA nicht das Eigenkapital der Gesellschaft. Das gilt insbesondere für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen. Der der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 ebenfalls vorgeschlagene Aktiensplit im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln führt jedoch dazu, dass ein Teilbetrags von EUR 79.200.000,00 aus den in der Jahresbilanz zum 30. Juni 2018 ausgewiesenen anderen Gewinnrücklagen von insgesamt EUR 232.179.000,00 in Grundkapital umgewandelt wird.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel grundsätzlich ergebnisneutral. Die formwechselbedingten Kosten in Höhe von bis zu EUR 2.000.000,00 sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen Aktionäre der KWS SAAT SE, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der KWS SAAT SE & Co. KGaA unverändert fort.

7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

(a) Allgemeine Hinweise

Diese Ziffer 7.3 enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der KWS SAAT SE bzw. KWS SAAT SE & Co. KGaA relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der KWS SAAT SE bzw. KWS SAAT SE & Co. KGaA wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der KWS SAAT SE bzw. KWS SAAT SE & Co. KGaA ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen. Diese Empfehlung gilt insbesondere auch für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

(b) Besteuerung der Umwandlung

(i) Ertragsteuern

Der Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA ist auf Ebene der Gesellschaft ertragsteuerlich neutral, da die KWS SE als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht an deren Vermögen beteiligt wird.

Im Vermögen der Gesellschaft enthaltene stille Reserven wären bei einem Formwechsel nach dem Umwandlungssteuergesetz nur dann aufzulösen, wenn und soweit ein Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft (§ 9 UmwStG) oder umgekehrt (§ 25 UmwStG) vorliegt und es folglich zu einem Wechsel des Besteuerungsregimes kommt. Das ist hier nicht der Fall, da es sich um einen Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft handelt und die KWS SE als persönlich haftende Gesellschafterin nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird. Sowohl die SE als auch die KGaA sind steuerlich als Kapitalgesellschaften zu qualifizieren (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG).

Im Rahmen des identitätswahrenden Formwechsels der KWS SAAT SE in eine KGaA kommt es weder zu einer Vermögensübertragung noch zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft. Mangels Vermögensübergang werden die bisherigen steuerlichen Buchwerte fortgeführt.

(ii) Verkehrssteuern

Der Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA hat weder umsatzsteuerliche noch grunderwerbsteuerliche Folgen für die Gesellschaft. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar. Darüber hinaus ist auf Ebene der formwechselnden KWS SAAT SE sowie deren Tochtergesellschaften auch nicht von einem grunderwerbsteuerbaren Rechtsträgerwechsel auszugehen.

(c) Besteuerung der zukünftigen KWS SAAT SE & Co. KGaA und ihrer Aktionäre

(i) Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel

Die KWS SAAT SE & Co. KGaA ist im Anschluss an den Formwechsel weiterhin eine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG. Da die KWS SE als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht an deren Vermögen beteiligt wird, ergeben sich – abgesehen von nachfolgend dargelegten Teilaspekten – im Hinblick auf die Besteuerung der KGaA im Vergleich zur Besteuerung der KWS SAAT SE keine Änderungen.

(ii) Steuerliche Behandlung der Geschäftsführervergütungen

Für gewerbesteuerliche Zwecke sind die auf Ebene der KWS SAAT SE & Co. KGaA gewinnmindernd berücksichtigten Gewinnanteile, die an den persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA auf seine nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt werden, nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewerbeertrag der KGaA wieder hinzuzurechnen.

Um eine daraus möglicherweise folgende gewerbesteuerliche Doppelbelastung der – bereits auf Ebene der KWS SAAT SE & Co. KGaA hinzugerechneten und versteuerten – Vergütung zu verhindern, sind diese bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der KWS SE nach § 9 Nr. 2b GewStG zu kürzen. Bezüglich der Höhe der vorzunehmenden Kürzung besteht eine Spiegelbildlichkeit zu der nach § 8 Nr. 4 GewStG bei der KGaA vorgenommenen Hinzurechnung.

Vergütungen für die – nicht als Vermögenseinlage i. S.d. § 281 Abs. 2 AktG zu beurteilende – Hingabe von Darlehen oder Überlassung von Wirtschaftsgütern hingegen sind keine Gewinnanteile i. S. der § 9 Abs. 1 Nr. 1 KStG, § 8 Nr. 4 GewStG, § 9 Nr. 2b GewStG.

(iii) Besteuerung der Aktionäre

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre stellt der Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA als solcher keinen Veräußerungsgewinn dar, sodass auf Ebene der Aktionäre kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Insbesondere liegt kein realisierender Tausch im steuerlichen Sinne der Aktien an der KWS SAAT SE gegen die Kommanditaktien an der KWS SAAT SE & Co. KGaA vor.

Auch für Aktionäre, die in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wird in Deutschland kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert, da der Formwechsel aus deutscher steuerlicher Sicht keinen Realisierungsvorgang darstellt.

Für in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Aktionäre sollten die Folgen des Formwechsels auch nach dem jeweils ausländischen Steuerrecht geprüft werden.

7.4 Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung

Die Umwandlung der KWS SAAT SE in die KWS SAAT SE & Co. KGaA hat keine gravierenden Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der KWS SAAT SE mit der Umwandlung Aktionäre der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Inhaber lauten. Nach der Umwandlung müssen die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht werden (vgl. Ziffer 2.6 und Ziffer 4.2(b) dieses Berichts). Da die Aktien der KWS SAAT SE in einer Globalurkunde verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch dieser Globalurkunde.

Die bisherigen Aktien der KWS SAAT SE verlieren mit Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft in das Handelsregister ihre Börsenzulassung zum regulierten Markt an den Börsen Frankfurt und Hannover. Die Börsennotierung wird voraussichtlich mit Schluss der Börsensitzung des Tages, an dem der Formwechsel wirksam wird, an den beteiligten Wertpapierbörsen eingestellt und alle vorliegenden Börsenaufträge zu den Aktien der KWS SAAT SE erlöschen. Die Gesellschaft wird die Zulassung der Aktien an der KWS SAAT SE & Co. KGaA zum regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zu, regulierten Markt der Wertpapierbörse Hannover unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften beantragen. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, diese Zulassung so rechtzeitig zu beantragen, dass die börsenmäßige Handelbarkeit ohne Unterbrechung sichergestellt ist. Die Umwandlung hat grundsätzlich auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes.

7.5 Auswirkungen der Umwandlung auf den Börsenkurs

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einer SE in eine KGaA für sich genommen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs hat. Dies kann daran liegen, dass die KGaA im Vergleich zur AG oder SE eine am Kapitalmarkt weniger verbreitete Rechtsform darstellt und eine komplexere Organisationsverfassung aufweist. Bei einer KGaA kann daher, auch wenn andere Unternehmen, wie beispielsweise die im DAX vertretenen Unternehmen Henkel AG & Co. KGaA, Merck KGaA, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und Fresenius SE & Co. KGaA, die im

MDAX vertretenen Unternehmen CTS EVENTIM AG & Co. KGaA und HELLA GmbH & Co. sowie die im SDAX vertretenen Unternehmen CEWE Stiftung & Co. KGaA, Ströer SE & Co. KGaA, Hornbach Holding AG & Co. KGaA, Drägerwerk AG & Co. KGaA und DWS Group GmbH & Co. KGaA, in dieser Rechtsform teilweise bereits seit Jahren erfolgreich am Kapitalmarkt vertreten sind, ein rechtsformbedingter Kursabschlag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im konkreten Fall des Formwechsels der KWS SAAT SE in eine KGaA sprechen jedoch aus Sicht des Vorstands gute Gründe dafür, dass der beschriebene potenzielle Kursabschlag entweder nicht auftritt oder aber mittelfristig kompensiert werden kann. Die hier konkret vorgeschlagene Ausgestaltung der KGaA stellt Standards der Corporate Governance und Transparenz sicher, die mit denen in der bisherigen Gesellschaftsstruktur der KWS SAAT SE vergleichbar sind. Ferner kommt weder vor noch nach Wirksamwerden des Formwechsels eine Übernahme der Gesellschaft gegen den Willen der Familien Büchting und Oetker in Betracht.

Entscheidend dürfte allerdings sein, dass der Formwechsel keine isolierte Maßnahme darstellt. Vielmehr ist es für die Akzeptanz des Formwechsels am Kapitalmarkt wichtig, dass hiermit eine Struktur gefunden werden kann, die es ermöglicht, zukünftig neues Eigenkapital für weiteres externes Wachstum einzuwerben. Vor diesem Hintergrund geht der Vorstand davon aus, dass der Kapitalmarkt den Rechtsformwechsel als wichtigen Schritt zur Aufrechterhaltung der Wachstumsstrategie der Gesellschaft bei gleichzeitiger Beibehaltung des Einflusses der Familien Büchting und Oetker honorieren wird.

8. GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

Es ist geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA die KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft zu verschmelzen. Diese grenzüberschreitende Verschmelzung soll zeitgleich mit dem Formwechsel wirksam werden. Die grenzüberschreitende Verschmelzung dient der Vereinfachung der Konzernstruktur. Die KWS Gruppe führt derzeit eine konzernweite Umstrukturierung durch, in deren Rahmen die Funktionen der regionalen europäischen Servicegesellschaften an den zentralen Standorten Einbeck und Berlin zusammengeführt und gebündelt werden. In Folge dessen kommt der KWS Services West S.L.U. keine unternehmerische Bedeutung mehr zu. Da es sich vorliegend um eine grenzüberschreitende Verschmelzung handelt, ermöglicht diese zudem, dass die Gesellschaft auch nach dem Formwechsel ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit zwei Arbeitnehmervertretern, von denen ein Vertreter ab dem Jahr 2022 aus einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. einem Vertragsstaat des EWR besetzt wäre, beibehalten kann. Damit kann sichergestellt werden, dass auch zukünftig internationale Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft sitzen können.

Weitere Informationen zu der Verschmelzung finden sich im gemeinsamen Verschmelzungsplan für die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft, der am 24. Oktober 2018 aufgestellt wurde, sowie im Verschmelzungsbericht der KWS SAAT SE für die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft. Diese Dokumente sind ab dem Tag der Einberufung der am 14. Dezember 2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der KWS SAAT SE auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kws.de/Hauptversammlung zugänglich und werden auch während der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

8.1 Verfahren der grenzüberschreitenden Verschmelzung

Die Gesellschaft hält gegenwärtig 100 % des Aktienkapitals der KWS Services West S.L.U., einer nach spanischem Recht gegründeten und bestehenden Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Sociedad de Responsabilidad Limitada Unipersonal*) mit satzungsmäßigem Sitz in Barcelona, Spanien und der Geschäftsanschrift calle Anglí, 31, 3.°-1, 08017 Barcelona, Spanien, eingetragen im Handelsregister von Barcelona (*Registro Mercantil de Barcelona*) unter Band (*tomo*)

43911, Seite (*folio*) 74, Blatt (*hoja*) B-441644 und C.I.F. Nummer B-66099706. Die KWS Services West S.L.U. soll zeitgleich mit dem Formwechsel auf die Gesellschaft (als aufnehmender Rechtsträger) im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung zur Aufnahme verschmolzen werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung in das für die übernehmende Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen wird das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, also sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechte und Pflichten der KWS Services West S.L.U., auf die Gesellschaft übergehen. Die KWS Services West S.L.U. erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als eigenständiger Rechtsträger. Die Einzelheiten der Verschmelzung sind in dem Verschmelzungsplan geregelt.

8.2 Wesentliche rechtliche Schritte der grenzüberschreitenden Verschmelzung

Die Verschmelzung ist eine grenzüberschreitende Verschmelzung und erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften, die im Königreich Spanien und in der Bundesrepublik Deutschland in Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien (zuletzt Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts) erlassen wurden. Im Königreich Spanien sind dies die Art. 54 ff. des Spanischen Gesetzes 3/2009 vom 3. April 2009 betreffend Strukturelle Änderungen von Handelsunternehmen (*Ley de Modificaciones Estructurales de las Sociedades Mercantiles* – LME); in Deutschland sind dies die §§ 122a bis 122l des UmwG und die Vorschriften des MgVG. Entsprechend werden die Gesellschaft und die KWS Services West S.L.U. den Verschmelzungsprozess so gestalten, dass er den Vorschriften beider Rechtsordnungen in Bezug auf grenzüberschreitende Verschmelzungen gerecht wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen rechtlichen Schritte der grenzüberschreitenden Verschmelzung dargestellt.

(a) Verschmelzungsplan

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung durch Aufnahme ist ein gemeinsamer Verschmelzungsplan der Gesellschaft und der KWS Services West S.L.U., der durch den Vorstand der KWS SAAT SE und den Alleingeschäftsführer der KWS Services West S.L.U. am 24. Oktober 2018 aufgestellt wurde. Die grenzüberschreitende Verschmelzung soll so zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft angemeldet werden, dass sie zeitgleich mit dem Wirksamwerden des Formwechsels der KWS SAAT SE in eine KGaA wirksam wird. Mit Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung erlischt die KWS Services West S.L.U. Die Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolgerin der KWS Services West S.L.U.

(b) Arbeitnehmerbeteiligung

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE besteht gemäß der geltenden SE-Beteiligungsvereinbarung i.S.d. § 21 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) vom 16. März 2015 (Beteiligungsvereinbarung) und § 8 der Satzung der KWS SAAT SE aus insgesamt sechs Mitgliedern und setzt sich aus vier von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählten Mitgliedern (Anteilseignervertreter) und zwei von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern (Arbeitnehmervertreter) zusammen. Der Arbeitnehmerbank gehören derzeit zwei Arbeitnehmervertreter aus Deutschland an. Ab dem Jahr 2022 würde ohne den Formwechsel und die Verschmelzung ein Sitz der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat mit einem Arbeitnehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. einem Vertragsstaat des EWR beschäftigt wird, zu besetzen sein.

Mit Wirksamwerden des Formwechsels würde bei der KWS SAAT SE & Co. KGaA die Beteiligungsvereinbarung und somit die Grundlage für die bisherigen Regelungen zur Wahl

der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat entfallen und grundsätzlich für die Wahl der Arbeitnehmervertreter das jeweils anwendbare deutsche Mitbestimmungsgesetz anzuwenden sein. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA wären unter Geltung der deutschen Mitbestimmungsgesetze von den Arbeitnehmern des KWS-Konzerns nur die im Inland tätigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt.

Auf grenzüberschreitende Verschmelzungen, bei denen die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz in Deutschland hat, findet hinsichtlich des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowohl nach spanischem als auch nach deutschem Recht das MgVG Anwendung.

Bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist grundsätzlich ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchzuführen. Ziel eines solchen Verfahrens wäre der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und einem besonderen Verhandlungsgremium, das die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft. Kommt bis zum Ende des im MgVG vorgesehenen Verhandlungszeitraums keine Vereinbarung zustande, greift die sogenannte gesetzliche Auffanglösung des MgVG ein, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes sicherstellt. Nach den Vorschriften des MgVG können die Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften stattdessen auch entscheiden, die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung mit einem besonderen Verhandlungsgremium unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft anzuwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG). Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der KWS Services West S.L.U. haben am 24. Oktober 2018 entschieden, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft anzuwenden sein sollen. Aus diesem Grund sind diesbezüglich keine Verhandlungen mit einem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen. Dies schließt den Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung auf freiwilliger Grundlage nicht aus. Die Gesellschaft beabsichtigt, Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen, um auf freiwilliger Grundlage eine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen.

Die Entscheidung für die Mitbestimmung kraft Gesetzes hat zur Folge, dass sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Formwechsel und grenzüberschreitender Verschmelzung grundsätzlich wie bisher unter Geltung der Beteiligungsvereinbarung zusammensetzt. Die Größe des Aufsichtsrats wird innerhalb der Grenzen des § 95 AktG in der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA festgelegt. Die im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses festzustellende Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA (Anlage 4) sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist. Die Einzelheiten der Mitbestimmung kraft Gesetzes nach dem MgVG, insbesondere zur Verteilung der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR und zur Ermittlung der auf einen Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des EWR entfallenden Arbeitnehmervertreter, sind in Ziffer 6.1(i) dieses Berichts dargestellt.

(c) Gesellschafterbeschluss der KWS Services West S.L.U.

Angesichts der Tatsache, dass die Gesellschaft 100 % des Grundkapitals der KWS Services West S.L.U. hält, bedarf es keines Beschlusses der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft, sofern nicht Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, ein entsprechendes Beschlussverlangen stellen. Bei der KWS

Services West S.L.U. ist hingegen ein zustimmender Beschluss des Alleingesellschafters erforderlich. Die KWS SAAT SE als alleinige Gesellschafterin der KWS Services West S.L.U. wird den Zustimmungsbeschluss voraussichtlich im Januar 2019 fassen.

(d) Offenlegung

Sowohl das deutsche als auch das spanische Recht sehen im Rahmen des Verschmelzungsprozesses verschiedene Offenlegungspflichten vor, die der Information der Gesellschafter und der Arbeitnehmer sowie dem Schutz der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften dienen.

(i) Offenlegungspflichten nach deutschem Recht

Der Verschmelzungsplan ist gemäß § 122d Satz 1, § 122a Abs. 2, § 62 Abs. 3 UmwG spätestens einen Monat vor der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft zum Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Das Registergericht macht nach Einreichung des Verschmelzungsplans gemäß § 122d Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 10 HGB unverzüglich Folgendes bekannt: (1) einen Hinweis darauf, dass der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf beim Handelsregister eingereicht worden ist, (2) Rechtsform, Firma und Sitz der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, (3) die Register, in die die an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften eingetragen sind, einschließlich der jeweiligen Nummer der Eintragung, (4) einen Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger und der Minderheitsgesellschafter der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sowie (5) die Anschrift, unter der vollständige Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können.

Die Einreichung des Verschmelzungsplans beim Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen soll unmittelbar nach dessen Aufstellung erfolgen.

Ebenfalls spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft, die der Verschmelzung zustimmt, hat der Vorstand der KWS SAAT SE gemäß § 122a Abs. 2, § 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG in den Gesellschaftsblättern einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung sowie auf die Rechte der Aktionäre gemäß § 62 Abs. 2 UmwG (d.h. das Recht, die Einberufung und Beschlussfassung einer Hauptversammlung zu veranlassen) bekanntzumachen. Die Satzung der KWS SAAT SE bestimmt keine anderen Gesellschaftsblätter als den elektronischen Bundesanzeiger.

Weiterhin sind in den Geschäftsräumen der KWS SAAT SE einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft, die der Verschmelzung zustimmt, gem. § 122e Satz 2, § 122a Abs. 2, § 62 Abs. 3 UmwG der Verschmelzungsplan, die Jahresabschlüsse und, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung besteht, die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre und die jeweiligen Verschmelzungsberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zur Einsicht der Aktionäre der KWS SAAT SE während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär der KWS SAAT SE unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Der Verschmelzungsbericht ist gemäß § 122e Satz 2 UmwG auch zur Einsicht der zuständigen Betriebsratsgremien auszulegen. Der Vorstand der KWS SAAT SE wird den Verschmelzungsplan und den Verschmelzungsbericht den Betriebsratsgremien der

Betriebe der KWS SAAT SE in Einbeck, Gondelsheim, Seligenstadt und Wanzleben-Börde sowie dem Gesamtbetriebsrat der KWS SAAT SE zuleiten.

Gemäß § 122a Abs. 2, § 5 Abs. 3 UmwG sind der Verschmelzungsplan und die Jahresabschlüsse spätestens einen Monat vor der Versammlung der Anteilsinhaber jedes beteiligten Rechtsträgers, die gemäß § 13 Abs. 1 UmwG über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten. Der Vorstand der KWS SAAT SE wird den Verschmelzungsplan dem Gesamtbetriebsrat und dem „EUROPEAN EMPLOYEE COMMITTEE" zuleiten.

(ii) Offenlegungspflichten nach dem spanischen Recht

Das spanische Recht sieht ähnliche Informationserfordernisse vor und verlangt, dass der gemeinsame Verschmelzungsplan einschließlich der aktuellen und der künftigen Satzung der übernehmenden Gesellschaft bei dem zuständigen Handelsregister in Barcelona eingereicht wird.

Weiterhin sind einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft der Verschmelzungsplan, die Jahresabschlüsse und, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung besteht, die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre, der Verschmelzungsbericht, die Satzungen sowie eine Liste der Organmitglieder der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften zur Einsicht dem Alleingesellschafters, den Arbeitnehmern bzw. den Arbeitnehmervertretern sowie den Inhaber von Schuldverschreibungen der KWS Services West S.L.U. zugänglich zu machen. Nach spanischem Recht sind die vorgenannten Dokumente auf der Internetseite der KWS Services West S.L.U. oder in den Geschäftsräumen der KWS Services West S.L.U. auszulegen.

Einen Tag nach der Zustimmung zur Verschmelzung durch den Alleingesellschafter der KWS Services West S.L.U. wird die Verschmelzung im offiziellen Anzeiger der spanischen Registergerichte (*Boletín Oficial del Registro Mercantil*) und in einer landesweit verbreiteten Tageszeitung bekannt gemacht.

(e) Verschmelzungsbescheinigung

Der alleinige Geschäftsführer der KWS Services West S.L.U. hat das Vorliegen der sie betreffenden Voraussetzungen der Verschmelzung zur Eintragung beim für sie zuständigen spanischen Handelsregister anzumelden. Das spanische Handelsregister erteilt auf entsprechenden Antrag und nach entsprechender Prüfung eine Verschmelzungsbescheinigung über das Vorliegen und die Rechtmäßigkeit der Rechtshandlungen und Formalitäten, die der KWS Services West S.L.U. obliegen, sowie über das Vorliegen und die Rechtmäßigkeit des gemeinsamen Verschmelzungsplans. Die Verschmelzungsbescheinigung ist innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausstellung zusammen mit dem von dem Alleingesellschafter der KWS Services West S.L.U. beschlossenen Verschmelzungsplan und anderen Unterlagen bei dem für die übernehmende Gesellschaft zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen einzureichen.

(f) Rechtmäßigkeitsprüfung und Eintragung in das Handelsregister

Das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen prüft nach Einreichung der spanischen Verschmelzungsbescheinigung und der übrigen Unterlagen, ob sämtliche Vorschriften des deutschen Rechts beachtet wurden. Nach Durchführung der Rechtmäßigkeitsprüfung und bei Vorliegen aller Eintragungsvoraussetzungen trägt das Registergericht die Verschmelzung

ein. Die Eintragung der Verschmelzung wird zeitgleich mit der Eintragung des Formwechsels erfolgen.

(g) Wirksamkeit der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Göttingen wirksam. Nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen erfolgt von Amts wegen eine Mitteilung an das spanische Handelsregister. Dieses wird daraufhin die Eintragung der KWS Services West S.L.U. im spanischen Handelsregister löschen und alle relevanten Dokumente mit Bezug zur KWS Services West S.L.U. an das Amtsgericht Göttingen übersenden.

8.3 Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Gesellschaft

(a) Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Gesellschaft

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung geht das Vermögen der KWS Services West S.L.U. einschließlich ihrer Verbindlichkeiten als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Universalsukzession auf die Gesellschaft über. Die KWS Services West S.L.U. erlischt ohne Abwicklung.

Die unternehmerische Mitbestimmung in der Gesellschaft richtet sich mit Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach den Vorschriften des MgVG. Das Verfahren der Arbeitnehmerbeteiligung ist in Ziffer 8.2(b) dieses Berichts beschrieben.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

(b) Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Aktionäre

Auf die Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft hat die grenzüberschreitende Verschmelzung keinen Einfluss. Die Anteilsverhältnisse bleiben unverändert, da die Gesellschaft 100 % des Aktienkapitals der KWS Services West S.L.U. hält und daher im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden müssen.

8.4 Formwechsel ohne nachfolgende grenzüberschreitende Verschmelzung

Sollte die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht zeitgleich mit dem Wirksamwerden des Formwechsels eingetragen und damit nicht wirksam werden, hätte dies zur Folge, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung bei der KWS SAAT SE & Co. KGaA nach den jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetzen richten würde. Verfügt eine KGaA über in der Regel mehr als 500, aber nicht mehr als in der Regel 2.000 Arbeitnehmer im Inland, wie derzeit bei der KWS SAAT SE der Fall, findet auf die KGaA grundsätzlich das DrittelbG Anwendung und die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach §§ 95, 96 AktG, 4 DrittelbG. Danach wäre bei der KWS SAAT SE & Co. KGaA ein mitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden, dem vier Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und zwei Arbeitnehmervertreter angehören. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter wären von den Arbeitnehmern der KWS Gruppe nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit zwei Arbeitnehmervertretern, von denen ein Vertreter ab dem Jahr 2022 aus einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. einem Vertragsstaat des EWR besetzt wird, nicht beibehalten könnte. Die Durchführung der grenzüberschreitenden Verschmelzung im Zusammenhang mit dem Formwechsel erscheint daher eindeutig vorzugswürdig.

Einbeck, 24. Oktober 2018

KWS SAAT SE
Der Vorstand

Dr. Hagen Duenbostel

Dr. Léon Broers

Dr. Peter Hofmann

Eva Kienle

Anlagen

Finale Version 25.10.2018

Einladung zur Hauptversammlung

KWS SAAT SE

Einbeck

- ISIN DE 0007074007 -

- WKN 707400 -

Der Vorstand der Gesellschaft lädt zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Freitag, den 14. Dezember 2018, 11:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit – MEZ),

in der PS.Halle am PS.SPEICHER, Tiedexer Tor 3, 37574 Einbeck ein.

Tagesordnung der Hauptversammlung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der KWS SAAT SE, des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses der KWS Gruppe (Konzernabschluss), des zusammengefassten Lageberichts für die KWS SAAT SE und die KWS Gruppe (Konzernlagebericht) für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018/2019

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Gesellschaft mit der KWS Berlin GmbH

7. Beschlussfassung über einen „Aktiensplit“ im Verhältnis 1:5 im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln um den vierfachen Betrag des bisherigen Grundkapitals durch Umwandlung von Teilbeträgen aus den Gewinnrücklagen sowie über eine Änderung von § 3 der Satzung

8. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der KWS SE

9. Wahl des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA

10. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft

Beschlussvorschläge und Erläuterungen zur Tagesordnung

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:
Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der KWS SAAT SE, des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses der KWS Gruppe (Konzernabschluss), des zusammengefassten Lageberichts für die KWS SAAT SE und die KWS Gruppe (Konzernlagebericht) für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB

Diese Unterlagen nebst dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** abrufbar. Sie werden auch in der Hauptversammlung selbst zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der KWS SAAT SE zum 30. Juni 2018 und den Jahresabschluss der KWS Gruppe (Konzernabschluss) zum 30. Juni 2018 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Einer Feststellung des Jahresabschlusses der KWS SAAT SE sowie einer Billigung des Jahresabschlusses der KWS Gruppe (Konzernabschluss) durch die Hauptversammlung gemäß § 173 AktG bedarf es daher nicht, sodass zu Punkt 1 der Tagesordnung keine Beschlussfassung erfolgt.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:
Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den sich aus dem Jahresabschluss 2017/2018 der KWS SAAT SE ergebenden Bilanzgewinn in Höhe von € 22.172.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 3,20 auf jede der insgesamt 6.600.000 Stückaktien	€ 21.120.000,00
Gewinnvortrag	€ 1.052.000,00
Bilanzgewinn	**€ 22.172.000,00**

Die Dividende wird am 19. Dezember 2018 ausgezahlt.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:
Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2017/2018 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der KWS SAAT SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:
Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2017/2018 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:
Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018/2019

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018/2019 die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zu wählen.

Erklärung der im Rahmen des Formwechsels neu beitretenden persönlich haftenden Gesellschafterin:

Vorstand und Aufsichtsrat weisen im Hinblick auf Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der KWS SE) darauf hin, dass nach § 197 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 AktG die KWS SE mit Sitz in München (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 242486) in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG, § 197 UmwG, § 30 Abs. 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Im Zusammenhang mit dem Umwandlungsbeschluss unter Tagesordnungspunkt 8 soll daher die entsprechende Erklärung der KWS SE wie folgt notariell beurkundet werden:

„Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das am 30. Juni 2019 endende Geschäftsjahr 2018/2019 soll nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe a) der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 vorgeschlagenen Formwechsels der KWS SAAT SE in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien fortbestehen."

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:
Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Gesellschaft mit der KWS Berlin GmbH

Die KWS SAAT SE als Organträgerin und die KWS Berlin GmbH mit Sitz in Berlin als Organgesellschaft haben am 15. August 2018 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die KWS SAAT SE hält sämtliche Geschäftsanteile an der KWS Berlin GmbH. Der Vertrag dient insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen (das heißt körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen) Organschaft zwischen der KWS SAAT SE und der KWS Berlin GmbH. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der KWS SAAT SE. Die Gesellschafterversammlung der KWS Berlin GmbH hat dem Vertrag bereits am 3. September 2018 zugestimmt.

Der Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 15. August 2018 ist als **Anlage 1** zu dieser Einladung zur Hauptversammlung wiedergegeben. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Einladung und am Ende des Textes der Einladung abgedruckt.

Eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch einen Vertragsprüfer ist entbehrlich, da sich alle Anteile an der KWS Berlin GmbH in der Hand der KWS SAAT SE befinden.

Der Vorstand der KWS SAAT SE und die Geschäftsführung der KWS Berlin GmbH haben einen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG erstattet, in dem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag näher erläutert und begründet wird.

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der KWS SAAT SE mit der KWS Berlin GmbH, die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der KWS SAAT SE für die letzten drei Geschäftsjahre 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018, die Eröffnungsbilanz der mit Gesellschaftsvertrag vom 4. September 2017 gegründeten KWS Berlin GmbH (vormals: LINDENOVUM GmbH) sowie der Jahresabschluss der KWS Berlin GmbH zum 30. Juni 2018 (Rumpfgeschäftsjahr) und der gemeinsame Bericht des Vorstands der KWS SAAT SE und der Geschäftsführung der KWS Berlin GmbH gemäß § 293a AktG zugänglich. Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

> Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. August 2018 zwischen der KWS SAAT SE und der KWS Berlin GmbH, wie in der **Anlage 1** zu dieser Einladung zur Hauptversammlung wiedergegeben, wird zugestimmt.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:
Beschlussfassung über einen „Aktiensplit" im Verhältnis 1:5 im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln um den vierfachen Betrag des bisherigen Grundkapitals durch Umwandlung von Teilbeträgen aus den Gewinnrücklagen sowie über eine Änderung von § 3 der Satzung

Um die Fungibilität der Aktie der KWS SAAT SE zu steigern, soll ein „Aktiensplit" durchgeführt werden, als dessen Ergebnis jeder Aktionär statt einer Aktie fünf Aktien hält, also sich die Zahl der den Aktionären zustehenden Aktien bei unverändertem Unternehmenswert und ohne dass eine Zuzahlung zu leisten ist verfünffacht. Der „Aktiensplit" soll rechtlich im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln umgesetzt werden. Danach soll jeder Aktionär für jede bestehende Aktie der KWS SAAT SE zusätzlich vier neue Aktien erhalten, ohne dass der Aktionär für diese eine Zuzahlung leisten muss. Im Ergebnis hält dann jeder Aktionär statt einer Aktie fünf Aktien, nämlich eine alte und vier neue Aktien. Es wird also auf diesem Wege eine Verfünffachung der Aktienzahl erzielt. Anders als bei einem rechtlichen Aktiensplit im Sinne einer Neueinteilung des Grundkapitals bleibt aber der Betrag des Grundkapitals nicht unverändert. Vielmehr erhöht sich durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital, wobei dazu vorliegend Teilbeträge aus den anderen Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB in Grundkapital umgewandelt werden sollen. Der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie bleibt dabei hingegen unverändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

> Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 19.800.000,00 aus Gesellschaftsmitteln um EUR 79.200.000,00 auf EUR 99.000.000,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrags von EUR 79.200.000,00 aus den in der Jahresbilanz zum 30. Juni 2018 ausgewiesenen anderen Gewinnrücklagen (im Sinne von § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) von insgesamt EUR 232.179.198,21 in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von Stück 26.400.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien ausgeführt. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis 1:4 zu. Sie nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres 2018/2019 an am Gewinn teil.
>
> Diesem Beschluss wird die von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 30. Juni 2018 zugrunde gelegt. Die Bilanz wurde von dem

Abschlussprüfer, der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Satz 1 von § 3 der Satzung der KWS SAAT SE wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital beträgt € 99.000.000,00 und ist in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt."

Sollten die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die damit verbundene Änderung von § 3 der Satzung der KWS SAAT SE nicht vor dem zu Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Formwechsel in das Handelsregister eingetragen werden, so wird nicht die Satzung der KWS SAAT SE, sondern § 3 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA wie vorstehend neu gefasst.

Dieser Beschluss wird unwirksam, wenn die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht bis zum 30. Juni 2019 in das Handelsregister eingetragen wurde.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:
Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der KWS SE

Die KWS SAAT SE soll im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt werden. Mit dem Formwechsel soll die Fortsetzung der bestehenden Wachstumsstrategie nachhaltig gestärkt werden. In der Rechtsform der KGaA kann die KWS künftige Wachstumsmöglichkeiten noch agiler und flexibler nutzen und dafür benötigtes Eigenkapital aufnehmen, ohne dass der Charakter der Gesellschaft als börsennotiertes Familienunternehmen verloren geht. Im Zuge des Formwechsels tritt die KWS SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 242486, als Komplementärin in die Gesellschaft ein. Die Aktien der KWS SE werden maßgeblich von Gesellschaften gehalten, deren Gesellschafter zu den Aktionärsfamilien Büchting und Arend Oetker gehören.

Es ist geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA die spanische KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft grenzüberschreitend zu verschmelzen. Die grenzüberschreitende Verschmelzung soll zeitgleich mit dem Formwechsel erfolgen und rechtlich gemeinsam mit diesem wirksam werden. Sie dient der Vereinfachung der Konzernstruktur. Die grenzüberschreitende Verschmelzung ermöglicht zudem, dass die Gesellschaft auch nach dem Formwechsel ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit zwei Arbeitnehmervertretern beibehalten kann. Damit kann sichergestellt werden, dass auch zukünftig Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehören können.

Da die Gesellschaft an der KWS Services West S.L.U. zu 100 % beteiligt ist, ist für die grenzüberschreitende Verschmelzung gemäß § 122a UmwG i.V.m. § 62 Abs. 1 UmwG kein Hauptversammlungsbeschluss der KWS SAAT SE erforderlich. Eine Ausnahme gilt nur bei einem fristgemäßen Verlangen nach Maßgabe von § 62 Abs. 2 UmwG von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen. Sofern eine solche Aktionärsminderheit ein solches Verlangen nach Maßgabe von § 62 Abs. 2 UmwG fristgemäß gestellt hat, werden Vorstand und Aufsichtsrat den Beschlussvorschlag unter Punkt 10 der Tagesordnung über die Zustimmung zu der Verschmelzung zur Abstimmung vorlegen. Der gemeinsame Verschmelzungsplan der

Gesellschaft und der KWS Services West S.L.U. ist als **Anlage 4** Bestandteil dieser Einladung zur Hauptversammlung.

Eine ausführliche rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung des Formwechsels und seiner Gründe und insbesondere der künftigen Beteiligung der Anteilsinhaber enthält der vom Vorstand der KWS SAAT SE gemäß § 192 UmwG erstattete Umwandlungsbericht, der ebenso wie die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der KWS SAAT SE für die letzten drei Geschäftsjahre 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** zugänglich ist. Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

a) Beschluss über die formwechselnde Umwandlung der KWS SAAT SE in die KWS SAAT SE & Co. KGaA

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

(1) Die KWS SAAT SE wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff., 226, 238 ff. UmwG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.

(2) Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma KWS SAAT SE & Co. KGaA und hat seinen Sitz in Einbeck.

(3) Die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, die ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist, wird hiermit nach Maßgabe nachfolgender Ziffer (4) mit dem sich aus der **Anlage 2** zur Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut festgestellt.

(4) Das gesamte Grundkapital der KWS SAAT SE, in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe, wird zum Grundkapital der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Die als **Anlage 2** zur Einladung zur Hauptversammlung beigefügte Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA geht davon aus, dass die Hauptversammlung den zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen „Aktiensplit" im Verhältnis 1:5 im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die damit verbundene Änderung von § 3 der Satzung beschließt und die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die entsprechende Änderung des § 3 der Satzung vor dem Formwechsel in das Handelsregister der KWS SAAT SE eingetragen und damit wirksam werden, sodass das Grundkapital der Gesellschaft unmittelbar vor dem Formwechsel € 99.000.000,00 beträgt und in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist.

Sollte der zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Beschluss nicht gefasst oder die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die damit verbundene Änderung von § 3 der Satzung nicht vor dem Formwechsel in das Handelsregister eingetragen werden, wird die als **Anlage 2** zur Einladung zur Hauptversammlung beigefügte Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA in § 3 Abs. 1 und 4 entsprechend angepasst. § 3 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA lautet in diesem Fall wie folgt:

„Das Grundkapital beträgt € 19.800.000,00 und ist in 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt."

§ 3 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA lautet in diesem Fall wie folgt:

„Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital in Höhe von € 19.800.000,00 wurde durch die Umwandlung der KWS SAAT SE in die Rechtsform der KGaA erbracht."

(5) Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der KWS SAAT SE sind, werden Kommanditaktionäre der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der KWS SAAT SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden des Formwechsels an der KWS SAAT SE waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert gegenüber dem, der unmittelbar vor Wirksamwerden des Formwechsels bestand. Das gilt unabhängig davon, ob die unter Ziffer (4) beschriebene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zuvor in das Handelsregister eingetragen worden ist. Sollte die KWS SAAT SE zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister eigene Aktien halten, werden diese zu eigenen Aktien der KWS SAAT SE & Co. KGaA.

(6) Persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA wird die KWS SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 242486. Es ist vorgesehen, dass die KWS SE nach Eintragung des Formwechsels der KWS SAAT SE ins Handelsregister ihren Sitz nach Einbeck verlegt. Gemäß § 245 Abs. 2 UmwG übernimmt bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des AktG die persönlich haftende Gesellschafterin die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Komplementäreigenschaft hinausgehende gesellschaftsrechtliche Beteiligung, insbesondere keine Kapitalbeteiligung an der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Sie ist weder am Vermögen noch am Gewinn oder Verlust der KWS SAAT SE & Co. KGaA beteiligt.

(7) Besondere Rechte

Rein vorsorglich wird auf die nachfolgend dargestellten Sachverhalte auch unabhängig davon hingewiesen, ob es sich dabei um Rechte i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG handelt.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Die KWS SE wird der KWS SAAT SE & Co. KGaA als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben. An der KWS SE sind die Büchting Beteiligungsgesellschaft mbH und die RETOKE Management GmbH zu je 40 % und die Husabe Verwaltungs GmbH zu 20 % beteiligt. Das amtierende Aufsichtsratsmitglied der KWS SAAT SE Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting ist Gesellschafter der Büchting Beteiligungsgesellschaft mbH. Das amtierende Aufsichtsratsmitglied der KWS SAAT SE Dr. Marie Th. Schnell ist Gesellschafterin der RETOKE Management GmbH. Alleiniger Gesellschafter der Husabe Verwaltungs GmbH ist Hubertus von Baumbach, der bis Dezember 2017 Mitglied des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE war. Dr. Gunnar Felix Büchting, der ebenfalls Gesellschafter der Büchting Beteiligungsgesellschaft mbH ist, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zum Mitglied des Vorstands der KWS SE sowie zum Mitglied des Vorstands der KWS SAAT SE bestellt.

Die Büchting Beteiligungsgesellschaft mbH, die RETOKE Holding Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, deren alleinige persönlich

haftende Gesellschafterin die RETOKE Management GmbH ist, Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting und Dr. Marie Th. Schnell halten Aktien an der KWS SAAT SE, auf die zusammen mit ihnen nach § 34 WpHG zuzurechnenden Stimmrechten insgesamt ca. 54,5 % der Stimmrechte an der KWS SAAT SE entfallen. Der Stimmrechtsanteil der von Dr. Gunnar Felix Büchting an der KWS SAAT SE direkt gehaltenen Aktien liegt unterhalb der Stimmrechtsmeldeschwellen des WphG.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist insbesondere zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der KWS SAAT SE & Co. KGaA befugt. Die Geschäftsführungsbefugnis der KWS SE umfasst dabei auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1, Halbsatz 2 HGB ist ausgeschlossen (§ 7 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA – **Anlage 2** zur Einladung zur Hauptversammlung).

Beschlüsse der Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre erforderlich ist, bedürfen entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Auch Beschlüsse der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der Haftung eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 von der KWS SAAT SE & Co. KGaA gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA (**Anlage 2** zur Einladung zur Hauptversammlung). Ihr werden gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA (**Anlage 2** zur Einladung zur Hauptversammlung) zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der KWS SAAT SE & Co. KGaA, einschließlich der Vergütung der Organmitglieder der KWS SE, ersetzt.

Organmitglieder

Die amtierenden Mitglieder des Vorstands der KWS SAAT SE sind auch Mitglieder des Vorstands der KWS SE. Dies sind Dr. Hagen Duenbostel (Sprecher), Dr. Léon Broers, Dr. Peter Hofmann und Eva Kienle. Außerdem wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 Dr. Gunnar Felix Büchting zum Mitglied des Vorstands der KWS SE sowie zum Mitglied des Vorstands der KWS SAAT SE bestellt. Darüber hinaus wurden die amtierenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE zugleich zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der KWS SE gewählt. Dies sind Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting (Vorsitzender), Dr. Marie Th. Schnell (stellvertretende Vorsitzende), Victor W. Balli und Cathrina Claas-Mühlhäuser.

Ferner werden die vier amtierenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2018 unter Tagesordnungspunkt 9 zur Wahl in den Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA vorgeschlagen.

(8) Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist gemäß § 250 UmwG nicht abzugeben.

(9) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Nachfolgend werden die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen beschrieben (einschließlich Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft):

Der Formwechsel und die grenzüberschreitende Verschmelzung haben auf die Arbeitnehmer der KWS SAAT SE und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel und die grenzüberschreitende Verschmelzung bedeuten für die Arbeitnehmer der KWS SAAT SE keinen Arbeitgeberwechsel; die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach Formwechsel und grenzüberschreitender Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft von dieser, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, der KWS SE, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer der KWS SAAT SE nicht.

Der Bestand und die Zusammensetzung der Betriebsräte und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse ändern sich durch den Formwechsel und die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft nicht. Alle Betriebsvereinbarungen bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert bestehen. Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften (mit Ausnahme der KWS Services West S.L.U., die durch die grenzüberschreitende Verschmelzung erlischt) ergeben sich durch den Formwechsel und die grenzüberschreitende Verschmelzung keine Änderungen.

Auf die Vertretungen der Arbeitnehmer und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft haben der Formwechsel und die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft folgende Auswirkungen:

Der bestehende, als „EUROPEAN EMPLOYEE COMMITTEE“ bezeichnete SE-Betriebsrat der KWS SAAT SE ist an die Rechtsform der SE gebunden, sodass er mit Wirksamwerden von Formwechsel und grenzüberschreitender Verschmelzung grundsätzlich als SE-Betriebsrat erlischt. Da KWS eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe ist, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, kann anstelle des bisherigen als „EUROPEAN EMPLOYEE COMMITTEE“ bezeichneten SE-Betriebsrats ein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG) gebildet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, mit Arbeitnehmervertretern entweder eine Vereinbarung zur Fortführung des EUROPEAN EMPLOYEE COMMITTEE auf freiwilliger Basis abzuschließen oder dieses in einen Europäischen Betriebsrat zu überführen.

Durch den Formwechsel tritt eine Änderung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung ein. Die unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE richtet sich nach den Vorschriften des SE-Beteiligungsgesetzes und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der KWS SAAT SE vom 16. März 2015 (**Beteiligungsvereinbarung**). Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE ist zu einem Drittel mitbestimmt und setzt sich aus vier Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Die Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft grundsätzlich in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland

beschäftigt sein soll. Aufgrund einer entsprechenden Übergangsregelung in der Beteiligungsvereinbarung sind beide derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE in Deutschland beschäftigt. Der Formwechsel der KWS SAAT SE in eine KGaA würde grundsätzlich dazu führen, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung nicht mehr nach der Beteiligungsvereinbarung, sondern nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetzes (Drittelbeteiligungsgesetz oder Mitbestimmungsgesetz) richtet. Verfügt eine KGaA in der Regel über mehr als 500, aber nicht mehr als in der Regel 2.000 Arbeitnehmer im Inland, wie derzeit bei der KWS SAAT SE der Fall, findet auf die KGaA grundsätzlich das Drittelbeteiligungsgesetz Anwendung und es wäre ein Aufsichtsrat zu bilden, der sich zu zwei Dritteln aus Anteilseigner- und einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA wären unter Geltung der jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetze von den Arbeitnehmern der KWS Gruppe nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt.

Es ist geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA die spanische KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft grenzüberschreitend zu verschmelzen. Die Gesellschaft ist an der KWS Services West S.L.U. zu 100 % beteiligt. Die KWS Services West S.L.U. beschäftigt aktuell ca. 28 Arbeitnehmer. Für die Arbeitnehmer der KWS Services West S.L.U. hat die grenzüberschreitende Verschmelzung einen Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (Betriebsübergangsrichtlinie) zur Folge, durch den alle Arbeitnehmer der KWS Services West S.L.U. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Rechts wegen zu Arbeitnehmern der Gesellschaft werden, und zwar gemäß dem einschlägigen Gesetz zur Umsetzung der Betriebsübergangsrichtlinie in Spanien, d.h. Art. 44 des Königlichen Dekrets 2/2015 vom 23. Oktober 2015, durch das das Arbeitnehmerstatut genehmigt wurde. Die Zweigniederlassung Barcelona der Gesellschaft übernimmt die volle Haftung für alle Ansprüche und erwirbt alle Rechte, die sich aus den Beschäftigungsverträgen der übergehenden Arbeitnehmer ergeben. Die Arbeitsverhältnisse der übergehenden Arbeitnehmer unterliegen auch nach dem Betriebsübergang spanischem Recht und die entsprechenden Arbeitnehmerschutzregelungen finden weiterhin Anwendung.

Es sind anlässlich der grenzüberschreitenden Verschmelzung keine Maßnahmen geplant, die die Arbeitnehmer der KWS Services West S.L.U. nachteilig berühren.

Bei der KWS Services West S.L.U. besteht am Standort Barcelona ein Betriebsrat nach spanischem Recht (*Delegados de personal*). Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf diesen Betriebsrat. Er wird nach der grenzüberschreitenden Verschmelzung bei der Zweigniederlassung Barcelona der Gesellschaft fortbestehen.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung soll gemeinsam mit dem Formwechsel wirksam werden.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat zur Folge, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung bei der Gesellschaft nicht nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetzes, sondern nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) richtet. Wird die

grenzüberschreitende Verschmelzung – wie geplant – gemeinsam mit dem Formwechsel wirksam, finden die jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetze keine Anwendung. Bei der Gesellschaft wird dementsprechend für die Zeit nach Wirksamwerden von Formwechsel und grenzüberschreitender Verschmelzung der Aufsichtsrat nicht nach den Vorschriften der jeweils anwendbaren deutschen Mitbestimmungsgesetze, sondern nach den Vorschriften des MgVG gebildet. Das MgVG regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft. Ziel des Gesetzes ist, die in den an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften erworbenen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu sichern.

Im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist grundsätzlich ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer (**Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren**) durchzuführen. Ziel des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens ist grundsätzlich der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Leitungen der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und einem besonderen Verhandlungsgremium, das die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Mitbestimmung in diesem Sinne bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen (§ 2 Abs. 7 MgVG). Kommt bis zum Ende des im MgVG vorgesehenen Verhandlungszeitraums keine Vereinbarung zustande, greift die gesetzliche Auffanglösung des MgVG ein, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes sicherstellt („Mitbestimmung kraft Gesetzes").

Vorliegend wird das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren durch Veröffentlichung der Information und Aufforderung zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums gegenüber den Arbeitnehmern der KWS Gruppe in den Mitgliedstaaten bzw. ihren zuständigen Vertretungen voraussichtlich am 9. November 2018 eingeleitet.

Nach den Vorschriften des MgVG können die Leitungen der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, also der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der KWS Services West S.L.U., entscheiden, die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung mit einem besonderen Verhandlungsgremium unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft anzuwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG). Die weitere Voraussetzung, dass mindestens einem Drittel aller Arbeitnehmer der Gesellschaft, der KWS Services West S.L.U. und der betroffenen Tochtergesellschaften vor der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft Mitbestimmungsrechte zustanden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MgVG), ist hier erfüllt. Bei der Mitbestimmung kraft Gesetzes richtet sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften der §§ 23 ff. MgVG. Diese enthalten insbesondere Regelungen zum Umfang der Mitbestimmung, zur Sitzverteilung unter den Arbeitnehmervertretern, zur Abberufung von Arbeitnehmervertretern und zur Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmervertretern sowie zur Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter.

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der KWS Services West S.L.U. haben am 24. Oktober 2018 gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG

entschieden, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft anzuwenden sein sollen. Aus diesem Grund sind keine Verhandlungen mit einem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen. Dies schließt jedoch den späteren Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung auf freiwilliger Grundlage nicht aus. Die Gesellschaft beabsichtigt, Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen, um auf freiwilliger Grundlage eine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen.

Gemäß § 24 Abs. 1 MgVG bemisst sich im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung der zahlenmäßige Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der vor der grenzüberschreitenden Verschmelzung in einem der Organe der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bestand. Da die KWS Services West S.L.U. keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, richtet sich die proportionale Verteilung der Aufsichtsratssitze zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite der übernehmenden Gesellschaft im Anschluss an die grenzüberschreitende Verschmelzung nach dem vor Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung bestehenden Anteil an Arbeitnehmervertretern bei der übernehmenden Gesellschaft.

Da der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE zu einem Drittel mitbestimmt ist und Formwechsel und grenzüberschreitende Verschmelzung gleichzeitig wirksam werden sollen, wird der Aufsichtsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Damit setzt sich im Ergebnis der bei der KWS SAAT SE geltende Grundsatz der Drittel-Mitbestimmung nach Formwechsel und grenzüberschreitender Verschmelzung im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA fort.

Die Größe des Aufsichtsrats der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft wird innerhalb der Grenzen des § 278 Abs. 3 i.V.m. § 95 AktG in der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA festgelegt. Die im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses festzustellende Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist; vier Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt, zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern gewählt.

Das MgVG sieht vor, dass ein besonderes Verhandlungsgremium die Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (**Mitgliedstaaten**), in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind, verteilt (§ 25 Abs. 1 Satz 1 MgVG). Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe (§ 25 Abs. 1 Satz 2 MgVG). Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so hat das besondere Verhandlungsgremium den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 MgVG).

Da der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der KWS Services West S.L.U. am 24. Oktober 2018 entschieden haben, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft angewendet werden sollen, ist das besondere Verhandlungsgremium grundsätzlich allein zum Zwecke der Sitzverteilung zu bilden. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, Verhandlungen zum freiwilligen Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung aufzunehmen.

Die Ermittlung der auf einen Mitgliedstaat entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft erfolgt nach den nationalen Regelungen des jeweils betroffenen Mitgliedstaats. Nach den derzeitigen Arbeitnehmerzahlen würde ein Sitz der Arbeitnehmervertreter auf die in Deutschland durch die KWS Gruppe beschäftigten Arbeitnehmer entfallen. Der weitere Sitz würde bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung durch das besondere Verhandlungsgremium dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die zweit meisten Arbeitnehmer durch die KWS Gruppe beschäftigt werden. Nach den derzeitigen Arbeitnehmerzahlen wäre dies bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung Frankreich. Der auf Deutschland entfallende Arbeitnehmervertreter würde durch ein Wahlgremium gewählt, welches sich aus Mitgliedern der höchsten Betriebsratsgremien (hier den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats der Gesellschaft) zusammensetzt. Der auf Frankreich entfallende Arbeitnehmervertreter würde in unmittelbarer Wahl durch die in Frankreich beschäftigten Arbeitnehmer der KWS Gruppe gewählt. Eine freiwillig abgeschlossene Mitbestimmungsvereinbarung kann eine andere Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter sowie ein anderes Wahlverfahren für die Arbeitnehmervertreter vorsehen.

Die Regelungen des MgVG zur Mitbestimmung kraft Gesetzes finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung Anwendung.

Ungeachtet des Umstands, dass sich infolge der grenzüberschreitenden Verschmelzung die Größe und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats verglichen mit dem Aufsichtsrat der KWS SAAT SE nicht ändern, führt der Formwechsel zu einem Erlöschen aller bisherigen Aufsichtsratsmandate. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder, also auch die Arbeitnehmervertreter, müssen neu gewählt werden. Die Wahl der Anteilseignervertreter ist unter Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Dezember 2018 vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind im Übrigen keine weiteren Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer der KWS SAAT SE haben könnten.

(10) Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der KWS SAAT SE enden mit Wirksamwerden des Formwechsels.

b) <u>Zustimmung der KWS SE zum Formwechsel, Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA und Genehmigung der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA durch die KWS SE</u>

Nach § 240 Abs. 2, § 221 UmwG muss die KWS SE als künftige persönlich haftende Gesellschafterin dem Formwechsel zustimmen, ihren Beitritt erklären und die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA genehmigen. Die Zustimmungs-, Beitritts- und Genehmigungserklärung bedarf gemäß § 193 Abs. 3 Satz 1, § 221 Satz 1 UmwG der notariellen Beurkundung. Die entsprechende Erklärung der KWS SE über die Zustimmung,

ihren Beitritt beziehungsweise zur Genehmigung der Satzung soll wie folgt notariell beurkundet werden:

„Die KWS SE, die in der KWS SAAT SE & Co. KGaA die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt hiermit dem Formwechsel zu und erklärt ihren Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Die KWS SE genehmigt hiermit außerdem die unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe a) der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 beschlossene Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA in dem sich aus **Anlage 2** zur Einladung zu der oben genannten Hauptversammlung ergebenden Wortlaut sowie mit den sich gegebenenfalls aus dem Beschluss unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe a) der oben genannten Hauptversammlung ergebenden Anpassungen und einschließlich der sich gegebenenfalls aus dem Beschluss unter Tagesordnungspunkt 7 der oben genannten Hauptversammlung ergebenden späteren Neufassung von § 3 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA."

Ein Beschluss der Hauptversammlung ist diesbezüglich nicht zu fassen.

c) Erklärung der KWS SE zum Fortbestehen der Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018/2019

Nach § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 30 Abs. 1 AktG hat die KWS SE in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes (§ 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG, § 197 UmwG, § 30 Abs. 1 AktG) den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Im Zusammenhang mit dem Umwandlungsbeschluss unter Buchstabe a) soll daher die entsprechende Erklärung der KWS SE wie folgt notariell beurkundet werden:

„Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das am 30. Juni 2019 endende Geschäftsjahr 2018/2019 soll nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe a) der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 vorgeschlagenen Formwechsels der KWS SAAT SE in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien fortbestehen."

Ein Beschluss der Hauptversammlung ist diesbezüglich nicht zu fassen.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:
Wahl des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird sich nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach anderen als den derzeit geltenden Vorschriften zusammensetzen. Mit Wirksamwerden des Formwechsels erlöschen daher die Ämter der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder kraft Gesetzes, sodass eine Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform, also der KWS SAAT SE & Co. KGaA, erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE setzt sich derzeit gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO), § 17 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz (SEBG), § 11 Abs. 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der KWS SAAT SE vom 16. März 2015 (**Beteiligungsvereinbarung**) und § 8 der Satzung der KWS SAAT SE aus sechs Mitgliedern zusammen, und zwar aus vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern. Die Arbeitnehmervertreter werden gemäß § 12 lit. (a), § 15 ff. der Beteiligungsvereinbarung und § 8 Abs. 2 der Satzung der

KWS SAAT SE durch alle in der Europäischen Union (EU) und in den sonstigen jeweiligen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen die SE-VO und die Richtlinie 2001/86/EG (SE-RL) gelten, beschäftigten KWS Arbeitnehmer (im Sinne der Beteiligungsvereinbarung) in freier, geheimer und direkter Urwahl gewählt.

Nach Wirksamwerden des Formwechsels setzt sich der Aufsichtsrat gemäß §§ 24, 25 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) sowie § 8 Abs. 2 der als **Anlage 2** beigefügten Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA aus vier Vertretern der Anteilseigner und zwei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die Vorschriften des MgVG sind anwendbar, weil zeitgleich mit dem Formwechsel die KWS Services West S.L.U. auf die Gesellschaft verschmolzen wird und die Leitungen der KWS Services West S.L.U. und der KWS SAAT SE gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG entschieden haben, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlungen mit einem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer unmittelbar ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels und der grenzüberschreitenden Verschmelzung anwendbar sein sollen. Unabhängig hiervon soll dennoch ein besonderes Verhandlungsgremium gebildet werden, um die Modalitäten für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA nach Wirksamwerden des Formwechsels und der grenzüberschreitenden Verschmelzung zu vereinbaren.

Nach § 8 Abs. 3 der als **Anlage 2** beigefügten Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird; die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

Mit Blick auf den Umstand, dass sämtliche der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der KWS SAAT SE – die nun auch alle zur Wahl in den Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA vorgeschlagen werden – erst von der letzten ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 2017 gewählt wurden, soll die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA nur für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021/2022 beschließt.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat vor, folgende Personen für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021/2022 beschließt, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA zu wählen:

1. Herrn Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting, Einbeck/Deutschland, Agrarbiologe, Vorsitzender des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE in Einbeck/Deutschland

2. Herrn Victor W. Balli, Oberrieden/Schweiz, Chemieingenieur, Mitglied des Verwaltungsrats der Givaudan SA, Vernier/Schweiz

3. Frau Cathrina Claas-Mühlhäuser, Frankfurt am Main/Deutschland, Kauffrau, Vorsitzende des Aufsichtsrats der CLAAS KGaA mbH in Harsewinkel/Deutschland

4. Frau Dr. Marie Th. Schnell, München/Deutschland, Kommunikationswissenschaftlerin in München/Deutschland

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Für den Fall der Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten in den Aufsichtsrat ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat Herrn Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting zum Aufsichtsratsvorsitzenden sowie Herrn Victor W. Balli, der die Voraussetzungen als unabhängiger Finanzexperte im Sinne von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex **(DCGK)** erfüllt, zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wählt.

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

1. Herr Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting ist Mitglied in folgendem anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat:

   Vorsitzender des Aufsichtsrats der KWS SE, München.

   Er ist nicht Mitglied in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

2. Herr Victor W. Balli ist Mitglied in folgendem anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat:

   Mitglied des Aufsichtsrats der KWS SE, München.

   Er ist Mitglied in folgenden vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

   Mitglied des Verwaltungsrats der Givaudan SA, Vernier/Schweiz,

   Mitglied des Aufsichtsrats der Louis Dreyfus Company Holdings B.V., Rotterdam/Niederlande,

   Mitglied des Verwaltungsrats der CEVA Logistics AG, Baar/Schweiz.

3. Frau Cathrina Claas-Mühlhäuser ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

   Mitglied des Aufsichtsrats der KWS SE, München (bereits zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt, Amtsbeginn mit Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der KWS SE am 23. Oktober 2018 beschlossenen Neufassung der Satzung der KWS SE),

   Vorsitzende des Aufsichtsrats der CLAAS KGaA mbH, Harsewinkel.

   Sie ist Mitglied in folgendem vergleichbaren inländischen Kontrollgremium von Wirtschaftsunternehmen:

   Stellvertretende Vorsitzende des Gesellschafterausschusses der CLAAS KGaA mbH, Harsewinkel.

4. Frau Dr. Marie Th. Schnell ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

   Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der KWS SE, München,

   Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der DR. SCHNELL GmbH & Co. KGaA, München.

Sie ist nicht Mitglied in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Alle vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten sind bereits Mitglieder des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE, Herr Dr. Drs. h.c. Büchting als Vorsitzender, Frau Dr. Schnell als stellvertretende Vorsitzende.

Angaben gemäß Ziffer 5.4.1. Abs. 6 bis 8 des DCGK:

Herr Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting hat verwandtschaftliche Beziehungen zu elf wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären/Aktionärinnen und ist bei weiteren drei wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionärinnen, nämlich bei der Büchting Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover, und zwei Stiftungen Vorstandsmitglied bzw. Mitgesellschafter. Diese wesentlich beteiligten Aktionäre/Aktionärinnen, die jeweils direkt und indirekt durch Zurechnung von Stimmrechten ca. 54,5 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten und deren Stimmrechte ihm zuzurechnen sind, werden im zusammengefassten Lagebericht der KWS Gruppe 2017/2018 auf Seite 63 des Geschäftsberichts genannt. Die Büchting Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover, hält zudem 40 % der stimmberechtigten Aktien an der KWS SE, die nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Formwechsels persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA sein wird. Herr Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting hat zudem verwandtschaftliche Beziehungen zu Herrn Dr. Gunnar Felix Büchting, der mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zum Vorstand sowohl der KWS SAAT SE als auch der KWS SE bestellt wurde.

Frau Dr. Marie Th. Schnell hat verwandtschaftliche Beziehungen zu fünf wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären/Aktionärinnen. Diese wesentlich beteiligten Aktionäre/Aktionärinnen, die jeweils direkt und indirekt durch Zurechnung von Stimmrechten ca. 54,5 % bzw. – im Fall von Herrn Dr. Arend Oetker – ca. 54,6 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten und deren Aktien in Höhe von 54,5 % Frau Dr. Marie Th. Schnell zuzurechnen sind, werden im zusammengefassten Lagebericht der KWS Gruppe 2017/2018 auf Seite 63 des Geschäftsberichts genannt. Frau Dr. Marie Th. Schnell hält 19 % der Kommanditanteile an einer weiteren Aktionärin, der RETOKE Holding Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bad Schwartau, die 27 % der Aktien der KWS SAAT SE hält. Sie ist außerdem Gesellschafterin der RETOKE Management GmbH, die 40 % der stimmberechtigten Aktien an der KWS SE hält; die KWS SE wird nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Formwechsels alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA sein.

Sämtliche der vorgeschlagenen Kandidaten sind auch bereits zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der KWS SE gewählt, die nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Formwechsels persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA sein wird.

Nach Kenntnis des Aufsichtsrats bestehen zwischen den zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen und der Gesellschaft, den Organen der Gesellschaft und wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären keine weiteren persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des DCGK empfiehlt.

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass alle Kandidaten den erwarteten Zeitaufwand für die Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrats (bzw. auch als dessen Vorsitzender) aufbringen können. Der Aufsichtsrat hat bei der Auswahl der Kandidaten seine derzeitigen Ziele für seine Zusammensetzung, insbesondere auch zur Anzahl der unabhängigen Mitglieder und zum Anteil an Frauen im Aufsichtsrat, berücksichtigt und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium angestrebt.

Die Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidaten sind in der **Anlage 3** am Ende des Textes der Einladung abgedruckt, die Anlage ist Bestandteil dieser Einladung. Die Lebensläufe sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** abrufbar.

Zu Punkt 10. der Tagesordnung:
Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verschmelzung der KWS Services West S.L.U auf die Gesellschaft

Die KWS SAAT SE hält 100 % der Geschäftsanteile an der KWS Services West S.L.U., einer nach spanischem Recht gegründeten und bestehenden Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*sociedad limitada unipersonal*) mit Sitz in Barcelona, Spanien, eingetragen im Handelsregister von Barcelona (*Registro Mercantil de Barcelona*) unter Band (*tomo*) 43911, Seite (*folio*) 74, Blatt (*hoja*) B-441644 und C.I.F Nummer B-66099706. Die KWS SAAT SE hat am 24. Oktober 2018 mit der KWS Services West S.L.U. einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufgestellt. Übernehmende Gesellschaft ist nach diesem gemeinsamen Verschmelzungsplan die KWS SAAT SE, die nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Formwechsels als KWS SAAT SE & Co. KGaA SE firmieren wird. Übertragende Gesellschaft ist die KWS Services West S.L.U.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung dient der Vereinfachung der Konzernstruktur. Die KWS Gruppe führt derzeit eine konzernweite Umstrukturierung durch, in deren Rahmen die Funktionen der regionalen europäischen Servicegesellschaften an den zentralen Standorten Einbeck und Berlin zusammengeführt und gebündelt werden. In Folge dessen kommt der KWS Services West S.L.U. keine unternehmerische Bedeutung mehr zu. Da es sich um eine grenzüberschreitende Verschmelzung handelt, ermöglicht diese zudem, dass die Gesellschaft auch nach dem Formwechsel ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit zwei Arbeitnehmervertretern beibehalten kann. Damit kann sichergestellt werden, dass auch zukünftig Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehören können.

Der gemeinsame Verschmelzungsplan wird erst mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Gesellschaft als dem übernehmenden Rechtsträger wirksam. Da die KWS SAAT SE Alleingesellschafterin der KWS Services West S.L.U. ist, ist gemäß § 122a Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG grundsätzlich kein Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der KWS SAAT SE erforderlich. Allerdings räumt § 122a Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 UmwG Aktionären der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, das Recht ein, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Zustimmung zur Verschmelzung zu verlangen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

> Dem gemeinsamen Verschmelzungsplan der KWS Services West S.L.U. als übertragendem Rechtsträger und der KWS SAAT SE als übernehmendem Rechtsträger, der am 24. Oktober 2018 aufgestellt wurde, wird zugestimmt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden den vorstehenden Beschlussvorschlag nur zur Abstimmung vorlegen, sofern Aktionäre der KWS SAAT SE, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der KWS SAAT SE erreichen, die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Zustimmung zu der Verschmelzung nach Maßgabe von § 62 Abs. 2 UmwG bis zum 3. Dezember 2018 verlangt haben.

Der gemeinsame Verschmelzungsplan hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Eingangs in der Präambel und unter Ziffer 1 werden die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften dargestellt. Insbesondere wird erläutert, dass die übernehmende Gesellschaft, die KWS SAAT SE, nach Wirksamwerden des Formwechsels als KWS SAAT SE & Co. KGaA firmieren wird. Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Einbeck, Deutschland. Übertragende Gesellschaft ist die KWS Services West S.L.U. mit Sitz in Barcelona, Spanien. Zudem wird die Absicht der Verschmelzung erläutert. Gleiches gilt für den mit der Verschmelzung beabsichtigten Zweck. Die grenzüberschreitende Verschmelzung dient, wie bereits eingangs skizziert, der Vereinfachung der Konzernstruktur sowie der Beibehaltung der bisherigen Governance-Struktur mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft auch nach deren Formwechsel in eine KGaA.

Nach Ziffer 2 des gemeinsamen Verschmelzungsplans überträgt die KWS Services West S.L.U. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die KWS SAAT SE unter Auflösung der KWS Services West S.L.U. ohne Abwicklung.

Die Verschmelzung wird gemäß Ziffer 3 des gemeinsamen Verschmelzungsplans mit Eintragung in das für die KWS SAAT SE zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen wirksam. Die geschäftliche Tätigkeit der KWS Services West S.L.U. wird nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung solange fortgeführt, bis sämtliche ihrer Tätigkeiten in die zentrale Service-Gesellschaft überführt worden sind. Das durch die Verschmelzung übergehende Vermögen der KWS Services West S.L.U. wird für Bilanzierungszwecke der Zweigniederlassung Barcelona der übernehmenden Gesellschaft zugeordnet.

In Ziffer 4 des gemeinsamen Verschmelzungsplans wird festgehalten, dass die Verschmelzung ohne eine Gewährung von Anteilen durch die übernehmende Gesellschaft bzw. ohne eine Erhöhung des Grundkapitals bei dieser durchgeführt wird, da die KWS SAAT SE alleinige Gesellschafterin der KWS Services West S.L.U. ist. Ferner wird festgestellt, dass es aus diesem Grund von Gesetzes wegen weder Angaben über den Umtausch der Anteile, zu neuen Geschäftsanteilen und zu etwaigen baren Zuzahlungen noch einer Verschmelzungsprüfung bedarf. Da die Satzung der KWS Services West S.L.U. weder Einlagepflichten (*aportaciones de industria*) noch Nebenleistungspflichten (*prestaciones accesorias*) der Gesellschafter festlegt, wird festgestellt, dass die Verschmelzung weder das Erlöschen derartiger Pflichten noch das Entstehen von Ausgleichszahlungen zur Folge hat.

Für die Zeit ab dem 1. Juli 2018, 0:00 Uhr, gelten gemäß Ziffer 5 des gemeinsamen Verschmelzungsplans alle Handlungen der KWS Services West S.L.U. als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen. Zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung werden dabei die Bilanzen der KWS SAAT SE und der KWS Services West S.L.U. zum 30. Juni 2018 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Steuerlicher Übertragungsstichtag für deutsche steuerliche Zwecke ist der 30. Juni 2018, 24:00 Uhr.

Der gemeinsame Verschmelzungsplan legt in Ziffer 6 dar, dass die übernehmende Gesellschaft die von der KWS Services West S.L.U. auf sie übergehenden Vermögensgegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in ihrem handelsrechtlichen Jahresabschluss zu Buchwerten ansetzen wird. Die interne Bewertung des infolge der Verschmelzung auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragenden Aktiv- und Passivvermögens der KWS Service West S.L.U. erfolgt zum 30. Juni 2018 auf Basis der Verschmelzungsbilanz der KWS Services West S.L.U., die der Bilanz aus ihrem Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 entspricht. Zudem wird festgestellt, dass die Verschmelzung für die Anteilseigner der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft steuerneutral erfolgt. Zudem sind in Ziffer 6 des gemeinsamen Verschmelzungsplans Vorgaben mit Blick auf das spanische Steuerrecht enthalten.

Ferner wird in Ziffer 7 des gemeinsamen Verschmelzungsplans bestimmt, dass die übernehmende Gesellschaft weder den Gesellschaftern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch etwaigen Inhabern von anderen Wertpapieren besondere Rechte gewährt und dass keine derartigen Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Nach Ziffer 8 des gemeinsamen Verschmelzungsplans ist nicht beabsichtigt, dass die Stellung oder Zusammensetzung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die im Zuge des Formwechsels in die übernehmende Gesellschaft eintritt, oder – abgesehen von den unter Ziffer 12 des gemeinsamen Verschmelzungsplans genannten Änderungen – die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA nach Wirksamwerden der Verschmelzung verändert wird. Hingegen erlischt die Organstellung des Alleingeschäftsführers der KWS Services West S.L.U.

Zudem müssen gemäß § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG bzw. der entsprechenden spanischen Bestimmung Angaben zu etwaigen besonderen Vorteilen gemacht werden, die den Sachverständigen, die den gemeinsamen Verschmelzungsplan prüfen, oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorganen der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, gewährt werden. Vor diesem Hintergrund wird in Ziffer 9 des gemeinsamen Verschmelzungsplans festgeschrieben, dass solche besonderen Rechte oder Vorteile nicht gewährt werden. Da ein Verschmelzungsprüfer nicht erforderlich ist, können keine Vorteile an Sachverständige, die den gemeinsamen Verschmelzungsplan prüfen, gewährt werden.

Ferner wird in Ziffer 10 des gemeinsamen Verschmelzungsplans auf die derzeit gültige Satzung der KWS SAAT SE sowie auf die Satzung verwiesen, die die übernehmende Gesellschaft nach dem Formwechsel haben wird. Beide Satzungen sind als Anlagen zum gemeinsamen Verschmelzungsplan integraler Bestandteil des gemeinsamen Verschmelzungsplans und werden im Zuge der Verschmelzung nicht geändert.

Nach Ziffer 11 des gemeinsamen Verschmelzungsplans hat die Verschmelzung keinerlei Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft. Die Arbeitsverhältnisse bleiben unverändert bestehen, individualvertragliche und kollektive Regelungen einschließlich der anwendbaren Tarifverträge gelten unverändert fort. Betriebsänderungen oder sonstige organisatorische Anpassungen aufgrund der Verschmelzung sind nicht geplant. Auch hat die Verschmelzung keinerlei Auswirkungen auf die Betriebsräte an den Standorten Einbeck (gemeinsamer Betrieb mit der KWS Services Deutschland GmbH), Gondelsheim, Seligenstadt (Prosselheim) und Wanzleben-Börde oder auf den Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft. Die in der KWS Services West S.L.U. beschäftigten Arbeitnehmer werden kraft Gesetzes zu Arbeitnehmern der übernehmenden Gesellschaft, die eine Zweigniederlassung in Barcelona führen wird. Die Arbeitsverhältnisse dieser Arbeitnehmer bleiben durch die Verschmelzung unberührt. Der Betriebsrat nach spanischem Recht (*Delegados de personal*), der für den Standort Barcelona der KWS Services West S.L.U. gebildet wurde, besteht nach der grenzüberschreitenden Verschmelzung für die Zweigniederlassung in Barcelona der übernehmenden Gesellschaft fort. Mit dem Wirksamwerden von Formwechsel und grenzüberschreitender Verschmelzung enden die Amtszeiten der jetzigen Mitglieder des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE. KWS Services West S.L.U. verfügt nicht über einen Aufsichtsrat oder andere Kontrollorgane, die nach den Vorschriften zur Unternehmensmitbestimmung gegründet wurden. Aspekte der künftigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden in Ziffer 12 des gemeinsamen Verschmelzungsplans beschrieben.

Zudem wird in Ziffer 12 des gemeinsamen Verschmelzungsplans beschrieben, dass sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsorgan der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nach den Vorschriften des einschlägigen spanischen und deutschen Rechts richtet, letzteres ist namentlich das Gesetz über die

Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung **(MgVG)**. Es wird erläutert, dass die Durchführung eines Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens gemäß den Vorschriften des MgVG erforderlich ist, da die KWS SAAT SE derzeit ca. 1.473 eigene Arbeitnehmer beschäftigt und auch in den letzten sechs Monaten vor Veröffentlichung des gemeinsamen Verschmelzungsplans mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt hat und zudem in Anwendung einer Beteiligungsvereinbarung i.S.d. § 21 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft **(SEBG)** über einen Aufsichtsrat verfügt, der zu einem Drittel mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt ist. Dabei werden die einzelnen Schritte und Aspekte des Verfahrens über die Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte nach dem MgVG eingehend dargestellt. Außerdem wird dargelegt, dass der Vorstand der KWS SAAT SE und die Geschäftsführung der KWS Services West S.L.U. am 24. Oktober 2018 entschieden haben, unmittelbar und ohne vorgehende Verhandlungen mit dem nach dem MgVG im Zuge der grenzüberschreitenden Verschmelzung zu bildenden Besonderen Verhandlungsgremium **(BVG)**, das sich aus Vertretern der Arbeitnehmer der KWS Gruppe aus allen Mitgliedstaaten zusammensetzt, die sog. gesetzliche Auffanglösung ab Eintragung der Verschmelzung zur Anwendung zu bringen. Nach der gesetzlichen Auffanglösung wird der Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft nach der Verschmelzung ein Drittel betragen, da die KWS Services West S.L.U. kein eigenes Mitbestimmungssystem hat und bei der übernehmenden Gesellschaft eine Drittelbeteiligung besteht. Das BVG übernimmt die Verteilung der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten nach Maßgabe von § 25 Abs. 1 und Abs. 2 MgVG. Die Verteilung der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe. Die personelle Auswahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem das Aufsichtsratsmitglied zu wählen oder zu bestellen ist. Sofern das nationale Recht keine Regelung trifft, bestimmt das BVG die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Der gemeinsame Verschmelzungsplan stellt unter Ziffer 13 die Bedingungen zur Ausübung der Rechte der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft dar. Die Gläubiger der KWS Services West S.L.U. können innerhalb eines Monats ab ordnungsgemäßer Bekanntmachung der Zustimmung der Anteilseignerversammlungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften von der übernehmenden Gesellschaft Sicherheitsleistung für ihre Forderungen verlangen. Voraussetzung ist, dass (i) die Forderung bereits vor der Hinterlegung des gemeinsamen Verschmelzungsplans beim spanischen Handelsregister bestand, (ii) die jeweiligen Gläubiger innerhalb der Monatsfrist der übertragenden Gesellschaft ihren Widerspruch zu der Verschmelzung mitgeteilt haben und (iii) die übertragende Gesellschaft in Bezug auf die Forderung keine Sicherheit gewährt hat. Den Gläubigern der KWS SAAT SE ist Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Voraussetzung ist, dass die Gläubiger binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der KWS SAAT SE bekannt gemacht worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Hinsichtlich der Aktionäre der KWS SAAT SE gilt Folgendes: Da die KWS SAAT SE sämtliche Anteile an der KWS Services West S.L.U. hält, ist ein Hauptversammlungsbeschluss der KWS SAAT SE von Gesetzes wegen nur erforderlich, wenn Aktionäre (und damit auch die Minderheitsgesellschafter) der KWS SAAT SE, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der KWS SAAT SE erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Dabei kann für dieses Einberufungsverlangen eine Frist gesetzt werden, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG.

Sofern die Verschmelzung nicht bis zum 30. September 2019 durch Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wirksam geworden ist, können die Parteien nach näherer Maßgabe der Ziffer 14 des gemeinsamen Verschmelzungsplans von diesem zurücktreten.

Gemäß Ziffer 15 des gemeinsamen Verschmelzungsplans tragen die übernehmende Gesellschaft und die übertragende Gesellschaft die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung entstehenden Kosten jeweils selbst. Die gemeinsam veranlassten Kosten werden von der übernehmenden Gesellschaft getragen. Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden erforderlichen Kosten tragen die übertragende und die übernehmende Gesellschaft gesamtschuldnerisch.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des gemeinsamen Verschmelzungsplans unwirksam oder nicht durchführbar sind oder werden oder der gemeinsame Verschmelzungsplan eine Lücke aufweist, enthält der Verschmelzungsplan in Ziffer 16 eine übliche salvatorische Klausel. Zudem bedürfen Änderungen und Ergänzungen des gemeinsamen Verschmelzungsplans, sofern rechtlich erforderlich, der notariellen Beurkundung, ansonsten der Schriftform.

Der aufgestellte Entwurf des gemeinsamen Verschmelzungsplans wurde vor Einberufung der Hauptversammlung zum für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen eingereicht. Zudem wird zeitgleich mit der Einladung zur Hauptversammlung im Bundesanzeiger am 2. November 2018 auf die bevorstehende Verschmelzung und das Recht der Aktionäre nach § 62 Abs. 2 UmwG hingewiesen.

Der vollständige Wortlaut des gemeinsamen Verschmelzungsplans ist in der **Anlage 4** am Ende des Textes der Einladung abgedruckt, die als Anlage Bestandteil dieser Einladung zur Hauptversammlung ist. Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** der gemeinsame Verschmelzungsplan für die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die KWS SAAT SE vom 24. Oktober 2018, der Verschmelzungsbericht der KWS SAAT SE für die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die KWS SAAT SE, der Verschmelzungsbericht der KWS Services West S.L.U. für die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die KWS SAAT SE, die Konzernabschlüsse und Jahresabschlüsse sowie die zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichte der KWS SAAT SE für die letzten drei Geschäftsjahre 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 und die Jahresabschlüsse der KWS Services West S.L.U. für die letzten drei Geschäftsjahre 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 zugänglich. Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Da die KWS SAAT SE (nach Formwechsel: KWS SAAT SE & Co. KGaA) Alleingesellschafterin der KWS Services West S.L.U. ist, ist eine Verschmelzungsprüfung gemäß § 122f Satz 1 i.V.m § 9 Abs. 2 UmwG und die Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichts gemäß § 122f i.V.m. § 12 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 UmwG nicht erforderlich.

Mitteilungen an die Hauptversammlung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 6.600.000 auf den Inhaber lautende, jeweils eine Stimme gewährende Stückaktien. Davon sind am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung sämtliche Stückaktien stimmberechtigt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Teilnahmeberechtigung:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, das ist der **23. November 2018, 0:00 Uhr (MEZ)**, zu beziehen **(Nachweisstichtag)**. Die Anmeldung und der von dem depotführenden Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache ausgestellte Nachweis des Anteilsbesitzes für den Aktionär müssen der Gesellschaft spätestens bis zum **8. Dezember 2018, 24:00 Uhr (MEZ),** bei der nachstehenden Adresse zugehen:

KWS SAAT SE, c/o C-HV AG, Gewerbepark 10, 92289 Ursensollen
oder per Telefax: +49 96 28 92 99 871
oder per E-Mail: Hauptversammlung@kws.com

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Bevollmächtigten von der Anmeldestelle kombinierte Eintritts- und Stimmkarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der kombinierten Eintritts- und Stimmkarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat.

Die Berechtigung zur Teilnahme oder der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- oder stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Wir möchten weiterhin die Tradition pflegen, die Hauptversammlung in Einbeck, wenn auch dieses Jahr in anderen Räumlichkeiten, abzuhalten. Wir bitten um Verständnis, dass wir aufgrund der erfahrungsgemäß großen Zahl an Anmeldungen zu unserer

Hauptversammlung pro Aktionär grundsätzlich maximal zwei Eintrittskarten zuschicken können.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Teilnahme- und stimmberechtigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann unter anderem dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist oder auch durch Übermittlung des Nachweises per Post, Telefax bzw. E-Mail an die nachfolgend genannte Adresse:

KWS SAAT SE, c/o C-HV AG, Gewerbepark 10, 92289 Ursensollen
oder per Telefax: +49 96 28 92 99 871
oder per E-Mail: Hauptversammlung@kws.com

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, das Vollmachtsformular zu verwenden, das auf der kombinierten Eintritts- und Stimmkarte abgedruckt ist. Ein Vollmachtsformular kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** heruntergeladen werden. Es kann zudem bei der oben angegebenen Adresse der Gesellschaft – KWS SAAT SE, c/o C-HV AG, Gewerbepark 10, 92289 Ursensollen, Telefax: +49 96 28 92 99 871, E-Mail: Hauptversammlung@kws.com – postalisch, per Telefax oder per E-Mail angefordert werden.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer von § 135 Abs. 8 AktG erfassten Aktionärsvereinigung oder Person oder eines nach § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Instituts oder Unternehmens sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Zudem bieten wir den teilnahme- und stimmberechtigten Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch einen von der KWS SAAT SE benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung ihres Stimmrechts vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform zu erteilen. Das Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung ist auf der kombinierten Eintritts- und Stimmkarte abgedruckt und wird somit den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären mit der kombinierten Eintritts- und Stimmkarte zugesandt. Ein Formular kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** heruntergeladen werden. Es kann zudem bei der nachfolgend angegebenen Adresse –

KWS SAAT SE, c/o C-HV AG, Gewerbepark 10, 92289 Ursensollen, Telefax: +49 96 28 92 99 871, E-Mail: Hauptversammlung@kws.com - postalisch, per Telefax oder per E-Mail angefordert werden.

Die Vollmachts- und Weisungserteilung an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist der Gesellschaft in Textform an folgende Adresse zu übermitteln:

KWS SAAT SE, c/o C-HV AG, Gewerbepark 10, 92289 Ursensollen
oder per Telefax: +49 96 28 92 99 871
oder per E-Mail: Hauptversammlung@kws.com

Aktionäre, die einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, die Vollmacht nebst Weisungen spätestens bis zum **13. Dezember 2018, 12:00 Uhr (MEZ)**, Eingang bei der Gesellschaft, postalisch, per Telefax oder per E-Mail an die vorstehend genannte Adresse zu übermitteln.

Nähere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich auf den hierzu vorgesehenen Formularen.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre

1) Tagesordnungsergänzungsverlangen nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen einen anteiligen Betrag am Grundkapital von € 500.000 (dies entspricht 166.667 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Ergänzungsverlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am **13. November 2018, 24:00 Uhr (MEZ)**, zugehen. Wir bitten, derartige Ergänzungsverlangen an folgende Adresse zu übersenden:

KWS SAAT SE, Vorstand, HV-Büro, Grimsehlstr. 31, 37574 Einbeck.

Etwaige nach der Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft fristgemäß eingehende Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne von Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG sind außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetadresse **www.kws.de/Hauptversammlung** zugänglich und werden den Aktionären mitgeteilt.

2) Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG

Gegenanträge von Aktionären gegen einen oder mehrere Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten oder mehreren Tagesordnungspunkten gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu übersenden:

KWS SAAT SE, c/o C-HV AG, Gewerbepark 10, 92289 Ursensollen
oder per Telefax: +49 96 28 92 99 871
oder per E-Mail: Hauptversammlung@kws.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge von Aktionären gegen Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung, die spätestens bis zum Ablauf des **29. November 2018, 24:00 Uhr (MEZ)** bei der vorgenannten Adresse der Gesellschaft zugehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** veröffentlicht. In § 126 Abs. 2 AktG nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und eine Begründung nicht zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** angegeben. Gegenanträge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG gelten die vorstehenden Ausführungen einschließlich der Frist für die Zugänglichmachung des Wahlvorschlags – Zugang spätestens bis zum Ablauf des **29. November 2018, 24:00 Uhr (MEZ)** – sinngemäß; der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht darüber hinaus den Wahlvorschlag nach § 127 Satz 3 AktG nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG nicht enthält.

3) Auskunftsrechte gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Unter bestimmten in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Eine ausführliche Darstellung der Voraussetzungen, unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf, findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung**.

Weitergehende Erläuterungen

Weitere Einzelheiten zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, § 126, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** abrufbar.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der Hauptversammlung und die nach § 124a AktG zugänglich zu machenden Informationen und Unterlagen sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** zugänglich.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung auf der gleichen Internetseite veröffentlicht.

Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der seit 25. Mai 2018 geltenden Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 („Datenschutz-Grundverordnung"; nachfolgend „DS-GVO") personenbezogene Daten: Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls den Namen des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreters), persönliche Daten (z.B. Name, Geburtsdatum), Informationen über die Aktien (z.B. Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. Nummer der Eintrittskarte) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, namentlich Herrn Dr. H. Duenbostel, Frau E. Kienle, Herrn Dr. L. Broers und Herrn Dr. P. Hofmann.

Die Kontaktdaten der Gesellschaft als verantwortliche Stelle lauten:

KWS SAAT SE
Vorstand
Grimsehlstr. 31
Postfach 1463
37555 Einbeck

Soweit die personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären und Aktionärsvertretern im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben werden, übermittelt die depotführende Bank oder ein in den Anmeldevorgang eingebundener Dritter die personenbezogenen Daten der Aktionäre oder Aktionärsvertreter an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung nach Maßgabe des Aktiengesetzes durchzuführen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre ist für die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle.

Die personenbezogenen Daten der Aktionäre werden zum Zwecke der Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses und der Stimmrechtsbögen, zur Erstellung der Niederschrift über den Verlauf der Hauptversammlung sowie der Erfüllung aktiengesetzlicher Pflichten der Gesellschaft nach Durchführung der Hauptversammlung verarbeitet. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Die personenbezogenen Daten werden ferner zu statistischen Zwecken verarbeitet, z.B. zur Darstellung der Entwicklung der Aktionärsstruktur oder der Handelsvolumina. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) und Absatz 4 DS-GVO.

Personenbezogene Daten werden durch die Gesellschaft grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten Dritte, welche zum Zweck der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, von der Gesellschaft solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Sie verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Bei solchen Dritten handelt es sich z.B. um Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa Hauptversammlungsagenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer.

Die Gesellschaft speichert – vorbehaltlich nach der Hauptversammlung in Kraft tretender gesetzlicher Vorschriften – die personenbezogenen Daten aufgrund gegenwärtiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfand. Im Einzelfall kann es zu einer längeren Speicherung der personenbezogenen Daten kommen, wenn die weitere Verarbeitung der Daten noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung notwendig ist.

Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die Erläuterungen in Abschnitt „Angaben zu den Rechten der Aktionäre" verwiesen.

Den Aktionären und Aktionärsvertretern stehen die Rechte nach Kapitel III der DS-GVO zu, namentlich ein Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DS-GVO, das Recht, nach Maßgabe des Art. 16 DS-GVO die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten oder nach Maßgabe des Art. 17 DS-GVO die unverzügliche Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, nach Maßgabe des Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen und das Recht, nach Maßgabe des Art. 20 DS-GVO die personenbezogenen Daten in einem den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung zu übermitteln (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Diese Rechte können Sie gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

KWS SAAT SE
Vorstand
Grimsehlstr. 31
Postfach 1463
37555 Einbeck
E-Mail-Adresse: datenschutz@kws.com

Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht, insbesondere bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, die am Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort des Aktionärs oder Aktionärsvertreters zuständig ist, oder des Bundeslandes, indem der mutmaßliche Verstoß begangen wurde, zu.

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

KWS SAAT SE
Datenschutzbeauftragter
Grimsehlstr. 31
Postfach 1463
37555 Einbeck
E-Mail-Adresse: datenschutz@kws.com

Mit Wirksamwerden des der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2018 unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien ändert sich auch der Rechtsformzusatz der Gesellschaft; diese firmiert künftig unter KWS SAAT SE & Co. KGaA. Die vorstehend genannten Kontaktadressen (sowohl Postanschrift als auch E-Mail-Adressen) für die Geltendmachung von Rechten, Fragen zum Datenschutz etc. bleiben aber im Übrigen unverändert.

Informationen zum Datenschutz sind zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kws.de/Hauptversammlung zu finden.

Einbeck, im November 2018

DER VORSTAND

H. Duenbostel L. Broers P. Hofmann E. Kienle

Anlage 1:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Gesellschaft mit der KWS Berlin GmbH

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. August 2018 hat folgenden Wortlaut:

Dieser **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag** (nachfolgend „**Vertrag**") wird am 15. August 2018 zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

(1) KWS SAAT SE mit Sitz in Einbeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 204567 („**KWS SAAT**")

(2) KWS Berlin GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 191429 B („**KWS BERLIN**")

(KWS SAAT und KWS BERLIN nachfolgend zusammen auch als „**Parteien**" bezeichnet)

Vorbemerkung
Die KWS SAAT ist seit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der KWS BERLIN ununterbrochen Alleingesellschafterin der KWS BERLIN; ihr steht somit die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der KWS BERLIN zu (finanzielle Eingliederung) und es existieren keine außenstehenden Gesellschafter.

Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der KWS BERLIN in die KWS SAAT wird zur Begründung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

1. Leitungs- und Weisungsrecht

1.1 Die KWS Berlin unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der KWS SAAT.

1.2 Die KWS SAAT ist berechtigt, der Geschäftsführung der KWS BERLIN der Leitung der Gesellschaft entsprechend § 308 AktG in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht durch ihre Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu beauftragte Personen Weisung zu erteilen. Eine Weisung kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden.

1.3 Die Geschäftsführung der KWS BERLIN ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegenüber der KWS SAAT verpflichtet, deren Weisungen zu befolgen.

1.4 Weisungen können schriftlich, fernschriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich erteilt werden. Erfolgt eine Weisung mündlich, ist diese auf Verlangen der Geschäftsführung der KWS BERLIN unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich (auch per E-Mail) zu bestätigen.

1.5 Eine Weisung, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, kann nicht erteilt werden.

2. Auskunfts- und Einsichtsrechte

2.1 Die KWS SAAT kann jederzeit von der KWS BERLIN alle gewünschten Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen, finanziellen, personellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der KWS BERLIN verlangen. Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die KWS BERLIN regelmäßig über die

geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

2.2 Die KWS SAAT kann ferner jederzeit selbst, oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Sachverständige, Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der KWS BERLIN nehmen.

3. Gewinnabführung

3.1 Bezüglich der Gewinnabführung gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3.2 Die KWS BERLIN verpflichtet sich, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die KWS SAAT abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 3.3 und 3.4 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht übersteigen.

3.3 Mit Zustimmung der KWS SAAT kann die KWS BERLIN Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit jeweils gesetzlich zulässig, sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der KWS SAAT aufzulösen und als Gewinn abzuführen.

3.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob diese vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden) ist ausgeschlossen.

3.5 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der KWS BERLIN, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 6 wirksam wird.

3.6 Die KWS SAAT kann Abschlagszahlungen auf die erwartete Gewinnabführung verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.7 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 6.4 ist die KWS BERLIN lediglich zur Abführung des anteiligen Gewinns, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Vertrages entstanden ist, verpflichtet.

4. Verlustübernahme

4.1 Hinsichtlich der Verlustübernahme durch die KWS SAAT gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

4.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für die Verlustübernahme des Geschäftsjahres der KWS BERLIN, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 6 wirksam wird.

5. Jahresabschluss

5.1 Die KWS BERLIN hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der KWS SAAT ausgewiesen wird.

5.2 Der Jahresabschluss der KWS BERLIN ist vor seiner Feststellung der KWS SAAT zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

5.3 Der Jahresabschluss der KWS BERLIN ist vor dem Jahresabschluss der KWS SAAT zu erstellen und festzustellen.

5.4 Endet das Wirtschaftsjahr der KWS BERLIN zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der KWS SAAT, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der KWS BERLIN im Jahresabschluss der KWS SAAT für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

6. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

6.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der KWS SAAT und der Gesellschafterversammlung der KWS BERLIN.

6.2 Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der KWS BERLIN wirksam. Er gilt – mit Ausnahme der in Ziffer 1 vorgesehenen Leitungs- und Weisungsbefugnis – rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der KWS BERLIN, in dessen Verlauf der Vertrag in das Handelsregister der KWS BERLIN eingetragen wird.

6.3 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum Ablauf des 30. Juni 2023 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende der KWS BERLIN gekündigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages.

6.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

(a) Der Abschluss eines Vertrages, der eine Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Anteile an der KWS BERLIN in einem Umfang zum Gegenstand hat, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der KWS BERLIN in die KWS SAAT SE gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn die KWS SAAT nicht mehr die Mehrheit der Geschäftsanteile an der KWS BERLIN hält,

(b) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch die KWS SAAT,

(c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der KWS SAAT oder der KWS BERLIN,

(d) das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Abschnitts 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift,

(e) der anderweitige Verlust der finanziellen Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG.

6.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Sicherheitsleistung

Bei Beendigung des Vertrages ist die KWS SAAT verpflichtet, den Gläubigern der KWS BERLIN in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen, insbesondere ist die dynamische Verlustübernahmeverpflichtung vorrangig vor anderen vertraglichen Regelungen anzuwenden, wenn Letztere in Widerspruch hierzu stehen sollten.

8.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

8.3 Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

8.4 Die durch und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die KWS SAAT.

8.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Einbeck, 15. August 2018

gez. Dr. Hagen Duenbostel, Vorstand gez. Eva Kienle, Vorstand

für die
KWS SAAT SE

gez. Rainer Krug, Geschäftsführer gez. Marcelo Repetto, Geschäftsführer

für die
KWS Berlin GmbH

Anlage 2:

SATZUNG

der

KWS SAAT SE & Co. KGaA

Rechtsform; Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

1.1 Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

1.2 Die Gesellschaft führt die Firma

KWS SAAT SE & Co. KGaA

1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Einbeck.

Gegenstand des Unternehmens

§ 2

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Züchtung, die Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, die Erzeugung und der Vertrieb von Saatgut, der Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, die Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, die Fertigung und der Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie die Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte.

2.2 Die Gesellschaft kann Betriebsanlagen und landwirtschaftliche Betriebe auf eigenen und/oder gepachteten Flächen unterhalten.

2.3 Die Gesellschaft kann Anteile oder Beteiligungen an Investmentvermögen erwerben, verwalten und veräußern, die Gelder ausschließlich oder überwiegend in Unternehmen investieren, welche die Tätigkeit in einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten Bereiche zum Gegenstand haben.

2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Konzern-Holdinggesellschaft zu beschränken.

2.5 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, im Rahmen ihres satzungsmäßigen Gegenstandes Unternehmen jeder Art und jeder Rechtsform gründen und sich an solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art eingehen.

Grundkapital und Aktien

§ 3

3.1 Das Grundkapital beträgt € 99.000.000,00 und ist in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

3.2 Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

3.3 Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) vorhandene Grundkapital in Höhe von € 19.800.000,00 ist erbracht worden durch die Umwandlung der KWS SAAT AG in die Rechtsform der SE.

3.4 Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital in Höhe von € 99.000.000,00 wurde durch die Umwandlung der KWS SAAT SE in die Rechtsform der KGaA erbracht.

Bekanntmachungen und Informationen

§ 4

4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

4.2 Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Verfassung der Gesellschaft

§ 5

5.1 Die Gesellschaft besteht, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, aus der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Aktionären (Kommanditaktionäre).

5.2 Organe der Gesellschaft sind:

1. die persönlich haftende Gesellschafterin
2. der Aufsichtsrat
3. die Hauptversammlung

Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6

6.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

KWS SE

mit Sitz in München.

6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder an Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

6.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn die Mehrheit der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin für eine längere Zeit

als 30 Kalendertage nicht mehr unmittelbar und/oder mittelbar von Personen gehalten werden, die zusammen mehr als 15 % des Grundkapitals der Gesellschaft unmittelbar und/oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges oder nach § 290 Abs. 2 HGB beherrschtes Unternehmen halten. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft gehalten werden.

6.4 Ferner scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn eine Person, die kein Familienaktionär ist (Erwerber), unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die persönlich haftende Gesellschafterin erlangt (Kontrollerwerb) und nicht innerhalb von drei Monaten nach Kontrollerwerb ein dieser Vorschrift und ansonsten den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) entsprechendes Übernahme- oder Pflichtangebot an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft richtet.

Familienaktionär ist jede natürliche oder juristische Person, die am 23. Oktober 2018 unmittelbar oder mittelbar und unter Berücksichtigung einer eventuellen Zurechnung gemäß § 34 WpHG mehr als 50 % der Stimmrechte an der KWS SAAT SE gehalten hat, einschließlich ihrer jeweiligen Abkömmlinge im Sinne des § 1924 Abs. 1 BGB und ihrer jeweiligen Gesellschafter.

Als Familienaktionäre gelten auch

(i) Stiftungen, deren Vorstand mehrheitlich aus Familienaktionären besteht;

(ii) nicht konzernierte Gesellschaften, deren Kapital- bzw. Gesellschaftsanteile und Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich von Familienaktionären gehalten bzw. ausgeübt werden;

(iii) Erben von Familienaktionären sowie sonstige Rechtsnachfolger von Familienaktionären, wenn deren Kapital- bzw. Gesellschaftsanteile und Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich von Familienaktionären gehalten bzw. ausgeübt werden.

Kontrolle ist das Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin aus den dem Erwerber unmittelbar oder mittelbar gehörenden Aktien. Dem Erwerber werden Stimmrechte von Aktionären der persönlich haftenden Gesellschafterin und von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern dieser Aktionäre zugerechnet, mit denen der Erwerber aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Ausübung seiner Stimmrechte in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin abstimmt.

Zahlt der Erwerber für den Kontrollerwerb eine Kontrollprämie, so erhöht sich die nach den Regelungen des WpÜG berechnete (Mindest-) Gegenleistung je Aktie um einen Betrag, der dem Quotienten aus der Kontrollprämie und der Zahl der nicht von der Gesellschaft gehaltenen Kommanditaktien entspricht.

Kontrollprämie ist die Differenz zwischen

(i) dem Wert der gesamten vereinbarten Gegenleistung im Rahmen desjenigen Rechtsgeschäfts, durch das der Erwerber die Kontrolle erlangt, einschließlich sämtlicher Nebengeschäfte, die mit dem Kontrollerwerb zusammenhängen (insbesondere dem gleichzeitigen Erwerb von Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin und von Kommanditaktien an der Gesellschaft), und

(ii) der Summe aus:

- falls der Erwerber im Rahmen des Kontrollerwerbs Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin erwirbt, dem auf diese Aktien entfallenden Anteil des bilanziellen Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß dem letzten vor dem Zeitpunkt des Erwerbs des beherrschenden Einflusses veröffentlichten Jahresabschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin, und

- falls der Erwerber des beherrschenden Einflusses im Rahmen des Erwerbs des beherrschenden Einflusses (auch) Kommanditaktien an der Gesellschaft erwirbt, dem Produkt aus der Multiplikation (x) der Anzahl der erworbenen Kommanditaktien an der Gesellschaft mit (y) dem nach den Regelungen des WpÜG berechneten Mindestpreis für das Übernahme- oder Pflichtangebot.

Ist die Differenz negativ, so beträgt die Kontrollprämie null Euro.

Eine etwaige gesetzliche Verpflichtung des Erwerbers der Kommanditaktien der Gesellschaft und der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Kommanditaktionären der Gesellschaft ein Übernahme- oder Pflichtangebot zu unterbreiten, bleibt unberührt.

6.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet auch durch Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu erklären. Außerhalb der Hauptversammlung ist die Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu erklären. Sie kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens sechs Monaten erfolgen.

6.6 Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

6.7 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären der Gesellschaft allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

6.8 Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß Absatz 7 oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine SE bzw. in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 7

7.1 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

7.2 Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. § 164 Satz 1, Halbsatz 2 HGB und § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG finden auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.

7.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von € 30.000.

7.4 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen vierteljährlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.

7.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

Aufsichtsrat

§ 8

8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist.

8.2 Vier Mitglieder werden von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

8.3 Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

8.4 Nachwahlen für vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder erfolgen, sofern nicht bei der Nachwahl im Rahmen von Absatz 3 Satz 1 eine abweichende Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

8.5 Gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.

8.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederzulegen.

§ 9

9.1 Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit ohne Verzug nach seiner Einsetzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so bestimmt der Aufsichtsrat für den Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden dessen Vertreter. Der Stellvertreter hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, dessen Rechte und Pflichten.

9.2 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen, soweit nicht eine solche Übertragung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 10

10.1 Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann jederzeit den Aufsichtsrat zu einer Sitzung einberufen.

10.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die persönlich haftende Gesellschafterin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 11

11.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, in denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz führt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

11.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann nach seinem Ermessen eine Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Stimmabgabe, durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, per Telefon, mittels elektronischer oder einer Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel anordnen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gesetzten, angemessenen Frist widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung schriftlich niederzulegen.

11.3 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden steht dieses Stichentscheidsrecht auch seinem Stellvertreter zu.

§ 12

12.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine feste Vergütung in Höhe von € 60.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags. Die Mitwirkung in Ausschüssen wird gesondert vergütet, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrats für seine Tätigkeit in Ausschüssen keine zusätzliche Vergütung erhält.

12.2 Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss angehören, erhalten hierfür eine zusätzliche Vergütung von € 10.000. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte dieses Betrags. Für Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt die zusätzliche Vergütung € 20.000. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält

das Dreifache dieses Betrags. Es wird lediglich die Mitwirkung in einem Ausschuss zusätzlich vergütet, wobei die jeweils höhere Vergütung maßgebend ist.

12.3 Besteht die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss bzw. das Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter des Aufsichtsrats oder Vorsitzender eines Ausschusses nur während eines Teils des Geschäftsjahres oder ist ein Geschäftsjahr kürzer als das Kalenderjahr, wird die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 nur zeitanteilig gewährt.

12.4 Die Vergütung ist jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

12.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie der auf die Vergütung und die Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

12.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung in angemessenem Umfang zu marktkonformen Bedingungen auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen.

Hauptversammlung

§ 13

13.1 Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, welche durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder den Aufsichtsrat oder die sonstigen hierzu nach Gesetz oder Satzung befugten Personen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

13.2 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

13.3 Die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 14

In gleicher Weise sind außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen.

§ 15

15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

15.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen durch das depotführende Institut in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

15.3 Im Übrigen ist in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen sind.

§ 16

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

§ 17

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder ein mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt deren Reihenfolge. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 18

18.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

18.2 Der Vorsitzende bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Rücklage

§ 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

§ 20

20.1 Der Jahresabschluss wird von der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

20.2 Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auch einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

20.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 des AktG festgesetzt werden.

§ 21

21.1 Es wird eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des Grundkapitals gebildet. In sie ist der zwanzigste Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses so lange einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HGB zusammen ein Viertel des Grundkapitals erreichen.

21.2 Im Übrigen findet § 150 AktG auf die gesetzliche Rücklage Anwendung.

§ 22

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Umwandlungskosten

§ 23

23.1 Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der KWS SAAT AG in eine SE verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.000.000,00, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des Mitarbeiter-Beteiligungsverfahrens und des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie Rechts- und sonstige Beratungskosten.

23.2 Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der KWS SAAT SE in die KWS SAAT SE & Co. KGaA verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.000.000,00, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten der Veröffentlichung sowie Rechts- und sonstige Beratungskosten.

Salvatorische Klausel

§ 24

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Anlage 3:

Lebensläufe der Kandidaten, die der Aufsichtsrat der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA vorschlägt:

Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting

Andreas J. Büchting, geboren 1946, deutscher Staatsbürger, studierte von 1968 bis 1973 Agrarbiologie und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten von Stuttgart-Hohenheim, Ithaca/N.Y. und Berlin. Mit der Promotion über Selektionsverfahren bei Mais schloss er als Dr. sc. agr. und Dipl. Agrarbiologe seine wissenschaftliche Ausbildung ab. 1975 trat er in die KWS ein und bekleidete verschiedene Positionen, bis er 1978 in den Vorstand bestellt wurde, in dem er später die Funktion des Sprechers (in der sechsten Generation) übernahm. Im Dezember 2007 wechselte Andreas J. Büchting in den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Seither steht er diesem Gremium vor. Seine besonderen Interessen liegen auf den Gebieten Evolution, Ökologie und Musik.

Victor W. Balli

Victor W. Balli, geboren 1957, ist schweizer Staatsbürger. Von 1976 bis 1981 studierte er an der ETH Zürich Chemie und schloss seinen ersten Studiengang als Diplomchemiker ab. Nach einem Aufbaustudium an der Universität St. Gallen erwarb er 1984 einen Master of Economics. Parallel arbeitete er als Chemielehrer an einem Gymnasium, bevor er 1985 als Finanzanalyst und Business Development Manager in die private Wirtschaft wechselte. Seither bekleidete Victor W. Balli in verschiedenen international tätigen Unternehmen führende Funktionen, insbesondere die eines CFO. Seine beruflichen Stationen führten ihn nach Mailand, Princeton und New York.

Von 2007 bis 2018 war Victor W. Balli Finanzvorstand des weltweit tätigen Kakao- und Schokoladenproduzenten, der Barry Callebaut AG. Das an der Schweizer Börse notierte Unternehmen beschäftigt 9.500 Mitarbeiter in 28 Ländern. Seine Expertise als Finanzexperte bringt Victor W. Balli auch als Mitglied des Audit und Compensation Committee im Verwaltungsrat der Givaudan SA, einem führenden Hersteller von Aromen und Duftstoffen, ein. Ferner ist er Mitglied im Verwaltungsrat und Vorsitzender des Audit Committee der CEVA Logistics AG in der Schweiz sowie Mitglied im Aufsichtsrat und im Audit Committee der Louis Dreyfus Company Holdings B.V. in den Niederlanden.

Cathrina Claas-Mühlhäuser

Cathrina Claas-Mühlhäuser, geboren 1975, deutsche Staatsbürgerin, hat nach einer Ausbildung zur Industriekauffrau an der Schweizer Universität St. Gallen Betriebswirtschaftslehre studiert. Nach ihrem Studienabschluss als Master of Business Administration war sie in der Schweiz und in Chile für den internationalen Technologiekonzern ABB tätig. Seit 2004 ist Cathrina Claas-Mühlhäuser stellvertretende Vorsitzende des CLAAS Gesellschafterausschusses, seit 2010 hat sie zudem den Vorsitz im Aufsichtsrat der CLAAS KGaA mbH inne.

Zu den externen Mandaten zählt seit Dezember 2007 ein Sitz im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE. Darüber hinaus ist sie Mitglied im Zentralen Beirat der Commerzbank, im Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft sowie im Vorstand des Ostausschusses der Deutschen Wirtschaft.

Im Mai 2018 hat Cathrina Claas-Mühlhäuser die Ehrendoktorwürde der Harper Adams University in Großbritannien verliehen bekommen.
Dr. Marie Th. Schnell

Dr. Marie Th. Schnell, geboren 1976, deutsche Staatsbürgerin, hat nach dem Abitur Kommunikationswissenschaften in Salzburg und Göteborg studiert und in Zürich mit der Promotion im Jahr 2007 ihre universitäre Ausbildung abgeschlossen. Berufliche Erfahrungen sammelte sie als Vorstandsreferentin in einem großen digitalen Verlagshaus sowie im Rahmen eines Trainee-Programms in der Lebensmittelindustrie in Spanien. Zusätzlich zu ihrer internationalen Tätigkeit konnte sie vielfältige Erfahrungen in den Unternehmen der Arend Oetker Gruppe sammeln, nicht nur in den Bereichen Landwirtschaft, Handel und Nahrungsmittel, sondern auch in verschiedenen Gesellschafterorganen. Ferner ist sie stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der DR. SCHNELL GmbH & Co. KGaA, München.

Anlage 4:

Gemeinsamer Verschmelzungsplan für die grenzüberschreitende Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die KWS SAAT SE

Der Vorstand der KWS SAAT SE und der alleinige Geschäftsführer der KWS Services West S.L.U. stellen hiermit folgenden gemeinsamen Verschmelzungsplan (der **Verschmelzungsplan**) auf:

I. Präambel

(A) Die KWS SAAT SE ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit satzungsmäßigem Sitz in Einbeck, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nummer HRB 204567 (nachfolgend **KWS SAAT SE**). Ihre Geschäftsadresse lautet Grimsehlstraße 31, 37574 Einbeck, Deutschland. Das Grundkapital der KWS SAAT SE beträgt nach der Satzung (Stand: 14. Dezember 2017) EUR 19.800.000,00. Es ist eingeteilt in 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

(B) Die Hauptversammlung der KWS SAAT SE wird am 14. Dezember 2018 über den Formwechsel der KWS SAAT SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) beschließen (nachfolgend der **Formwechsel**). Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die übernehmende Gesellschaft als KWS SAAT SE & Co. KGaA firmieren (nachfolgend jeweils die **übernehmende Gesellschaft**). Persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA wird die KWS SE sein. Ebenfalls wird die Hauptversammlung der KWS SAAT SE eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln unter Ausgabe neuer Aktien beschließen. Nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft EUR 99.000.000,00 betragen und in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt sein.

(C) Die KWS Services West S.L.U. ist eine nach spanischem Recht gegründete und bestehende Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Sociedad de Responsabilidad Limitdad Unipersonal*) mit Sitz in Barcelona, Spanien, eingetragen im Handelsregister von Barcelona (*Registro Mercantil de Barcelona*) unter Band (*tomo*) 43911, Seite (*folio*) 74, Blatt (*hoja*) B-441644 und C.I.F. Nummer B-66099706 (nachfolgend auch **übertragende Gesellschaft**). Ihre Geschäftsanschrift lautet calle Anglí, 31, 3.° -1ª, 08017 Barcelona, Spanien. Das Gesellschaftskapital (*capital social*) der KWS Services West S.L.U. beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verschmelzungsplans EUR 155.000 und ist voll einbezahlt. Es ist eingeteilt in 155.000 Geschäftsanteile mit einem Nominalwert von EUR 1,00 je Anteil. An den Anteilen besteht weder ein Nießbrauch noch ein Pfandrecht. Alleinige Gesellschafterin der KWS Services West S.L.U. ist die KWS SAAT SE.

(D) Der alleinige Geschäftsführer der KWS Services West S.L.U. und der Vorstand der KWS SAAT SE beabsichtigen, die KWS Services West S.L.U. als übertragende Gesellschaft im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme auf die KWS SAAT SE als übernehmende Gesellschaft zu verschmelzen (die **Verschmelzung**). Die Verschmelzung und der Formwechsel sollen zeitgleich wirksam werden.

(E) Die Verschmelzung ist eine grenzüberschreitende Verschmelzung und erfolgt gemäß den Bestimmungen, die im Königreich Spanien und in der Bundesrepublik Deutschland infolge der Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien (zuletzt Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni

2017 (**Richtlinie (EU) 2017/1132**)) über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts geschaffen wurden. Im Königreich Spanien erfolgt die Verschmelzung gemäß Artikel 54 ff. des spanischen Gesetzes 3/2009 vom 3. April 2009 betreffend strukturelle Änderungen von Handelsunternehmen (*Ley de Modificaciones Estructurales de las Sociedades Mercantiles*, nachfolgend **LME**); in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen des Zehnten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buchs des Umwandlungsgesetzes (**UmwG**).

(F) Die Verschmelzung dient der Bereinigung und Vereinfachung der Konzernstruktur. Gegenwärtig werden die Funktionen der regionalen Service-Gesellschaften im KWS-Konzern in einer zentralen Service-Gesellschaft zusammengezogen. Wenn dieses Projekt abgeschlossen ist, wird die KWS Services West S.L.U. keinen Geschäftsbetrieb mehr haben. Die Verschmelzung hat außerdem zur Folge, dass die übernehmende Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit zwei Arbeitnehmervertretern auch nach dem Formwechsel in die KGaA beibehalten kann. Die unternehmerische Mitbestimmung der übernehmenden Gesellschaft wird sich nach Wirksamwerden der Verschmelzung nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (**MgVG**) richten. Vor diesem Hintergrund soll die Verschmelzung zeitlich so mit dem Formwechsel verknüpft werden, dass die Verschmelzung zeitgleich mit dem Wirksamwerden des Formwechsels der KWS wirksam werden kann.

(G) Keine der zu verschmelzenden Gesellschaften befindet sich in Liquidation oder ist Gegenstand eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens.

II. Gemeinsamer Verschmelzungsplan

1. Beteiligte Gesellschaften

1.1 Die übernehmende Gesellschaft ist die KWS SAAT SE (siehe Präambel Buchstaben (A) und (B)).

1.2 Die übertragende Gesellschaft ist die KWS Services West S.L.U. (siehe Präambel Buchstabe (C)).

KWS SAAT SE ist die alleinige Anteilsinhaberin der KWS Services West S.L.U.

2. Vermögensübertragung im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme

Die KWS Services West S.L.U. überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die KWS SAAT SE im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 122a Abs. 2 i.V.m. § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG und Artikel 54 bis 67 LME (die **Verschmelzung**). Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird die KWS Services West S.L.U. aufgelöst und ihr gesamtes Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ohne Abwicklung auf die KWS SAAT SE über.

3. Wirksamwerden der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird gemäß § 122a Abs. 2 i.V.m. § 20 UmwG und Artikel 46 LME mit Eintragung in das für die KWS SAAT SE zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen wirksam.

Die geschäftliche Tätigkeit der KWS Services West S.L.U. wird nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung solange fortgeführt, bis sämtliche ihrer Tätigkeiten in die zentrale Service-Gesellschaft überführt worden sind. Das durch die Verschmelzung übergehende Vermögen der KWS Services West S.L.U. wird für Bilanzierungszwecke der Zweigniederlassung Barcelona der übernehmenden Gesellschaft zugeordnet.

4. Keine Gegenleistung; Entbehrlichkeit weiterer Angaben; keine Verschmelzungsprüfung; Auswirkungen der Verschmelzung auf Leistungspflichten der Gesellschafter

4.1 Für die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft werden keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt. Die KWS SAAT SE ist alleinige Aktionärin der übertragenden Gesellschaft KWS Services West S.L.U. Daher ist eine Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft durch Ausgabe neuer Anteile zur Durchführung der Verschmelzung nicht gestattet (§ 122a Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG).

4.2 Da sich alle Anteile der KWS Services West S.L.U. in der Hand der KWS SAAT SE befinden, entfallen im Verschmelzungsplan (i) die Angaben über das Umtauschverhältnis und etwaige bare Zuzahlungen nach § 122c Abs. 2 Nr. 2 UmwG bzw. Artikel 49.1 LME, (ii) die Angaben hinsichtlich der Übertragung von neuen Gesellschaftsanteilen der übernehmenden Gesellschaft nach § 122c Abs. 2 Nr. 3 UmwG und (iii) die Angabe des Zeitpunkts, von dem an neu ausgegebene Gesellschaftsanteile das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren nach § 122c Abs. 2 Nr. 5 UmwG bzw. Artikel 49.1 LME.

Aus demselben Grund ist gemäß § 122f Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 UmwG bzw. Artikel 49.1.2 LME eine Verschmelzungsprüfung nach § 9 Abs. 1 UmwG bzw. Artikel 34 LME entbehrlich.

4.3 Da die Satzung der KWS Services West S.L.U. weder Einlagepflichten (*aportaciones de industria*) noch Nebenleistungspflichten (*prestaciones accesorias*) der Gesellschafter festlegt, hat die Verschmelzung weder das Erlöschen derartiger Pflichten noch das Entstehen von Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 31.3ª LME zur Folge.

5. Verschmelzungsstichtag; steuerlicher Übertragungsstichtag; Bilanzstichtage

5.1 Der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten, ist der 1. Juli 2018, 00:00 Uhr (Verschmelzungsstichtag im Sinne von § 122c Abs. 2 Nr. 6 UmwG und Artikel 31.7 LME).

5.2 Für deutsche steuerliche Zwecke ist der steuerliche Übertragungsstichtag der 30. Juni 2018, 24:00 Uhr. Für spanische steuerliche Zwecke ist der steuerliche Übertragungsstichtag der 1. Juli 2018, 00:00 Uhr.

5.3 Die Stichtage der Bilanzen, die zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet werden, sind für die übernehmende Gesellschaft gemäß § 122c Abs. 2 Nr. 12 UmwG der 30. Juni 2018 und für die übertragende Gesellschaft gemäß Artikeln 31.10 und 36 LME der 30. Juni 2018.

6. Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

6.1 Die übernehmende Gesellschaft wird die von der KWS Services West S.L.U. auf sie übergehenden Vermögensgegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in ihrem handelsrechtlichen Jahresabschluss zu Buchwerten ansetzen (Angaben zur Bewertung gem. § 122c Abs. 2 Nr. 11 UmwG und Artikel 31.9[a] LME).

6.2 Die interne Bewertung des infolge der Verschmelzung auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragenden Aktiv- und Passivvermögens sowie des Eigenkapitals der KWS Services West S.L.U. zum 30. Juni 2018 beträgt EUR 1.028.509 (Aktiva) bzw. EUR 417.099 (Passiva) und EUR 611.410 (Eigenkapital), was jeweils dem Buchwert des Aktiv- und Passivvermögens sowie des Eigenkapitals der KWS Services West S.L.U. zu dem vorgenannten Datum entspricht. Diese Bewertung wurde im Sinne des Artikels 31.9[a] LME auf Basis der von der KWS Services West S.L.U. gebilligten Verschmelzungsbilanz durchgeführt. Der Stichtag dieser Bilanz entspricht dem Ende des vor der Aufstellung des Verschmelzungsplans liegenden Geschäftsjahres. Da der Verschmelzungsplan vor dem 30. Dezember 2018, nämlich am 24. Oktober 2018 aufgestellt wurde, ist der maßgebliche Verschmelzungsbilanzstichtag somit der 30. Juni 2018. Diese Festlegung des Stichtages gemäß spanischem Recht und die Bewertung auf Grundlage der durch KWS Services West S.L.U. gebilligten Verschmelzungsbilanz haben keinerlei Auswirkungen auf die Festlegung des Verschmelzungsstichtags i.S.d. § 122c Abs. 2 Nr. 6 UmwG und Artikels 31.7 LME und sind davon unabhängig. Die Tatsache, dass als Verschmelzungsbilanz die Bilanz aus dem zum 30. Juni 2018 erstellten Jahresabschluss der KWS Services West S.L.U. zur Erfüllung der Vorschriften von Artikel 36 LME zu Grunde gelegt wird, hat keine Auswirkungen auf die Erfüllung der Finanzberichtspflichten der KWS Services West S.L.U., denen die KWS Services West S.L.U. nach der Aufstellung oder der Billigung des Verschmelzungsplans nachkommen muss.

6.3 Ertragsteuerliche Auswirkungen

Die Verschmelzung unterliegt handelsrechtlich den §§ 122a ff. UmwG und wird damit von den Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes (**UmwStG**) erfasst.

Die Steuerneutralität der Verschmelzung ist beim Anteilseigner, der übertragenden Gesellschaft sowie der übernehmenden Gesellschaft gegeben (§§ 11-13 UmwStG).

Bei der übernehmenden Gesellschaft bleibt ein Gewinn in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert der Anteile an der KWS Services West S.L.U. und dem Wert, mit dem die übergegangenen Wirtschaftsgüter zu übernehmen sind, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang, grundsätzlich außer Ansatz (sog. Übernahmeergebnis). § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist allerdings anzuwenden, soweit der Gewinn dem Anteil der übernehmenden Gesellschaft an der KWS Services West S.L.U. entspricht. Insoweit kommt es also zu einer Besteuerung von 5% des Übernahmeergebnisses bei der übernehmenden Gesellschaft.

Das Entstehen eines sog. Beteiligungskorrekturgewinns (Korrektur einer vorherigen Teilwertabschreibung auf die Beteiligung der KWS Services West S.L.U.) oder eines Übernahmefolgegewinns (Gewinn aus der Konfusion von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den beteiligten Gesellschaften oder aus der Auflösung von Rückstellungen) bei der übernehmenden Gesellschaft ist nicht zu erwarten.

Es wird ebenso erklärt, dass die Verschmelzung die Voraussetzungen zur Anwendung der spanischen besonderen Steuerregelungen für Verschmelzungen, Abspaltungen, Vermögensübertragungen, Beteiligungstausch und der Sitzverlegung einer europäischen Gesellschaft oder Genossenschaft von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Titel VII des Kapitel VII des Spanischen Körperschaftsteuergesetzes 27/2014 vom 27. November 2014 erfüllt, insbesondere, dass die Verschmelzung aus betrieblichen Gründen erfolgt.

Gemäß dem vorstehenden Abschnitt und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Registrierung der öffentlichen Urkunde betreffend die Verschmelzung beim spanischen Handelsregister wird die erforderliche Anzeige gegenüber den spanischen Steuerbehörden erfolgen, damit die Transaktion den spanischen besonderen Steuerregelungen unterliegt.

6.4 Umsatzsteuerliche Auswirkungen

Die Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die übernehmende Gesellschaft ist nach deutschem Recht eine Geschäftsveräußerung im Ganzen, sodass der Vorgang nicht der deutschen Umsatzsteuer unterliegt. Selbiges gilt auch nach spanischem Recht, sodass die Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. nicht der Umsatzsteuer in Spanien unterfällt.

Die Umsatzsteuerpflicht der übertragenden Gesellschaft (das heißt, der KWS Services West S.L.U.) erlischt erst mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, d.h. mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen. Bis zu diesem Datum hat die übertragende Gesellschaft daher Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

7. Keine Gewährung besonderer Rechte

Die übernehmende Gesellschaft gewährt weder den Gesellschaftern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch etwaigen Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen Rechte im Sinne von § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG und Artikel 31.4ª LME. Es werden auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschriften vorgeschlagen.

8. Geschäftsführung durch die KWS SE als persönlich haftende Gesellschafterin, Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Zuge des Formwechsels tritt die KWS SE als persönlich haftende Gesellschafterin in die übernehmende Gesellschaft ein. Es ist nicht beabsichtigt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung die Stellung oder die Zusammensetzung der persönlich haftenden Gesellschafterin KWS SE (als dem nach Wirksamwerden der Verschmelzung zuständigen Geschäftsführungsorgan der übernehmenden Gesellschaft) zu verändern. Ebenfalls ist nicht beabsichtigt, in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft andere als die in Ziffer 12 genannten Änderungen vorzunehmen.

9. Keine Gewährung besonderer Vorteile

9.1 Die Organstellung des Mitglieds der Geschäftsführung der KWS Services West S.L.U. erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Falls das Organmitglied ein vorhergehendes Anstellungsverhältnis mit der KWS Services West S.L.U. hat (in Kraft oder ruhend), wird der Anstellungsvertrag durch das Ende der Organstellung nicht berührt. Besondere Vorteile i.S.d. § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG bzw. Artikeln 31.5ª

und 59.2.1ª LME wurden und werden dem Mitglied der Geschäftsführung der KWS Services West S.L.U. nicht gewährt.

9.2 Den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der KWS SAAT SE wurden und werden keine besonderen Vorteile i.S.d. § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG bzw. Artikeln 31.5ª und 59.2.1ª LME gewährt. Es wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass die Organstellung der mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung in die Gesellschaft eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin, einschließlich der Organstellung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin, auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung fortbestehen werden.

9.3 Da sich alle Anteile der KWS Services West S.L.U. in der Hand der KWS SAAT SE befinden, bedarf es gemäß § 122f Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 UmwG keiner Verschmelzungsprüfung und dementsprechend auch keiner Bestellung eines Verschmelzungsprüfers. Besondere Vorteile im Sinne von § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG oder Artikeln 31.5ª und 59.2.1ª LME zugunsten von Sachverständigen, die den Verschmelzungsplan prüfen, können daher nicht gewährt werden.

10. Satzung der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA

10.1 Die derzeit gültige Satzung der KWS SAAT SE ist diesem Verschmelzungsplan gem. § 122c Abs. 2 Nr. 9 UmwG und Artikel 31.8ª LME als Anlage 2 beigefügt. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung wird die übernehmende Gesellschaft, die KWS SAAT SE & Co. KGaA, die als Anlage 3 beigefügte Satzung haben. Auf die Anlagen wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des deutschen Beurkundungsgesetzes verwiesen. Die erwähnten Anlagen sind ein integraler Bestandteil dieses Verschmelzungsplans.

10.2 Die derzeit gültige Satzung der KWS SAAT SE sowie die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung gültige Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA werden im Zuge der Verschmelzung nicht geändert.

11. Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung

11.1 Die Verschmelzung hat einen Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (Betriebsübergangsrichtlinie) zur Folge, durch den alle Arbeitnehmer der KWS Services West S.L.U. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung von Rechts wegen zu Arbeitnehmern der übernehmenden Gesellschaft werden, und zwar gemäß dem einschlägigen Gesetz zur Umsetzung der Betriebsübergangsrichtlinie in Spanien, d.h. Art. 44 des Königlichen Dekrets 2/2015 vom 23. Oktober 2015, durch das das Arbeitnehmerstatut genehmigt wurde. Die übernehmende Gesellschaft übernimmt die volle Haftung für alle Ansprüche und erwirbt alle Rechte, die sich aus den Beschäftigungsverträgen der übergehenden Arbeitnehmer ergeben. Im Hinblick auf die Arbeitnehmer der KWS SAAT SE findet kein Betriebsübergang statt.

11.2 Weder die Verschmelzung noch der im Zuge der Verschmelzung erfolgte Arbeitgeberwechsel als solcher hat wesentliche Veränderungen der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung geltenden Beschäftigungsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer zur Folge. Die Beschäftigungsbedingungen werden nach Maßgabe des einschlägigen spanischen Umsetzungsgesetzes der Betriebsübergangsrichtlinie beibehalten.

11.3 KWS SAAT SE hat einen Betriebsrat am Standort in Einbeck, Grimsehlstraße 31, der für den zusammen mit der KWS Services Deutschland GmbH gebildeten gemeinsamen Betriebs in Einbeck gebildet wurde. Ferner besteht ein Betriebsrat am Standort Wanzleben-Börde, Magdeburger Straße 30, der für den Betrieb in Wanzleben-Börde gebildet wurde. Es besteht ein Betriebsrat am Standort Gondelsheim, Altenwingertweg 2, der für den Betrieb in Gondelsheim gebildet wurde, sowie ein Betriebsrat, der für den Standort Seligenstadt, Siedlungsstraße 2, Prosselheim, gebildet wurde. Es besteht ein Gesamtbetriebsrat für die KWS SAAT SE. Die zwischen der KWS SAAT SE und den deutschen Betriebsratsgremien geschlossenen Betriebsvereinbarungen werden von der Verschmelzung nicht berührt; sie gelten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung im Rahmen ihres aktuellen Geltungsbereichs fort. Bei der KWS Services West S.L.U. besteht am Standort Barcelona ein Betriebsrat nach spanischem Recht (*Delegados de personal*). Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf diesen Betriebsrat. Der Betriebsrat wird nach der Verschmelzung bei der Zweigniederlassung Barcelona der übernehmenden Gesellschaft fortbestehen. Der bestehende, als „EUROPEAN EMPLOYEE COMMITTEE" bezeichnete, SE-Betriebsrat der KWS SAAT SE ist an die Rechtsform der SE gebunden, sodass er mit Wirksamwerden von Formwechsel und grenzüberschreitender Verschmelzung grundsätzlich als SE-Betriebsrat erlischt. Da KWS eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe ist, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, kann anstelle des bisherigen als „EUROPEAN EMPLOYEE COMMITTEE" bezeichneten SE-Betriebsrats ein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG) gebildet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, mit Arbeitnehmervertretern entweder eine Vereinbarung zur Fortführung des EUROPEAN EMPLOYEE COMMITTEE auf freiwilliger Basis abzuschließen oder dieses in einen Europäischen Betriebsrat zu überführen.

11.4 Die übernehmende Gesellschaft ist an diverse Tarifverträge gebunden. Die Tarifverträge werden von der Verschmelzung nicht berührt und gelten ab dem Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung im Rahmen ihres aktuellen Geltungsbereichs fort. Dasselbe gilt in Bezug auf Tarifverträge, an die die KWS Services West S.L.U. möglicherweise gebunden ist, bis zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ablaufs der Tarifverträge oder des Inkrafttretens oder der Anwendung von etwaigen für die Zweigniederlassung Barcelona der übernehmenden Gesellschaft abgeschlossenen Tarifverträgen.

11.5 Derzeit sind aufgrund der Verschmelzung keine spezifischen Maßnahmen im Sinne von § 122c Abs. 2 Nr. 4 UmwG geplant. Insbesondere sind aufgrund der Verschmelzung keine Massenentlassungen oder Standortverlegungen geplant, die den Arbeitnehmerinteressen zuwiderlaufen würden. Die Verschmelzung berührt nicht die Anwendung der einschlägigen nationalen Gesetze und anderen möglicherweise anzuwendenden Kündigungsschutzvorschriften für Arbeitnehmer.

11.6 KWS SAAT SE hat derzeit einen drittelmitbestimmten Aufsichtsrat. Mit dem Wirksamwerden von Formwechsel und Verschmelzung enden die Amtszeiten der jetzigen Mitglieder des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft. KWS Services West S.L.U. verfügt weder über einen Aufsichtsrat noch andere Kontrollorgane, die nach den Vorschriften zur Unternehmensmitbestimmung gegründet wurden. Die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA bestimmt sich wie in Ziffern 8 und 12 dieses gemeinsamen Verschmelzungsplans beschrieben.

12. Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte

12.1 Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach dem MgVG.

(a) Allgemeine Grundsätze

Da es sich bei der Verschmelzung der KWS Services West S.L.U. auf die übernehmende Gesellschaft um eine grenzüberschreitende Verschmelzung innerhalb der Europäischen Union handelt, ist die Richtlinie (EU) 2017/1132 einschlägig. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsorgan der aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft ist in Art. 133 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geregelt. In Deutschland ist Art. 133 der Richtlinie (EU) 2017/1132 durch das MgVG umgesetzt worden. Das MgVG beansprucht gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Geltung für eine aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft mit Sitz in Deutschland. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, weil die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz weiterhin in Deutschland haben wird.

Die Vorschriften des MgVG finden gem. § 5 MgVG Anwendung, wenn

(i) in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung des Verschmelzungsplans mindestens eine der unmittelbar an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt und in dieser Gesellschaft ein System der Mitbestimmung im Sinne des § 2 Abs. 7 MgVG besteht (§ 5 Nr. 1 MgVG), oder

(ii) das für die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft maßgebende innerstaatliche Recht nicht mindestens den gleichen Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht, wie er in den jeweiligen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bestand (§ 5 Nr. 2 MgVG), oder

(iii) das für die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft maßgebende innerstaatliche Recht für Arbeitnehmer in Betrieben dieser Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmung vorsieht, wie sie den Arbeitnehmern in demjenigen Mitgliedstaat gewährt werden, in dem die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 5 Nr. 3 MgVG).

(b) Konkrete Auswirkungen auf die Verschmelzung

Da die KWS SAAT SE derzeit ca. 1.473 eigene Arbeitnehmer beschäftigt und auch in den letzten sechs Monaten vor Veröffentlichung dieses Plans mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt hat und zudem in Anwendung einer Beteiligungsvereinbarung i.S.d. § 21 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (**SEBG**) über einen Aufsichtsrat verfügt, der zu einem Drittel mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt ist, gilt ein System der Mitbestimmung i.S.d. § 2 Abs. 7 MgVG, sodass die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 MgVG erfüllt sind.

Daher ist ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach dem MgVG durchzuführen, das wie folgt abläuft:

(i) Einleitung des Verfahrens

Zunächst haben die Leitungen der KWS SAAT SE und der KWS Services West S.L.U. gemäß § 6 MgVG die Arbeitnehmer der KWS SAAT SE und ihrer Tochtergesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 3 MgVG (**KWS Gruppe**) bzw. deren Vertretungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (**Mitgliedstaaten**) über das Verschmelzungsvorhaben zu informieren und sie zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums (**BVG**) aufzufordern. Das BVG hat gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 MgVG die Aufgabe, mit den Leitungen der KWS SAAT SE und der KWS Services West S.L.U. eine schriftliche Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, eine sogenannte Mitbestimmungsvereinbarung, abzuschließen. Die Information hat die Mindestangaben gem. § 6 Abs. 3 MgVG zu enthalten.

Die Information und Aufforderung wird gegenüber den Arbeitnehmern der KWS Gruppe in den Mitgliedstaaten bzw. ihren zuständigen Vertretungen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 MgVG voraussichtlich am 9. November 2018 veröffentlicht.

(ii) Zusammensetzung des BVG

Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer der KWS SAAT SE und ihrer Tochtergesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 3 MgVG beschäftigt sind.

Gemäß § 13 Abs. 1 MgVG soll die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb von zehn (10) Wochen nach der Veröffentlichung der Information über das Verschmelzungsvorhaben und der Aufforderung zur Bildung des BVGs erfolgen.

Gem. § 7 Abs. 1 MgVG entfällt auf jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der KWS Gruppe beschäftigt sind, mindestens ein Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz, sofern die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der KWS Gruppe überschreitet.

Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	**Anzahl Arbeitnehmer**	**% (gerundet)**	**Mitglieder im BVG**
Deutschland	1.952	65,33	7
Österreich	35	1,17	1
Belgien	7	0,23	1
Bulgarien	13	0,44	1
Kroatien	11	0,37	1
Tschechische Republik	21	0,70	1
Dänemark	9	0,30	1

Frankreich	357	11,95	2
Ungarn	53	1,77	1
Italien	106	3,55	1
Niederlande	32	1,07	1
Polen	106	3,55	1
Rumänien	120	4,02	1
Slowakei	22	0,74	1
Spanien	64	2,14	1
Schweden	3	0,10	1
Vereinigtes Königreich	77	2,58	1
Gesamt	**2.988**	**100**	**24**

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des BVG richtet sich nach den Rechtsordnungen des jeweiligen Mitgliedstaats.

(iii) Konstituierung des BVG

Nach Ablauf der vorgenannten Zehn-Wochen-Frist laden die Leitungen nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 MgVG zur konstituierenden Sitzung des BVG ein. Das BVG konstituiert sich, indem es aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter wählt (§ 14 Abs. 1 S. 2 MgVG).

(iv) Verhandlungsverfahren

Nach Konstituierung des BVG beginnt das eigentliche Verhandlungsverfahren, das wie folgt ablaufen kann:

Die Leitungen der KWS SAAT SE und der KWS Services West S.L.U. haben sich am 24. Oktober 2018 unmittelbar und ohne vorgehende Verhandlungen mit dem BVG für die Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung ab Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 MgVG) entschieden. Die unmittelbare Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung erfordert zusätzlich, dass vor Wirksamwerden der Verschmelzung bei mindestens einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften eine Form der Mitbestimmung bestand, die sich auf mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften und betroffenen Tochtergesellschaften erstreckte (§ 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MgVG). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da bei der KWS SAAT SE aufgrund der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung i.S.d. § 21 SEBG ein System der Mitbestimmung besteht (siehe oben), das alle Arbeitnehmer der KWS Gruppe in den Mitgliedstaaten betrifft. Die Leitungen von KWS SAAT SE und KWS Services West S.L.U. haben daher von der Möglichkeit der Optierung für die gesetzliche Auffanglösung Gebrauch gemacht und haben diese Entscheidung in dem verfahrenseinleitenden Informationsschreiben gegenüber den Arbeitnehmern bzw. ihren Vertretungen kommuniziert. Dies schließt den Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung auf freiwilliger Grundlage nicht aus. Die KWS SAAT SE

und KWS Services West S.L.U. beabsichtigen, Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen, um auf freiwilliger Grundlage eine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen.

(v) Gesetzliche Auffanglösung

Nach der gesetzlichen Auffanglösung wird der Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 MgVG nach der Verschmelzung ein Drittel betragen, da KWS Services West S.L.U. kein eigenes Mitbestimmungssystem hat und bei der übernehmenden Gesellschaft zum Verschmelzungszeitpunkt Drittelbeteiligung besteht. Gem. § 25 Abs. 1 MgVG verteilt das BVG die Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten. Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe. Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so hat das BVG den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen. Mindestens ein Arbeitnehmersitz im Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft entfällt nach der Verschmelzung daher auf einen anderen Mitgliedstaat als Deutschland. Die personelle Auswahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem das Aufsichtsratsmitglied zu wählen oder zu bestellen ist. Sofern das mitgliedstaatliche Recht über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze keine Regelungen trifft, bestimmt das BVG die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Nach den derzeitigen Arbeitnehmerzahlen würde ein Sitz der Arbeitnehmervertreter auf die in Deutschland durch die KWS Gruppe beschäftigten Arbeitnehmer entfallen. Der weitere Sitz würde bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung durch das BVG dem Mitgliedstaat zugewiesen werden sollen, in dem die zweit meisten Arbeitnehmer durch die KWS Gruppe beschäftigt werden. Nach den derzeitigen Arbeitnehmerzahlen wäre dies bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung Frankreich. Der auf Deutschland entfallende Arbeitnehmervertreter würde durch ein Wahlgremium gewählt, welches sich aus Mitgliedern der höchsten Betriebsratsgremien (hier den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats der übernehmenden Gesellschaft) zusammensetzt. Der auf Frankreich entfallende Arbeitnehmervertreter würde in unmittelbarer Wahl durch die in Frankreich beschäftigten Arbeitnehmer der KWS Gruppe gewählt. Eine freiwillig abgeschlossene Mitbestimmungsvereinbarung kann eine andere Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter sowie ein anderes Wahlverfahren für die Arbeitnehmervertreter vorsehen.

(vi) Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung

Der Inhalt einer möglichen Vereinbarung zur Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft nach der Verschmelzung steht grundsätzlich in der Vereinbarungsfreiheit der Parteien. § 22 MgVG legt allerdings bestimmte Mindestinhalte fest, die in der Mitbestimmungsvereinbarung zwingend zu adressieren sind.

Eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der übernehmenden Gesellschaft nach der Verschmelzung muss insbesondere Angaben zu dem Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu deren Rechten enthalten.

Darüber hinaus muss eine solche Vereinbarung Regelungen über ihren Geltungsbereich (einschließlich einer eventuellen Einbeziehung von Arbeitnehmern in

Nicht-Mitgliedstaaten), den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit enthalten. Ferner wären die Fälle festzulegen, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren.

Der Abschluss einer Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bedürfte eines Beschlusses des BVG, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, wobei diese zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss (§ 17 Abs. 2 MgVG).

12.2 Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach spanischem Recht

Gemäß Artikel 67 LME sind die Bedingungen zur Mitbestimmung von Arbeitnehmervertretern in den Organen der aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft in gesonderten Vorschriften geregelt. Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme bezieht sich die Bezeichnung „eine aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft" auf die übernehmende Gesellschaft. Da die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz in Deutschland hat, sollten sämtliche Angelegenheiten aus Artikel 67 LME dem jeweils einschlägigen deutschen Recht unterliegen (MgVG; vgl. Ziffer 12.1 des Verschmelzungsplans).

Nach spanischem Recht sind die Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmern im Gesetz 31/2006 vom 19. Oktober 2006 über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern in einer aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft (**spanisches Arbeitnehmermitbestimmungsgesetz**) geregelt. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften für spanische Betriebe von Gesellschaften, die an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligt sind, bei der die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz außerhalb Spaniens hat, sind die Artikel 27 bis 32 des spanischen Arbeitnehmermitbestimmungsgesetzes. Diese Vorschriften regeln die Wahl der spanischen Mitglieder des BVG und des Aufsichtsrats sowie deren Rechte als Arbeitnehmervertreter. Im Übrigen gelten die deutschen Rechtsvorschriften des MgVG.

Nach dem spanischen Arbeitnehmermitbestimmungsgesetz werden die Mitglieder des BVG durch Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften, die mindestens 50% der Belegschaft in Spanien repräsentieren, oder durch Mehrheitsvereinbarung der Arbeitnehmervertreter gewählt. Da in Spanien allein bei der KWS Services West S.L.U. ein Betriebsrat für den Betrieb Barcelona besteht, ist dieser für die Wahl des auf Spanien entfallenden BVG-Mitglieds zuständig.

13. Bedingungen zur Ausübung der Rechte der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter der jeweiligen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

13.1 Infolge der Verschmelzung werden sämtliche Gläubiger der übertragenden Gesellschaft Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft.

13.2 In Bezug auf die Stellung der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft gilt das Folgende:

Die Zustimmung der Anteilseignerversammlungen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft muss in einer in Spanien landesweit vertriebenen Zeitung und im Amtsblatt des Handelsregisters (*Boletin Oficial del Registro Mercantil*) bekannt gemacht werden. Nach spanischem Recht und in Übereinstimmung mit Artikel 44 LME kann ein Gläubiger der übertragenden

Gesellschaft innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung der Zustimmung der Anteilseignerversammlungen eine Sicherheit in Höhe seiner Forderung von der übertragenden Gesellschaft verlangen, wenn (i) seine Forderung bereits vor der Hinterlegung dieses Verschmelzungsplans beim spanischen Handelsregister bestand, (ii) er der übertragenden Gesellschaft seinen Widerspruch zu der Verschmelzung innerhalb der Monatsfrist mitgeteilt hat und (iii) die übertragende Gesellschaft in Bezug auf die Forderung keine Sicherheit gewährt hat.

13.3 In Bezug auf die Stellung der Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft gilt das Folgende:

Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die rechtliche Position der Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft. Bei der übernehmenden Gesellschaft ergeben sich die Rechte der Gläubiger aus § 122a Abs. 2 i.V.m. § 22 UmwG. Danach ist den Gläubigern der übernehmenden Gesellschaft Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft nach § 122a Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 3 UmwG bekannt gemacht worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Gläubiger werden in der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft auf dieses Recht hingewiesen werden (§ 122a Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 3 UmwG). Gemäß § 122a Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 2 UmwG steht das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, den Gläubigern nicht zu, die im Fall der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.

13.4 Da die KWS SAAT SE sämtliche Anteile an der KWS Services West S.L.U. hält, gibt es auf Seiten der KWS Services West S.L.U. keine Minderheitsgesellschafter, sodass eine Darstellung der Rechte der Minderheitsgesellschafter weder nach deutschem noch nach spanischem Recht erforderlich ist.

13.5 Nach deutschem Recht stehen den Aktionären der KWS SAAT SE im Zusammenhang mit der Verschmelzung folgende Rechte zu:

Da die KWS SAAT SE sämtliche Anteile an der KWS Services West S.L.U. hält, ist ein Hauptversammlungsbeschluss der KWS SAAT SE gemäß § 62 Abs. 1 und 2 UmwG i.V.m. § 122a Abs. 2 UmwG nur erforderlich, wenn Aktionäre der KWS SAAT SE, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der KWS SAAT SE erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Das Gesetz sieht für ein solches Einberufungsverlangen keine Frist vor. Nach einhelliger Auffassung in der juristischen Literatur kann die übernehmende Gesellschaft eine Frist zur Geltendmachung des Minderheitsverlangens setzen. Der Vorstand der KWS SAAT SE hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Frist bis zum 3. Dezember 2018 gesetzt. Für den Fall, dass die Hauptversammlung der KWS SAAT SE über die Verschmelzung zu entscheiden hat, könnten die Aktionäre der KWS SAAT SE ihre Zustimmung zu der Verschmelzung nach § 122g Abs. 1 UmwG davon abhängig machen, dass die Art und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft ausdrücklich von ihnen bestätigt wird. Ansprüche auf eine Barabfindung gemäß § 122i UmwG bestehen nicht, da die übernehmende Gesellschaft eine deutsche Gesellschaft ist. Die Aktionäre werden in der Bekanntmachung der Einreichung des Verschmelzungsplans durch das

Handelsregister der KWS SAAT SE auf diese Rechte hingewiesen werden (§ 122d Satz 2 Nr. 4 UmwG).

14. Rücktrittsvorbehalt

Jede der an der Verschmelzung beteiligten Parteien ist zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsplan berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 30. September 2019 in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht Göttingen eingetragen worden ist. Der Rücktritt ist der anderen Partei gegenüber durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gleichwertige Übermittlung durch einen Kurierservice zu erklären und dem beurkundenden deutschen Notar schriftlich mitzuteilen.

15. Kosten

Die KWS SAAT SE und die KWS Services West S.L.U. tragen die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung entstehenden Kosten jeweils selbst. Die gemeinsam veranlassten Kosten werden von der übernehmenden Gesellschaft getragen. Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden erforderlichen Kosten tragen gem. § 20 MgVG die übertragende und die übernehmende Gesellschaft gesamtschuldnerisch. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG, einschließlich der Verhandlungen des BVG mit den Leitungen der verschmelzenden Gesellschaften, entstehen.

16. Sonstiges

16.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Verschmelzungsplans unwirksam, undurchführbar, nicht durchsetzbar sein oder werden oder nicht in das Handelsregister eintragungsfähig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Verschmelzungsplans davon nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Verschmelzungsplan eine Regelungslücke aufweist. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren, nicht durchsetzbaren oder nicht in das Handelsregister eintragungsfähigen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlichen Zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck bei Abschluss dieses Verschmelzungsplanes beabsichtigt haben oder hätten, hätten sie die Frage bedacht.

16.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Verschmelzungsplans bedürfen der notariellen Beurkundung, soweit dies nach dem anwendbaren Recht erforderlich ist. Ansonsten bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Verschmelzungsplans der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Ziffer 16.2.

Anlage 1 zum Verschmelzungsplan

Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens der KWS Services West S.L.U. zum 30. Juni 2018

VERMÖGENSWERTE	2018	2017
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	**98.733**	**132.062**
Sachanlagen	-	-
IT-Anwendungen	-	-
Sachanlagen	**87.933**	**121.262**
Grundstücke und Gebäude	46.429	65.914
Technische Anlagen und andere Sachanlagen	41.504	55.348
Langfristige Finanzanlagen	**10.800**	**10.800**
Sonstiges Finanzvermögen	10.800	10.800
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	**929.776**	**1.164.159**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	**884.623**	**1.163.464**
Kunden, Konzerngesellschaften und verbundene Unternehmen	784.305	1.097.259
Verschiedene Schuldner	1.002	3.965
Sonstige Forderungen gegenüber öffentlichen Verwaltungen	99.316	62.240
Kurzfristige Beteiligungen an Konzerngesellschaften und verbundenen Unternehmen	**44.711**	-
Kredite an Gesellschaften	44.711	-
Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente	**442**	**695**
Barmittel	442	695
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	**1.028.509**	**1.296.221**

NETTOVERMÖGEN UND VERBINDLICHKEITEN	2018	2017
NETTOVERMÖGEN	**611.410**	**456.478**
EIGENMITTEL	**611.410**	**456.478**
Kapital	**155.000**	**155.000**
Gezeichnetes Kapital	155.000	155.000
Rücklagen	**301.478**	**84.482**
Gesetzlich und satzungsgemäß	30.148	8.448
Sonstige Rücklagen	271.330	76.034
Ergebnis des Geschäftsjahrs	**154.932**	**216.996**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN	-	-
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN	**417.099**	**839.743**
Schulden bei Konzerngesellschaften und verbundenen Unternehmen	-	**192.986**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	**415.434**	**646.757**
Lieferanten, Konzerngesellschaften und verbundene Unternehmen	49.969	225.756
Verschiedene Gläubiger	107.492	53.243
Personal (ausstehende Vergütungen)	97.197	163.432
Sonstige Verbindlichkeiten bei öffentlichen Verwaltungen	160.776	204.326
Kurzfristige Rückstellungen	**1.665**	-
NETTOVERMÖGEN UND VERBINDLICHKEITEN	**1.028.509**	**1.296.221**

Anlage 2 zum Verschmelzungsplan

Aktuelle Satzung der KWS SAAT SE vom 14. Dezember 2017

Satzung der KWS SAAT SE

Rechtsform; Firma und Sitz der Gesellschaft § 1

1.1 Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE).

1.2 Die Gesellschaft führt die Firma

KWS SAAT SE

1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Einbeck.

Gegenstand des Unternehmens § 2

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Züchtung, die Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, die Erzeugung und der Vertrieb von Saatgut, der Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, die Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, die Fertigung und der Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie die Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte.

2.2 Die Gesellschaft kann Betriebsanlagen und landwirtschaftliche Betriebe auf eigenen und/oder gepachteten Flächen unterhalten.

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Konzern-Holdinggesellschaft zu beschränken.

2.4 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, im Rahmen ihres satzungsmäßigen Gegenstandes Unternehmen jeder Art und jeder Rechtsform gründen und sich an solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art eingehen.

Grundkapital und Aktien § 3

Das Grundkapital beträgt € 19.800.000 und ist in 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Das Grundkapital ist in Höhe von € 19.800.000,00 erbracht worden durch die Umwandlung der KWS SAAT AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE).

Bekanntmachungen und Informationen
§ 4

4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

4.2 Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Dualistisches System; Organe der Gesellschaft
§ 5

5.1 Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).

5.2 Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Hauptversammlung

Vorstand
§ 6

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

§ 7

7.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

7.2 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

7.3 Der Vorstand bedarf für die Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

a) Festlegung des Jahresbudgets einschließlich der Investitions-, Finanz- und Personalplanung für die KWS Gruppe,

b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Anlagevermögen, insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit hierbei ein vom Aufsichtsrat festzulegender Wert überschritten wird und diese Maßnahme nicht in der genehmigten Investitions- oder Finanzplanung konkret vorgesehen ist,

c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, soweit hierbei ein vom Aufsichtsrat festzulegender Wert überschritten wird,

d) Emission von Anleihen und Aufnahme langfristiger Kredite, soweit diese nicht in der genehmigten Investitions- oder Finanzplanung konkret vorgesehen sind,

e) Abschluss und Änderungen von Verträgen, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen.

7.4 Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass über die in vorstehendem Absatz 3 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften oder Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.

Aufsichtsrat
§ 8

8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

8.2 Vier Mitglieder werden von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt (Anteilseignervertreter). Zwei Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer gewählt; die Hauptversammlung ist dabei an die Vorschläge der Arbeitnehmer gebunden (Arbeitnehmervertreter). Sieht eine nach Maßgabe des SE-Beteiligungsgesetzes (SEBG) geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vor, werden die Arbeitnehmervertreter gemäß dem vereinbarten Verfahren bestellt.

8.3 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Hiervon abweichend erfolgt die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der KWS SAAT SE für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE für das Geschäftsjahr 2016/2017 beschließt. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt jedoch in jedem Fall längstens für sechs Jahre. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

8.4 Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

8.5 Für jeden Anteilseignervertreter kann ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Für Arbeitnehmervertreter gelten die gesetzlichen bzw. die hierzu in einer Vereinbarung gemäß vorstehendem Absatz 2 Satz 2 getroffenen Regelungen. Das Amt des Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

8.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederzulegen.

8.7 Zu Anteilseignervertretern des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft werden für die in vorstehendem Absatz 3 festgelegte Amtszeit des ersten Aufsichtsrats bestellt:

Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting, Einbeck, Agrarbiologe/Ökonom, Vorsitzender des Aufsichtsrats der KWS SAAT AG, Einbeck,

Dr. Arend Oetker, Berlin, Kaufmann, Geschäftsführender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Dr. Arend Oetker Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co., Berlin,

Hubertus von Baumbach, Ingelheim am Rhein, Kaufmann, Mitglied der Unternehmensleitung der Boehringer Ingelheim, Ingelheim am Rhein, und

Cathrina Claas-Mühlhäuser, Frankfurt am Main, Kauffrau, Vorsitzende des Aufsichtsrats der CLAAS KGaA mbH, Harsewinkel.

§ 9

9.1 Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit ohne Verzug nach seiner Einsetzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so bestimmt der Aufsichtsrat für den Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden dessen Vertreter. Der Stellvertreter hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, dessen Rechte und Pflichten.

9.2 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen, soweit nicht eine solche Übertragung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 10

10.1 Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann jederzeit den Aufsichtsrat zu einer Sitzung einberufen.

10.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 11

11.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, in denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz führt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

11.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann nach seinem Ermessen eine Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Stimmabgabe, durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, per Telefon, mittels elektronischer oder einer Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel anordnen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gesetzten, angemessenen Frist widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung schriftlich niederzulegen.

11.3 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden steht dieses Stichentscheidsrecht auch seinem Stellvertreter zu.

§ 12

12.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine feste Vergütung in Höhe von € 60.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags. Die Mitwirkung in Ausschüssen wird gesondert vergütet, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrats für seine Tätigkeit in Ausschüssen keine zusätzliche Vergütung erhält.

12.2 Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss angehören, erhalten hierfür eine zusätzliche Vergütung von € 10.000. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte dieses Betrags. Für Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt die zusätzliche Vergütung € 20.000. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Dreifache dieses Betrags. Es wird lediglich die Mitwirkung in einem Ausschuss zusätzlich vergütet, wobei die jeweils höhere Vergütung maßgebend ist.

12.3 Besteht die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss bzw. das Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter des Aufsichtsrats oder Vorsitzender eines Ausschusses nur während eines Teils des Geschäftsjahres oder ist ein Geschäftsjahr kürzer als das Kalenderjahr, wird die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 nur zeitanteilig gewährt.

12.4 Die Vergütung ist jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

12.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie der auf die Vergütung und die Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

12.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung in angemessenem Umfang zu marktkonformen Bedingungen auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen."

Hauptversammlung
§ 13

13.1 Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, welche durch den Vorstand oder Aufsichtsrat oder die sonstigen hierzu nach Gesetz oder Satzung befugten Personen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

13.2 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

13.3 Die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 14

In gleicher Weise sind außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen.

§ 15

15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

15.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

15.3 Im Übrigen ist in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen sind.

§ 16

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

§ 17

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder ein mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt deren Reihenfolge. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 18

18.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für Satzungsänderungen genügt, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.

18.2 Der Vorsitzende bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Rücklage

§ 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

§ 20

20.1 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Hauptversammlung, wenn der Aufsichtsrat ihn nicht gebilligt hat oder Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.

20.2 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auch einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

20.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 des AktG festgesetzt werden.

§ 21

21.1 Es wird eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des Grundkapitals gebildet. In sie ist der zwanzigste Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses so lange einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HGB zusammen ein Viertel des Grundkapitals erreichen.

21.2 Im Übrigen findet § 150 AktG auf die gesetzliche Rücklage Anwendung.

§ 22

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Umwandlungskosten
§ 23

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der KWS SAAT AG in eine SE verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.000.000,00, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des Mitarbeiter-Beteiligungsverfahrens und des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie Rechts- und sonstige Beratungskosten.

Salvatorische Klausel
§ 24

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Anlage 3 zum Verschmelzungsplan

Die Anlage 3 zum Verschmelzungsplan ist die Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, die bereits als **Anlage 2** zu der Einladung zur Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 abgedruckt ist. Auf diese **Anlage 2** zu der Einladung zur Hauptversammlung wird verwiesen.

***

Vollkonsolidierte Tochtergesellschaften [1])

Zuckerrüben

100 % BETASEED INC. [2])
Bloomington, MN/USA

100 % KWS FRANCE S.A.R.L.
Roye/Frankreich

100 % DELITZSCH PFLANZENZUCHT GMBH [4 9])
Einbeck

100 % O.O.O. KWS RUS [11])
Lipezk/Russland

100 % O.O.O. KWS R&D RUS [10])
Lipezk/Russland

100 % KWS ITALIA S.P.A.
Forlì/Italien

100 % KWS POLSKA SP.Z.O.O.
Poznan/Polen

100 % KWS SCANDINAVIA A/S [9])
Guldborgsund/Dänemark

100 % KWS SEMILLAS IBERICA S.L. [9])
Zaratán/Spanien

100 % SEMILLAS KWS CHILE LTDA.
Rancagua/Chile

100 % KWS SRBIJA D.O.O.
Neu-Belgrad/Serbien

100 % KWS SUISSE SA
Basel/Schweiz

100 % BETASEED FRANCE S.A.R.L. [17])
Bethune/Frankreich

100 % KWS UKRAINE T.O.V. [11])
Kiev/Ukraine

100 % KWS TÜRK TARIM TICARET A.S. [8])
Eskisehir/Türkei

100 % BETASEED GMBH [4])
Frankfurt

100 % KWS POTATO B.V. [16])
Emmeloord/Niederlande

100 % KLEIN WANZLEBENER SAATZUCHT MAROC S.A.R.L.A.U. [15])
Casablanca/Marokko

100 % KWS Podillya T.O.V. [20])
Kiev/Ukraine

Mais

100 % KWS BENELUX B.V.
Amsterdam/Niederlande

100 % KWS SEMENA S.R.O.
Bratislava/Slowakei

100 % KWS MAIS FRANCE S.A.R.L.
Champol/Frankreich

100 % KWS AUSTRIA SAAT GMBH
Wien/Österreich

100 % KWS SJEME D.O.O.
Pozega/Kroatien

100 % KWS OSIVA S.R.O.
Velka Mezirici/Tschechien

100 % KWS BULGARIA E.O.O.D.
Sofia/Bulgarien
vormals: KWS Semena Bulgaria E.O.O.D.

100 % AGROMAIS GMBH [4])
Everswinkel

100 % KWS MAGYARORSZÁG KFT.
Györ/Ungarn

100 % KWS SEMINTE S.R.L. [12])
Bukarest/Rumänien

100 % KWS ARGENTINA S.A.
Balcarce/Argentinien

51 % RAZES HYBRIDES S.A.R.L. [3])
Alzonne/Frankreich

100 % RIBER KWS SEMENTES LTDA. [19])
Curitiba/Brasilien

100 % KWS PERU S.A.C. [7])
Lima/Peru

100 % KWS R&D China LTD. [14])
Hefei/China

100 % KWS SEEDS THAILAND CO., LTD. [14])
Chiang Mai/Thailand

100 % KWS PARAGUAY S.R.L. [21])
Asuncion/Paraguay

Getreide

100 % KWS LOCHOW GMBH [4])
Bergen

100 % KWS UK LTD. [8])
Thriplow/Großbritannien

100 % KWS LOCHOW POLSKA SP.Z.O.O. [6])
Kondratowice/Polen

100 % KWS MOMONT S.A.S. [3])
Mons-en-Pévèle/Frankreich

100 % KWS MOMONT RECHERCHE S.A.R.L. [13])
Mons-en-Pévèle/Frankreich

Corporate

100 % KWS LANDWIRTSCHAFT GMBH [4])
Einbeck

100 % KWS INTERSAAT GMBH
Einbeck

100 % KWS SEEDS INC. [5])
Bloomington, MN/USA

100 % GLH SEEDS INC. [2])
Bloomington, MN/USA

100 % KWS SAATFINANZ GMBH
Einbeck

100 % RAGIS KARTOFFELZUCHT- UND HANDELSGESELLSCHAFT MBH
Einbeck

100 % KWS KLOSTERGUT WIEBRECHTSHAUSEN GMBH
Northeim-Wiebrechtshausen

100 % EURO-HYBRID GESELLSCHAFT FÜR GETREIDEZÜCHTUNG MBH
Einbeck

100 % KWS SERVICOS E PARTICIPACOES SOUTH AMERICA LTDA. [18])
São Paulo/Brasilien

100 % KWS GATEWAY RESEARCH CENTER LLC. [2])
St. Louis, MO/USA

100 % KWS SERVICES DEUTSCHLAND GMBH [4])
Einbeck

100 % KWS SERVICES EAST GMBH
Wien/Österreich

100 % KWS SERVICES WEST S.L.U.
Barcelona/Spanien

100 % KWS SERVICES NORTH AMERICA LLC.
Bloomington, MN/USA

100 % BEIJING KWS AGRICULTURE TECHNOLOGY CO., LTD.
Beijing/China [14])

100 % KWS CEREALS USA LLC. [2])
Champaign, IL/USA

100 % KANT-HARTWIG & VOGEL GMBH [4])
Einbeck

100 % KWS R&D INVEST B.V.
Emmeloord/Niederlande

100 % KWS BERLIN GMBH
Berlin

70 % IMPETUS AGRICULTURE INC.
Lewes/USA

Gemeinschaftsunternehmen at Equity

Mais

50 % AGRELIANT GENETICS LLC. [5])
Westfield, IND/USA

50 % AGRELIANT GENETICS INC.
Chatham, Ontario/Kanada

Assoziierte Unternehmen at

Mais

49% KENFENG - KWS SEEDS CO., LTD.
Beijing/China

Joint Operation (quotal einbezogen) [1])

Mais

50 % GENECTIVE S.A.
Chappes/Frankreich

50 % GENECTIVE CANADA INC. [22])
Montreal/Kanada

50 % GENECTIVE TAIWAN LTD. [22])
Taipeh City/Taiwan

50 % GENECTIVE USA CORP. [22])
Weldon/USA

50 % GENECTIVE JAPAN K.K. [22])
Chiba/Japan

50 % GENECTIVE KOREA [22])
Sangdaewon-dong/Korea

Nicht-konsolidierte Tochtergesellschaften [1])

Zuckerrüben

67 % VAN RIJN BALCAN S.R.L. [15*])
Vulcan/Rumänien

Mais

100 % KWS R&D PRIVATE LIMITED [11*])
Hyderabad/Indien

Getreide

Corporate

*) In Liquidation

[1]) Die angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf die innerhalb der KWS Gruppe gehaltenen Anteile an der jeweiligen Gesellschaft
[2]) Tochtergesellschaft der KWS SEEDS INC.
[3]) Tochtergesellschaft der KWS FRANCE S.A.R.L.
[4]) Ergebnisabführungsvertrag.
[5]) Beteiligung der GLH SEEDS INC.
[6]) Tochtergesellschaft der KWS LOCHOW GMBH
[7]) Tochtergesellschaft der KWS CHILE LTDA. und KWS SERVICOS E PARTICIPACOES SOUTH AMERICA LTDA.
[8]) Tochtergesellschaft der KWS INTERSAAT GMBH und KWS SAAT SE
[9]) Tochtergesellschaft der KWS INTERSAAT GMBH
[10]) Tochtergesellschaft der O.O.O. KWS RUS
[11]) Tochtergesellschaft der EURO-HYBRID GMBH und KWS SAATFINANZ GMBH
[12]) Tochtergesellschaft der KWS SAAT SE und KWS SAATFINANZ GMBH
[13]) Tochtergesellschaft der KWS MOMONT S.A.S.
[14]) Tochtergesellschaft der EURO-HYBRID GMBH
[15]) Tochtergesellschaft der KWS POTATO B.V.
[16]) Tochtergesellschaft der RAGIS GMBH
[17]) Tochtergesellschaft der BETASEED GMBH
[18]) Tochtergesellschaft der KWS INTERSAAT GMBH und KWS SAATFINANZ GMBH
[19]) Tochtergesellschaft der KWS SERVICOS E PARTICIPACOES SOUTH AMERICA LTDA. und KWS INTERSAAT GMBH
[20]) Tochtergesellschaft der KWS UKRAINE T.O.V.
[21]) Tochtergesellschaft der KWS SERVICOS E PARTICIPACOES SOUTH AMERICA LTDA. und RIBER-KWS SEMENTES LTDA.
[22]) Tochtergesellschaft der GENECTIVE S.A.

Stand: 30. Juni 2018

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der letzten Entsprechenserklärung vom Oktober 2017 entsprochen wurde und künftig entsprochen werden soll mit folgenden Ausnahmen:

Nach Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegen soll, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen, da sich die Vergütung von Vorstand, Management und Belegschaft nach variablen Kriterien richtet, die starre Abgrenzungen konterkarieren: Zu diesen Kriterien gehören neben den allgemein geltenden Maßstäben wie Maß der Verantwortung, Aufgaben, persönliche Leistung, Expertise u.Ä. für den Vorstand auch die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.

Nach Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festlegen. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen, da sie in familiengeprägten Gesellschaften wie der KWS SAAT SE die Rechte der an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligten Familienaktionäre wesentlich einschränken würde.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Die KWS SAAT SE veröffentlicht den Konzernabschluss und die Zwischenberichte innerhalb des Zeitraums, den die Vorschriften für den Prime Standard der Deutschen Börse vorsehen. Bedingt durch den saisonalen Geschäftsverlauf ist die Einhaltung der im Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Fristen nicht zu gewährleisten.

Einbeck, im Oktober 2018

Der Aufsichtsrat Der Vorstand

Anlage 4 zum Umwandlungsbericht –

Satzung der KWS SAAT SE & Co. KG

SATZUNG

der

KWS SAAT SE & Co. KGaA

Rechtsform; Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

1.1 Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

1.2 Die Gesellschaft führt die Firma

KWS SAAT SE & Co. KGaA

1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Einbeck.

Gegenstand des Unternehmens

§ 2

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Züchtung, die Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, die Erzeugung und der Vertrieb von Saatgut, der Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, die Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, die Fertigung und der Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie die Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte.

2.2 Die Gesellschaft kann Betriebsanlagen und landwirtschaftliche Betriebe auf eigenen und/oder gepachteten Flächen unterhalten.

2.3 Die Gesellschaft kann Anteile oder Beteiligungen an Investmentvermögen erwerben, verwalten und veräußern, die Gelder ausschließlich oder überwiegend in Unternehmen investieren, welche die Tätigkeit in einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten Bereiche zum Gegenstand haben.

2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Konzern-Holdinggesellschaft zu beschränken.

2.5 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, im Rahmen ihres satzungsmäßigen Gegenstandes Unternehmen jeder Art und jeder Rechtsform gründen und sich an solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art eingehen.

Grundkapital und Aktien

§ 3

3.1 Das Grundkapital beträgt € 99.000.000,00 und ist in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

3.2 Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

3.3 Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) vorhandene Grundkapital in Höhe von € 19.800.000,00 ist erbracht worden durch die Umwandlung der KWS SAAT AG in die Rechtsform der SE.

3.4 Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital in Höhe von € 99.000.000,00 wurde durch die Umwandlung der KWS SAAT SE in die Rechtsform der KGaA erbracht.

Bekanntmachungen und Informationen

§ 4

4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

4.2 Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Verfassung der Gesellschaft

§ 5

5.1 Die Gesellschaft besteht, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, aus der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Aktionären (Kommanditaktionäre).

5.2 Organe der Gesellschaft sind:

1. die persönlich haftende Gesellschafterin
2. der Aufsichtsrat

3. die Hauptversammlung

Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6

6.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

KWS SE

mit Sitz in München.

6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder an Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

6.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn die Mehrheit der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin für eine längere Zeit als 30 Kalendertage nicht mehr unmittelbar und/oder mittelbar von Personen gehalten werden, die zusammen mehr als 15 % des Grundkapitals der Gesellschaft unmittelbar und/oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges oder nach § 290 Abs. 2 HGB beherrschtes Unternehmen halten. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft gehalten werden.

6.4 Ferner scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn eine Person, die kein Familienaktionär ist (Erwerber), unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die persönlich haftende Gesellschafterin erlangt (Kontrollerwerb) und nicht innerhalb von drei Monaten nach Kontrollerwerb ein dieser Vorschrift und ansonsten den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) entsprechendes Übernahme- oder Pflichtangebot an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft richtet.

Familienaktionär ist jede natürliche oder juristische Person, die am 23. Oktober 2018 unmittelbar oder mittelbar und unter Berücksichtigung einer eventuellen Zurechnung gemäß § 34 WpHG mehr als 50 % der Stimmrechte an der KWS SAAT SE gehalten hat, einschließlich ihrer jeweiligen Abkömmlinge im Sinne des § 1924 Abs. 1 BGB und ihrer jeweiligen Gesellschafter.

Als Familienaktionäre gelten auch

(i) Stiftungen, deren Vorstand mehrheitlich aus Familienaktionären besteht;

(ii) nicht konzernierte Gesellschaften, deren Kapital- bzw. Gesellschaftsanteile und Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich von Familienaktionären gehalten bzw. ausgeübt werden;

(iii) Erben von Familienaktionären sowie sonstige Rechtsnachfolger von Familienaktionären, wenn deren Kapital- bzw. Gesellschaftsanteile und Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich von Familienaktionären gehalten bzw. ausgeübt werden.

Kontrolle ist das Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin aus den dem Erwerber unmittelbar oder mittelbar gehörenden Aktien. Dem Erwerber werden Stimmrechte von Aktionären der persönlich haftenden Gesellschafterin

und von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern dieser Aktionäre zugerechnet, mit denen der Erwerber aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Ausübung seiner Stimmrechte in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin abstimmt.

Zahlt der Erwerber für den Kontrollerwerb eine Kontrollprämie, so erhöht sich die nach den Regelungen des WpÜG berechnete (Mindest-) Gegenleistung je Aktie um einen Betrag, der dem Quotienten aus der Kontrollprämie und der Zahl der nicht von der Gesellschaft gehaltenen Kommanditaktien entspricht.

Kontrollprämie ist die Differenz zwischen

(i) dem Wert der gesamten vereinbarten Gegenleistung im Rahmen desjenigen Rechtsgeschäfts, durch das der Erwerber die Kontrolle erlangt, einschließlich sämtlicher Nebengeschäfte, die mit dem Kontrollerwerb zusammenhängen (insbesondere dem gleichzeitigen Erwerb von Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin und von Kommanditaktien an der Gesellschaft), und

(ii) der Summe aus:

- falls der Erwerber im Rahmen des Kontrollerwerbs Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin erwirbt, dem auf diese Aktien entfallenden Anteil des bilanziellen Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß dem letzten vor dem Zeitpunkt des Erwerbs des beherrschenden Einflusses veröffentlichten Jahresabschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin, und

- falls der Erwerber des beherrschenden Einflusses im Rahmen des Erwerbs des beherrschenden Einflusses (auch) Kommanditaktien an der Gesellschaft erwirbt, dem Produkt aus der Multiplikation (x) der Anzahl der erworbenen Kommanditaktien an der Gesellschaft mit (y) dem nach den Regelungen des WpÜG berechneten Mindestpreis für das Übernahme- oder Pflichtangebot.

Ist die Differenz negativ, so beträgt die Kontrollprämie null Euro.

Eine etwaige gesetzliche Verpflichtung des Erwerbers der Kommanditaktien der Gesellschaft und der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Kommanditaktionären der Gesellschaft ein Übernahme- oder Pflichtangebot zu unterbreiten, bleibt unberührt.

6.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet auch durch Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu erklären. Außerhalb der Hauptversammlung ist die Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu erklären. Sie kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens sechs Monaten erfolgen.

6.6 Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

6.7 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die

persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären der Gesellschaft allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

6.8 Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß Absatz 7 oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine SE bzw. in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 7

7.1 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

7.2 Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. § 164 Satz 1, Halbsatz 2 HGB und § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG finden auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.

7.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von € 30.000.

7.4 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen vierteljährlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.

7.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

Aufsichtsrat

§ 8

8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist.

8.2 Vier Mitglieder werden von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

8.3 Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

8.4 Nachwahlen für vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder erfolgen, sofern nicht bei der Nachwahl im Rahmen von Absatz 3 Satz 1 eine abweichende Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

8.5 Gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.

8.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederzulegen.

§ 9

9.1 Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit ohne Verzug nach seiner Einsetzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so bestimmt der Aufsichtsrat für den Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden dessen Vertreter. Der Stellvertreter hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, dessen Rechte und Pflichten.

9.2 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen, soweit nicht eine solche Übertragung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 10

10.1 Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann jederzeit den Aufsichtsrat zu einer Sitzung einberufen.

10.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die persönlich haftende Gesellschafterin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 11

11.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, in denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz führt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

11.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann nach seinem Ermessen eine Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Stimmabgabe, durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, per Telefon,

mittels elektronischer oder einer Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel anordnen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gesetzten, angemessenen Frist widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung schriftlich niederzulegen.

11.3 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden steht dieses Stichentscheidsrecht auch seinem Stellvertreter zu.

§ 12

12.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine feste Vergütung in Höhe von € 60.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags. Die Mitwirkung in Ausschüssen wird gesondert vergütet, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrats für seine Tätigkeit in Ausschüssen keine zusätzliche Vergütung erhält.

12.2 Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss angehören, erhalten hierfür eine zusätzliche Vergütung von € 10.000. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte dieses Betrags. Für Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt die zusätzliche Vergütung € 20.000. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Dreifache dieses Betrags. Es wird lediglich die Mitwirkung in einem Ausschuss zusätzlich vergütet, wobei die jeweils höhere Vergütung maßgebend ist.

12.3 Besteht die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss bzw. das Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter des Aufsichtsrats oder Vorsitzender eines Ausschusses nur während eines Teils des Geschäftsjahres oder ist ein Geschäftsjahr kürzer als das Kalenderjahr, wird die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 nur zeitanteilig gewährt.

12.4 Die Vergütung ist jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

12.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie der auf die Vergütung und die Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

12.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung in angemessenem Umfang zu marktkonformen Bedingungen auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen.

Hauptversammlung

§ 13

13.1 Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, welche durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder den Aufsichtsrat oder die sonstigen hierzu nach Gesetz oder Satzung befugten Personen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

13.2 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

13.3 Die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 14

In gleicher Weise sind außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen.

§ 15

15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

15.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen durch das depotführende Institut in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

15.3 Im Übrigen ist in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen sind.

§ 16

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

§ 17

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder ein mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt deren Reihenfolge. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 18

18.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine

Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

18.2 Der Vorsitzende bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Rücklage

§ 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

§ 20

20.1 Der Jahresabschluss wird von der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

20.2 Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auch einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

20.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 des AktG festgesetzt werden.

§ 21

21.1 Es wird eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des Grundkapitals gebildet. In sie ist der zwanzigste Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses so lange einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HGB zusammen ein Viertel des Grundkapitals erreichen.

21.2 Im Übrigen findet § 150 AktG auf die gesetzliche Rücklage Anwendung.

§ 22

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Umwandlungskosten

§ 23

23.1 Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der KWS SAAT AG in eine SE verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.000.000,00, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des Mitarbeiter-Beteiligungsverfahrens und des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie Rechts- und sonstige Beratungskosten.

23.2 Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der KWS SAAT SE in die KWS SAAT SE & Co. KGaA verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.000.000,00, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten der Veröffentlichung sowie Rechts- und sonstige Beratungskosten.

Salvatorische Klausel

§ 24

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Anlage 5 zum Umwandlungsbericht –

Übersicht ausgewählter Gesichtspunkte zum Vergleich der Satzungen der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA

Die folgende Übersicht enthält ausgewählte Gesichtspunkte und soll einen Vergleich der Satzungen der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA ermöglichen.

Gegenstand	Satzung der KWS SAAT SE	Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA
Rechtsform	• **Societas Europaea**	• **Kommanditgesellschaft auf Aktien**
Firma	• KWS SAAT SE	• KWS SAAT SE & Co. KGaA
Sitz	• **Einbeck**	• **Einbeck**
Unternehmensgegenstand	• Züchtung, die Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, die Erzeugung und der Vertrieb von Saatgut, der Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, die Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, die Fertigung und der Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie die Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte. • Die Gesellschaft kann Betriebsanlagen und landwirtschaftliche Betriebe auf eigenen und gepachteten Flächen unterhalten. •	• Züchtung, die Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, die Erzeugung und der Vertrieb von Saatgut, der Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, die Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, die Fertigung und der Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie die Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte. • Die Gesellschaft kann Betriebsanlagen und landwirtschaftliche Betriebe auf eigenen und gepachteten Flächen unterhalten. • Die Gesellschaft kann Anteile oder Beteiligungen an Investmentvermögen erwerben, verwalten und veräußern, die Gelder ausschließlich oder überwiegend in Unternehmen investieren, welche die Tätigkeit in

		einem oder mehreren der im ersten Absatz genannten Bereiche zum Gegenstand haben.
	• Die Gesellschaft ist berechtigt, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Konzern-Holdinggesellschaft zu beschränken.	• Die Gesellschaft ist berechtigt, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Konzern-Holdinggesellschaft zu beschränken.
	• Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, im Rahmen ihres satzungsmäßigen Gegenstandes Unternehmen jeder Art und jeder Rechtsform gründen und sich an solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art eingehen.	• Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, im Rahmen ihres satzungsmäßigen Gegenstandes Unternehmen jeder Art und jeder Rechtsform gründen und sich an solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art eingehen.
Grundkapital und Aktien	• **EUR 19.800.000 bzw. – nach positiver Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2018 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerden vor Eintragung des Formwechsels – EUR 99.000.000.**	• **EUR 99.000.000 bzw. – im Falle einer negativen Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2018 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder deren Wirksamwerden erst nach Eintragung des Formwechsels – EUR 19.800.000.**
	• **Einteilung in 6.600.000 Inhaberstückaktien bzw. – nach positiver Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2018 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und deren Wirksamwerden vor Eintragung des Formwechsels – in 33.000.000 Inhaberstückaktien.**	• **Einteilung in 33.000.000 Inhaberstückaktien bzw. – im Falle einer negativen Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2018 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder deren Wirksamwerden erst nach Eintragung des Formwesels – in 6.600.000 Inhaberstückaktien.**
	• **Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.**	• **Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.**

Bekanntmachungen und Informationen	• Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. • Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertagung übermittelt werden.	• Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. • Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertagung übermittelt werden.
Geschäftsführung und Vertretung	• **Geschäftsführung durch den Vorstand.** • **Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen**	• **Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin KWS SE.** • **Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft,** o **sobald die Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin für eine längere Zeit als 30 Kalendertage nicht mehr unmittelbar und/oder mittelbar von Personen gehalten werden, die mehr als 15 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft unmittelbar und/oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges oder nach § 290 Abs. 2 HGB beherrschtes Unternehmen halten.** o **Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft gehalten werden.** • **Ferner scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn eine Person, die kein Familienaktionär ist, unmittelbar die Kontrolle über die persönlich haftende Gesellschafterin erlangt (Kontrollerwerb) und nicht innerhalb von drei Monaten nach Kontrollerwerb ein Übernahme-**

oder Pflichtangebot an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft richtet.

- Zahlt der Erwerber für den Kontrollerwerb eine Kontrollprämie, so erhöht sich die nach den Regelungen des WpÜG berechnete (Mindest-) Gegenleistung je Aktie um einen Betrag, der dem Quotienten aus der Kontrollprämie und der Zahl der nicht von der Gesellschaft gehaltenen Kommanditaktien entspricht.

  Kontrollprämie ist die Differenz zwischen

  (i) dem Wert der gesamten vereinbarten Gegenleistung im Rahmen desjenigen Rechtsgeschäfts, durch das der Erwerber die Kontrolle erlangt, einschließlich sämtlicher Nebengeschäfte, die mit dem Kontrollerwerb zusammenhängen (insbesondere dem gleichzeitigen Erwerb von Aktien an der persönlich haftenden Gesellschaft und von Kommanditaktien an der Gesellschaft), und

  (ii) der Summe aus:

  falls der Erwerber im Rahmen des Kontrollerwerbs Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin erwirbt, dem auf diese Aktien entfallenden Anteil des bilanziellen Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß dem letzten vor dem Zeitpunkt des Erwerbs des beherrschenden Einflusses veröffentlichten Jahresabschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin, und

falls der Erwerber des beherrschenden Einflusses im Rahmen des Erwerbs des beherrschenden Einflusses (auch) Kommanditaktien an der Gesellschaft erwirbt, dem Produkt aus der Multiplikation (x) der Anzahl der erworbenen Kommanditaktien an der Gesellschaft mit (y) dem nach den Regelungen des WpÜG berechneten Mindestpreis für das Übernahme- oder Pflichtangebot.

  - Ist die Differenz negativ, so beträgt die Kontrollprämie null Euro.

- Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet auch durch Kündigung aus der Gesellschaft aus.

- Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

- Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft

		übergangsweise von den Aktionären der Gesellschaft allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen. • **Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß dem vorstehendem Absatz oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine SE bzw. in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.**
Anzahl / Wahl / Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder	• Sechs Aufsichtsratsmitglieder • Wahl von vier Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge (Anteilseignervertreter)	• Sechs Aufsichtsratsmitglieder, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist • Wahl von vier Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung (d.h. ohne Bindung an Wahlvorschläge; nur, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt)

	• Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung mit Bindung an Wahlvorschläge der Arbeitnehmer (Arbeitnehmervertreter) (sofern keine abweichende Regelung in Beteiligungsvereinbarung)	• Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern durch die Arbeitnehmer (soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt)
	• Bestellung für Zeitraum bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (abweichende Regelung für den ersten Aufsichtsrat). Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt jedoch in jedem Fall längstens für sechs Jahre.	• Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
	• Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.	• Nachwahlen für vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder erfolgen, sofern nicht bei der Nachwahl im Rahmen der vorgenannten Regelung eine abweichende Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.
	• Für jeden Anteilseignervertreter kann ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Für Arbeitnehmervertreter gelten die gesetzlichen bzw. die hierzu in einer Beteiligungsvereinbarung getroffenen Regelungen. Das Amt des Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.	• Gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.
	• Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederzulegen.	• Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederzulegen.
Konstituierung	• Wahl eines Vorsitzenden und eines	• Wahl eines Vorsitzenden und eines

des Aufsichtsrates	**oder mehrerer Stellvertreter**	**oder mehrerer Stellvertreter**
Sitzung / Beschlussfassung im Aufsichtsrat	• Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst.	• Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst.
	• Außerhalb von Sitzungen kann auf Anordnung des Vorsitzenden eine Beschlussfassung durch schriftliche oder mündliche Stimmabgabe, durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, per Telefon, mittels elektronischer oder einer Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gesetzten, angemessenen Frist widerspricht.	• Außerhalb von Sitzungen kann auf Anordnung des Vorsitzenden eine Beschlussfassung durch schriftliche oder mündliche Stimmabgabe, durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, per Telefon, mittels elektronischer oder einer Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gesetzten, angemessenen Frist widerspricht.
	• Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.	• Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates	• **Bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates** • **Aufsichtsrat kann den Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen erweitern**	
Aufsichtsrats-vergütung	• Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine feste Vergütung in Höhe von € 60.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags. Die Mitwirkung in Ausschüssen wird gesondert vergütet, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrats für seine Tätigkeit in Ausschüssen keine zusätzliche Vergütung erhält.	• Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine feste Vergütung in Höhe von € 60.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags. Die Mitwirkung in Ausschüssen wird gesondert vergütet, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrats für seine Tätigkeit in Ausschüssen keine zusätzliche Vergütung erhält.

	• Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss angehören, erhalten hierfür eine zusätzliche Vergütung von € 10.000. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte dieses Betrags. Für Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt die zusätzliche Vergütung € 20.000. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Dreifache dieses Betrags. Es wird lediglich die Mitwirkung in einem Ausschuss zusätzlich vergütet, wobei die jeweils höhere Vergütung maßgebend ist.	• Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss angehören, erhalten hierfür eine zusätzliche Vergütung von € 10.000. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte dieses Betrags. Für Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt die zusätzliche Vergütung € 20.000. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Dreifache dieses Betrags. Es wird lediglich die Mitwirkung in einem Ausschuss zusätzlich vergütet, wobei die jeweils höhere Vergütung maßgebend ist.
Einberufung der Haupt-versammlung	• Nach den gesetzlichen Regelungen	• Nach den gesetzlichen Regelungen
Teilnahme an der Hauptver-sammlung	• Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.	• Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.
	• Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der	• Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der

	Hauptversammlung zu beziehen. • Im Übrigen ist in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen sind.	Hauptversammlung zu beziehen. • Im Übrigen ist in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen sind.
Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung	• Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres	• Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres
Leitung der Hauptversammlung	• Aufsichtsratsvorsitzender oder dessen Stellvertreter oder ein mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats.	• Aufsichtsratsvorsitzender oder dessen Stellvertreter oder ein mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats.
Abstimmung in der Hauptversammlung	• Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für Satzungsänderungen genügt, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.	• Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
	• Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder ein mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt deren Reihenfolge. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken..	• Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder ein mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt deren Reihenfolge. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

Geschäftsjahr	• 1. Juli – 30. Juni	• 1. Juli – 30. Juni
Jahresab-schluss	• Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Hauptversammlung, wenn der Aufsichtsrat ihn nicht gebilligt hat oder Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.	• Der Jahresabschluss wird von der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
Gewinnver-wendung	• Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auch einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung nicht übersteigen würden.	• Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auch einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung nicht übersteigen würden.
	• Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 des AktG festgesetzt werden.	• Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 des AktG festgesetzt werden.
	• Es wird eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des Grundkapitals gebildet. In sie ist der zwanzigste Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses so lange einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HGB zusammen ein Viertel des Grundkapitals erreichen.	• Es wird eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des Grundkapitals gebildet. In sie ist der zwanzigste Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses so lange einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HGB zusammen ein Viertel des Grundkapitals erreichen.
	• Im Übrigen findet § 150 AktG auf die gesetzliche Rücklage Anwendung.	• Im Übrigen findet § 150 AktG auf die gesetzliche Rücklage Anwendung.
Änderungen	• Der Aufsichtsrat ist ermächtigt,	• Der Aufsichtsrat ist ermächtigt,

der Fassung der Satzung	**Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.**	**Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.**
Teilnichtigkeit	• Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.	• Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Anlage 6 zum Umwandlungsbericht –

Künftige Satzung der KWS SE

SATZUNG

der KWS SE

Rechtsform; Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

1.1 Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE).

1.2 Die Gesellschaft führt die Firma

KWS SE

1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

Gegenstand des Unternehmens

§ 2

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der KWS SAAT SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der KWS SAAT SE & Co. KGaA.

2.2 Gegenstand des Unternehmens der KWS SAAT SE & Co. KGaA ist die Züchtung, die Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, die Erzeugung und der Vertrieb von Saatgut, der Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, die Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, die Fertigung und der Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie die Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte.

2.3 Die KWS SAAT SE & Co. KGaA kann Betriebsanlagen und landwirtschaftliche Betriebe auf eigenen und/oder gepachteten Flächen unterhalten.

2.4 Die KWS SAAT SE & Co. KGaA kann Anteile oder Beteiligungen an Investmentvermögen erwerben, verwalten und veräußern, die Gelder ausschließlich oder überwiegend in Unternehmen investieren, welche die Tätigkeit in einem oder mehreren der in Absatz 2 genannten Bereiche zum Gegenstand haben.

2.5 Die KWS SAAT SE & Co. KGaA ist berechtigt, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Konzern-Holdinggesellschaft zu beschränken.

2.6 Die KWS SAAT SE & Co. KGaA kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, im Rahmen ihres satzungsmäßigen Gegenstandes Unternehmen jeder Art und jeder Rechtsform gründen und sich an solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art eingehen.

2.7 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit ihren Aufgaben als persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA zusammenhängen oder geeignet sind, ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Grundkapital und Aktien

§ 3

3.1 Das Grundkapital beträgt € 600.000,00 und ist in 600.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt.

3.2 Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

3.3 Die Übertragung und die Belastung von Aktien mit Rechten Dritter gleich welcher Art, insbesondere aber die Verpfändung von Aktien, sowie jede sonstige rechtsgeschäftliche Verfügung über Aktien bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zustimmung ist entbehrlich, wenn die nachfolgenden Bedingungen a) und b) kumulativ erfüllt sind:

a) Der Erwerber ist ein Familienaktionär. Familienaktionäre sind:

(aa) Stiftungen, deren Vorstand mehrheitlich aus Mitgliedern der Familie Büchting oder Oetker besteht;

(bb) Gesellschaften, deren Kapital- bzw. Gesellschaftsanteile und Stimmrechte unmittelbar mehrheitlich von Mitgliedern der Familie Büchting oder Oetker gehalten bzw. ausgeübt werden. Gesellschafter dieser Gesellschaften dürfen außer Mitgliedern der Familien Büchting und Oetker nur solche Dritte sein, die zur KWS SAAT SE & Co. KGaA nicht im Wettbewerb stehen.

Als Mitglieder der Familie Büchting gelten Abkömmlinge (im Sinne von § 1924 Abs. 1 BGB) von Dr. Carl-Ernst Büchting. Als Mitglieder der Familie Oetker gelten Dr. Arend Oetker und dessen Abkömmlinge (im Sinne von § 1924 Abs. 1 BGB).

b) Die Übertragung bewirkt nicht, dass die Gesamtheit der Familienaktionäre einer der beiden Familien (Büchting oder Oetker) beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG oder § 290 Abs. 2 HGB auf die Gesellschaft erlangt.

Dem Vorstand ist jeweils nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) vorliegen.

Bei der Beschlussfassung über die Zustimmung sind der übertragungswillige Aktionär und, falls dieser ebenfalls Aktionär ist, der Erwerber stimmberechtigt. Satz 3 dieses Absatzes

mit den Buchstaben a) und b) sowie der vorstehende Satz 4 dieses Absatzes gelten sinngemäß für die Fälle der Belastung von Aktien und der sonstigen rechtsgeschäftlichen Verfügung über Aktien, einschließlich der Begründung von Treuhandverhältnissen oder der Einräumung einer Unterbeteiligung.

3.4 Die Sätze 1 und 2 des vorstehenden § 3.3 gelten sinngemäß für die Übertragung und Belastung von Anteilen an einem der Aktionäre der Gesellschaft sowie für jede sonstige rechtsgeschäftliche Verfügung über Anteile an einem Aktionär der Gesellschaft, einschließlich der Begründung von Treuhandverhältnissen oder der Einräumung einer Unterbeteiligung, es sei denn der Erwerber ist Familienaktionär oder Mitglied der Familie Büchting oder Oetker und die Bedingung des § 3.3 Buchstabe b) ist erfüllt. Hat ein Familienaktionär i.S.d. § 3.3 Buchstabe a) (bb) bereits nach Maßgabe des vorstehenden Satzes 1 Anteile an einem Aktionär erworben, gelten die Sätze 1 und 2 des vorstehenden § 3.3 sinngemäß für die Übertragung und Belastung von Anteilen an diesem Familienaktionär sowie für jede sonstige rechtsgeschäftliche Verfügung über Anteile an dem Familienaktionär, einschließlich der Begründung von Treuhandverhältnissen oder der Einräumung einer Unterbeteiligung, es sei denn, der Erwerber ist Mitglied der Familie Büchting oder Oetker und die Bedingung des § 3.3 Buchstabe b) ist erfüllt.

3.5 Die Aktionäre werden einander rechtszeitig im Vorfeld der Verfügung über Aktien- oder Anteilsverfügungen, die gemäß vorstehenden §§ 3.3 und 3.4 keiner Zustimmung bedürfen, im Zuge der Verfügung schriftlich in Kenntnis setzen.

3.6 Bei Tod eines Aktionärs oder im Falle des Übergangs der Aktien im Wege einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz hat der Vorstand die vormals von diesem Aktionär gehaltenen Aktien auch ohne Zustimmung seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger einzuziehen, es sei denn

a) es handelt sich bei den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern um Familienaktionäre im Sinne des § 3.3 Buchstabe a) und die Bedingung des § 3.3 Buchstabe b) ist erfüllt, oder

b) Familienaktionäre im Sinne des § 3.3 Buchstabe a) haben die von diesem Aktionär gehaltenen Aktien innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Aktionärs bzw. dem Übergang der Aktien im Wege der Umwandlungsmaßnahme erworben und die Bedingung des § 3.3 Buchstabe b) ist erfüllt, oder

c) die Hauptversammlung stimmt dem Übergang der Aktien auf den Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Aktionärs bzw. dem Übergang der Aktien im Wege der Umwandlungsmaßnahme durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Falle des Todes eines Gesellschafters eines Aktionärs, wenn der Aktionär vor Ableben des Gesellschafters kein Familienaktionär war oder der Aktionär infolge des Ablebens des Gesellschafters seine Eigenschaft als Familienaktionär verliert und nicht innerhalb von sechs Monaten wiedererlangt.

3.7 Darüber hinaus hat der Vorstand die von einem Aktionär gehaltenen Aktien einzuziehen, wenn

a) die Aktien entgegen der Regelung des § 3.3 vor dem Tod eines Aktionärs in das Eigentum oder die rechtliche Verfügungsmacht eines Dritten übergehen oder verpfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet werden,

b) der Vorstand eines Aktionärs im Sinne des vorstehenden § 3.3 Buchstabe a) (aa) nicht mehr mehrheitlich aus Mitgliedern der Familien Büchting oder Oetker besteht,

c) Anteile an einem Aktionär oder Anteile an einem Familienaktionär, der an einem Aktionär beteiligt ist, entgegen der Regelung des § 3.4 in das Eigentum oder die rechtliche Verfügungsmacht eines Dritten übergehen oder ge- oder verpfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet werden,

d) ein Aktionär bislang Familienaktionär im Sinne des § 3.3 Buchstabe a) (bb) war und diese Eigenschaft verloren hat oder Anteile an einem Aktionär nach den Bestimmungen des Umwandlungsrechts oder im Wege der Anwachsung auf einen anderen Rechtsträger, zu dessen Gunsten nicht gemäß § 3.3 zustimmungsfrei verfügt werden darf, übergehen, es sei denn die Hauptversammlung hat dem Verbleib als Aktionär in der Gesellschaft bzw. dem Übergang durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt,

e) die Aktien gepfändet werden,

f) über das Vermögen des betreffenden Aktionärs das inländische Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares ausländisches Verfahren eröffnet wird oder

g) der Aktionär eine Stiftung im Sinne des vorstehenden § 3.3 Buchstabe a) (aa) ist und diese aufgelöst wird.

3.8 Der Vorstand hat die Einziehung dem Aktionär bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Gläubiger gegenüber durch Einschreiben zu erklären. Ab dem Zugang der Erklärung des Vorstands ruht das Stimmrecht des betroffenen Aktionärs. Der Vorstand kann die Einziehung nur in dem Zeitraum erklären, der am ersten Tag nach dem Ablauf der in § 3.6 Buchstabe b) genannten Frist beginnt und sechs Monate nach dem Tag endet, an dem der Vorstand vom Ablauf der in § 3.6 Buchstabe b) genannten Frist Kenntnis erlangt hat.

3.9 Im Fall der Einziehung ist an den Aktionär bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Gläubiger ein Einziehungsentgelt zu zahlen, das dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Eigenkapital der Gesellschaft gemäß dem letzten festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft entspricht. Eine durch eine mögliche Veräußerung der Aktien an einen Dritten gegebenenfalls zu erzielende Prämie auf den Verkehrswert (Kontrollprämie) ist bei der Wertermittlung nicht zu berücksichtigen. § 225 Abs. 2 AktG ist zu beachten.

3.10 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung im Anschluss an die Einziehung von Aktien zur Anpassung der Ziffer des Grundkapitals entsprechend anzupassen.

Bekanntmachungen und Informationen

§ 4

4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

4.2 Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Dualistisches System; Organe der Gesellschaft

§ 5

5.1 Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).

5.2 Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Hauptversammlung

Vorstand

§ 6

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

§ 7

7.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

7.2 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Prokura soll nur als Gesamtprokura und mit den sich aus Absatz 3 ergebenden Beschränkungen erteilt werden.

7.3 Der Vorstand bedarf für die Vornahme folgender Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin mit Wirkung für die KWS SAAT SE & Co. KGaA der Zustimmung des Aufsichtsrats:

a) Festlegung des Jahresbudgets einschließlich der Investitions-, Finanz- und Personalplanung für die KWS Gruppe,

b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Anlagevermögen, insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit hierbei ein vom Aufsichtsrat festzulegender Wert überschritten wird und diese Maßnahme nicht in der genehmigten Investitions- oder Finanzplanung konkret vorgesehen ist,

c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, soweit hierbei ein vom Aufsichtsrat festzulegender Wert überschritten wird,

d) Emission von Anleihen und Aufnahme langfristiger Kredite, soweit diese nicht in der genehmigten Investitions- oder Finanzplanung konkret vorgesehen sind,

e) Abschluss und Änderung von Verträgen, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen.

7.4 Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass über die in vorstehendem Absatz 3 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften oder Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.

Aufsichtsrat

§ 8

8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.

8.2 Sämtliche vier Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

8.3 Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, in jedem Fall jedoch längstens für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

8.4 Nachwahlen für vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder erfolgen, sofern nicht bei der Nachwahl im Rahmen von Absatz 3 Satz 1 eine abweichende Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

8.5 Gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.

8.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederzulegen.

§ 9

9.1 Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit ohne Verzug nach seiner Einsetzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so bestimmt der Aufsichtsrat für den Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden dessen Vertreter. Der Stellvertreter hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, dessen Rechte und Pflichten.

9.2 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen, soweit nicht eine solche Übertragung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 10

10.1 Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann jederzeit den Aufsichtsrat zu einer Sitzung einberufen.

10.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 11

11.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, in denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz führt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

11.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann nach seinem Ermessen eine Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Stimmabgabe, durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, per Telefon, mittels elektronischer oder einer Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel anordnen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gesetzten, angemessenen Frist widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung schriftlich niederzulegen.

11.3 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden steht dieses Stichentscheidsrecht auch seinem Stellvertreter zu.

§ 12

Die Aufsichtsratsvergütung wird durch Hauptversammlung bestimmt.

Hauptversammlung

§ 13

13.1 Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, welche durch den Vorstand oder Aufsichtsrat oder die sonstigen hierzu nach Gesetz oder Satzung befugten Personen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Sind die Aktionäre namentlich bekannt, kann die Einberufung stattdessen durch eingeschriebenen Brief, per Telefax oder per E-Mail erfolgen; der Tag der Absendung gilt dann als Tag der Bekanntmachung.

13.2 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz der KWS SAAT SE & Co. KGaA oder an einem Ort statt, auf den sich sämtliche Aktionäre einvernehmlich einigen.

13.3 Die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. In gleicher Weise sind außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen.

§ 15

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind.

§ 16

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

§ 17

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder ein mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt deren Reihenfolge. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 18

18.1 Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Grundkapitals vertreten sind.

18.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

18.3 Ein Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für solche Satzungsänderungen, für die das Aktiengesetz die einfache Mehrheit vorsieht, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

18.4 Der Vorsitzende bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Rücklage

§ 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

20.1 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Hauptversammlung, wenn der Aufsichtsrat ihn nicht gebilligt hat oder Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.

20.2 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auch einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

20.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 des AktG festgesetzt werden.

§ 21

21.1 Es wird eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des Grundkapitals gebildet. In sie ist der zwanzigste Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses so lange einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HGB zusammen ein Viertel des Grundkapitals erreichen.

21.2 Im Übrigen findet § 150 AktG auf die gesetzliche Rücklage Anwendung.

§ 22

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Salvatorische Klausel

§ 23

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Anlage 7 zum Umwandlungsbericht –

Vergleich der Position der Aktionäre der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA

Die bei der KWS SAAT SE bestehende faktische Einflussverteilung zwischen den Familienaktionären (im Sinne von § 6 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA) und den außenstehenden Aktionären wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine strukturelle Einflussverteilung. In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Dies bedeutet für das Verhältnis zwischen den Familienaktionären und den außenstehenden Aktionären: Die hinter der KWS SE stehenden Familienaktionäre können über die KWS SE ihren Einfluss verstetigen und über die Besetzung des Aufsichtsrats der KWS SE Einfluss auf die Besetzung von deren Vorstand nehmen. Die Einflussmöglichkeiten der Familienaktionäre in der Hauptversammlung der KGaA reduzieren sich dabei allein durch den Formwechsel nicht. Dementsprechend erhöhen sich allein durch den Formwechsel auch nicht die Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre in der Hauptversammlung.

Es ist allerdings denkbar, dass die Familienaktionäre nach dem Formwechsel für Kapitalerhöhungen stimmen, durch die sich ihr Beteiligungsanteil und in der Folge auch ihre Stimmrechte soweit verringern, dass die Familienaktionäre ihre Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA verlieren (nachfolgend „**Verwässerung**").

Die nachfolgende Gegenüberstellung soll die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der außenstehenden Aktionäre vor und nach dem Formwechsel darstellen. Dabei wird zur Vereinfachung der Darstellung die rechtliche Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, unberücksichtigt gelassen. Ferner bleibt aus Gründen der Vereinfachung unberücksichtigt, dass an der KWS SE zwar der Großteil, nicht aber sämtliche Familienaktionäre (insbesondere nicht die den Familien nahestehenden Stiftungen) unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Außerdem wird zur Vereinfachung der Darstellung unterstellt, dass sich die Familienaktionäre bei dem betreffenden Gegenstand abstimmen und ihre Stimmrechte in der betreffenden Hauptversammlung jeweils im Einzelfall gleichgerichtet ausüben. Insoweit bleibt insbesondere unberücksichtigt, dass weder zwischen BBG, RETOKE und Husabe Verwaltungs GmbH (auch nicht zwischen einzelnen dieser Gesellschaften) noch zwischen deren Gesellschaftern Vereinbarungen bestehen, die eine Abstimmung in Bezug auf die Ausübung der Stimmrechte in der KWS SE vorsehen. Ferner bleiben etwaige Stimmverbote einzelner Familienaktionäre nach § 136 AktG oder § 142 AktG unberücksichtigt. Ausgehend von diesen Annahmen stellen sich die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der außenstehenden Aktionäre (im Idealfall einer vollständigen Hauptversammlungspräsenz und bei ebenfalls gleichgerichteter Stimmausübung) wie folgt dar:

Gegenstand	**Einfluss in der KWS SAAT SE** **(vor dem Formwechsel)**	**Einfluss in der KWS SAAT SE & Co. KGAA** **(nach dem Formwechsel)**
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können von den außenstehenden Aktionären weder verhindert noch gegen die Stimmen der Familienaktionäre durchgesetzt werden, da die Familienaktionäre	Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können von den außenstehenden Aktionären weder verhindert noch gegen die Stimmen der Familienaktionäre durchgesetzt werden, da die Familienaktionäre

	über die Mehrheit der Stimmen verfügen.	**über die Mehrheit der Stimmen verfügen.** **Nach einer Verwässerung können Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, von den außenstehenden Aktionären verhindert werden.**
Satzungsänderungen	Die außenstehenden Aktionäre können die Änderung der Satzung, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich eine höhere als die einfache Mehrheit vorgeschrieben ist, weder verhindern noch gegen die Stimmen der Familienaktionäre durchsetzen, da die Familienaktionäre über die Stimmenmehrheit verfügen.	Eine Änderung der Satzung ist nur unter Mitwirkung der KWS SE als persönlich haftender Gesellschafterin möglich. Soweit zwingend eine dreiviertel Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, kann die Änderung der Satzung von den außenstehenden Aktionären verhindert werden. Nach einer Verwässerung können die Familienaktionäre keine Satzungsänderungen mehr ohne Mitwirkung der außenstehenden Aktionäre beschließen. Nach einer Verwässerung können die außenstehenden Aktionäre zudem eine Änderung der Satzung, für die nicht gesetzlich eine höhere als die einfache Mehrheit vorgeschrieben ist, gegen die Stimmen der Familienaktionäre durchsetzen – es verbleibt allerdings bei dem Erfordernis der Mitwirkung der KWS SE.
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	**Die Familienaktionäre können mittels ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung alleine über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden – eine Verhinderung der Wahl ist den außenstehenden Aktionären nicht möglich.**	**Die Familienaktionäre können mittels ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung alleine über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden – eine Verhinderung der Wahl ist den außenstehenden Aktionären nicht möglich.** **Nach einer Verwässerung können die außenstehenden Aktionäre die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern verhindern bzw. eigene Kandidaten in den Aufsichtsrat wählen.**
Bestellung des Vorstands	Kein Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Familienaktionäre über die Stimmenmehrheit verfügen	Kein Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA

	und damit den Aufsichtsrat wählen können und so faktisch die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands durch diesen beeinflussen können.	kein Recht zur Bestellung des Aufsichtsrats der KWS SE hat, welcher wiederum deren Vorstand bestellt.
Feststellung der Jahresabschlüsse	**Keine Beteiligung der außenstehenden Aktionäre, da die Jahresabschlüsse in der Regel durch den Aufsichtsrat festgestellt werden und bei einer Feststellung durch die Hauptversammlung die Familienaktionäre mit ihrer Stimmenmehrheit hierüber beschließen können.**	**Erhöhter Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Hauptversammlung zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet.** **Da die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses mit der einfachen Mehrheit entscheidet, können die außenstehenden Aktionäre die Feststellung jedoch nicht verhindern.** **Nach einer Verwässerung können die Familienaktionäre die Feststellung nicht mehr gegen den Willen der außenstehenden Aktionäre beschließen.** **Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf zusätzlich der Zustimmung der KWS SE.**
Gewinnverteilung	Die Familienaktionäre haben die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, so dass nicht gegen deren Willen beschlossen werden kann.	Die Familienaktionäre haben die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, so dass nicht gegen deren Willen beschlossen werden kann. Nach einer Verwässerung können die außenstehenden Aktionäre auch gegen den Willen der Familienaktionäre beschließen.
Entlastung des Geschäftsführungsorgans	**Die Familienaktionäre haben die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, so dass nicht gegen deren Willen beschlossen werden kann.**	**Die Familienaktionäre haben die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, so dass nicht gegen deren Willen beschlossen werden kann.** **Nach einer Verwässerung können die außenstehenden Aktionäre auch gegen den Willen der Familienaktionäre beschließen.**
Bestellung von Sonderprüfern (mit Ausnahme der gerichtlichen Bestellung) und Wahl von Abschlussprüfern	Die Familienaktionäre haben die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, so dass nicht gegen deren Willen beschlossen werden kann.	Die Familienaktionäre haben die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, so dass nicht gegen deren Willen beschlossen werden kann. Nach einer Verwässerung können die außenstehenden Aktionäre auch

[redacted] gegen den Willen der Familienaktionäre beschließen.

Anlage 8 zum Umwandlungsbericht –

Vergleich der Einflussmöglichkeiten der Familienaktionäre in der KWS SAAT SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA

Die bei der KWS SAAT SE bestehende faktische Einflussverteilung zwischen den Familienaktionären (im Sinne von § 6 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA) und den außenstehenden Aktionären wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine strukturelle Einflussverteilung. In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Dies bedeutet für das Verhältnis zwischen den Familienaktionären und den außenstehenden Aktionären: Die hinter der KWS SE stehenden Familienaktionäre können über die KWS SE ihren Einfluss verstetigen und über die Besetzung des Aufsichtsrats der KWS SE Einfluss auf die Besetzung von deren Vorstand nehmen. Die Einflussmöglichkeiten der Familienaktionäre in der Hauptversammlung der KGaA reduzieren sich dabei allein durch den Formwechsel nicht. Dementsprechend erhöhen sich allein durch den Formwechsel auch nicht die Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre in der Hauptversammlung.

Es ist allerdings denkbar, dass die Familienaktionäre nach dem Formwechsel für Kapitalerhöhungen stimmen, durch die sich ihr Beteiligungsanteil und in der Folge auch ihre Stimmrechte soweit verringern, dass die Familienaktionäre ihre Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA verlieren (nachfolgend „**Verwässerung**").

Die nachfolgende Gegenüberstellung soll die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der Familienaktionäre vor und nach dem Formwechsel darstellen. Dabei wird zur Vereinfachung der Darstellung die rechtliche Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, unberücksichtigt gelassen. Ferner bleibt aus Gründen der Vereinfachung unberücksichtigt, dass an der KWS SE zwar der Großteil, nicht aber sämtliche Familienaktionäre (insbesondere nicht die den Familien nahestehenden Stiftungen) unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Außerdem wird zur Vereinfachung der Darstellung unterstellt, dass sich die Familienaktionäre bei dem betreffenden Gegenstand abstimmen und ihre Stimmrechte in der betreffenden Hauptversammlung jeweils im Einzelfall gleichgerichtet ausüben. Insoweit bleibt insbesondere unberücksichtigt, dass weder zwischen BBG, RETOKE und Husabe Verwaltungs GmbH (auch nicht zwischen einzelnen dieser Gesellschaften) noch zwischen deren Gesellschaftern Vereinbarungen bestehen, die eine Abstimmung in Bezug auf die Ausübung der Stimmrechte in der KWS SE vorsehen. Ferner bleiben etwaige Stimmverbote einzelner Familienaktionäre nach § 136 AktG oder § 142 AktG unberücksichtigt. Ausgehend von diesen Annahmen stellen sich die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der Familienaktionäre (im Idealfall einer vollständigen Hauptversammlungspräsenz und bei ebenfalls gleichgerichteter Stimmausübung) wie folgt dar:

Gegenstand	**Einfluss in der KWS SAAT SE** **(vor dem Formwechsel)**	**Einfluss in der KWS SAAT SE & Co. KGAA** **(nach dem Formwechsel)**
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	**Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können von den Familienaktionären mit ihrer Stimmenmehrheit gefasst werden.**	**Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können von den Familienaktionären mit ihrer Stimmenmehrheit gefasst werden.**

		Nach einer Verwässerung entfällt diese Möglichkeit.
Satzungsänderungen	Die Familienaktionäre können Satzungsänderungen, soweit diese nicht kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften eine größere Mehrheit als eine einfache Stimmenmehrheit erfordern, in der Hauptversammlung allein fassen.	Die Familienaktionäre können Satzungsänderungen, soweit diese nicht kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften eine größere Mehrheit als eine einfache Stimmenmehrheit erfordern, in der Hauptversammlung allein fassen. Nach einer Verwässerung entfällt diese Möglichkeit.
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	**Die Familienaktionäre können mittels ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung alleine über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden.**	**Die Familienaktionäre können mittels ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung alleine über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden.** **Nach einer Verwässerung entfällt diese Möglichkeit.**
Bestellung des Vorstands	Durch die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Familienaktionäre faktisch Einfluss auf die Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat.	Alleiniger faktischer Einfluss der Familienaktionäre, da die Familienaktionäre, soweit sie unmittelbar oder mittelbar Aktionäre der KWS SE sind, mit ihrer Stimmenmehrheit den Aufsichtsrat der KWS SE bestellen können, der wiederum die Mitglieder des Vorstands der KWS SE bestellt, welcher auch für die KWS SAAT SE & Co. KGaA geschäftsführungsbefugt ist.
Feststellung der Jahresabschlüsse	**Soweit der Jahresabschluss durch den Aufsichtsrat festgestellt wird, besteht ein Einfluss der Familienaktionäre durch ihren faktischen Einfluss auf Aufsichtsrat und Vorstand.** **Soweit der Jahresabschluss (ausnahmsweise) durch die Hauptversammlung festgestellt wird, können die Familienaktionäre mit ihrer Stimmenmehrheit über die Feststellung beschließen.**	**Die Familienaktionäre können mittels ihrer Stimmenmehrheit alleine den Beschluss der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses herbeiführen.** **Nach einer Verwässerung entfällt diese Möglichkeit.** **Die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf allerdings auch der Zustimmung der KWS SE.**
Gewinnverteilung	Die Familienaktionäre können mittels ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein die Gewinnverteilung beschließen.	Die Familienaktionäre können mittels ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein die Gewinnverteilung beschließen. Nach einer Verwässerung entfällt

		diese Möglichkeit.
Entlastung des Geschäftsführungsorgans	**Die Familienaktionäre können mittels ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein die Entlastung beschließen.**	**Die Familienaktionäre können mittels ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein die Entlastung beschließen.** **Nach einer Verwässerung entfällt diese Möglichkeit.**
Bestellung von Sonderprüfern (mit Ausnahme der gerichtlichen Bestellung) und Wahl von Abschlussprüfern	Die Familienaktionäre können mittels ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein die Prüferbestellung beschließen bzw. verhindern.	Die Familienaktionäre können mittels ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein die Prüferbestellung beschließen bzw. verhindern. Nach einer Verwässerung entfällt diese Möglichkeit.